Einleitung
0 Einleitung

1. Änderungsthema: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)
1.1 Entwicklungsziele Entwicklungsräume (Text inklusive Kartenteil)
1.2.1 Festsetzungen Schutzgebiete -objekte (NSG, LSG, ND, LB) (Text)
1.2.2 sonstige Festsetzungen (Text)
1.2.3 Geltungsbereich Landschaftsplan (Text)
1.2.4a Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 1)
1.2.4b Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 2)
1.2.4c Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 3)
1.2.4d Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 4)
1.2.4e Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 5)

2. Änderungsthema: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen
2.1.1 allgemeine Darstellungen und Festsetzungen (Text)
2.1.2a allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 1)
2.1.2b allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 2)
2.2 Geltungsbereich (Text inklusive Kartenteil)
2.3 Überarbeitungen in den Raumeinheiten A B D aus Plausibilitätsgründen (Text)
2.4 redaktionelle Aktualisierung des LPs bei von FFH-Gebieten betroffenen Entwicklungsräumen u Schutzgebieten
2.5.1 nachrichtliche Übernahmen (Text)
2.5.2a nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 1)
2.5.2b nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 2)
2.5.2c nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 3)
2.5.2d nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 4)
2.6 Kap. 5.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Text)
2.7 NSG Silbersee (Ratingen) (Text inklusive Kartenteil)

3. Umweltbericht / Strategische Umweltprüfung und Begründung:
3.1 Umweltbericht Strategische Umweltprüfung
3.2 Begründung zum Landschaftsplan

Einleitung Naturschutzgebiete

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Überprüfung der Abgrenzung der vorhandenen Naturschutzgebiete sowie die Festsetzung neuer Naturschutzgebiete erfolgt insbesondere aufgrund der Darstellungen des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV von 09/2014, der für verschiedene Gebiete aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorschlägt. Dieser Fachbeitrag ist nach § 8 LNatSchG NRW sowohl fachliche Grundlage für den Landschaftsplan als auch für den Regionalplan. Die geplanten Naturschutzausweisungen liegen im aktuellen Regionalplan, der die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und waren zuvor zumeist bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Inhaltlich handelt es sich bei den Gebieten um naturnahe Bachtäler mit ihren Auen, Hangflächen und angrenzenden Wäldern sowie um nicht mehr betriebene Steinbrüche, Sedimentationsbecken und Abgrabungsgewässer, die sich zu wertvollen Ersatzlebensräumen entwickelt haben und nun vorrangig Naturschutzzwecken dienen. Diverse Fachgutachten belegen den hohen ökologischen Wert der Gebiete und ihre Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Eine besondere Rolle spielt hierbei die Bedeutung als Brut- und Jagdrevier des Rotmilans, für dessen Fortbestand Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, da die Hälfte des Weltbestandes hier lebt. Auch Altholzbestände mit ihrer hohen Bedeutung für schutzbedürftige Höhlenbrüter wie dem Schwarzspecht, naturnahe Fließgewässer, Kleingewässer, bachbegleitende Wälder und Bruchwälder, feuchtes und mageres Grünland und Brachen sind besonders bedeutende Biotopstrukturen in den Gebieten.

In der folgenden Erläuterungstabelle wurden Hinweise auf textliche Änderungen der vorhandenen NSG nicht aufgeführt. Wegen der umfangreichen, teilweise kompletten Neufassung der NSG-Festsetzungstexte wurde im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit bei den Festsetzungstexten auf eine gesonderte Hervorhebung gestrichener Textpassagen sowie neuer Textpassagen verzichtet.

Erläuterungstabelle Naturschutzgebiete (NSG)

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.2-1/1	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.3-1 "Deilbachtal" um eine Waldfläche bei „Kahlenberg“	Velbert	50	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des „NSG Deilbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um einen strukturreichen, alten Buchenbestand in Hanglange sowie um einen kleinen Fichtenbestand. Der Buchenwald weist stehendes und liegendes Totholz sowie Ilex in der Strauchschicht auf. Die Schutzwürdigkeit resultiert hier aus dem unmittelbaren naturräumlichen Zusammenhang sowie der „Gleichartigkeit“ des z.T. als Hainsimsen-Buchenwald ausgeprägten Buchenaltholzbestandes zum angrenzendem Buchenwald im bestehenden Naturschutzgebiet und dem hohen Entwicklungspotential des Fichtenbestandes Dieser grenzt mit zwei Seiten an das bestehende Naturschutzgebiet und mit einer an den Buchenwald der Erweiterungsfläche. Die geplante Erweiterungsfläche weist Vorkommen gefährdeten und bemerkenswerten Arten auf und befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-024 „Siepe südlich Kahlenberg“ des Fachbeitrages des LANUV. Sie stellt eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Naturschutzgebietes dar.
C 2.2-1/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.3-1 "Deilbachtal" um eine Fläche im Norden des bestehenden Naturschutzgebietes	Velbert	35	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des „NSG Deilbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Bei der geplanten nördlichen Erweiterung handelt es sich um einen renaturierten ehemaligen Fichtenbestand in der Deilbachaue. Zielsetzung der durchgeführten Maßnahmen ist die Entwicklung eines lichten Erlenbruchwaldes mit offenen Flächen. Die Erweiterungsfläche grenzt an den Deilbach und wird vom Dronsberger Bach durchflossen. Durch die Erweiterung kommt es zum Schutz der Bachaue beidseits des Deilbaches. Der Deilbach fällt hier unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Die Fläche dient u.a. als Lebensraum gefährdete und bemerkenswerte Arten. Das Deilbachtal ist eine Kernfläche des Biotopverbunds und liegt im Kreisgebiet überwiegend innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-022 „Deilbachtal im Bereich Velbert“. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-018 „Tal und Westhang des Windrather Baches und Dronsberger Bach“ des Fachbeitrages des LANUV und stellt eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Naturschutzgebietes dar.
C 2.2-2/1	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-2 „Schlupkothen“ nach	Wülfrath	61, 74, 75	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Schlupkothen“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-22 „Obere Düssel“. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um die unmittelbar südöstlich an den Steinbruch

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Südosten				angrenzende alte Halde, die fast vollständig mit überwiegend jungen Gehölzbeständen bewachsen ist. Die Halde ist fast vollständig mit überwiegend jungen Gehölzbeständen bewachsen. Den größten Anteil nehmen dabei junge Buchenbestände und Eichen-Birkenwälder ein. Daneben treten aber auch Bestände aus Eschen, Bergahorn, Linden und Erlen sowie kleinflächig Fichtenwaldparzellen auf. Die Laubgehölze bilden häufig Mischbestände, die eine meist üppig ausgebildete Strauchschicht aus heimischen Gehölzen aufweisen. Vereinzelt kommen ältere Buchenwaldparzellen im Bereich der Haldenkuppe und im stark reliefierten Abschnitt im Südwesten des Gebietes vor. Entlang des am Nordwestrand verlaufenden Felsbandes befinden sich Fragmente von Hangschluchtwald mit Ahorn, Linde und Bergulme. Die Erweiterungsfläche stellt eine sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Naturschutzgebietes dar und übernimmt mit diesem zusammen eine wichtige Funktion Lebensraum für gefährdete und bemerkenswerte Tier- und Pflanzenarten. Sie ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkothen“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Gemeinsam mit dem südlich angrenzenden Bahndamm hat die Halde zudem Bedeutung als Vernetzungselement zum östlich der B 224n gelegenen geplantem NSG „Oberlauf der Düssel“. Auch zu dem geplanten NSG „Bochumer Bruch, bestehen enge Biotopverbundbeziehungen.
C 2.2-2/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-2 „Schlupkothen“ nach Nordwesten	Wülfrath	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Schlupkothen“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-22 „Obere Düssel“. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um den bewaldeten Hang unterhalb der Nevigeser Straße, der unmittelbar an die nordwestliche Steilwand des Steinbruchs im bestehenden Naturschutzgebiet grenzt. Die Fläche ist durch einen strukturreichen Mischwald mit hohem Entwicklungspotential geprägt. Die Erweiterung stellt eine sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Naturschutzgebietes dar. Sie ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkothen“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.
C 2.2-3/1	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um Auenbereiche und	Velbert	8, 9, 21, 22	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des „NSG Felderbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Die geplante Erweiterung umfasst u.a. den nördlich des Naturschutzgebietes „Felderbachtal" gelegenen Hangwald, welcher von Laubmischwald dominiert wird. Das Waldgebiet wird durch

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	den nördlichen Talhang				mehrere Siepen gegliedert. Einer der Siepen ist Lebensraum der stark gefährdeten Gestreiften Quelljungfer. Es dominieren insgesamt alte Buchen-Hallenwaldbestände. Auch ein weiterer Teil der Felderbachaue ist Bestandteil der geplanten Erweiterung. Die Erweiterungsfläche weist eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf und stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Der hier vorkommende und in Deutschland stark gefährdete Hirschkäfer ist im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt (Arten, für die Schutzgebiete auszuweisen sind) und kommt im Kreis Mettmann nur noch an wenigen Stellen vor. Der Felderbach weist eine anspruchsvolle Fischfauna auf. Die in der Erweiterungsfläche befindlichen Abschnitte von Felderbach, Meybergsbach und Heimannsbuschbach sowie ein Auenwald fallen aufgrund ihres naturnahen Charakters unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Das Felderbachtal ist eine Kernfläche des Biotopverbunds. Das bestehende Naturschutzgebiet sowie die Erweiterungsfläche liegen innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-021_BSN_n „Felderbachtal mit Seitensiepen, angrenzenden Waldhängen und Meyerbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.
C 2.2-3/3	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um einen Quellberech	Velbert	21, 22	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des „NSG Felderbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um einen Quellbereich eines südlichen Zulaufs des Felderbaches, der an das bestehende Naturschutzgebiet angrenzt und nun in dieses einbezogen wird. Das Felderbachtal ist eine Kernfläche des Biotopverbunds. Das bestehende Naturschutzgebiet sowie die Erweiterungsfläche liegen innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-021_BSN_n „Felderbachtal mit Seitensiepen, angrenzenden Waldhängen und Meyerbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.
C 2.2-5/1	Verkleinerung des Naturschutzgebietes C 2.2-5	Wülfrath	75	Änderung der Festsetzungsart von Natur- in Landschaftsschutz	Das südlich an ein Hausgrundstück angrenzende Flurstück wird derzeit als Grünland genutzt. Es weist keine floristischen Besonderheiten und eine deutlich höhere Nutzungsintensität auf als die südlich angrenzende Auenwiese. Daher wird dieser Bereich aus dem NSG C 2.2-5 entlassen und in das LSG C 2.3-22 einbezogen (siehe Änderungsnummer C 2.3-22/10).

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.2-5/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-5 „Aprather Mühlenteich“ und Umbenennung in „Aprather Bachtal und Mühlenteich“	Wülfrath	74, 75, 84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Aprather Mühlenteich“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-22 „Obere Düssel“. Sie umfasst Teilabschnitte der Düsselaue, die unmittelbar an das vorhandene Naturschutzgebiet grenzen sowie den hieran anschließenden mit Hainsimsen-Buchenwald bestandenen westlichen Talhang des Düsseltales. Auch die außerhalb des Geländes der ehemaligen Aprather Klinik gelegenen Bereiche des Aprather Bachtales sind Teil der geplanten Erweiterung. Das Aprather Bachtal ist geprägt durch einen Biotopkomplex mit bachbegleitenden Gehölzstrukturen, z.T. feuchtem Grünland, einem alten Steinbruch mit Buchenwald, einer Obstwiese und mehreren Kleingewässern. Die geplanten Erweiterungsflächen stellen einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und weisen eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. Das bestehende Naturschutzgebiet mit der geplanten Erweiterung ist Bestandteil der Biotopverbundflächen VB-D-4708-001_BSN „Düsseltal und Nebentälchen von Kocherscheidt bis Oberhaan“ und VB-D-4708-026_BSN „Aprather Mühlenteich und Umgebung“ des Fachbeitrages vom LANUV, der aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund hier eine Naturschutzausweisung vorschlägt. Es steht in engen Biotopverbundbeziehungen zu weiteren oberhalb und unterhalb gelegenen naturschutzwürdigen Abschnitten des Düsseltals, wobei die westlich von Haan-Gruiten gelegenen Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ international bedeutsam sind. Die Erweiterungsflächen stellen eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Naturschutzgebietes dar.
C 2.2-6	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Asbachtal“	Velbert	6, 7, 19, 20	Neufestsetzung	Bei dem neugeplanten Naturschutzgebiet handelt sich um eine Erweiterung des bereits auf Essener Stadtgebiet bestehenden Naturschutzgebietes „Asbachtal“, das im Kreis Mettmann bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 „Asbachtal/Voßnacken“ war. Es umfasst das Talsystem des Asbaches mit seinen verschiedenen naturnahen Nebenbächen. An den Hängen der in der typischen Kerbtalform ausgeprägten Täler stockt überwiegend ein alter Buchenwald mit einem hohen Anteil an Stechpalme. An den Talböden haben sich einige gut entwickelte Auenwälder mit hohem Arteninventar entwickelt. Auch die Feucht- und Magergrünlandflächen sowie die Feuchtbrachen sind wertbestimmende Bestandteile des Naturschutzgebietes. Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das „Asbachtal“ einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und weist

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					eine hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. Das Tal wird durchzogen von gesetzlich geschützten Biotopen. Hierbei handelt es sich um naturnahe Fließgewässerbereiche mit Unterwasservegetation, bachbegleitendem, quellig durchsickerten Erlenwald und einer seggen- und binsenreiche Nasswiese. Das geplante Naturschutzgebiet „Asbachtal“ ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D4608-12_BSN „Asbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen zu den angrenzenden Biotopverbundflächen VB-D-4608-010-BSN (NSG „Asbachtal“ auf Essener Stadtgebiet) und VB-D-4608-017_BSN, in der die geplanten NSGs „Eickelbachtal“ und „Priehlbachtal“ liegen.
C 2.2-7	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Eickelbachtal“	Velbert	7, 20	Neufestsetzung	Das „Eickelbachtal“ war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 „Asbachtal/Voßnacken“. Das geplante Naturschutzgebiet umfasst das Talsystem des Eickelbaches mit seinen verschiedenen naturnahen Quellbereichen. Der hohe Waldanteil des Bachtales wird überwiegend durch großflächige und alte Bestände des Hainsimsen-Buchenwaldes geprägt. Auch eine kleinflächige Magerwiese ist ein wertbestimmendes Merkmal des Eickelbachtales. Das geplante Naturschutzgebiet weist eine hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf und stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Der Eickelbach und seine Zuflüsse fallen aufgrund ihres naturnahen Charakters auf gesamter Länge unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Es stellt eine Verbindung zwischen den angrenzenden geplanten Naturschutzgebieten „Asbachtal“ und „Priehlbachtal“ her. Die drei Gebiete liegen innerhalb der Biotopverbundflächen VB-D-4608-017_BSN „Siepen nordwestlich von Hopscheiderberg“ und VB-D-4608-012_BSN „Asbachtal“ des Fachbeitrages vom LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.
C 2.2-8	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Priehlbachtal“	Velbert	7	Neufestsetzung	Das „Priehlbachtal“ war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 „Asbachtal/Voßnacken“. Das geplante Naturschutzgebiet besteht aus einem ausgedehnten, durch Hecken gegliederten Grünlandkomplex am Nordhang des Vossnacken (Höhenzug zwischen Velbert und Langenberg, lokale Wasserscheide) sowie dem naturnahen Bachoberlauf. Trotz seiner relativ kleinen Fläche weist es eine vergleichsweise hohe Biotopvielfalt auf.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Es wird durchzogen von gesetzlich geschützten Biotopen und weist eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt es einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Das „Priehlbachtal“ liegt in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Naturschutzgebieten „Eickelbachtal“ (angrenzend) und „Asbachtal“. Die drei Gebiete liegen innerhalb der Biotopverbundflächen VB-D-4608-017_BSN „Siepen nordwestlich von Hopscheiderberg“ und VB-D-4608-012_BSN „Asbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Die drei benachbarten Bachtäler ergänzen sich dabei gegenseitig in ihrer unterschiedlichen Charakteristik.
C 2.2-9	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Hohdahlbachtal“	Velbert, Wülfrath	60	Neufestsetzung	Das „Hohdahlbachtal“ war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-14 „südlich Eigener Bach-Klärteich“. Das geplante Naturschutzgebiet umfasst den naturnahen Oberlauf des Hohdahlbaches sowie seine Quellbäche mit stellenweise typischen Bachröhricht, Auwald und einer Hochstaudenflur im Zentrum des Gebietes. Auch die überwiegend mit z.T. altem Buchenwald bestandenen Hänge sind Bestandteil des Gebietes. Als strukturreicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Das Hohdahlbachtal wird durchzogen von den gesetzlich geschützten Biotopen und weist eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. Hierdurch stellt es einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Es ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D 4608-002_BSN_n „Bachtal des Hohdahlbaches mit Zuflüssen südlich von Tönisheide“ des Fachbeitrages vom LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Außerdem liegt das Tal in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Naturschutzgebiet „Eignerbach-Niederungen“ und vermittelt von diesem zu den weiter östlich und südlich gelegenen Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Wälder, Bachtäler und Steinbrüche).
C 2.2-10	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Düssel/ Holzer Bach“	Wülfrath	74, 83, 84	Neufestsetzung	Das geplante Naturschutzgebiet „Düssel/ Holzer Bach“ war bisher Teil der Landschaftsschutzgebiete C 2.3-22 „Obere Düssel“ und C 2.3-21 „Holzer Bach“. Das Gebiet schließt sich mit einer kurzen Unterbrechung südlich an das Naturschutzgebiet „Aprather

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Mühlenteich“ (zukünftiger Name: „Aprather Bachtal und Mühlenteich“) an und erstreckt sich entlang des Düssellaufes und des Bachtales des Holzer Baches. Der Siedlungsbereich der Ortschaft Düssel trennt das Naturschutzgebiet in 3 Teilflächen. Das Gebiet ist durchzogen von gesetzlich geschützten Biotopen und weist es eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. Hierdurch stellt es einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Das Gebiet ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D-4708-001_BSN „Düsseltal und Nebentälchen von Kocherscheidt bis Oberhaan“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Zudem bildet es einen Biotopverbund mit den weiteren, oberhalb und unterhalb gelegenen naturschutzwürdigen Abschnitten des Düsseltals, wobei die westlich von Haan-Gruiten gelegenen Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ international bedeutsam sind.
C 2.2-11	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Oberlauf der Düssel“	Velbert, Wülfrath	61, 75	Neufestsetzung	Das geplante Naturschutzgebiet „Oberlauf der Düssel“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-18 „Schlupkothen-Lohbach“. Das Gebiet umfasst ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet mit strukturreichen Buchenwäldern mit typischer Vegetation sowie randlichen Grünlandflächen, die teilweise Magerkeitszeiger aufweisen. In dem Gebiet befinden sich große Teile des Quellgebiets und des Oberlaufs sowie zwei Nebenbäche der Düssel. Zudem weist das Gebiet mehrere Kleingewässer und ein ehemaliges Haldengelände des Steinbruchs Schlupkothen mit strukturreichem Laubmischwald und Sumpfwald auf. Das geplante Naturschutzgebiet stellt einen wertvollen Lebensraum für verschiedene typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und weist großflächig bemerkenswerte und z.T. gefährdeten Biotope auf, wobei der westliche Quellbach der Düssel und die übrigen Quellbereiche dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG unterliegen. Das geplante Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D 4708-015_BSN „Wald "Am Blumrath" östlich von Schlupkothen“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Außerdem liegt das Gebiet in unmittelbarer Nähe zu den Naturschutzgebieten „Schlupkothen“, „Aprather Mühlenteich“ (zukünftiger Name: „Aprather Bachtal und Mühlenteich“) und „Düssel/ Holzer Bach“. Als Quellgebiet der Düssel hat es zudem eine besondere Bedeutung für die westlich von Haan-Gruiten im Düsseltal gelegenen Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet DE 4707-302 “Neandertal“, die international bedeutsam sind.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.2-12	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Bochumer Bruch“	Wülfrath	60, 74	Neufestsetzung	Das geplante Naturschutzgebiet „Bochumer Bruch“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-17 „Steinbruch/ Frickenhaus“. Das Naturschutzgebiet umfasst einen alten, aufgelassenen Kalksteinbruch mit senkrechten Kalkfelsen, welcher von einem dichten Gebüschmantel und Wald umgeben ist. Am oberen Rand der Grube befinden sich einige kleinere Freiflächen mit artenreicher Vegetation. Die Hänge sind größtenteils verbuscht, im Bereich vertikaler Strukturen z.T. vegetationsfrei oder werden an bestimmten Stellen von einer bemerkenswerten „Nischenvegetation“ besiedelt. In der Steinbruchsohle befinden sich neben Blockschutthalden mit ihrer typischen Vegetation noch offene Rohbodenbereiche, Pioniergesellschaften, Magerrasen und Wiesenbereiche sowie mehrere Kleingewässer. Das Gebiet weist eine hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf, u.a. Höhlen und Stollen als Sommer- und Winterquartier für Fledermäuse. Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das geplante Naturschutzgebiet einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar, u.a. brütet hier der Uhu. Das geplante Naturschutzgebiet „Bochumer Bruch“ deckt sich weitgehend mit der Biotopverbundfläche VB-D-4708-008 „Steinbruch Frickenhaus“ des LANUV-Fachbeitrages, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Mit dem benachbarten Naturschutzgebiet C 2.2-2 „Schlupkothen“ und seinen geplanten Erweiterungen ist es durch einen Stollen verbunden. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen auch zu dem unmittelbar westlich hiervon liegenden geplanten NSG C 2.2-11 „Oberlauf Düssel“. Das Gebiet wird nach einem mit den Naturschutzzielen abgestimmten Nutzungskonzept durch den Alpenverein für das Felsklettern genutzt. Weiterhin befindet sich im Randbereich des Gebietes das Museum „Zeittunnel“. Die Forstsetzung beider Nutzungen wird in den Festsetzungen des geplanten Naturschutzgebietes durch Unberührtheitsklauseln sichergestellt.
C 2.2-14	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Eignerbach-Niederung“	Velbert, Wülfrath	46, 60	Neufestsetzung	Das Naturschutzgebiet „Eignerbach-Niederungen“ umfasst das großflächige Gelände eines bis 2001 genutzten Sedimentationsbeckens für mineralische Bestandteile aus dem Waschwasser der Gesteinswäsche des Wülfrather Kalkwerkes Flandersbach. Als Beckenbereich diente ein durch Dämme abgesperrter Talraumabschnitt des Eignerbaches. Der rechtskräftige Landschaftsplan weist das Gelände derzeit als Rekultivierungsfläche C 5.3-12 „Eignerbach Klärteich“ aus.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Nach Beendigung der Nutzung wurde das vollständig verlandete Becken gemäß einem naturschutzfachlich ausgerichteten und räumlich differenzierten Rekultivierungskonzept hergerichtet und dient nun vorrangig dem Biotop- und Artenschutz. Innerhalb des Geländes wurden Abschnitte des Eignerbaches und des Heiderbaches als „Fließgewässer der Niederungen“ naturnah wiederhergestellt. Durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen, natürliche Entwicklung und zielgerichtete Pflegemaßnahmen ist eine Vielzahl von naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen entstanden, u. a. Fließ- und Stillgewässer, Schilfröhrichte, z. T. feuchte Wälder und sowie verschiedenartige Gehölz- und Offenlandbiotope. Hierdurch finden inzwischen zahlreiche seltene und bedrohte Tier und Pflanzenarten einen Lebensraum in dem Gebiet. Teilbereiche werden im Rahmen eines Ganzjahresbeweidungsprojektes u.a. von „Auerochsen“ (Heckrindern) beweidet. Innerhalb der Fläche befinden sich verschiedene gesetzlich geschützte Biotope. Der überwiegende Teil des Rekultivierungsgebietes ist für den Biotop-/ Artenschutz ruhiggestellt. Für die Öffentlichkeit wird das Gebiet durch einen Rundweg um das Sedimentationsbecken mit einer Querverbindung zurückhaltend erschlossen. Eine gelenkte, landschaftsgebundene Erholung erfolgt im Osten des Rekultivierungsgebietes durch entsprechende Einrichtungen in Siedlungsnähe. Hieraus resultiert eine herausragende Bedeutung des Gebietes als großflächiger und überwiegend ungestörter Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, der innerhalb der Region in dieser Form einzigartig ist. Das geplante Naturschutzgebiet „Eignerbach-Niederungen“ bietet als ein Kernbereich des landesweiten Biotopverbundsystems hervorragende Möglichkeiten zur Vernetzung ökologisch gleichartiger bzw. ähnlicher Lebensräume und der hieran gebundenen Pflanzen- und Tierarten. Es deckt sich weitgehend mit der Biotopverbundfläche VB-D4608-411_BSN „Eignerbach Klärteich“ des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen zu den benachbarten Biotopverbundflächen VB-D 4608-002_BSN_n „Bachtal des Hohdahlbaches mit Zuflüssen südlich von Tönisheide“, in dem das geplante Naturschutzgebiet Hohdahlbachtal liegt, sowie VB-D 4608-008_BSN_n „Wiesenbachtal südlich von Neviges und Siepe nördlich Strasserhof“.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-1 Naturschutzgebiet „Deilbachtal“

Velbert

Flächengröße: ca. 74,9 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst das überwiegend grünlandgeprägte Deilbachtal südlich Langenberg sowie das von Südwesten einmündende bewaldete Kahlenbachtal.

Der naturnahe Deilbach wird fast durchgängig von einem Erlen-Ufergehölz gesäumt, an den sich auf der Velberter Seite artenreiche Hochstaudensäume und Feuchtwiesen anschließen. Die zum Teil steilen Talhänge des Kahlenbachtals sind mit ausgedehnten alten Buchenwäldern bestockt.

Das Gebiet lässt sich folgenden Biotoptypen zuordnen:

- Bachlauf
- bachbegleitender Erlenwald
- Quellbereich
- Stillgewässer
- Röhricht
- Grünland und Grünlandbrachen (z.T. feucht, nass oder mager)
- Hochstaudenflur
- Laubwald
- Nadelwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– Zur Erhaltung eines strukturreichen landschaftstypischen Bachtals mit charakteristischen, gut ausgebildeten Lebensräumen,

Das Deilbachtal mit seinen naturnahen Bachläufen, Quellen und bachbegleitenden Ufergehölzen, Auenwald, Wiesen, Weiden, Brachen, Hochstaudenfluren und naturnahen Waldbeständen ist ein strukturreiches, typisches Landschaftselement des Kreises Mettmann in einer besonders hochwertigen Ausprägung.

– zur Erhaltung des natürlich mäandrierenden Bachlaufs des Deilbaches und seiner Nebenbäche mit bachbegleitenden Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Auenwäldern und einer hohen Bedeutung für anspruchsvolle Fließgewässerorganismen und gewässergebundene Vogelarten wie Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze,

Der Deilbach ist innerhalb des Naturschutzgebietes durch einen geschlängelt-mäandrierenden Verlauf in einem noch weitgehend naturnahen Bachbett gekennzeichnet. Er ist fast durchgängig von Ufergehölzen (Erlen) gesäumt. Ein bachbegleitender, artenreicher Hochstaudenstreifen leitet zum Grünland über, das in der Talsohle feucht bis nass ausgeprägt ist. Der Deilbachbach dient als Lebensraum für eine bemerkenswerte Fischfauna, u.a. von Groppe und Bachforelle sowie für gewässergebundene Vogelarten wie Eisvogel, Wasseramsel, Silberreiher, Gebirgs- und Bachstelze.

Teile der Deilbachaue sowie die Talaue des Kahlenbaches im Südwesten des Naturschutzgebietes sowie sind durch nassen Erlen-Eschen-Auenwald geprägt.

Innerhalb des Naturschutzgebietes ist der Deilbach ein

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	geplanter Strahlursprung nach den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie. Er weist eine gute ökologische Zustandsklasse und eine gute Gewässergüteklasse auf.
– zur Erhaltung der naturnahen Quellbereiche,	In dem Gebiet existieren naturnahe Quellbereiche mit quelltypischen Arten im Kahlenbachtal und im nördlichen Teil des Deilbachtals bei Stumps Berg. Daneben kommen in den Waldflächen kleinräumig Quellsümpfe mit Winkelsegge vor.
– zur Erhaltung der naturnahen Stillgewässer,	In der Deilbachaue befinden mehrere naturnahe Stillgewässer mit hoher Bedeutung u.a. für Grasfrosch, Erdkröte, Teich-, Faden- und Bergmolch, für die Ringelnatter und für Libellen. Auch der ehemalige Mühlteich an der Deilbachmühle hat sich zwischenzeitlich naturnah entwickelt und erfüllt wichtige Lebensraumfunktonen.
– zur Erhaltung des artenreichen Grünlandflächen, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes, der Feuchtbrachen, der feuchten Hochstaudenfluren und der Glatthaferwiesen,	Die Sohle des Deilbachtals ist überwiegend durch großflächige frische bis feucht-nasse artenreiche Wiesen und Weiden geprägt, die stellenweise durch Gehölze, Hochstaudenfluren und brachgefallenes Grünland strukturiert werden. Hier finden sich typische und z.T. gefährdete Arten des Feuchtgrünlandes und der feuchten Hochstaudenfluren wie Sumpf-Schafgarbe, Brennender Hahnenfuß, Blutweiderich und Kuckucks-Lichtnelke. Kleinräumig sind auch Flutrasenbestände mit Knick-Fuchsschwanz, Flutendem Schwaden und Weißem Straußgras vorhanden. Diese Flächen spielen eine bedeutende Rolle als Lebensraum für Amphibien wie dem Grasfrosch, für die Ringelnatter sowie für Heuschrecken und Schmetterlinge. Das Feucht- und Nassgrünland und die Feuchtbrachen sind vom LANUV als vegetationskundlich bedeutsame Grünlandflächen erfasst und unterliegen damit den besonderen Schutzbestimmungen nach 2.1 A u) der allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete.
– zur Erhaltung des Magergrünlandes und der Zwergstrauchheide,	Charakteristische Pflanzenarten des Magergrünlandes und der Zwergstrauchheide sind im Gebiet u.a. Harzer Labkraut, Blutwurz, Feld-Hainsimse und Rotschwingel.
– zur Erhaltung der großflächigen, zum Teil alten Waldbestände, insbesondere der Buchenwälder,	An den z.T. steilen Hängen des Kahlenbachtals stocken überwiegend alte ausgedehnte Hainsimsen-Buchenwälder mit schwach ausgebildeter Strauchschicht, in der die Stechpalme überwiegt. Daneben kommen auch Eichen-Buchenwald, Birkenwald, Eichen-Hainbuchenwald und einzelne Parzellen mit Ahorn-Erlen-Mischwald sowie Grauerle, Fichte und Lärche vor. In den Wäldern sind insbesondere die totholzreichen Altholzbestände für viele Tierarten von Bedeutung. Sie sind elementar für höhlenbrütende Vogelarten wie Waldkauz, Schwarz-, Mittel- und Kleinspecht und Hohltaube, werden aber auch von Greifvögeln und dem Schwarzstorch zur Anlage von Horsten genutzt und sind elementarer Lebensraum für den Hirschkäfer. Baumhöhlen sind zudem bedeutend für die Wasserfledermaus.
– zur Erhaltung und Entwicklung von Röhrichtbeständen und Seggenriedern,	Die Deilbachaue weist an mehreren Stellen sumpfige Bereiche mit Rasen-Großseggenried auf, u.a. mit Vorkommen von Rohrglanzgras, Zweizeiliger Segge, und Teich-Schachtelhalm. Daneben findet sich im Gebiet Bachröhricht

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	mit Flutendem Schwaden und Bachbunge.
– zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener, gefährdeter und bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten,	Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das Deilbachtal einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche, z. T. selten gewordene Tier- und Pflanzenarten dar. Das Gebiet weist eine sehr hohe Florenvielfalt auf, darunter mehrere seltene oder gefährdete Arten wie z.B. Sumpf-Weidenröschen, Wasser-Greiskraut, Sumpfdotterblume und Märzenbecher. Auch finden sich hier seltene und gefährdete Vogelarten wie Waldschnepfe, Kleinspecht und Gartenrotschwanz sowie verschiedene Greifvögel wie der Habicht. Außerdem wird das Tal u.a. von Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke, Wespenbussard und Schleiereule als Jagdrevier genutzt. Im unmittelbaren Umfeld wurden Offenlandarten wie Feldsperling, Star und Goldammer nachgewiesen. Hohe Artenzahlen der Schmetterlinge und Libellen mit mehreren gefährdeten Arten dokumentiert die hohe Bedeutung für Insekten. Erwähnenswerte Arten sind u.a. der Mädesüß-Perlmutfalter, Goldene Acht, Blaue Federlibelle und Gestreifte Quelljungfer. Mit Arten wie dem Hirschkäfer, Nashornkäfer, Rosenkäfer, Säge- und Moschusbock beherbergt das Deilbachtal eine anspruchvolle holz- bzw. totholzbewohnende Käferfauna. Das Gebiet ist weiterhin Lebensraum von Zwerg- und Wasserfledermaus, Wasserspitzmaus, Feuersalamander, Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter.
– wegen der hohen Dichte an gefährdeten Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatschG und § 42 LNatSchG NRW,	Das Gebiet weist eine hohe Zahl gefährdeter oder im Rückgang begriffener Biotoptypen auf, die aufgrund ihrer guten Ausprägung zumeist unter dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatschG und § 42 LNatSchG NRW stehen. Hierbei handelt es sich um naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer, um seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Kleinseggenriede, Sümpfe, Stillgewässer und bachbegleitende Erlenwälder.
– wegen der hohen Vielfalt an typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften,	Das Deilbachtal ist reich an typischen und gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften der bergischen Bachtäler mit breiter Aue. Hierzu zählen insbesondere die verschiedenen Feucht- und Nasswiesengesellschaften, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichtgesellschaften, Seggenriede und naturraumtypischen Auen- und Hangwälder. Beim Winkelseggen-Erlen-Eschenwald, der Hainmieren-Erlen-Auenwald, der Geest-Rotschwingelweide, der Glatthaferwiese, der Wassergreiskrautwiese, der Feuchten Weidelgras-Weißkleeweide, der Hain-Gilbweiderich-Winkelseggenflur und der Gesellschaft der Zweizeiligen Segge handelt es sich zudem um gefährdete Pflanzengesellschaften. Die Hainsimsen-Buchenwaldbestände an den Talhängen sind aufgrund ihrer typischen Ausprägung, des Strukturreichtums und ihrer Altersstruktur als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzuschätzen.
– wegen der landesweiten Bedeutung im Biotopverbund,	Das naturnahe Bachtal erfüllt als Kernbiotop im Talökosystem des nördlichen bergischen Landes wichtige Funktionen im landesweiten Biotopverbund. Das Naturschutzgebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	deckt sich weitgehend mit einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Die in Wuppertal und Hattingen angrenzenden Bereiche des Deilbachtals sind ebenfalls unter Naturschutz gestellt. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen auch zu den benachbarten Tälern des Windrather Baches und des Fettenberger Baches sowie des Felderbaches, die in den Deilbach münden.
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind sowie zur Förderung von Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Bei den im Gebiet vorhandenen Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind, handelt es sich um: - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Waldmeister-Buchenwald (9130 - Schwarzerlen-Eschen-Auenwälder (91E0) Im Gebiet zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Schwarz- und Mittelspecht, Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Eisvogel, Silberreiher, Gartenrotschwanz, Wasser- und Zwergfledermaus sowie Hirschkäfer.
– wegen der landschaftlichen Schönheit des Tales sowie der kulturhistorischen Bedeutung	Das abwechslungsreiche Landschaftsbild verleiht dem Tal seinen besonderen Reiz und Erlebnischarakter. Es ist zugleich ein Relikt der typischen niederbergischen Kulturlandschaft mit extensiver Grünlandbewirtschaftung, altem Mühlenstandort, Mühlteich und Meilerplätzen, die auf frühmittelalterliche Waldschmieden hindeuten.
Verbote: Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	
a) ein weiterer Ausbau zum Zweck der Erholung,	
b) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,	Der Laubwaldanteil ist aufgrund der besonderen Bedeutung der vorhandenen Hainsimsen-Buchenwälder sowie der strukturreichen Feuchtwaldbestände zu erhalten.
c) zwischen dem 01.03 und 31.08. im 300-m-Radius von Horstbäumen in Waldflächen Bäume zu fällen oder aufzuasten und Forstwirtschaftswege oder Rückegassen anzulegen oder zu verändern. Für Höhlenbäume des Schwarzspechtes sowie deren Nachbarbäume gilt das Verbot ganzjährig.	Das Verbot dient insbesondere der Förderung von Schwarzstorch, Schwarzspecht, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan. Der Schwarzspecht reagiert ganzjährig empfindlich auf forstliche Maßnahmen im Umkreis des Höhlenbaumes und toleriert auch nicht, und toleriert auch nicht, wenn der Höhlenbaum freigestellt wird.
d) auf dem Feucht- und Nassgrünland und den Feuchtbrachen (siehe schraffierte Flächen in der Kartendarstellung, die mit dem Buchstaben F gekennzeichnet sind) – flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste, Klärschlamm, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngemittel und mineralischen Dünger aus Sekundärroh-	Die nebenstehenden Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sind erforderlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände, die insbesondere Insekten einen vielfältigen Lebensraum bieten. Verboten sind daher alle Maßnahmen, die zu einer Verschiebung des Artenspektrums führen. Mahdintensität und –zeitpunkt sowie Düngung sind bedeutende Faktoren für die Artenzusammensetzung von Grünlandgesellschaften. Eine mehr als zweimalige Mahd sowie eine Düngung führen zum Verschwinden wertbestimmender Kennarten artenreicher Grünlandgesellschaf-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
stoffen einzusetzen,	ten.
– eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch, eine Nachsaat oder eine Dauerbeweidung mit Pferden durchzuführen.	Ein Verbot einer Dauerbeweidung mit Pferden ist erforderlich, da das arteigene Weideverhalten von Pferden bei einer Dauerbeweidung durch den Verbiss wertbestimmender Pflanzenarten sowie durch die artspezifische Trittbelastung zu einer nicht gewünschten Veränderung der Artenzusammensetzung der vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände führt.
e) das Umfeld des Mühlteiches an der Deilbachmühle zu betreten.	Der Mühlteich erfüllt wichtige Lebensraumfunktionen, die eine Störungsarmut des Umfeldes erfordern.
Gebote:	
Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:	
a) Erhaltung - der naturnahen Bachläufe mit Quellbereichen und Ufergehölzen, - der Grünlandflächen, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes und der Feuchtbrachen (siehe schraffierte Fläche in der Kartendarstellung die mit F gekennzeichnet sind), - der artenreichen Hochstaudenfluren, - der z.T. alten Waldbestände, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes, des Hainmieren-Erlen-Auenwaldes und des Eichen-Hainbuchenwaldes, - der Sonderstandorte wie quellige Bereiche, feuchte Blößen im Wald, felsige Bereiche und trockene Böschungen mit ihrer spezifischen Vegetation.	Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden. Die Gebote sind auch im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten.
b) das Umfeld des Mühlteiches an der Deilbachmühle ist abzuzäunen und ein Betreten des Geländes zu unterbinden.	Der Mühlteich erfüllt wichtige Lebensraumfunktionen, die eine Störungsarmut des Umfeldes erfordern.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) an den Schutzzweck angepasste Pflege des Feucht- und Nassgrünlandes,	Gerade kleinwüchsige und konkurrenzschwache Kennarten der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandgesellschaften sind auf eine regelmäßige Pflege der Grünlandflächen angewiesen, um gegenüber starkwüchsigen Pflanzenarten zu bestehen. Die Pflege soll an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Grünlandgesellschaft angepasst sein und das Ziel verfolgen, den Offenlandcharakter zu erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände mit ihrer charakteristischen Vegetation zu fördern. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und Heuschrecken, gefördert. Die Pflege kann durch

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Mahd mit an die gewünschte Pflanzengesellschaft angepassten Mahdzeitpunkten oder eine extensive Beweidung, vorzugsweise durch Schafe und Ziegen, erfolgen. Das Belassen von jährlich wechselnden nicht gemähten Streifen bis ins Folgejahr als Rückzugsfläche für Insekten ist sinnvoll. Bei einer Mahd muss das Mähgut abtransportiert werden.
b) Extensivierung weiterer Grünlandflächen, insbesondere auf potenziellen Mager- und Feuchtstandorten, im Umfeld der Bachläufe sowie linienförmig entlang von Böschungskanten und im Randbereich von Waldlandflächen; hierbei Anlage von über Winter verbleibenden Altgrasstreifen auf jährlich wechselnden Standorten,	Hierdurch sollen insbesondere die typischen Pflanzengesellschaften des Feucht- und Magergrünlandes und des mesophilen Wirtschaftsgrünlandes gefördert und vermehrt werden. Zugleich wird das Lebensraumangebot für Insekten und Arten des Offenlandes weiter verbessert.
c) Pflege der Grünlandbrachen,	Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, gefördert. Das Mahdgut soll abtransportiert werden.
d) Bekämpfung von Neophyten wie dem Riesen-Bärenklau sowie Vegetationskontrolle und bei Bedarf Zurückdrängen des Adlerfarns,	Der Riesenbärenklau ist auf den mageren Grünlandflächen möglichst durch Ausgraben zu bekämpfen. Das Zurückdrängen des Adlerfarns dient der Förderung schutzwürdiger Vegetationsbestände.
e) Pflege der bachbegleitenden Ufergehölze,	
f) Ersatz von Pappel-, Grauerlen- und Nadelholzbeständen entlang der Bachläufe und auf Feuchtstandorten durch bodenständige heimische Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Die Maßnahme betrifft Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch die genannten Baumarten gefährdet / beeinträchtigt wird. Die Herausnahme von Gehölzen auf Feuchtstandorten muss besonders bodenschonend erfolgen. Aus der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ergibt sich keine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zum Schlagen der Gehölze. Darüber hinaus kann ein Erhalt von Einzelbäumen aus tierökologischen Gründen sinnvoll sein.
g) Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und Quellbereiche,	Es handelt sich hierbei einerseits um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Diese sehen u.a. vor, dass – in den Gewässern Totholz belassen oder eingebracht wird, – in Teilabschnitten Ufer- und Sohlverbau entfernt und ein Weg abgesenkt oder verlegt wird, – naturnahe Sohl- und Uferstrukturen, lebensraumypische Ufervegetation, naturnahe Auengebüsche / Auenwälder, Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Großseggenriede erhalten und entwickelt werden, – nicht lebensraumtypische Gehölze entfernt/ersetzt werden, – Auenflächen nur extensiv genutzt und bei Bedarf ein ein Uferstreifen ausgewiesen und entwickelt wird. Andererseits sollten folgende Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Quellbereichen umgesetzt werden: – Die Teiche im Quellbereich des Kahlenbaches soll-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	ten zurückgebaut werden und die Flächen einschließlich einer Pufferzone anschließend der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. – Die Verrohrung des Kahlenbachs ca. 300 m unterhalb des Quellbereichs und die Verrohrung im Bereich des Siepens, der „In der Heide“ entspringt, sollten beseitigt werden.
h) Anlage und Pflege von Kleingewässern,	Die Maßnahme dient insbesondere der Förderung der im Gebiet vorhanden Amphibien, Libellen und der Ringelnatter. Durch eine Neuanlage von Teichen soll das Angebot an naturnahen Kleingewässern verbessert werden.
i) Durchführung weiterer Artenschutzmaßnahmen	Sinnvolle Maßnahmen sind u.a. die Anlage und der Erhalt von Auskolkungen in den Fließgewässern für den Feuersalamander und die Anlage von Eiablage- und Sonnenplätzen für die Ringelnatter.
j) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotop-Managementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein aktueller Biotop-Managementplan, sind Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen voranging an den Empfehlungen dieses Plans auszurichten. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Durch nebenstehende Regelungen soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet erfolgen. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotop-Managementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotop-Managementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-2 Naturschutzgebiet „Schlupkothen“

Velbert

Das Naturschutzgebiet umfasst einen seit 1959 aufgegebenen und sich selbst überlassenen Steinbruch mit wassergefüllter Sohle sowie die zugehörige überwiegend bewaldete Halde mit offenen Felsbereichen. Die Steilwände des Steinbruches sind vorwiegend vegetationsfrei. Oberhalb der Steilwände und auf den Bermen finden sich Gebüsche, Wald und kleinere offene Bereiche, u.a. mit Kalk-Halbtrockenrasen.

Nördlich des Steinbruches befindet sich ein strukturreicher Mischwald mit hohem Entwicklungspotential.

Flächengröße: ca. 47,9 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Biotoptypen zuordnen:

- Kalksteinbruch
- Felsstandorte
- Geröll- und Blockschutthalden
- Abgrabungsgewässer
- Bachlauf
- Magerrasen
- Laubwald
- Nadelwald
- Brachen
- Hochstaudenflur
- Grünland

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– Zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplex eines aufgelassenen Steinbruchs mit typischen Lebensräumen, u.a. felsige Steilwände, Geröll- und Blockschutthalden und einem unbelasteten Abgrabungsgewässer mit Flachwasserbereichen im Südwesten,

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind weitere Festsetzungen unter folgenden Ziffern getroffen worden:

- C 3.2-14 Brache, mit Bewirtschaftung und Pflege
-

Das Gebiet umfasst einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex eines aufgelassenen Steinbruchs mit Abgrabungsgewässer, felsigen Steilwänden, wärmebegünstigter Rasen- und Ruderalflur, Halbtrockenrasenfragmenten, Pionierfluren, Wald- und Vorwaldbereichen und kleineren Wiesen.

Die hohe strukturelle Vielfalt ergibt sich aus der engen Verzahnung verschiedener Teillebensräume und unterschiedlicher Sukzessionsstadien, wodurch sowohl ausgesprochen trockene und wärmebegünstigte als auch feuchte Standorte nebeneinander vorkommen.

Die Wände des Steinbruchs fallen – von Bermen unterbrochen – zu allen Seiten steil bis zu 40 m tief ab und sind überwiegend vegetationsfrei. Sie dienen als Lebensraum für Flechten, Moose und Farne sowie als Brutplatz für den Uhu.

Die Geröll- und Blockschutthalden bieten u.a. Unterschlupf für die Geburtshelferkröte.

Das durch Grundwasserzustrom entstandene Abgra-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	bungsgewässer wird durch eine steilwandige Halbinsel zweigeteilt. Die Flachwasserbereiche im Südwesten des Gebietes haben u.a. eine hohe Bedeutung für Amphibien.
– zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen wärme- und kalkliebenden Steinbruchflora, insbesondere von artenreichem Magerrasen,	Kleinere Flächen am oberen Rand des Steinbruches im Süden sind offengeblieben und mit Magerrasen bewachsen. Hier sind u.a. Echtes Tausendgüldenkraut, Golddistel und Gewöhnliches Sonnenröschen zu finden. Daneben kommen an sonnenexponierten Standorten weitere wärmebegünstigte Rasen- und Ruderalfluren vor. Hier wurden u.a. Dürrwurz, Rasen-Steinbrech und Großes Zweiblatt nachgewiesen. Diese Bereiche haben eine hohe Bedeutung für Reptilien und Insekten.
– zur Erhaltung und Entwicklung hochstaudenreicher Brachflächen und magerer Grünlandflächen,	Die Bermen des Steinbruches bieten einen Standort für Glatthaferwiese und Rotschwingelrasen. Auf der Halde finden sich stellenweise von Wald umgebene Grünlandflächen sowie kleinflächige Brachen mit Hochstauden. Diese Bereiche tragen zur strukturellen Vielfalt des Gebietes bei und sind daher zu erhalten und neu zu entwickeln.
– zur Erhaltung der strukturreichen Waldbestände,	In dem Naturschutzgebiet kommen verschiedenartige Wald- und Vorwaldbestände vor, die tw. aufgeforstet und tw. durch Sukzession entstanden sind. Oberhalb der Steilwände und auf den Bermen stocken ein lockerer Birkenwald, aber auch gemischte Gehölzbestände mit Erle, Esche, Linde und Ahorn. Die Kraut- und Strauchschicht ist meist gut entwickelt. Einige Feuchtwaldbestände mit Erlen und Weiden finden sich in vertiefen Bereichen, die durch Regen- und Sickerwasser von der Steilwand dauerhaft feucht gehalten werden. Die Halde ist fast vollständig mit überwiegend jungen Gehölzbeständen bewachsen. Den größten Anteil nehmen dabei junge Buchenbestände und Eichen-Birkenwälder ein. Daneben treten aber auch Bestände aus Eschen, Bergahorn, Linden und Erlen sowie kleinflächig Fichtenwaldparzellen auf. Die Laubgehölze bilden häufig Mischbestände, die eine meist üppig ausgebildete Strauchschicht aus heimischen Gehölzen aufweisen. Vereinzelt kommen ältere Buchenwaldparzellen im Bereich der Haldenkuppe und im stark reliefierten Abschnitt im Südwesten des Gebietes vor. Entlang des am Nordwestrand verlaufenden Felsbandes befinden sich Fragmente von Hangschluchtwald mit Ahorn, Linde und Bergulme. Bei den Waldbeständen sind insbesondere Altholzbestände mit abgestorbenen Bäumen für viele Tierarten von Bedeutung, u.a. für höhlenbrütende Vogelarten wie Waldkauz und für Greifvögel wie Habicht, Baumfalke und Rotmilan.
– zur Entwicklung naturnaher Bachabschnitte,	Im Westen des Gebietes fließt die begradigte Düssel zwischen einem Wanderweg und der A 535 in einem Geländeeinschnitt. Sie soll zu einem Strahlursprung nach der Wasserrahmenrichtlinie entwickelt werden.
– zur Erhaltung und Förderung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener, gefährdeter	Das Gebiet stellt einen wertvollen Lebensraum für verschiedene, z. T. selten gewordene Tier- und Pflanzenar-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
und bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten,	ten dar. Es ist geprägt durch ein Mosaik unterschiedlicher Standortverhältnisse, das ein Nebeneinander einer hohen Artenvielfalt von wärmeliebenden, trockenheitsertragenden und feuchtigkeitsliebenden Pflanzen ermöglicht. Hier sind u.a. das Zierliche Tausendgüldenkraut, das Kleine Wintergrün, und das Sand-Vergissmeinnicht zu nennen. Zudem dient es als Lebensraum für eine artenreiche Vogelwelt mit vielen seltenen und gefährdeten Arten, u.a. dem Uhu. Außerdem wird das Naturschutzgebiet von Rotmilan, Baumfalke und Fischadler als Jagdrevier genutzt. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung sowie ein herausragendes Entwicklungspotential als Lebensraum für Amphibien und Reptilien. Für das Gebiet existieren Nachweise der gefährdeten Amphibienarten Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch sowie von Wasserfrosch, Erdkröte, Feuersalamander, Berg-, Faden- und Teichmolch. Weiterhin gibt es Funde der Reptilienarten Ringelnatter, Zauneidechse, Waldeidechse und Blindschleiche. Wichtige Habitatstrukturen dieser Arten sind offene, sonnige Habitate. Weiterhin weist das Gebiet eine hohe Bedeutung für eine artenreiche Schmetterlingsfauna, für Heuschrecken, Libellen und die Wasserfledermaus auf.
– wegen seiner Bedeutung als Refugialraum,	Bedingt durch die hohen Steilwände sowie dem Betretungsverbot stellt die Steinbruchsohle ein ideales ungestörtes Rückzugsgebiet für Tiere, insbesondere Vögel, dar.
– zur Erhaltung und Förderung von typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften aufgelassener Steinbrüche,	Aufgelassene Kalksteinbrüche bieten durch ihre besonderen Standortverhältnisse einer großen Zahl von typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften einen Ersatzlebensraum. Im Naturschutzgebiet sind insbesondere die Schlucht- und Hangschuttwälder, die Pflanzengesellschaften der Trocken- und Magerstandorte, und die Blasenfarn-Felsspalten Gesellschaft als besonders wertvoll einzuschätzen. Viele der im Gebiet vorkommenden Pflanzengesellschaften sind bisher nur fragmentarisch ausgebildet und sollen durch gezielte Pflegemaßnahmen gefördert werden.
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind sowie zur Förderung von Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie sowie nach nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Im Gebiet sollen folgende Lebensraumtypen erhalten, optimiert oder hergestellt werden, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind: Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) Waldmeister-Buchenwald (9130) Schlucht- und Hangmischwälder (9180) Im Gebiet zu förderne Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind u.a. Kammmolch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Zauneidechse, Uhu, Eisvogel, Tafelente, Krickente, Zwergtaucher, Gartenrotschwanz, Fischadler, Romilan und Baumfalke.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Teile der ehemaligen Halde des Steinbruchs befinden sich in dem nur durch die Trasse der A 535 getrennten Naturschutzgebiet C 2.2-„Oberlauf der Düssel“. Durch einen Tunnel ist das Gebiet mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet Bochumer Bruch verbunden. Weitere enge Biotopverbundbeziehungen bestehen zu den benachbarten Naturschutzgebieten „Aprather Bachtal und Mühlenteich“ und „Düssel/Holzer Bach“ sowie zu den verschiedenen Steinbrüchen des Wülfrather Abbaugebietes.
– wegen der herausragenden landschaftlichen Schönheit des Gebietes sowie der geologischen und kulturhistorischen Bedeutung,	Aufgrund des Kontrastes zwischen dem azurblauen Gewässer, den hohen Felswänden und den angrenzenden Waldbeständen weist das Gebiet eine herausragende landschaftliche Schönheit auf, die durch eine Aussichtsplattform, einen Aussichtsturm und einen Rundweg für die Bevölkerung erlebbar gemacht wird Zudem dokumentiert es ein vollständiges Gesteinprofil durch ein devonisches Korallenriff. Die Bedeutung dieses Aufschlusses liegt insbesondere im engen Nebeneinander der unterschiedlichen Lebensräume des ehemaligen Riffs. Der Steinbruch ist daher auch als Geotop GK-4708-019 ausgewiesen. Der Steinbruch ist ein Relikt der der Kalksteingewinnung, welche hier von 1833 bis 1959 stattfand und eine typische Nutzungsform im Bereich des Wülfrather Massenkalkzugs darstellt.
Verbote:	
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	
a) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,	Das Verbot betrifft nicht die Unterhaltung vorhandener Wanderwege in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
b) Hunde unangeleint laufen zu lassen,	Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
c) Modellsport, insbesondere Schiffsmodelle, zu betreiben,	
d) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,	Zielsetzung ist im Naturschutzgebiet die Förderung der Waldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation, zu denen im Gebiet keine Nadelwälder gehören. Daher soll der Anteil des Nadelwaldes nicht erhöht werden.
e) fischbestandsverbessernde Maßnahmen wie insbesondere Entkrauten, Fremdbesatz, Düngung und Zufütterung,	
f) das Angeln in den Vogelbrutzeiten (01.03. - 15.06)	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

a) Erhaltung

- der Felswände aus Kalkstein mit geologisch bedeutsamen Gesteinsprofilen,
- der Geröll- und Blockschutthalden,
- des unbelasteten Abgrabungsgewässers mit Flachwasserbereichen,
- der offenen Rohbodenflächen,
- des Magerrasens,
- von Offenlandbiotopen mit mageren Grünlandflächen, hochstaudenreichen Brachflächen und wärmebegünstigten Ruderalfluren,
- der Laubwaldbestände, insbesondere des Waldmeister-Buchenwaldes, der Feuchtwälder mit Erlen und Weiden und der Schlucht- und Hangschuttwälder,
- von Sonderstandorte sind z.B. Blößen und offene Felsbereiche im Wald und trockene Böschungen.
-

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden. Die Gebote sind auch im Zuge der forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten.

a) die durch Sukzession entstandenen Wald- und Gehölzflächen sind als „Nichtwirtschaftswald“ nur extensiv unter dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes zu pflegen,

b) die Fischerei darf nur zur Hege ausgeübt werden,

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

c) an den Schutzzweck angepasste Pflege des Magerrasens sowie der wärmebegünstigen Rasen- und Ruderalfluren,

Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Das Schnittgut ist abzufahren. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge und Heuschrecken gefördert.

d) Teilbereiche des ehemaligen Steinbruchgeländes sind gelegentlich zu entbuschen, um offene Rohbodenflächen und magere Grünlandflächen in sonniger Lage zu schaffen,

Diese Maßnahme dient insbesondere der Förderung der typischen wärme- und kalkliebenden Steinbruchflora sowie von Amphibien, Reptilien und Insekten.

e) mehrere steilwandnahe Bereiche sind regelmäßig aufzulichten,

Die Maßnahme dient u.a. der Förderung der Felsspaltenvegetation. Außerdem dienen solche offenen Strukturen der Zauneidechse als Teillebensraum.

f) Erhalt, Pflege und Entwicklung von Grünland- und Hochstaudenflächen im Bereich der ehe-

Zielsetzung ist der Erhalt und die Neuschaffung von Offenlandbiotopen sowie die Förderung schutzwürdiger

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
maligen Halde,	Pflanzenbestände, Hierdurch wird die Standortvielfalt erhöht und u.a. Insekten, insbesondere Schmetterlinge und Heuschrecken, gefördert :
g) Anlage und Pflege von Kleingewässern,	Die Maßnahme dient insbesondere der Förderung der im Gebiet vorhanden Amphibien, Libellen und der Ringelnatter.
h) Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer,	Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Vorgesehen ist, dass die Düssel zu einem Strahlursprung nach der Wasserrahmenrichtlinie entwickelt wird, indem im Naturschutzgebiet - Uferverbau rückgebaut oder ersetzt wird, - ein Uferstreifen angelegt, ausgewiesen oder entwickelt wird, - im Gewässer Totholz belassen oder eingebracht wird.
i) Durchführung weiterer Artenschutzmaßnahmen.	Sinnvolle Maßnahmen sind u.a. die Anlage von Eiablage- und Sonnenplätzen für Ringelnatter sowie das Einbringen von Totholz- oder Natursteinhaufen als Ruheplätze für Amphibien und die Zauneidechse.
j) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotop-Managementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein aktueller Biotop-Managementplan, sind Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen voranging an den Empfehlungen dieses Plans auszurichten. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Durch nebenstehende Regelungen soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet erfolgen. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotop-Managementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotop-Managementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-3 Naturschutzgebiet „Felderbachtal“

Velbert

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Ausschnitt des Felderbachtales mit Bachaue, Nebensiepen und naturnahen Hangwäldern. Hierbei handelt es sich größtenteils um strukturreiche alte Hainsimsen-Buchenwälder. Auf dem breiten Talboden durchfließt der natürlich mäandrierende Felderbach von Erlen gesäumt teils verbrachte teils extensiv genutzte Grünlandflächen und Auenwälder.

Flächengröße: ca. 13,4 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bachlauf
- bachbegleitendes Ufergehölz
- Auwald
- Quellbereich
- Laubwald
- Nadelwald
- Hochstaudenflur
- Grünland (z.T. Feuchtgrünland)
- Grünlandbrache
- Felsstandorte

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– zur Erhaltung des natürlich mäandrierenden Felderbaches und seiner naturnahen Nebenbäche mit hoher Bedeutung für anspruchsvolle Fließgewässerorganismen und gewässergebundene Vogelarten wie Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze,

Das Felderbachtal zeichnet sich im Bereich westlich der Kreisgrenze durch den natürlich mäandrierenden Felderbach mit hoher Fließgeschwindigkeit aus. Innerhalb des Bachbettes existieren, bedingt durch die stark ausgeprägten Mäander, stellenweise Stillwasserzonen. Der Felderbach dient als Lebensraum für eine bemerkenswerte Fischfauna, u.a. von Groppe, Bachneunauge, Aal und Bachforelle sowie für gewässergebundene Vogelarten wie Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze. Auch die Zuflüsse des Felderbaches zeichnen sich zumeist durch ihre Natürlichkeit aus.

Innerhalb des Naturschutzgebietes ist der Felderbach überwiegend ein Strahlursprung nach den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie. Teilbereiche sollen noch hierzu entwickelt werden.

– wegen des naturnahen Erlensaums und der Auwälder,

Der Felderbach wird von einem gut ausgebildeten Erlensaum begleitet, der das Gewässer stark beschattet. Dieser ist eng verzahnt mit Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Daneben kommen in der Aue Winkelseggen-Erlen-Eschenwald sowie Auwaldfragmente mit Schwarz-Erlen, Eschen, Weiden und Pappeln vor.

– zur Erhaltung der naturnahen Quellbereiche,

In dem Naturschutzgebiet befinden sich naturnahe Quellbereiche des Felderbaches, des Heimannsbuschbaches und des Loherbaches mit mehreren quelltypischen Arten, u.a. Dunkers Quellschnecke und dem Blinden Höhlenflohkrebs. Die schutzwürdigen Quellbereiche sind in der

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Festsetzungskarte mit dem Symbol „Q“ gekennzeichnet. In den Quellbächen werden hohe Larvendichten des Feuersalamanders sowie Larven der Gestreiften Quelljungfer und der Zweigestreiften Quelljungfer nachgewiesen. An den Quellbereichen finden sich tw. Fluren von Milzkraut und Bitterem Schaumkraut.
– zur Erhaltung der extensiv genutzten z.T: nassen und feuchten Grünlandflächen und der Feuchtbrachen in der Aue	Im Gesamtverlauf durchfließt der Felderbach zumeist feuchtes bis nasses Grünland und Grünlandbrachen mit einer bemerkenswerten Artenausstattung u.a. mit Großem Mädesüß, Zweizeiliger Segge, Kuckucks-Lichtnelke und Blut-Weiderich. Die Wiesen sind vom LANUV überwiegend als vegetationskundlich bedeutsame Grünlandflächen erfasst und unterliegen damit den besonderen Schutzbestimmungen nach 2.1 A u) der allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete. Für Amphibien wie dem Grasfrosch, für die Ringelnatter sowie für Heuschrecken und Schmetterlinge stellen die Grünlandflächen und Brachen einen wichtigen Lebensraum dar. Besonders bemerkenswert ist die große Population des Mädesüß-Perlmuttfalters.
– zur Erhaltung der großflächigen strukturreichen Laubwaldbestände heimischer Arten an den Talhängen,	An den Talhängen des Felderbachtales befindet sich großflächig strukturreicher alter Laubwaldbestand aus heimischen Arten, wobei ilexreicher Hainsimsen-Buchenwald mit typischer Vegetation und hohem Altholzanteil dominiert. Daneben sind auch jüngere Buchenbestände zu finden, die tw. mit Lärchen durchsetzt sind. Des Weiteren treten im Gebiet alte Stieleichenbestände auf, denen tw. Roteichen beigemischt sind. Parzellenweise sind im Gebiet auch Lärchen- und Kieferbestände zu finden. In den Wäldern sind insbesondere die totholzreichen Altholzbestände für viele Tierarten von hoher Bedeutung. Sie sind elementar für höhlenbrütende Vogelarten wie Schwarzspecht, Waldkauz und Hohltaube, werden aber auch von Greifvögeln zur Anlage von Horsten genutzt und sind elementarer Lebensraum für den Hirschkäfer. Baumhöhlen sind zudem bedeutend für Wasserfledermaus und Abendsegler.
– zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener, gefährdeter und bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten,	Das „Felderbachtal“ bietet zahlreichen z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, die an intakte Fließgewässer, feuchtes Grünland oder naturnahe Wälder gebunden sind, einen wertvollen Lebensraum. Das Gebiet weist eine sehr hohe Florenvielfalt auf, darunter mehrere seltene oder gefährdete Arten wie z.B. Sumpf-Veilchen, Wasser-Greiskraut, Sumpfdotterblume und verschiedene Orchideen- und Seggenarten. Auch finden sich hier seltene und gefährdete Vogelarten wie Waldschnepfe, Kleinspecht und Waldlaubsänger sowie verschiedene Greifvögel wie der Habicht. Hohe Artenzahlen der Heuschrecken und Schmetterlinge mit Arten wie z.B. Schwalbenschwanz und Mädesüß-Perlmuttfalter sowie das Vorkommen von Libellen wie Blauflügel-Prachtlibelle, Gestreifter und Zweigestreifter Quelljungfer dokumentiert die hohe Bedeutung für Insekten. Besonders bedeutend ist das individuenstarke Vorkommen des im Anhang 4 der FFH-Richtlinie aufgeführten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Hirschkäfers. Zusammen mit Arten wie Nashornkäfer und Sägebock zeigt dies die guten Lebensbedingungen für holz- bzw. totholzbewohnende Käfer. Das Gebiet ist weiterhin Lebensraum von Zwerg- und Wasserfledermaus, Großem Abendsegler, Blindschleiche, Waldeidechse und Verbreitungsschwerpunkt der Ringelnatter.
– wegen der hohen Dichte an gefährdeten Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatschG und § 42 LNatSchG NRW	Das Gebiet weist eine hohe Zahl gefährdeter oder im Rückgang begriffener Biotoptypen auf, die aufgrund ihrer guten Ausprägung zumeist unter dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW stehen. Hierbei handelt es sich um Quellbereiche und Bachläufe, insbesondere den Felderbach auf gesamter Lauflänge, bachbegleitende Erlenauenwälder sowie z.T. brachgefallenes seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland.
– wegen der hohen Vielfalt an typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften,	Das Felderbachtal ist reich an typischen und gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften der bergischen Bachtäler mit breiter Aue. Bei der Milzkrautflur, der Wassergreiskrautwiese, der Wiesenknöterich-Gesellschaft, dem Winkelseggen-Erlen-Eschenwald, dem Hainmieren-Erlen-Auwald und dem Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald handelt es sich zudem um gefährdete Pflanzengesellschaften. Die großflächigen Hainsimsen-Buchenwaldbestände sind aufgrund ihrer typischen Ausprägung, des Strukturreichtums und ihrer Altersstruktur als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzuschätzen.
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind, sowie zur Förderung von Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Bei den im Gebiet vorhandenen Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt handelt es sich um: - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Schwarzerlen-Eschen-Auenwälder (91E0) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) Zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Schwarzspecht, Mittelspecht, Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Teichrohrsänger, Eisvogel, Groppe, Bachneunauge, Wasser- und Zwergfledermaus, Abendsegler und Hirschkäfer.
– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das Felderbachtal liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Sie stellt ein bedeutsames Verbindungsbiotop zu dem östlich angrenzenden Naturschutzgebiet Felderbachtal im Ennepe-Ruhr-Kreis und dem südlich gelegenen Naturschutzgebiet Deilbachtal dar. Nordwestlich des Naturschutzgebietes mündet der Felderbach in den Deilbach.
– wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes,	Es handelt sich um ein aus landschaftsästhetischer Sicht erhaltenswertes Gebiet, dessen extensiv genutzten Auenwiesen Relikte, der ehemals weit verbreiteten kleinbäuerlichen Kulturlandschaft darstellen.
– wegen der Relikte ehemaliger historischer	Die im Gebiet vorhandenen Schneitelbuchen sind Relikte

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Waldnutzungsformen mit kulturhistorischer Bedeutung.	einer historischen Waldbewirtschaftungsform.
Verbote:	
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	
a) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,	Das Verbot betrifft nicht die Unterhaltung vorhandener Wanderwege in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
b) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,	Der Laubwaldanteil ist aufgrund der besonderen Bedeutung der vorhandenen Hainsimsen-Buchenwälder sowie der strukturreichen Feuchtwaldbestände zu erhalten.
c) zwischen dem 01.03 und 31.08. im 200-m-Radius von Horstbäumen in Waldflächen Bäume zu fällen oder aufzuasten und Forstwirtschaftswege oder Rückegassen anzulegen oder zu verändern. Für Nachbarbäume von Höhlenbäumen des Schwarzspechtes sowie im 100 m-Radius um einen Horstbaum des Schwarzstorches gilt das Verbot ganzjährig.	Das Verbot dient insbesondere der Förderung von Schwarzspecht, Wespenbussard und Rotmilan. Der Schwarzstorch reagiert ganzjährig empfindlich auf forstliche Maßnahmen im Umkreis von 100 m zum Horst und der Schwarzspecht auf forstliche Maßnahmen im Umkreis des Höhlenbaumes. Er toleriert auch nicht, wenn der Höhlenbaum freigestellt wird.
d) auf dem Feucht- und Nassgrünland und den-Feuchtbrachen (siehe schraffierte Flächen in der Kartendarstellung, die mit dem Buchstaben F gekennzeichnet sind) – flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste, Klärschlamm, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngemittel und mineralischen Dünger aus Sekundärrohstoffen einzusetzen, – eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch, eine Nachsaat oder eine Dauerbeweidung mit Pferden durchzuführen	Die nebenstehenden Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sind erforderlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände, die insbesondere Insekten einen vielfältigen Lebensraum bieten. Verboten sind daher alle Maßnahmen, die zu einer Verschiebung des Artenspektrums führen. Mahdintensität und –zeitpunkt sowie Düngung sind bedeutende Faktoren für die Artenzusammensetzung von Grünlandgesellschaften. Eine mehr als zweimalige Mahd sowie eine Düngung führen zum Verschwinden wertbestimmender Kennarten artenreicher Grünlandgesellschaften. Ein Verbot einer Dauerbeweidung mit Pferden ist erforderlich, da das arteigene Weideverhalten von Pferden bei einer Dauerbeweidung durch den Verbiss wertbestimmender Pflanzenarten sowie durch die artspezifische Trittbelastung zu einer nicht gewünschten Veränderung der Artenzusammensetzung der vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände führt.
Gebote:	
Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
a) Erhaltung - der naturnahen Bachläufe mit Quellbereichen und Ufergehölzen, - des Feucht- und Nassgrünlandes und der Feuchtbrachen (siehe schraffierte Fläche in der Kartendarstellung die mit F gekennzeichnet sind), - der Hochstaudenfluren - der z.T. alten Waldbestände, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Erlen-Eschen-Auenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes, - der Sonderstandorte, wie quellige Bereiche, feuchte Blößen im Wald, trockene Böschungen und felsige Bereiche mit ihrer spezifischen Vegetation.	Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden. Die Gebote sind auch im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Jährliche Mahd des Feucht- und Nassgrünlandes zwischen dem 15.06. und 01.11.; das Mahdgut ist zu entfernen,	Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, gefördert.
b) Extensivierung weiterer Grünlandflächen,	Hierdurch sollen insbesondere die typischen Pflanzengesellschaften des Feuchtgrünlandes und des mesophilen Wirtschaftsgrünlandes gefördert und vermehrt werden. Zugleich wird das Lebensraumangebot für Insekten und Arten des Offenlandes weiter verbessert.
c) Pflege der Grünlandbrachen und Hochstaudenfluren,	Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, gefördert. Das Mahdgut soll abtransportiert werden.
d) Anlage und Pflege von Kleingewässern,	Die Maßnahme dient insbesondere der Förderung der im Gebiet vorhanden Amphibien, Libellen und der Ringelnatter.
a) Ersatz von Pappel-, Roteichen und Nadelholzbeständen entlang der Bachläufe und auf Feuchtstandorten durch bodenständige heimische Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Die Maßnahme betrifft Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch die genannten Baumarten gefährdet/ beeinträchtigt wird. Die Herausnahme von Gehölzen auf Feuchtstandorten muss besonders bodenschonend erfolgen. Aus der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ergibt sich keine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zum Schlagen der Gehölze. Darüber hinaus kann ein Erhalt von Einzelbäumen aus tierökologischen Gründen sinnvoll sein.
e) Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer,	Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Diese sehen u.a. vor, dass - der Meybergsbach naturnah an den Felder-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	bach angebunden wird, - in den Gewässern Totholz belassen oder eingebracht wird, - in Teilabschnitten Quer- und Längsbauwerke, Ufer- und Sohlverbau entfernt oder eine Neutrassierung des Gewässerlaufs durchgeführt wird, - naturnahe Sohl- und Uferstrukturen, lebensraumypische Ufervegetation, Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Großseggenriede erhalten und entwickelt werden sowie - bei Bedarf ein Uferstreifen ausgewiesen und entwickelt wird.
f) Durchführung weiterer Artenschutzmaßnahmen	Sinnvolle Maßnahmen sind u.a. die Anlage und der Erhalt von Auskolkungen in den Fließgewässern für den Feuersalamander und die Anlage von Eiablage- und Sonnenplätzen für die Ringelnatter.
b) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotop-Managementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein aktueller Biotop-Managementplan, sind Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen voranging an den Empfehlungen dieses Plans auszurichten. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Durch nebenstehende Regelungen soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet erfolgen. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotop-Managementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotop-Managementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

C 2.2-4 Naturschutzgebiet „Steinbruch Hefel“

Velbert

Flächengröße: ca. 2,1 ha

Es handelt sich um einen kleinen aufgelassenen Kalksteinbruch, dessen Hänge weitgehend mit heimischen Gehölzen bewachsen sind. Lediglich die senkrechten Felswände sind gehölzfrei. Auf der Bruchsohle befindet sich ein temporär wasserführendes Kleingewässer. Die restliche Fläche wird von mittlerweile weitgehend verbuschten Bereichen eingenommen. Gehölzfreie Stellen sind flächig von einer Brennnesselflur bedeckt. Im Nordosten befinden sich Reste einer Streuobstwiese.

Der aufgelassene Steinbruch ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4608-001 verzeichnet.

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Laubwald
- Pioniergebüsch
- stehendes Kleingewässer
- Steilwände
- Fels- und Rohbodenstandorte
- Hochstaudensaum
- Streuobstwiese

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– Zur Erhaltung eines Sekundärbiotops mit ungestörter Vegetationsentwicklung,

Bereiche mit ungestörter Vegetationsentwicklung sind selten geworden in der Landschaft. Ihr Vorhandensein ist förderlich für die Vielfalt an Lebensräumen.

– zur Erhaltung des temporären Kleingewässers,

Die Bruchsohle wird zum Teil von einem temporär wasserführenden Kleingewässer eingenommen, welches insbesondere für Amphibien einen wichtigen Lebensraum darstellt.

– zur Erhaltung und Entwicklung einer Streuobstwiese,

Im Nordosten des Gebietes liegt eine Streuobstwiese. Diese soll erhalten und entwickelt werden. Streuobstwiesen zählen zu den artenreichsten heimischen Lebensräumen und haben deshalb eine große Bedeutung für die biologische Vielfalt.

– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,

Das Naturschutzgebiet erfüllt eine wichtige Funktion für den Biotopverbund. Das Gebiet umfasst die Biotopverbundfläche „Steinbruch Hefel“, der als Kernfläche herausragende

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Bedeutung für den Biotopverbund zukommt. Durch enge Nachbarschaft zur Verbindungsfläche „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ wird ein Austausch mit anderen Kernflächen erleichtert.
– wegen seiner Bedeutung als Refugialraum,	Bedingt durch die hohen Steilwände ist die Steinbruchsohle nicht ohne Aufwand zu erreichen und stellt somit ein ideales Rückzugsgebiet für Tiere dar.
– wegen der Bedeutung für die historische Landeskunde,	Die landeskundliche Bedeutung des Gebietes beruht auf der Kalksteingewinnung, welche im Bereich Hefel schon Anfang des 19. Jahrhunderts stattgefunden hat, wofür dieser Steinbruch als Zeuge steht.
– wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung.	In dem ehemaligen Steinbruch Hefel sind das Oberdevon (in rheinischer Fazies), die Devon - Karbon- Grenze sowie das Unterkarbon (Dinant hier in Kohlenkalk- Fazies) aufgeschlossen. Der ehemalige Steinbruch stellt ein wichtiges Objekt für die Stratigraphie und Paläogeographie dar:
– wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart.	In den letzten hundert Jahren hat sich hier ein abwechslungsreiches Gebiet entwickelt. Ein ehemaliger Steinbruch mit entsprechend ungestörter Vegetationsentwicklung ist als Seltenheit im Velberter Bereich zu betrachten. Dadurch weist der Steinbruch auch eine besondere Eigenart auf.
Gebote:	
Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:	
a) Erhaltung - der Felswände aus Kalkstein, - der Fels- und Rohbodenstandorte, - des temporären Kleingewässers, - der Streuobstwiese.	Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden.
b) der Steinbruch ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Abzäunung des Gebietes am südwestlich angrenzenden Weg	Der Zaun soll den Zugang zur Steinbruchsohle verhindern und erneuten Müllablagerungen vorbeugen.
b) Aufstellung eines Hinweisschildes mit Erläuterungen zum Schutzziel und -zweck (natürliche Entwicklung, Rückzugsgebiet) an der Schutz-	

gebietsgrenze,

c) Nachpflanzung und Pflege der Streuobstwiese.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-5 Naturschutzgebiet „Aprather Bachtal und Mühlenteich“

Wülfrath

Flächengröße: ca. 20,9 ha

Das Gebiet umfasst einen Abschnitt des Düsseltals im Bereich des ehemaligen Schlosses Aprath sowie das Bachtal des Aprather Baches. Das Düsseltal ist hier durch den Aprather Mühlteich mit Verlandungszonen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, Auenwald, Röhrichte und Feuchtwiesen sowie die mit Buchenwald bestockten Talhänge der Düssel geprägt. Beim Aprather Bachtal handelte es sich um einen Biotopkomplex aus bachbegleitenden Gehölzstrukturen, zum Teil feuchten Grünland, einem alten Steinbruch mit Buchenwald, einer Obstwiese und mehreren Kleingewässern.

Das Gebiet lässt sich folgenden Biotoptypen zuordnen:

- Naturnaher Bachlauf
- Ufergehölz mit Erlen und Weiden
- Grünland (z.T. Nass- und Feuchtgrünland)
- Stillgewässer
- Laubwald
- Nadelgehölze
- Ufergehölze
- Sumpf- und Bruchwald
- Feuchte Hochstaudenflur
- Röhricht
- Obstwiese

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– Zur Erhaltung des Mühlteiches mit offener Wasserfläche und ausgedehnten Verlandungsbereichen mit Röhrichtbeständen, Sumpfflächen und feuchten Hochstaudenfluren sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern,

Der historische Mühlteich ist naturnah ausgeprägt mit offener Wasserfläche mit Schwimmblattpflanzen wie der gelben Teichrose sowie einer ausgedehnten Verlandungszone. Hier finden sich artenreiche Röhrichtbestände, Sumpfflächen und nasse, seggenreiche Hochstaudenfluren mit typischer Vegetation, u.a.,Sumpf-Schwertlilie, Bitteres Schaumkraut und Blutweiderich. Der Mühlenteich wird vom Brucher Bach und mit Wasser aus den höhergelegenen Feuchtwiesen an der Düssel gespeist.

Der große Mühlenteich und mehrere Kleingewässer in den Bachauen sind bedeutend als Lebensraum für Amphibien wie Grasfrosch, Erdkröte, Teich- Faden- und Bergmolch, für verschiedene Libellenarten und Wasservögel wie Silberreiher, Eisvogel und Teichhuhn.

– zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte und Quellbereiche,

Der Aprather Bach weist einen weitgehend naturnahen Verlauf auf. Im Süden fließt er durch Laubwald, im nördlichen Abschnitt verläuft er entlang einer Hangkante mit Laubwald und Grünland. Der Quellbach fließt durch eine feuchte Geländesenke mit einzelnen Gehölzen innerhalb einer Wiese.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Die Düssel ist im Gebiet geplanter Strahlursprung nach der Wasserrahmenrichtlinie. Sie dient u.a. als Lebensraum für Bachforelle, Bachschmerle und Dreistacheligem Stichling. Der in den Aprather Teich mündende Brucher Bach hat in Teilabschnitten einen naturnahen Verlauf u.a. mit Steilwänden und Ufergehölz. Im Gebiet befindet sich die Quelle des Aprather Baches sowie mehrere Seitenquellen der Düssel .
– zur Erhaltung des Bruch- und Sumpfwaldes,	Zwischen Mühlenteich und ehemaligem Schlossgelände hat sich ein quellig durchsickerter Erlenbruchwald mit Weidengebüsch und typischen Arten in der Krautschicht wie Gegenblättriges Milzkraut, Sumpf-Segge und weiteren Feuchte- und Nässezeiger entwickelt. Auch weitere Teile des großflächig vernässten Talbodens werden von Sumpf- und Auenwald mit Erlen und Weiden eingenommen.
– zur Erhaltung der Röhricht- und Seggenbestände,	Nördlich des Mühlenteichs sowie in den Bachauen und einem verlandeten Schlossteich findet sich artenreiches Röhricht u.a. mit Schilf, Wasser-Schwaden, Flutendem Schwaden, Rohrglanzgras und Aufrechtem Igelkolben. Die Seggenbestände sind gekennzeichnet durch Arten wie Schlank-Segge, Ufer-Segge und Zweizeiliger Segge.
– zur Erhaltung der artenreichen Nass- und Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren,	Das nördlich der Zufahrt zum Klinikgelände in der Düsselaue gelegene Grünland wird extensiv bewirtschaftet. Die stark vernässten Wiesen zeigen eine hohe Artenvielfalt mit Hochstauden, Seggenried und Röhrichtpflanzen. Hier wachsen u.a. Mädesüß, Kuckuckslichtnelke und Hohe Schlüsselblume. Auch das nördliche Aprather Bachtal ist durch Grünland geprägt, das in der Aue feucht und tw. als feuchte Glatthaferwiese ausgeprägt ist. Feuchte Hochstaudenfluren mit Mädesüß finden sich auch nördlich des Aprather Teiches. Die Grünlandflächen spielen eine bedeutende Rolle als Lebensraum für Offenlandarten wie Goldammer, Neuntöter, und Feldsperling, für Greifvögel sowie Amphibien und Insekten, insbesondere Heuschrecken und Schmetterlinge.
– zur Erhaltung der Kopfbäume und der Obstwiese,	Die extensiv genutzte Obstwiese bei Niepen sowie Kopfbäume in der Düsselniederung stellen wertvolle Strukturelemente u.a. für den Steinkauz dar.
– Zur Erhaltung der naturnahen altholzreichen Laubwälder,	Am westlichen Talhang der Düssel und in Teilen des Aprather Bachtals finden sich ilexreiche Hainsimsen-Buchenwälder mit Altholz. Das Umfeld des Schlosses Aprath ist geprägt durch strukturreichen Laubwaldmischwald mit Altholz. Hierbei handelt es sich tw. um mächtige Bäume des ehemaligen Schlossparks. Daneben kommen im Norden des Gebietes jüngere Laubmischwälder mit Buche und Ahorn vor. Auf einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz sind viele seltene und gefährdete Tiere angewiesen. Er ist elementar für die höhlenbewohnenden Arten Schwarz-, Mittel- und Kleinspecht, Hohltaube und Wasserfledermaus sowie für totholzbewohnende Käferarten und saprobiontische Pilze. Weiterhin werden Altholzbestände von Arten wie Rotmilan, Baumfalke und Habicht zur Anlage von Horsten genutzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– Zur Erhaltung eines Steinbruchs mit offenem Felsgestein,	Im Aprather Bachtal befindet sich ein kleiner ehemaliger Steinbruch mit offenen Felsgestein und altem Hainsimsen-Buchenwald.
– zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener, bemerkenswerter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,	Aufgrund seiner Strukturvielfalt weist das Gebiet eine hohe Artenvielfalt mit zahlreichen seltenen, gefährdeten oder besonders bemerkenswerten Tier- und Pflanzenarten auf. Die meisten der nachgewiesenen Arten spiegeln die enge Verzahnung von Wasserflächen, Verlandungsbereichen, Extensivgrünland, Feuchtwäldern und alten Laubwäldern wieder. Bei den Pflanzenarten sind u.a Sumpf-Dotterblume, Zweizeilige Segge und Ufer-Segge zu nennen. Bemerkenswerte Tierarten sind u.a. Kleinspecht, Wasseramsel, Feldsperling, Wasser- und Zwergfledermaus. Daneben ist die hohe Artenzahl an Amphibien, Libellen und Heuschrecken hervorzuheben.
– wegen der hohen Dichte an gefährdeten Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatschG und § 42 LNatSchG NRW,	Die im Gebiet vorhandenen Verlandungsbereiche, Bruchwälder, Großseggenriede und Feuchtwiesen zählen zu den gefährdeten Biotoptypen. Aufgrund ihrer guten Ausprägung stehen das Röhricht im Verlandungsbereich des Aprather Mühlenteiches sowie nahezu die gesamte Auenfläche nördlich des Weges „Klinik Aprath“ mit Großseggenried und seggen- und binsenreicher Nasswiese zudem unter dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatschG und § 42 LNatSchG NRW.
– wegen der hohen Vielfalt an typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften,	Das Naturschutzgebiet ist reich an typischen und gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften der bergischen Bachtäler mit breiter Aue. Hierzu zählen insbesondere die verschiedenen Feucht- und Nasswiesengesellschaften, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichtgesellschaften, Seggenriede und naturraumtypischen Auen- und Hangwälder. Bei der Glatthaferwiese und der Gesellschaft der Zweizeiligen Segge handelt es sich zudem um gefährdete Pflanzengesellschaften. Die Hainsimsen-Buchenwaldbestände an den Talhängen sind aufgrund ihrer typischen Ausprägung, des Strukturreichtums und ihrer Altersstruktur als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzuschätzen.
– Wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Es steht in engen Biotopverbundbeziehungen zu weiteren oberhalb und unterhalb gelegenen naturschutzwürdigen Abschnitten des Düsseltals, wobei die westlich von Haan-Gruiten gelegenen Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ international bedeutsam sind.
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind sowie zur Förderung von Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Bei dem im Gebiet vorhandenen Lebensraum, der im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt handelt es sich um: - Hainsimsen-Buchenwald (9110) Im Gebiet zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Schwarz- und Mittelspecht, Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan, Baumfalke, Silberreiher,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Teichrohrsänger, Braunkelchen, Zwerg- und Wasserfledermaus.
– wegen der der kulturhistorischen Bedeutung und der herausragenden landschaftlichen Schönheit.	Der Aprather Mühlteich wurde vom Landschaftsverband Rheinland als kulturhistorisch bedeutsames Objekt erfasst. Er bildet ein Ensemble mit der Aprather Mühle, die bereits im 16. Jhd. erwähnt wurde. Die nördlich an den Teich anschließenden feuchten Wiesen, die sogenannten Mühlenbanden, gehörten ebenfalls zu den Wirtschaftsflächen der Aprather Mühle. Das Naturschutzgebiet umfasst zudem Teile des ehemaligen Parkgeländes des Schloss Aprath aus dem 18. Jahrhundert, von dem nur noch ein Teil der Wehranlage erhalten ist. Das reich strukturierte Gebiet weist eine herausragende landschaftliche Schönheit auf und ist zudem ein typisches Relikt der niederbergischen Kulturlandschaft.
Verbote: Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:	
a) die Entwässerung der Umgebung des Aprather Mühlenteiches,	
b) die Anlage neuer und der Ausbau vorhandener Wege,	
c) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,	Der Laubwaldanteil ist aufgrund der besonderen Bedeutung der vorhandenen Hainsimsen-Buchenwälder sowie der strukturreichen Feuchtwaldbestände zu erhalten.
d) zwischen dem 01.03 und 31.08. im 200-m-Radius von Horstbäumen in Waldflächen Bäume zu fällen oder aufzuasten und Forstwirtschaftswege oder Rückegassen anzulegen oder zu verändern. Für Höhlenbäume des Schwarzspechtes sowie deren Nachbarbäume gilt das Verbot ganzjährig.	Das Verbot dient insbesondere der Förderung von Schwarzspecht und Rotmilan. Der Schwarzspecht reagiert ganzjährig empfindlich auf forstliche Maßnahmen im Umkreis des Höhlenbaumes und toleriert auch nicht, wenn der Höhlenbaum freigestellt wird.
e) auf dem Feucht- und Nassgrünland, den Röhricht- und Seggenflächen und den Hochstaudenfluren (siehe schraffierte Flächen in der Kartendarstellung, die mit dem Buchstabe F gekennzeichnet sind) – flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste, Klärschlamm, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngemittel und mineralischen Dünger aus Sekundärrohstoffen einzusetzen, – eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch, eine Nachsaat oder eine Dauerbeweidung mit Pferden durchzuführen	Die nebenstehenden Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sind erforderlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände, die insbesondere Insekten einen vielfältigen Lebensraum bieten. Verboten sind daher alle Maßnahmen, die zu einer Verschiebung des Artenspektrums führen. Mahdintensität und –zeitpunkt sowie Düngung sind bedeutende Faktoren für die Artenzusammensetzung von Grünlandgesellschaften. Eine mehr als zweimalige Mahd sowie eine Düngung führen zum Verschwinden wertbestimmender Kennarten artenreicher Grünlandgesellschaften. Ein Verbot einer Dauerbeweidung mit Pferden ist erforderlich, da das arteigene Weideverhalten von Pferden bei einer Dauerbeweidung durch den Verbiss wertbestimmender Pflanzenarten sowie durch die artspezifische Trittbelastung zu einer nicht gewünschten Veränderung der Artenzusammensetzung der vegetationskundlich wertvollen Pflanzen-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	bestände führt.
Gebote:	
Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:	
a) Erhaltung - der Stillgewässer, insbesondere des Mühlteiches mit offener Wasserfläche und ausgedehnten Verlandungsbereichen mit Röhricht, Sumpfflächen und feuchten Hochstaudenfluren, u.a. als Jagdrevier für Fledermäuse und Laichgewässern für Amphibien, - der naturnahen Bachläufe mit Quellbereichen und Ufergehölzen, - der artenreichen Nass- und Feuchtwiesen, Seggenbestände und Hochstaudenfluren, - des Bruch- und Sumpfwaldes, - der naturnahen altholzreichen Laubwälder, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes, - des ehemaligen Steinbruchs mit offenen Felswänden.	Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden. Die Gebote sind auch im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten. Es wird empfohlen, die Sumpf- und Bruchwälder nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen nicht mehr zu bewirtschaften oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) an den Schutzzweck angepasste Pflege des Feucht- und Nassgrünlandes,	Gerade kleinwüchsige und konkurrenzschwache Kennarten der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandgesellschaften sind auf eine regelmäßige Pflege der Grünlandflächen angewiesen, um gegenüber starkwüchsigen Pflanzenarten zu bestehen. Die Pflege soll an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Grünlandgesellschaft angepasst sein und das Ziel verfolgen, den Offenlandcharakter zu erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände mit ihrer charakteristischen Vegetation zu fördern. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und Heuschrecken, gefördert. Die Pflege soll durch Mahd mit an das Zielbiotop angepasstem Mahdzeitpunkt erfolgen; das Mahdgut ist zu entfernen.
b) Extensivierung weiterer Grünlandflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,	
c) Pflege der Röhricht- und Seggenbestände, Sumpfflächen und blütenpflanzenreichen Hochstaudenfluren. Insbesondere sind sie regelmäßig von Gehölzaufwuchs freizustellen und bei Bedarf zu mähen. Das Mäh- und Schnittgut ist zu entfernen,	Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und Heuschrecken, gefördert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
d) Schließung bestehender Abzugsgräben,	Durch die Maßnahme sollen die schutzwürdigen Arten des Feucht- und Nassgrünlandes sowie der feuchten Hochstaudenfluren gefördert werden.
e) Anlage und Pflege von Kleingewässern,	Die Maßnahme dient insbesondere der Förderung der im Gebiet vorhandenen Amphibien. Hierbei sollten auch Gewässer für die Geburtshelferkröte angelegt werden, die am nördlich des Gebietes gelegenen Abschnitt der Düssel vorkommt.
f) Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer,	Es handelt sich hierbei zum einen um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Vorgesehen ist, dass die Düssel zu einem Strahlursprung nach der Wasserrahmenrichtlinie entwickelt wird, indem in Teilabschnitten - Der Gewässerlauf der Düssel neu trassiert wird, - im Gewässer Totholz belassen oder eingebracht wird, - die Aue nur extensiv genutzt wird, bei Bedarf sollte ein ein Uferstreifen ausgewiesen oder entwickelt werden, - naturnahe Auengebüsche und Auwälder erhalten und entwickelt werden. Weiterhin sollen der Brucher Bach naturnah/durchgängig an die Düssel angebunden und der Durchlass der Düssel am Düsseler Feld umgebaut werden. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob der Bereich einer alten Anschüttung wieder als Auenstandort zu entwickeln.werden kann.
g) Pflege der Kopfweiden und Obstbäume,	
b) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotopmanagementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein Biotop-Managementplan, sind Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vorrangig nach den Regelungen dieses Plans durchzuführen. Wenn kein aktueller Biotopmanagementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Durch die nebenstehende Regelung soll gewährleistet werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotopmanagementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein aktueller Biotopmanagementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen der jeweils geschützten Fläche. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-6 Naturschutzgebiet „Asbachtal“

Velbert

Das Naturschutzgebiet umfasst das Talsystem des Asbaches mit seinen verschiedenen naturnahen Nebenbächen. An den Talhängen stockt überwiegend alter Buchenwald mit einem hohen Anteil an Stechpalme. An den Talböden haben sich artenreiche Auenwälder entwickelt, daneben kommen z.T. feuchte oder magere Grünlandflächen und -brachen vor. Das Naturschutzgebiet setzt sich auf Essener Stadtgebiet fort und steht in engem Zusammenhang zu den Naturschutzgebieten Eickel- und Priehlbachtal.

Flächengröße: 99,1 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bachlauf
- bachbegleitendes Ufergehölz
- Quellbereich
- Grünland (z.T. Feucht- und Magergrünland)
- Röhricht
- Laubwald
- Nadelwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– Zur Erhaltung eines strukturreichen, nur wenig beeinträchtigten Bachtales mit vielfältigen und gut ausgebildeten Lebensräumen,

Das Asbachtal mit seinen naturnahen Bachläufen, Quellen bachbegleitenden Ufergehölzen, Auenwald, Grünland, Brachen und naturnahen Buchenwäldern entlang der Talhänge ist ein strukturreiches, typisches Landschaftselement des Kreises Mettmann in einer besonders hochwertigen Ausprägung.

– zur Erhaltung der naturnahen Bachläufe des Asbaches und seiner Nebenbäche mit hoher Bedeutung für anspruchsvolle Fließgewässerorganismen und gewässergebundene Vogelarten wie der Gebirgsstelze sowie der bachbegleitenden Ufergehölze, Röhrichte, Sumpf- und Auenwälder,

Das Asbachtal wird durch die überwiegend naturnahen Bachläufe des Asbaches und seiner Nebenbäche geprägt, die zumeist von Ufergehölzen gesäumt werden. Entlang des Asbaches befinden sich z. T. kleinflächige Röhrichtsäume mit Rohrglanzgras und Flutschwaden. Untersuchungen von Asbach und Pollenbeeke dokumentieren eine hohe Individuendichte von anspruchsvollen Gewässerorganismen, eine naturnahe biologische Gewässergüte und eine sehr gute bis gute Gewässergüteklasse.

In den Bachauen finden sich Erlen- und Eschenwälder mit eingestreuten Quellsümpfen sowie nasse Pappelbestände, die ein hohes Entwicklungspotential aufweisen. Kleinflächig kommt auch Eichen-Hainbuchenwald vor. In der Krautschicht sind u.a. seltene und gefährdete Pflanzenarten wie die Sumpfdotterblume, das Sumpf-Weidenröschen und der Brennende Hahnenfuß zu finden.

– zur Erhaltung der naturnahen Quellbereiche,

Sowohl am Beginn als auch im Verlauf der Bäche befinden sich zahlreiche naturnahe Quellen, die sich durch eine quelltypische Fauna mit Dunkers Quellschnecke, Blindem Höhlenflohkrebs, quelltypischen Köcherfliegenlarven und Feuersalamanderlarven auszeichnen. Wertbestimmend sind auch die zT. ausgedehnten Milzkrautfluren und Fluren von Winkelsegge, Quell-Sternmiere und Bitterem Schaum-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	kraut im Umfeld. Die schutzwürdigen Quellbereiche sind in der Festsetzungskarte mit dem Symbol „Q" gekennzeichnet.
– zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kleingewässer,	In der Bachaue befinden sich temporäre Tümpel im Bereich der Pollenbeeke sowie südlich von Asbachperle mit Vorkommen von Sumpfdotterblume, Sumpfschwertlilie und Ufer-Wolfstrapp.
– zur Erhaltung der großflächigen, z.T. alten Waldbestände aus überwiegend bodenständigen Laubgehölzen,	Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch große zusammenhängende Waldflächen aus überwiegend bodenständigen Laubgehölzen aus. Zumeist handelt es sich hierbei um naturnahen Hainsimsen-Buchenwald mit hohem Altholzanteil und z.T. reichlicher Naturverjüngung. Die Altholzbestände mit vielen abgestorbenen Bäumen sind u.a. bedeutend für höhlenbrütende Vogelarten wie Hohltaube, Waldkauz, Schwarz- und Kleinspecht, werden aber auch von Greifvögeln zur Anlage von Horsten genutzt. Die Strauchschicht mit überwiegender Stechpalme ist dabei oftmals gut entwickelt. Daneben kommen Parzellen mit Eichen, Birken, Ahorn, Fichten und Lärchen vor.
– zur Erhaltung der z.T. mageren oder feuchten Grünlandflächen und -brachen,	Die im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen und Grünlandbrachen tragen wesentlich zur strukturellen Vielfalt bei und sind wichtiger Lebensraum für Insekten und Amphibien. Besonders wertvoll sind die z.T. brachgefallenen Mager- und Feuchtgrünlandflächen, auf denen sich typische Arten der Trocken- und Magerstandorte wie Rot-Schwingel, Feld-Hainsimse und Pillensegge sowie Feuchtezeiger wie Kuckuckslichtnelke, Echtes Mädesüß, Spitzblütige Binse, Sumpf-Vergissmeinich und Sumpf-Pippau finden.
– wegen der hohen Dichte an gefährdeten Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW,	Das Gebiet ist durchzogen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW. Hierbei handelt es sich überwiegend um die naturnahen Bachoberläufe und Quellbereiche, aber auch um die quellig durchsickerte, bachbegleitende Erlenwälder und eine seggen- und binsenreiche Nasswiese. Viele der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen, wie z.B. die naturnahen Bachläufe, die Quellen, die Röhrichte, das Feucht- und Magergrünland sowie die Auenwälder sind in NRW gefährdet.
– wegen der hohen Vielfalt an typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften,	Das Asbachtal ist reich an typischen und gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften der bergischen Bachtäler mit breiter Aue. Seltene oder gefährdete Pflanzengesellschaften sind insbesondere bei den Feuchtwaldgesellschaften, dem Grünland, den Quellfluren und der Magervegetation vorhanden. Die großflächigen Hainsimsen-Buchenwaldbestände sind aufgrund ihrer typischen Ausprägung, des Strukturreichtums und ihrer Altersstruktur als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzuschätzen.
– zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener, gefährdeter und bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten,	Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das Asbachtal einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche, z. T. selten gewordene Tier- und Pflanzenarten dar. Das Gebiet weist eine sehr hohe Florenvielfalt auf, darunter mehrere seltene oder gefährdete Arten wie z.B. Gewöhnlicher Rasen-Dreizahn, Teufelsabbiss, Sumpfdotterblume, Brennender Hahnenfuß und Sumpf-Weidenröschen. Das Asbachtal dient als Lebensraum für eine reichhaltige

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Avifauna mit zahlreichen gefährdeten und bemerkenswerten Vogelarten. Erwähnenswert sind u.a. Schwarz- und Kleinspecht, Habicht, Waldschnepfe und Goldammer. Im Umfeld wurden zudem Feldlerche und Kiebitz nachgewiesen. Außerdem wird das Naturschutzgebiet von Uhu, Kolkrabe, Baumfalke und Rotmilan als Jagdrevier genutzt. Hohe Artenzahlen der Heuschrecken und Schmetterlinge sowie das Vorkommen von Libellen wie der gefährdeten Gestreiften Quelljunger dokumentiert die hohe Bedeutung für Insekten. Das Gebiet ist weiterhin Lebensraum von Zwergfledermaus, Feldhase, Blindschleiche, Waldeidechse und einer individuenstarken Feuersalamander-Population.
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind, sowie zur Förderung von Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Bei den im Gebiet vorhandenen Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt handelt es sich um: - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Schwarzerlen-Eschen-Auenwälder (91E0) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) Im Gebiet zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Zwergfledermaus, Schwarzspecht, Rotmilan, Uhu, Baumfalke und Kiebitz.
– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das Asbachtal liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen insbesondere zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet Asbachtal auf Essener Stadtgebiet sowie zu den benachbarten Bachtälern des Eickel- und Priehlbaches, die wie der Asbach ebenfalls in den Deilbach münden.
– wegen der herausragenden landschaftlichen Schönheit des Tales sowie der kulturhistorischen Bedeutung,	Es handelt sich um ein aus landschaftsästhetischer Sicht besonders erhaltenswertes Gebiet. Es weist zudem eine hohe kulturhistorische Bedeutung auf. Zu nennen sind die ehemalige Niederwaldnutzung an den Hängen westlich von Asbeck sowie Relikte des Bergbaus in Form von Mulden mit Kohlestücken am nördlichen Rand des Gebietes.
Verbote: Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	
a) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,	Das Verbot betrifft nicht die Unterhaltung vorhandener Wanderwege in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
b) Hunde unangeleint laufen zu lassen, dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz,	
c) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,	Der Laubwaldanteil ist aufgrund der besonderen Bedeutung der vorhandenen Hainsimsen-Buchenwälder sowie der strukturreichen Feuchtwaldbestände zu erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
d) zwischen dem 01.03 und 31.08. im 200-m-Radius von Horstbäumen in Waldflächen Bäume zu fällen oder aufzuasten und Forstwirtschaftswege oder Rückegassen anzulegen oder zu verändern. Für Höhlenbäume des Schwarzspechtes sowie deren Nachbarbäume gilt das Verbot ganzjährig.	Das Verbot dient insbesondere der Förderung von Schwarzspecht und Rotmilan. Der Schwarzspecht reagiert ganzjährig empfindlich auf forstliche Maßnahmen im Umkreis des Höhlenbaumes und toleriert auch nicht, wenn der Höhlenbaum freigestellt wird.
e) auf Feuchtgrünland und den Feuchtbrachen (siehe schraffierte Flächen in der Kartendarstellung, die mit dem Buchstaben F gekennzeichnet sind) – flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste, Klärschlamm, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngemittel und mineralischen Dünger aus Sekundärrohstoffen einzusetzen, – eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch, eine Nachsaat oder eine Dauerbeweidung mit Pferden durchzuführen,	Die nebenstehenden Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sind erforderlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände, die insbesondere Insekten einen vielfältigen Lebensraum bieten. Verboten sind daher alle Maßnahmen, die zu einer Verschiebung des Artenspektrums führen, wobei insbesondere die Kennarten des Magergrünlandes auf magere Bodenverhältnisse angewiesen sind. Mahdintensität und -zeitpunkt sind bedeutende Faktoren für die Artenzusammensetzung von Grünlandgesellschaften. Eine mehr als zweimalige Mahd führt zum Verschwinden wertbestimmender Kennarten artenreicher Grünlandgesellschaften. Ein Verbot einer Dauerbeweidung mit Pferden ist erforderlich, da das arteigene Weideverhalten von Pferden bei einer Dauerbeweidung durch den Verbiss wertbestimmender Pflanzenarten sowie durch die artspezifische Trittbelastung zu einer nicht gewünschten Veränderung der Artenzusammensetzung der vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände führt.
f) auf Magergrünland und Magergrünlandbrachen (siehe schraffierte Flächen in der Kartendarstellung, die mit dem Buchstaben M gekennzeichnet sind) – Düngemittel aufzubringen oder eine Bodenkalkung, eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch, eine Nachsaat oder eine Dauerbeweidung mit Pferden durchzuführen.	
Gebot: Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) wird zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgendes Gebot festgesetzt:	
a) Erhaltung - der naturnahen Bachläufe mit Quellbereichen, Bachröhricht und Ufergehölzen, - des Feucht- und Magergrünlandes, der Feucht und Magerbrachen (siehe schraffierte Fläche in der Kartendarstellung, die mit F oder M gekennzeichnet sind), - der z.T. alten Waldbestände, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Erlen-Eschen-Auenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes, - von Kleingewässern als Jagdrevier für Fledermäuse und Laichgewässern für Amphibien,	Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden. Die Gebote sind auch im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- der Sonderstandorte wie quellige Bereiche, feuchte Blößen im Wald, trockene Böschungen, Säume und felsige Bereiche mit ihrer spezifischen Vegetation.	
Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) an den Schutzzweck angepasste Pflege des Feucht- und Magergrünlandes,	Gerade kleinwüchsige und konkurrenzschwache Kennarten der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandgesellschaften sind auf eine regelmäßige Pflege der Grünlandflächen angewiesen, um gegenüber starkwüchsigen Pflanzenarten zu bestehen. Die Pflege soll an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Grünlandgesellschaft angepasst sein und das Ziel verfolgen, den Offenlandcharakter zu erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände mit ihrer charakteristischen Vegetation zu fördern. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und Heuschrecken, gefördert. Die Pflege kann durch Mahd mit an das Zielbiotop angepasstem Mahdzeitpunkt oder eine extensive Beweidung, vorzugsweise durch Schafe und Ziegen, erfolgen. Bei einer Mahd soll das Mahdgut i.d.R. abtransportiert werden.
b) Extensivierung weiterer Grünlandflächen, insbesondere auf potentiellen Magerstandorten, linienförmig entlang von Böschungskanten und im Umfeld der Bachläufe und Quellbereiche,	Hierdurch sollen insbesondere die typischen Pflanzengesellschaften des Feucht- und Magergrünlandes und des mesophilen Wirtschaftsgrünlandes gefördert und vermehrt werden. Zugleich wird das Lebensraumangebot für Insekten und Arten des Offenlandes weiter verbessert.
b) Pflege der Grünlandbrachen,	Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, gefördert. Das Mahdgut soll abtransportiert werden.
c) Anlage und Pflege von Kleingewässern,	Durch die Anlage von Kleingewässern soll insbesondere das Habitatangebot für Amphibien und an Wasser gebundene Insektenarten verbessert werden.
d) Ersatz von Pappel- und Nadelholzbeständen entlang der Bachläufe und auf Feuchtstandorten durch bodenständige heimische Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Die Maßnahme betrifft Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Hybridpappeln und Nadelbäume gefährdet/ beeinträchtigt wird. Die Herausnahme von Gehölzen auf Feuchtstandorten muss besonders bodenschonend erfolgen. Aus der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ergibt sich keine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zum Schlagen der Gehölze. Darüber hinaus kann ein Erhalt von Einzelbäumen aus tierökologischen Gründen sinnvoll sein.
e) die Kopfweiden bei Asbeck sind alle 10 Jahre zu schneiteln,	Vorhandene Lücken sind durch Nachpflanzungen zu schließen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
f) Renaturierung von beeinträchtigten Bachabschnitten,	Einige Bachabschnitte des Asbaches und seiner Nebenbäche sind durch Verrohrungen, Begradigungen, Einleitungen und Tiefenerosion beeinträchtigt. Hier sollten entsprechende Renaturierungsmaßnahmen erfolgen.
g) Verlegung von Reitwegen aus empfindlichen Bereichen,	Insbesondere im Tal der Pollenbeeke existiert im Bereich des Reitweges Feucht- und Quellvegetation.
g) Durchführung weiterer Artenschutzmaßnahmen	Eine sinnvolle Maßnahme ist u.a. die Anlage und der Erhalt von Auskolkungen in den Fließgewässern für den Feuersalamander.
c) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotop-Managementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein aktueller Biotop-Managementplan, sind Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen voranging an den Empfehlungen dieses Plans auszurichten. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Durch nebenstehende Regelungen soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet erfolgen. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotop-Managementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotop-Managementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-7 Naturschutzgebiet „Eickelbachtal“

Velbert

Das Naturschutzgebiet umfasst das überwiegend bewaldete Talsystem des Eickelbaches mit seinen verschiedenen Zuflüssen und naturnahen Quellbereichen. Der hohe Waldanteil des Bachtales ist überwiegend durch großflächige und alte Bestände des Hainsimsen-Buchenwaldes geprägt. Randlich kommen auch vereinzelt Grünlandflächen bzw.-brachen sowie ein Heiderelikt vor.

Flächengröße: ca. 24,4 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bachlauf
- Ufergehölze
- Quellbereiche
- Grünland
- Magergrünland
- Grünlandbrachen
- Laubwald
- Nadelwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– zur Erhaltung des überwiegend naturnahen Bachlaufes des Eickelbaches und seiner Nebenbäche mit hoher Bedeutung für anspruchsvolle Fließgewässerorganismen sowie der bachbegleitenden Ufergehölze, des Auenwaldes und des Bachröhrichts,

Die überwiegend naturnahen Bachläufe werden abschnittsweise von Ufergehölzen, Bachauenwald mit Schwarzerle, Esche und Milzkrautfluren sowie Bachröhricht mit flutendem Schwaden, Sumpf-Vergissmeinnicht und Bachbunge gesäumt.

Untersuchungen des Eickelbaches dokumentieren eine hohe Artenzahl von anspruchsvollen fließgewässertypischen Gewässerorganismen, darunter mehrere gefährdete Arten und eine sehr gute bis sehr gute biologische Gewässergüteklasse.

– zur Erhaltung der naturnahen Quellbereiche,

Sowohl am Beginn als auch im Verlauf der Bäche befinden sich mehrere Quellbereiche, die sich durch eine quelltypische Fauna mit Dunkers Quellschnecke, Blindem Höhlenflohkrebs, quelltypischen Köcherfliegenlarven und Feuersalamanderlarven auszeichnen. Wertbestimmend sind auch die Milzkrautfluren und das Vorkommen der Quell-Sternmiere. Die schutzwürdigen Quellbereiche sind in der Festsetzungskarte mit dem Symbol „Q“ gekennzeichnet.

– zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern,

Kleingewässer haben im Gebiet eine hohe Bedeutung als Laichbiotop für Erdkröten und Grasfrösche.

– zur Erhaltung der großflächigen, z.T. alten Waldbestände,

Das Bachtal weist einen hohen Waldanteil auf und wird durch großflächige und alte Bestände des Hainsimsen-Buchenwaldes geprägt. Daneben kommen einzelne Parzellen mit Eichen- und Eichenmischwald, Birken- und Birkenmischwald, Eichen-Hainbuchenwald sowie Nadelgehölzen vor.

In den Wäldern sind insbesondere Altholzbestände mit vielen abgestorbenen Bäumen für viele Tierarten von Be-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	deutung. Diese Bereiche sind wertvoll für höhlenbrütende Vogelarten wie Schwarz- und Kleinspecht, werden aber auch von Greifvögeln zur Anlage von Horsten genutzt.
– zur Erhaltung von Zwergstrauchheide, Grünlandflächen und Grünlandbrachen,	Nördlich von Tackenhaus befindet sich eine kleinflächige Zwergstrauchheide im Übergang zu einer Magerwiese mit Arten der Trocken- und Magerstandorte wie Besenheide, Schafschwingel und Besenginster sowie Gewöhnlichen Rasen-Dreizahn. Die z.T. mageren oder feuchten Gründlandflächen und Grünlandbrachen tragen zur Strukturvielfalt bei und sind wertvoller Lebensraum insb. für Schmetterlinge und Heuschrecken.
– zur Erhaltung von artenreichen Saumgesellschaften, gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und strukturreichem Vorwald,	Artenreiche Saumgesellschaften, z.T. auf trocken und mageren Standorten, strauchreicher Vorwald sowie gewässerbegleitende Hochstaudenfluren bereichern die Strukturvielfalt.
– wegen des Vorkommens an typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften, gefährdeten Biotoptypen und der hohen Dichte gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatschG,	Das Eickelbachtal ist reich an typischen und gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften der bergischen Bachtäler. Die großflächigen Hainsimsen-Buchenwaldbestände sind aufgrund ihrer typischen Ausprägung, des Strukturreichtums und ihrer Altersstruktur als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzuschätzen. Der Hainmieren-Schwarzerlenwald, der Bach-Erlen-Eschenwald, das Flutschwadenröhricht, die Quellfluren, die Stieleichen-Wälder sowie die Zwergstrauchheide zählen zudem zu den seltenen oder gefährdeten Pflanzengesellschaften. Quellbereiche, naturnahe Bachläufe, Röhrichtbestände, Auenwald zählen zudem zu den gefährdeten Biotoptyen. Aufgrund der Naturnähe fallen der Eickelbach, seine Zuflüsse und Quellbereiche nahezu vollständig unter den Schutz des § 30 BNatSchG.
– zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,	Das Eickelbachtal stellt einen wertvollen Lebensraum für verschiedene, z. T. selten gewordene Tier- und Pflanzenarten dar. Das Gebiet weist eine hohe Florenvielfalt mit mehreren Pflanzenarten der Roten Liste Nordrhein-Westfalen auf, u.a. Gewöhnliche Dreizahn, Sumpf-Schafgarbe und Sumpfdotterblume. Auch finden sich hier seltene oder gefährdete Vogelarten wie Feldlerche, Waldschnepfe, Goldammer, Schwarz- und Kleinspecht. Außerdem wird das Eickelbachtal von Wespenbussard, Uhu, Baumfalke und Kolkrabe als Jagdrevier genutzt. Erwähnenswert ist auch die individuenreiche Feuersalamanderpopulation und die hohe Artenvielfalt der Nachtfalter mit mehreren seltenen Arten.
– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das Eickelbachtal liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen zu den benachbarten Bachtälern des Asbaches und Priehlbaches, die wie der Eickelbach ebenfalls in den Deilbach münden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind, sowie zur Förderung von Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Bei den im Gebiet vorhandenen Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt handelt es sich um: - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110) Im Gebiet zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Wasserfledermaus, Schwarzspecht, Uhu, Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke.
Verbote: Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	
a) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,	Das Verbot betrifft nicht die Unterhaltung vorhandener Wanderwege in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
b) Hunde unangeleint laufen zu lassen, dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.	
c) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,	Der Laubwaldanteil ist zum Erhalt der strukturellen Vielfalt des Gebietes zu schützen.
d) zwischen dem 01.03 und 31.08. im 200-m-Radius von Horstbäumen in Waldflächen Bäume zu fällen oder aufzuasten und Forstwirtschaftswege oder Rückegassen anzulegen oder zu verändern. Für Nachbarbäume von Höhlenbäumen des Schwarzspechtes gilt das Verbot ganzjährig.	Das Verbot dient insbesondere der Förderung von Schwarzspecht, Wespenbussard, Baumfalke und Rotmilan. Der Schwarzspecht reagiert ganzjährig empfindlich auf forstliche Maßnahmen im Umkreis des Höhlenbaumes und toleriert auch nicht, wenn der Höhlenbaum freigestellt wird
e) auf der schraffierten Fläche in der Kartendarstellung, die mit dem Buchstaben M gekennzeichnet ist, Düngemittel aufzubringen oder eine Bodenkalkung, eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch, eine Nachsaat oder eine Dauerbeweidung mit Pferden durchzuführen.	Die nebenstehenden Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sind erforderlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände, die insbesondere Insekten einen vielfältigen Lebensraum bieten. Verboten sind daher alle Maßnahmen, die zu einer Verschiebung des Artenspektrums führen, wobei insbesondere die Kennarten der Zwergstrauchheide und des Magergrünlandes auf magere, kalkarme Bodenverhältnisse angewiesen sind. Mahdintensität und -zeitpunkt sind bedeutende Faktoren für die Artenzusammensetzung von Grünlandgesellschaften. Eine mehr als zweimalige Mahd führt zum Verschwinden wertbestimmender Kennarten artenreicher Grünlandgesellschaften. Ein Verbot einer Dauerbeweidung mit Pferden ist erforderlich, da das arteigene Weideverhalten von Pferden bei einer Dauerbeweidung durch den Verbiss wertbestimmender Pflanzenarten sowie durch die artspezifische Trittbelastung zu einer nicht gewünschten Veränderung der Artenzusammensetzung des vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestandes führt.
Gebote: Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebens-	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
gemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:	
a) Erhaltung - der naturnahen Bachläufe mit Quellbereichen, Bachröhricht, Ufergehölzen, - der Zwergstrauchheide und des Magergrünlandes (siehe schraffierte Fläche in der Kartendarstellung die mit M gekennzeichnet ist), - der Grünlandflächen und Grünlandbrachen, - der artenreichen Saumgesellschaften, der gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und des strukturreichem Vorwaldes, - der z.T. alten Waldbestände, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Erlen-Eschen-Auenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes und der Stieleichenbestände, - von Kleingewässern als Laichgewässern für Amphibien, - der Sonderstandorte, wie quellige Bereiche, feuchte Blößen im Wald, trockene Böschungen mit ihrer spezifischen Vegetation.	Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden. Die Gebote sind auch im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten.
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Ersatz der Pappel-, Nadelholz- und Roteichenbestände bei Erreichen der Zielstärke durch bodenständige heimische Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Der nebenstehende Grundsatz steht einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten nicht entgegen. Besonders entlang der Bachläufe sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet/ beeinträchtigt wird, sollte in Absprache mit dem Eigentümer ein früherer Ersatz angestrebt werden Die Herausnahme von Gehölzen auf Feuchtstandorten muss besonders bodenschonend erfolgen. Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zum Schlagen der Gehölze. Darüber hinaus kann ein Erhalt von Einzelbäumen aus tierökologischen Gründen sinnvoll sein
b) an den Schutzzweck angepasste Pflege der Feuchtbrache, des Magergrünlandes und der Zwergstrauchheide,	Gerade kleinwüchsige und konkurrenzschwache Kennarten der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandgesellschaften sind auf eine regelmäßige Pflege der Grünlandflächen angewiesen, um gegenüber starkwüchsigen Pflanzenarten zu bestehen. Die Pflege soll an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Grünlandgesellschaft angepasst sein und das Ziel verfolgen, den Offenlandcharakter zu erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände mit ihrer charakteristischen Vegetation zu fördern. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und Heuschrecken, gefördert. Bei einer Mahd soll das Mahdgut i.d.R. abtransportiert werden.
c) Extensivierung weiterer Grünlandflächen, ins-	Hierdurch sollen insbesondere die typischen Pflanzengesellschaften des Feucht- und Magergrünlandes gefördert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
besondere am Talhang,	und vermehrt werden. Zugleich wird das Lebensraumangebot für Insekten und Arten des Offenlandes weiter verbessert.
d) Anlage und Pflege von Kleingewässern,	Durch die Anlage von Kleingewässern soll insbesondere das Habitatangebot für Amphibien und an Wasser gebundene Insektenarten verbessert werden.
e) Verbesserung der Situation einzelner Quellbereiche,	An dem Quellbereich, wo der Middeldorfer Siefen dem Eickelbach zufließt, sollte eine Holzbrücke zum Schutz der Quellfluren vor Trittbelastung angebracht werden. Zudem sollten Pufferzonen um einzelne Quellen und Quellbäche eingerichtet und der Quellstau bei Middeldorf aufgehoben werden.
f) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotop-Managementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein aktueller Biotop-Managementplan, sind Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen voranging an den Empfehlungen dieses Plans auszurichten. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Durch nebenstehende Regelungen soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet erfolgen. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotop-Managementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotop-Managementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-8 Naturschutzgebiet „Priehlbachtal“

Velbert

Das Naturschutzgebiet „Priehlbachtal“ besteht aus einem ausgedehnten, durch Hecken kleingekammerten Grünlandkomplex am Nordhang des Vossnackens, eines Höhenzuges zwischen Velbert und Langenberg, sowie dem naturnahen Bachoberlauf mit begleitenden Ufergehölzen, Waldbeständen, z.T. feuchten und mageren Grünland und Brachen sowie Heiderelikten.

Flächengröße: 30,5 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Biotoptypen zuordnen:

- Bachlauf
- Ufergehölze
- Quellbereiche
- Kleingewässer
- Brachen (z.T. Feuchtbrachen)
- Grünland (z.T. Feucht- Nass- und Magergrünland)
- Zwergstrauchheide
- Laubwald
- Hecken
- Feldgehölze

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere

– zur Erhaltung eines strukturreichen, nur wenig beeinträchtigten Bachtales mit vielfältigen und gut ausgebildeten Lebensräumen,

Das von Grünland geprägte Priehlbachtal mit seinen naturnahen Bachläufen, Quellen und bachbegleitenden Ufergehölzen, Auenwald, Brachen, Heide und naturnahen Waldbeständen ist ein strukturreiches, typisches Landschaftselement des Kreises Mettmann in einer besonders hochwertigen Ausprägung.

– zur Erhaltung des naturnahen Bachverlaufes des Priehlbaches und seiner Zuflüsse,

Das Naturschutzgebiet ist geprägt durch den überwiegend naturnahen Bachlauf des Priehlbaches, der zumeist von Ufergehölzen oder Waldbereichen gesäumt wird, abschnittsweise jedoch auch durch Grünlandflächen fließt. Auch die Zuflüsse des Priehlbaches sind überwiegend naturnah.

Der Priehlbach weist eine hohe Individuendichte von anspruchsvollen Gewässerorganismen sowie eine sehr gute bis gute Gewässergüteklasse auf.

– zur Erhaltung der naturnahen Quellbereiche,

Neben dem Quellbereich des Priehlbachs in einem mit Gehölzen bestandenen Kerbtal westlich „Scherrenberg“ gibt es verschiedene naturnahe Sickerquellen in einem Erlenquellwald und einer Feuchtbrache. Hervorzuheben ist das Vorkommen von Dunkers Quellschnecke sowie der Quellsternmiere im Quellumfeld. Die schutzwürdige Priehlbachquelle ist in der Festsetzungskarte mit dem Symbol „Q“ gekennzeichnet.

– zur Erhaltung der Grünlandflächen an den Talhängen und in der Aue, insbesondere des Mager- und Feuchtgrünlandes, der Feuchtbrachen,

Prägender Bestandteil des Gebietes sind die ausgedehnten Grünlandflächen in der Aue und an den Talhängen,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
des Borstgrasrasens und des mesophilen Wirtschaftsgrünlandes,	die z.T. extensiv genutzt werden oder brachgefallen sind. Naturschutzfachlich besonders wertvoll sind die durch typische Pflanzenarten gekennzeichneten Flächen mit Mager- und Feuchtgrünland, artenreichem mesophilem Wirtschaftsgrünland, Borstgrasrasen sowie die z.T. feuchten Grünlandbrachen. Hier finden sich u.a. Arten wie Feld-Hainsimse, Schaf-Schwingel, Pillensegge, Gras-Sternmiere und Echtes Mädesüß. Beim mesophilen Grünland handelt es sich um arten- und krautreiches, mäßig intensiv genutztes Grünland auf trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die Grünlandflächen spielen eine bedeutende Rolle als Lebensraum für Insekten, insbesondere Tagfalter und Heuschrecken, und sind wichtiges Nahrungshabitat für Vogelarten des Offenlandes wie Goldammer und Feldsperling sowie für Greifvögel.
– zur Erhaltung der Zwergstrauchheiden,	Eng verzahnt mit dem Borstgrasrasen finden sich östlich von „Auf der Heide“ auch Zwergstrauchheiden mit typischen Arten, u.a. Besenheide und Gewöhnlicher Rasen-Dreizahn.
– zur Erhaltung der artenreichen Saumgesellschaften und der Hochstaudenfluren,	Artenreiche Saumgesellschaften auf oft trockenen und mageren Standorten sowie gewässerbegleitende Hochstaudenfluren bereichern die Strukturvielfalt.
– zur Erhaltung des Bachröhrrichtes,	Entlang des Priehlbaches findet sich stellenweise Bachröhrricht mit Flutendem Schwaden, Sumpf-Vergissmeinicht und Bachbunge.
– zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern,	Die Teiche östlich „Auf der Heide“ haben eine hohe Bedeutung als Laichbiotop für Erdkröten sowie als Nahrungshabitat für Fledermäuse wie die Wasserfledermaus.
– zur Erhaltung der z.T. alten Waldbestände,	Das Naturschutzgebiet weist einen relativ geringen Waldanteil auf, die Gehölzbestände sind jedoch für die strukturelle Vielfalt von besonderer Bedeutung. Hainsimsen-Buchenwälder mit typischer Artenausstattung und Altholz bildet dabei den größten Anteil. Insbesondere die Altholzbestände sind wertvoll für viele Tierarten.
– zur Erhaltung der Hecken, der bachbegleitenden Ufergehölze und Auenwälder,	Der Prielbach wird abschnittsweise von einem Ufergehölzstreifen begleitet, der vorwiegend aus Erlen und Weiden besteht. Daneben kommen in der Aue ein quelliger Erlen-Eschen-Auenwald und z.T. alter Stieleichen-Hainbuchenwald vor. Besonders wertvoll sind weiterhin die im Umfeld einzigartigen alten Heckenstrukturen aus heimischen Gehölzen.
– wegen der hohen Dichte an gefährdeten Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatschG und § 42 LNatSchG NRW	Das Gebiet weist eine hohe Zahl gefährdeter oder im Rückgang begriffener Biotoptypen aus, wobei die alten Heckenstrukturen und die gefährdeten Offenlandbiotope besonders hervorzuheben sind. Aufgrund ihrer guten Ausprägung stehen viele der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen unter dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatschG und § 42 LNatSchG NRW, z.B. der Priehlbach auf nahezu seiner gesamten Lauflänge.
– wegen der hohen Vielfalt an typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften,	Hervorzuheben ist die große Vielfalt an verschiedenen Pflanzengesellschaften auf kleiner Fläche. Eine besondere Charakteristik des Gebietes ist das dichte Nebenei-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	nander und die Verzahnung von Feuchtgesellschaften und Magergesellschaften. Seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften sind insbesondere bei der Feuchtvegetation, dem Magergrünland und der Heidevegetation vorhanden. Die Hainsimsen-Buchenwald- und Eichen-Hainbuchenbestände sind aufgrund ihrer typischen Ausprägung, des Strukturreichtums und ihrer Altersstruktur als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzuschätzen.
– zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener, bemerkenswerter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,	Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das Priehlbachtal einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche z. T. selten gewordene Tier- und Pflanzenarten der wiesen- und gehölzgeprägten Bachtäler dar. Das Gebiet weist eine sehr hohe Florenvielfalt auf, darunter mehrere seltene oder gefährdete Arten wie z.B. Wiesenmargerite und Gewöhnlicher Rasen-Dreizahn. Auch finden sich hier gefährdete Vogelarten wie Waldohreule Waldschnepfe und Goldammer sowie Greifvögel wie der Wespenbussard. Erwähnenswert sind zudem das Vorkommen des Weißklee-Gelblings, des Kleinen Wiesenvögelchens, einer individuenstarken Feuersalamanderpopulation und der Wasserfledermaus.
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind, sowie zur Förderung von Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Bei den im Gebiet vorhandenen Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt handelt es sich um: - Hainsimsen-Buchenwald (9110)) - Schwarzerlen-Eschen-Auenwälder (91E0) - Borstgrasrasen (6230) - Trockene europäische Heiden (4030) Im Gebiet zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Wasserfledermaus, Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke.
– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das Priehlbachtal liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen zu den benachbarten Bachtälern des Asbaches und Eickelbaches, die wie der Priehlbach ebenfalls in den Deilbach münden.
– aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wegen der kulturhistorischen Bedeutung des Tales.	Im Priehlbachtal ist eine ehemals weit verbreitete kleinräumig strukturierte, kleinbäuerliche Kulturlandschaft mit ihren landschaftstypischen Biotopen erhalten geblieben, die einen hohem ästhetischen Wert hat. Heide und Borstgrasrasen sowie alte Hecken und Kopfbäumen stellen Relikte historischer Nutzungsformen dar.
Verbote: Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
a) auf dem Feucht- und Nassgrünland und den Feuchtbrachen (siehe schraffierte Flächen in der Kartendarstellung, die mit dem Buchstaben F gekennzeichnet sind) – flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste, Klärschlamm, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngemittel und mineralischen Dünger aus Sekundärrohstoffen einzusetzen, – eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch, eine Nachsaat oder eine Dauerbeweidung mit Pferden durchzuführen	Die nebenstehenden Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sind erforderlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände, die insbesondere Insekten einen vielfältigen Lebensraum bieten. Verboten sind daher alle Maßnahmen, die zu einer Verschiebung des Artenspektrums führen, wobei insbesondere die Kennarten des Magergrünlandes, des Borstgrasrasens und der Heideflächen auf magere, kalkarme Bodenverhältnisse angewiesen sind. Mahdintensität und -zeitpunkt sind bedeutende Faktoren für die Artenzusammensetzung von Grünlandgesellschaften. Eine mehr als zweimalige Mahd führt zum Verschwinden wertbestimmender Kennarten artenreicher Grünlandgesellschaften. Ein Verbot einer Dauerbeweidung mit Pferden ist erforderlich, da das arteigene Weideverhalten von Pferden bei einer Dauerbeweidung durch den Verbiss wertbestimmender Pflanzenarten sowie durch die artspezifische Trittbelastung zu einer nicht gewünschten Veränderung der Artenzusammensetzung der vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände führt.
b) auf dem Magergrünland, dem Borstgrasrasen und den Heideflächen (siehe schraffierte Flächen in der Kartendarstellung, die mit dem Buchstaben M gekennzeichnet sind) – Düngemittel aufzubringen oder eine Bodenkalkung, eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch, eine Nachsaat oder eine Dauerbeweidung mit Pferden durchzuführen.	
Gebote: Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:	
a) Erhaltung - der naturnahen Bachläufe mit Quellbereichen, Bachröhricht, Ufergehölzen, - des Feucht-, Nass- und Magergrünlandes, der Feuchtbrachen, des mesophilen Grünlandes, des Borstgrasrasens und der Heideflächen (siehe schraffierte Fläche in der Kartendarstellung, die mit F oder M gekennzeichnet sind), - der Hochstaudenfluren und artenreichen Saumvegetation, - der Hecken, - der z.T. alten Waldbestände, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Erlen-Eschen-Auenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes, - von Kleingewässern als Jagdrevier für Fledermäuse und Laichgewässern für Amphibien, - der Sonderstandorte, wie quellige Bereiche, feuchte Blößen im Wald, trockene Böschungen und felsige Bereiche mit ihrer spezifischen Vegetation.	Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden. Die Gebote sind auch im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) an den Schutzzweck angepasste Pflege des Feucht-, Nass- und Magergrünlandes, des Borstgrasrasen und des mesophilen Wirtschaftsgrünlandes,	Gerade kleinwüchsige und konkurrenzschwache Kennarten der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandgesellschaften sind auf eine regelmäßige Pflege der Grünlandflächen angewiesen, um gegenüber starkwüchsigen Pflanzenarten zu bestehen. Die Pflege soll an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Grünlandgesellschaft angepasst sein und das Ziel verfolgen, den Offenlandcharakter zu erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände mit ihrer charakteristischen Vegetation zu fördern. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und Heuschrecken, gefördert. Die Pflege kann durch Mahd mit an das Zielbiotop angepasstem Mahdzeitpunkt oder eine extensive Beweidung, vorzugsweise durch Schafe und Ziegen, erfolgen. Bei einer Mahd soll das Mahdgut i.d.R. abtransportiert werden.
b) Extensivierung weiterer Grünlandflächen, insbesondere auf potentiellen Magerstandorten, linienförmig entlang von Böschungskanten und im Umfeld der Bachläufe und Quellbereiche,	Hierdurch sollen insbesondere die typischen Pflanzengesellschaften des Feucht- und Magergrünlandes und des mesophilen Wirtschaftsgrünlandes gefördert und vermehrt werden. Zugleich wird das Lebensraumangebot für Insekten und Arten des Offenlandes weiter verbessert.
c) Pflege der Grünlandbrachen, der Hochstaudenfluren, Krautsäume und Heiderelikte,	Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände mit ihrer charakteristischen Vegetation. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und Heuschrecken, gefördert. Das Offenhalten kann durch Mahd oder eine extensive Beweidung, vorzugsweise durch Schafe und Ziegen, erfolgen. Bei einer Mahd soll das Mahdgut i.d.R. abtransportiert werden.
d) Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland,	Zur Förderung und Vermehrung der typischen Pflanzengesellschaften des Feuchtgrünlandes sollte eine Wiedervernässung ehemaliger Feuchtstandorte erfolgen. Dies kann durch das Schließen von Dränagen geschehen.
e) Anlage und Pflege von Kleingewässern,	Durch die Anlage von Kleingewässern soll insbesondere das Habitatangebot für Amphibien und an Wasser gebundene Insektenarten verbessert werden.
f) Pflege, Ergänzung und Wiederherstellung von Hecken und Ufergehölzen, Neuanlage von naturraumtypischen Waldrändern; Entfernung standortfremder Gehölze,	
g) Renaturierung von beeinträchtigten Bachabschnitten und Verbesserung der Situation einzelner Quellbereiche,	Die Teiche östlich „Auf der Heide“ sollten idealerweise in den Nebenschluss verlegt werden. Weiterhin sollte ein verrohrter Quellbach im Süden des Gebietes freigelegt und einzelne Quellbereiche optimiert werden. .
h) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotop-Managementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein aktueller	Durch nebenstehende Regelungen soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet erfolgen. In begründeten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Biotop-Managementplan, sind Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen voranging an den Empfehlungen dieses Plans auszurichten. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Fällen kann von den Empfehlungen des Biotop-Managementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotop-Managementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-9 Naturschutzgebiet „Hohdahlbachtal“

Velbert

Das Naturschutzgebiet „Hohdahlbachtal“ umfasst das Talsystem des Oberlaufes des Hohdahlbaches mit seinen naturnahen Bachläufen. Auch die überwiegend mit Buchenwald bestandenen Hänge und eine Grünlandbrache im Zentrum des Gebietes sind Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Flächengröße: 34,4 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bachlauf
- bachbegleitender Auenwald
- Röhricht
- Quellbereiche
- Laubwald
- Mischwald
- Hochstaudenflur

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– Zur Erhaltung eines strukturreichen, nur wenig beeinträchtigten Bachtales mit vielfältigen und gut ausgebildeten Lebensräumen,

Das Hodahlbachtal mit seinen naturnahen Bachläufen mit Quellen, Auenwald, Brachen und naturnahen Buchenwäldern entlang der Talhänge ist ein strukturreiches, typisches Landschaftselement des Kreises Mettmann in einer besonders hochwertigen Ausprägung.

– zur Erhaltung des natürlich verlaufenden Bachlaufes des Hohdahlbaches und seiner Nebenbäche mit hoher Bedeutung für anspruchsvolle Fließgewässerorganismen sowie des Auenwaldes und des Röhrichts,

Das Hohdahlbachtal wird durch den natürlich verlaufenden Bachlauf des Hodahlbaches und seiner drei Zuflüsse geprägt. Abschnittsweise durchfließt er Auenwald mit Erlen, Eschen und Hainbuchen sowie ausgedehnten Milzkrautfluren und Röhricht mit Flutendem Schwaden und Bachbunge. Er weist Steilufer, aber auch Flachufer mit vernässten Bereichen auf. Der Kaulbergbach und der Kocherscheidbach fließen eine Zeit lang parallel zueinander und bilden so eine „Halbinsel“ bevor sie in den Hodahlbach münden.

Untersuchungen des Hodahlbaches dokumentieren eine hohe Individuendichte von anspruchsvollen fließgewässertypischen Gewässerorganismen, eine gute bis sehr gute ökologische Zustandsklasse und eine sehr gute Gewässergüteklasse.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– zur Erhaltung der naturnahen Quellbereiche,	Die naturnahen Quellbereiche am Hodahlbach und seinen Zuflüssen sind z.T. gekennzeichnet durch Milzkrautfluren sowie dem Vorkommen der Dunkers Quellschnecke, die typisch für naturnahe Quellbereiche ist. In der Bachaue kommt in quellig durchsickerten Bereichen Winkelsegge und Milzkraut vor. Die schutzwürdige Kaulsbergbachquelle ist in der Festsetzungskarte mit dem Symbol „Q“ gekennzeichnet.
– zur Erhaltung der großflächigen, z.T. alten Waldbestände an den Talhängen,	An den Hängen des Bachtales dominiert Buchenwald verschiedener Altersstufen. Besonders wertvoll sind die strukturreichen Altholzbestände mit z.T. reichlicher Naturverjüngung, einer gut entwickelten Strauchschicht mit überwiegender Stechpalme sowie stehendem und liegendem Totholz. Im südwestlichen Gebietsabschnitt befindet sich größere Windwurfflächen, die standortgerecht mit Buchen aufgeforstet oder der natürlichen Sukzession überlassen wurden. Kleinparzellig kommen noch Eschenwald sowie Buchen-Mischwald, u.a. mit Eiche, Esche und Bergahorn, vor. Stellenweise ist zwischen Wald und angrenzenden Ackerflächen ein lückiger Waldsaum ausgebildet. In den Wäldern sind insbesondere Altholzbestände mit vielen abgestorbenen Bäumen für viele Tierarten von Bedeutung. Diese Bereiche sind wertvoll für höhlenbrütende Vogelarten wie Waldkauz, Schwarzspecht und Hohltaube, werden aber auch von Greifvögeln wie Rotmilan, Wespenbussard und Habicht zur Anlage von Horsten genutzt.
– Zur Erhaltung der Grünlandbrache,	Die Gründlandbrache trägt zur strukturellen Vielfalt des Gebietes bei und sind wichtiger Lebensraum für Insekten und Amphibien.
– wegen des Vorkommens typischer, seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften, gefährdeter Biotoptypen und der hohen Dichte gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatschG,	Das Hodahlbachtal ist reich an typischen und gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften der bergischen Bachtäler. Die großflächigen Hainsimsen-Buchenwaldbestände sind aufgrund ihrer typischen Ausprägung, des Strukturreichtums und ihrer Altersstruktur als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzuschätzen. Der Hodahlbach und seine Zuflüsse und der Auenwald im Westen fallen aufgrund ihrer Naturnähe nahezu vollständig unter den Schutz des § 30 BNatSchG. Viele der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen, wie z.B. die Quellbereiche, die kleinflächigen Röhrichtbestände sowie der naturnahen Bachläufe sind in NRW gefährdet. Das Flutschwadenröhricht und die Quellfluren zählen zudem zu den gefährdeten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Pflanzengesellschaften.
– zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener, gefährdeter und bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten,	Das „Hodahlbachtal" bietet zahlreichen z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, die an intakte Fließgewässer und naturnahe Wälder gebunden sind, einen wertvollen Lebensraum. Bei den Pflanzenarten sind u.a. die Sumpfdotterblume, der Zerbrechliche Blasenfarn, das Maiglöckchen und der Sanikel zu nennen. Im Gebiet vorkommende seltene oder gefährdete Vogelarten sind u.a. Habicht, Wespenbussard, Singdrossel und Schwarzspecht. Im unmittelbaren Umfeld brüten Feldlerche und Goldammer. Außerdem wird das Hohdahlbachtal von Rotmilan und Baumfalke als Jagdrevier genutzt. Besonders erwähnenswert ist außerdem das Vorkommen von Säbeldornschrecke, Feld-Sandlaufkäfer, Zweigestreifter Quelljungfer, Ringelnatter Zwergfledermaus und Großem Abendsegler sowie einer individuenstarken Feuersalamanderpopulation. Weiterhin dient das Gebiet als Lebensraum für weitere Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte.
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind, sowie zur Förderung von Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Bei den im Gebiet vorhandenen Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt handelt es sich um: - Hainsimsen-Buchenwald (9110) Im Gebiet zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Schwarzspecht, Wespenbussard, Rotmilan und Baumfalke.
– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das naturnahe Tal ist Bestandteil einer der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Außerdem liegt das Tal in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet C 2.2-14 „Eignerbach-Niederungen" und vermittelt von diesem zu weiter östlich und südlich gelegenen Wäldern, Bachtälern und Steinbrüchen, die ebenfalls eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen.
Verbote:	
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	
a) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,	Das Verbot betrifft nicht die Unterhaltung vorhandener Wanderwege in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
b) Hunde unangeleint laufen zu lassen, dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz,	
c) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,	Der Laubwaldanteil ist aufgrund der besonderen Bedeutung der vorhandenen Hainsimsen-Buchenwälder sowie der Feuchtwaldbestände zu erhalten.
d) zwischen dem 01.03 und 31.08. im 200-m-Radius von Horstbäumen in Waldflächen Bäume zu fällen oder aufzuasten und Forstwirtschaftswege oder Rückegassen anzulegen oder zu verändern. Für Höhlenbäume des Schwarzspechtes sowie deren Nachbarbäume gilt das Verbot ganzjährig.	Das Verbot dient insbesondere der Förderung von Schwarzspecht, Wespenbussard und Rotmilan. Der Schwarzspecht reagiert ganzjährig empfindlich auf forstliche Maßnahmen im Umkreis des Höhlenbaumes und toleriert auch nicht, wenn der Höhlenbaum freigestellt wird.
Gebote:	
Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:	
a) Erhaltung - der naturnahen Bachläufe mit Quellbereichen und Röhricht, - der z.T. alten Waldbestände, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Erlen-Eschen-Auenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes, - der Grünlandbrache,	Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden. Die Gebote sind auch im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten.
Entwicklungs- und Pflegemaßmahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Pflege der Grünlandbrache,	Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung schützenswerter Pflanzenbestände. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, gefördert. Das Mahdgut soll abtransportiert werden.
b) Anlage und Pflege von Kleingewässern,	Durch die Anlage von Kleingewässern soll insbesondere das Habitatangebot für Amphibien und an Wasser gebundene Insektenarten verbessert werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
c) Ersatz der Nadelholzbestände entlang der Bachläufe durch bodenständige heimische Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Die Maßnahme betrifft Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelhölzer gefährdet/ beeinträchtigt wird. Die Herausnahme von Gehölzen auf Feuchtstandorten muss besonders bodenschonend erfolgen. Aus der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ergibt sich keine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zum Schlagen der Gehölze. Darüber hinaus kann ein Erhalt von Einzelbäumen aus tierökologischen Gründen sinnvoll sein.
d) Durchführung von Artenschutzmaßnahmen	Eine sinnvolle Maßnahme ist u.a. die Anlage und der Erhalt von Auskolkungen in den Fließgewässern für den Feuersalamander.
e) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotop-Managementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein aktueller Biotop-Managementplan, sind Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen voranging an den Empfehlungen dieses Plans auszurichten. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Durch nebenstehende Regelungen soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet erfolgen. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotop-Managementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotop-Managementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-10 Naturschutzgebiet „Düssel/Holzer Bach“

Velbert

Das Naturschutzgebiet „Düssel/Holzer Bach“ schließt sich mit einer kurzen Unterbrechung südlich an das Naturschutzgebiet „Aprather Mühlenteich“ an und erstreckt sich entlang des Düssellaufes und des Bachtales des Holzer Baches. Der Siedlungsbereich der Ortschaft Düssel trennt das Naturschutzgebiet in 3 Teilflächen. Die wertbestimmenden Bestandteile des Naturschutzgebietes sind neben den naturnahen Bachläufen insbesondere das Feucht- und Nassgrünland, die Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren sowie die z.T. alten Waldbestände.

Flächengröße: 49,4 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Biotoptypen zuordnen:

- Naturnaher Bachlauf
- Ufergehölz
- Quellbereiche
- Kleingewässer
- Röhricht
- Grünland (z.T. Nass- und Feuchtgrünland)
- Grünlandbrache
- Hochstaudenflur
- Obstwiese
- Laubwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- Zur Erhaltung eines strukturreichen landschaftstypischen Bachtals mit charakteristischen, gut ausgebildeten Lebensräumen,

  Der Talkomplex von Düssel und Holzer Bach mit seinen naturnah geschwungenen, teilweise mäandrierenden Bachläufen, bachbegleitenden Ufergehölzen, ausgedehnten Grünlandflächen, Brachen, Röhrichten, Hochstaudenfluren und naturnahen Waldbeständen ist ein strukturreiches, typisches Landschaftselement des Kreises Mettmann in einer besonders hochwertigen Ausprägung.

- zur Erhaltung und Optimierung der überwiegend naturnah verlaufenden Bachläufe der Düssel und des Holzer Baches und deren Zuflüsse mit Quellbereichen als Lebensraum für anspruchsvolle Gewässerorganismen,

  Das Gebiet wird durch die zumeist natürlich mäandrierenden Bachläufe der Düssel und des Holzer Baches geprägt. Innerhalb des Bachbettes weisen die Bachläufe, bedingt durch ausgeprägte Mäander, stellenweise auch Stillwasserzonen auf. Außerdem sind Steil- und Flachufer sowie weitere naturnahe Strukturen vorhanden.

  Die Ausweisung der Düssel als geplanter Strahlursprung nach den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie unterstreicht die Bedeutung als Lebensraum und die Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer. Sie dient u.a. als Lebensraum für Bachforelle, Groppe, Bachschmerle und Moderlieschen.

- zur Erhaltung der Auenwälder,

  Nahezu der gesamte Bachlauf der Düssel sowie Abschnitte des Holzer Baches werden von naturnahem, struktureichen Bachauenwald aus vorherrschenden Schwarz-Erlen sowie Eschen und Weiden begleitet, der einen hohen Altholzanteil

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	aufweist. Lokal geht dieser in Gehölzstreifen mit altem Eichen-Hainbuchenwald über.
– zur Erhaltung der Grünlandflächen und Grünlandbrachen an den Talhängen und in der Aue, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes, der Glatthaferwiesen, der feuchten Hochstaudenfluren und der Feuchtbrachen,	Prägender Bestandteil des Gebietes sind die ausgedehnten Grünlandflächen in der Aue und an den Talhängen, die z.T. extensiv genutzt werden sowie die z.T. feuchten Grünlandbrachen in der Bachaue. Besonders wertvoll sind das artenreiche, seggen- und binsenreiche Feucht- und Nassgrünland, die feuchten Hochstaudenfluren sowie die Glatthaferwiesen. Hier kommen zahlreiche typische und zum Teil gefährdete Arten wie Sumpfdotterblume, Kuckuckslichtnelke, Echtes Mädesüß, Sumpf-Schafgarbe und Arznei-Baldrian vor. Die Grünlandflächen und Hochstaudenfluren spielen eine bedeutende Rolle als Lebensraum für Offenlandarten wie Goldammer, Dorngrasmücke, Feldsperling, für Greifvögel, Amphibien sowie Schmetterlinge und Heuschrecken.
– zur Erhaltung der Röhricht- und Seggenbestände,	In den Feuchtwiesen wachsen Wasserschwaden-Röhrichte und Großseggenriede mit verschiedenen Seggenarten, wobei die Gesellschaft der Zweizeiligen Segge besonders hervorzugeben ist. Zudem befinden sich im Gebiet Röhrichtbestände hochwüchsiger Arten mit Schilf, Breitblättrigem Rohrkolben und Aufrechtem Igelkolben. Daneben kommt Bachröhricht mit Rohrglanzgras, Flutendem Schwaden und Bachbunge vor.
– zur Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen Kleingewässern,	Kleingewässer in den Bachauen sind bedeutende Lebensräume für Amphibien wie Grasfrosch, Erdkröte, Teichfrosch, Faden- und Bergmolch sowie für verschiedene Libellenarten. Zudem finden sich hier Röhrichte und Uferhochstauden. Außer einem ehemaligen Teich mit Röhricht und einem Bachstau südlich des Klärwerkes befinden sich Kleingewässer zumeist in Hofnähe im unmittelbaren Umfeld des Naturschutzgebietes.
– zur Erhaltung der naturnahen altholzreichen Laubwälder,	Der östliche Talhang des Holzer Baches ist bewaldet. Es dominiert Hainsimsen-Buchenwald mit hohem Altholzanteil. Daneben kommen Eichen-Hainbuchenwald, Ahornwald und auf ehemaligen Windwurfflächen jüngere Laubmischwälder aus heimischen Arten vor. In den Wäldern sind insbesondere Altholzbestände mit vielen abgestorbenen Bäumen für viele Tierarten von Bedeutung. Diese Bereiche sind wertvoll für höhlenbrütende Vogelarten wie der Hohltaube und Waldkauz, werden aber auch von Greifvögeln zur Anlage von Horsten genutzt.
– zur Erhaltung von Kopfbäumen, Baumreihen, Gebüschstreifen, Feldgehölzen und einer Streuobstwiese,	Die Streuobstwiese bei Düssel, die Kopfbäume in der Düsselniederung und die die Landschaft gliedernden Gehölzstrukturen stellen wertvolle Strukturelemente dar.
– wegen der hohen Dichte an gefährdeten Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW,	Viele der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen, wie z.B. naturnahe Bachläufe, Quellen, Röhrichte, Feucht- und Nassgrünland sowie Auenwälder sind in NRW gefährdet. Düssel und Holzer Bach fallen zudem im Naturschutzgebiet aufgrund ihrer Naturnähe nahezu auf ihrer gesamten Lauflänge unter den Schutz des § 30 BNatSchG. Bei den weiteren gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Feuchtbrachen und feuchte Hochstaudenfluren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– wegen der hohen Vielfalt an typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften,	Das Naturschutzgebiet ist reich an typischen und gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften der bergischen Bachtäler mit breiter Aue. Hierzu zählen insbesondere die verschiedenen Feucht- und Nasswiesengesellschaften, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichtgesellschaften, Seggenriede und naturraumtypischen Auen- und Hangwälder. Bei der Glatthaferwiese und der Gesellschaft der Zweizeiligen Segge handelt es sich zudem um gefährdete Pflanzengesellschaften. Die Hainsimsen-Buchenwaldbestände im Holzer Bachtal sind aufgrund ihrer typischen Ausprägung, des Strukturreichtums und ihrer Altersstruktur als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzuschätzen.
– zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,	Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das Naturschutzgebiet „Düssel/Holzer Bach“ einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche, z. T. selten gewordene Tier- und Pflanzenarten der wiesen- und gehölzgeprägten Bachtäler dar. Bei den Pflanzenarten handelt es sich überwiegend um Arten, die nasse oder feuchte Standorte besiedeln, u.a. Blasen-Segge, Wasser-Greiskraut, Zweizeilige Segge und der Brennende Hahnenfuß. Eine sehr hohe avifaunistische Bedeutung weist das Gebiet und sein unmittelbares Umfeld insbesondere für gewässergebundene Vogelarten wie Eisvogel und Wasseramsel, für Offenlandarten wie Feldsperling und Goldammer und für Höhlenbüter wie Waldohreule, Klein-; Mittel- und Schwarzspecht auf. Zudem brüten hier Rotmilan und Habicht. Hervorzuheben ist auch die hohe Artenzahl der Amphibien, der Heuschrecken, die hohe Bedeutung für Libellen wie Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle und Glänzender Smaragdlibelle und für Fledermäuse, u.a. die Wasserfledermaus.
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind sowie zur Förderung von Arten nach den sonstigen Anhängen der FFH-Richtlinie sowie sowie nach nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Bei dem im Gebiet vorhandenen Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind, handelt es sich um: - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Glatthaferwiese (6510) - gewässerbegleitende feuchte Hochstaudenflur (6430) Im Gebiet zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Eisvogel, Rotmilan, Neuntöter, Silberreiher, Mittel- und Schwarzspecht, Steinschmätzer, Groppe, Zwerg- und Wasserfledermaus.
– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Es steht in engen Biotopverbundbeziehungen zu den weiteren oberhalb und unterhalb gelegenen naturschutzwürdigen Abschnitten des Düsseltals, wobei die westlich von Haan-Gruiten gelegenen Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ international bedeutsam sind. Unmittelbar angrenzend liegen die Naturschutzgebiete Aprather Bachtal und Mühlenteich und auf Wuppertaler Stadtgebiet das Naturschutzgebiet Düsseltal.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– aus landeskundlichen Gründen wegen der kulturhistorischen Bedeutung des Tales.	Im Naturschutzgebiet ist ein Relikt der ehemals weit verbreiteten kleinräumig strukturierten niederbergischen Kulturlandschaft mit ihren landschaftstypischen Biotopen erhalten geblieben, die einen hohen ästhetischen Wert hat. Die als Bodendenkmal eingetragene Furt Kirchenfelder Weg demonstriert eine inzwischen selten gewordene Art der Gewässerüberquerung.
Verbote:	
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	
a) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,	Das Verbot betrifft nicht die Unterhaltung vorhandener Wanderwege in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
b) Hunde unangeleint laufen zu lassen, dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz,	
c) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,	Der Laubwaldanteil ist aufgrund der besonderen Bedeutung der vorhandenen Hainsimsen-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchen- und Bachauenwälder zu erhalten.
d) zwischen dem 01.03 und 31.08. im 200-m-Radius von Horstbäumen in Waldflächen Bäume zu fällen oder aufzuasten und Forstwirtschaftswege oder Rückegassen anzulegen oder zu verändern. Für Höhlenbäume des Schwarzspechtes sowie deren Nachbarbäume gilt das Verbot ganzjährig.	Das Verbot dient insbesondere der Förderung von Schwarzspecht und Rotmilan. Der Schwarzspecht reagiert ganzjährig empfindlich auf forstliche Maßnahmen im Umkreis des Höhlenbaumes und toleriert auch nicht, wenn der Höhlenbaum oder Nachbarbäume freigestellt werden.
e) Auf dem Feucht- und Nassgrünland, den Glatthaferwiesen, den Röhrichtflächen, Grünlandbrachen und Hochstaudenfluren (siehe schraffierte Flächen in der Kartendarstellung, die mit dem Buchstabe F gekennzeichnet sind) – flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste, Klärschlamm, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngemittel und mineralischen Dünger aus Sekundärrohstoffen einzusetzen, – eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch, eine Nachsaat oder eine Dauerbeweidung mit Pferden durchzuführen	Die nebenstehenden Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sind erforderlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände, die insbesondere Insekten einen vielfältigen Lebensraum bieten. Verboten sind daher alle Maßnahmen, die zu einer Verschiebung des Artenspektrums führen. Mahdintensität und –zeitpunkt sowie Düngung sind bedeutende Faktoren für die Artenzusammensetzung von Grünlandgesellschaften. Eine mehr als zweimalige Mahd sowie eine Düngung führen zum Verschwinden wertbestimmender Kennarten artenreicher Grünlandgesellschaften. Ein Verbot einer Dauerbeweidung mit Pferden ist erforderlich, da das arteigene Weideverhalten von Pferden bei einer Dauerbeweidung durch den Verbiss wertbestimmender Pflanzenarten sowie durch die artspezifische Trittbelastung zu einer nicht gewünschten Veränderung der Artenzusammensetzung der vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände führt.
Gebote:	
Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
a) Erhaltung - der naturnahen Bachläufe mit Quellbereichen und Ufergehölzen, - des Feucht- und Nassgrünlandes, der Glatthaferwiesen, der Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren, - der Röhricht- und Seggenbestände, - von Kleingewässern, - der z.T. alten Waldbestände, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Erlen-Eschen-Auenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes, - der Sonderstandorte wie quellige Bereiche, feuchte Blößen im Wald, trockene Böschungen und felsige Bereiche mit ihrer spezifischen Vegetation.	Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden. Die Gebote sind auch im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) an den Schutzzweck angepasste Pflege des Feucht- und Nassgrünlandes sowie der Glatthaferwiesen,	Gerade kleinwüchsige und konkurrenzschwache Kennarten der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandgesellschaften sind auf eine regelmäßige Pflege der Grünlandflächen angewiesen, um gegenüber starkwüchsigen Pflanzenarten zu bestehen. Die Pflege soll an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Grünlandgesellschaft angepasst sein und das Ziel verfolgen, den Offenlandcharakter zu erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände mit ihrer charakteristischen Vegetation zu fördern. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und Heuschrecken, gefördert. Die Pflege sollte durch Mahd mit an das Zielbiotop angepasstem Mahdzeitpunkt erfolgen. Bei einer Mahd soll das Mahdgut i.d.R. abtransportiert werden.
a) Extensivierung weiterer Grünlandflächen, insbesondere auf potentiellen Feuchtstandorten, im Umfeld der Bachläufe und Quellbereiche sowie linienförmig entlang von Böschungskanten und im Randbereich von Grünlandflächen,	
b) Pflege der Röhricht- und Seggenbestände, Hochstaudenfluren und Feuchtbrachen. Insbesondere sind sie regelmäßig von Gehölzaufwuchs freizustellen und bei Bedarf zu mähen. Das Mäh- und Schnittgut ist zu entfernen,	Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und Heuschrecken, gefördert.
b) Bekämpfung von Neophytenbeständen,	Auf den Grünlandbrachen am Holzer Bach haben sich teilweise Dominanzbestände des Japanischen Staudenknöterich entwickelt. Diese sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu bekämpfen.
c) Schließung bestehender Abzugsgräben,	Die Maßnahme dient insbesondere der Förderung des schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünlandes sowie der feuchten Hochstaudenfluren.
d) Anlage und Pflege von Kleingewässern,	Die Maßnahme dient insbesondere der Förderung der im Gebiet vorhandenen Amphibien. Hierbei sollten auch Gewässer für die Geburtshelferkröte angelegt werden, die am nördlich des Gebietes gelegenen Abschnitt der Düssel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	vorkommt.
e) Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer,	Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Vorgesehen ist, dass die Düssel zu einem Strahlursprung nach der Wasserrahmenrichtlinie entwickelt wird, indem in Teilabschnitten - im Gewässer Totholz belassen oder eingebracht wird, - Querbauwerke und Uferverbau rück- oder umgebaut und Rückstau beseitigt werden, - Die Auenwiesen nur extensiv genutzt werden und bei Bedarf ein Uferstreifen ausgewiesen oder entwickelt wird sowie - naturnahe Auengebüsche und Auwälder erhalten und entwickelt werden.
c) Pflege der Kopfweiden, der bachbegleitenden Ufergehölze und der Obstbäume,	
d) die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotopmanagementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein Biotop-Managementplan mit Darstellung der Entwicklungsmaßnahmen richten sich Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vorrangig nach den Regelungen dieses Plans. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Durch die nebenstehende Regelung soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotopmanagementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-11 Naturschutzgebiet „Oberlauf der Düssel"

Velbert

Das Gebiet umfasst ein großes zusammenhängendes Waldgebiet mit strukturreichen Buchenwäldern mit typischer Vegetation sowie randlichen Grünlandflächen, die tw. Magerkeitszeiger aufweisen. In dem Gebiet befinden sich große Teile des Quellgebiets und des Oberlaufs sowie zwei Nebenbäche der Düssel. Zudem weist das Gebiet mehrere Kleingewässer und ein ehemaliges Haldengelände des Steinbruchs Schlupkothen mit strukturreichem Laubmischwald und Sumpfwald auf.

Flächengröße: ca. 79,1 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bachlauf
- Ufergehölz
- Quellbereich
- Teich
- Röhricht
- Grünland
- Laubwald
- Nadelwald
- Schlagflur
- Sumpfwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– zur Erhaltung der großflächigen naturnahen Waldbestände mit hohem Altholzanteil, insbesondere der Buchenwälder, der bachbegleitenden Auenwälder sowie der Feuchtwaldbestände,

Das Gebiet weist einen hohen Waldanteil auf und wird durch großflächige Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder mit typischer Vegetation und Altholz geprägt. In der stellenweise dichte Strauchschicht dominiert Ilex. Besonders hervorzuheben ist die Größe des zusammenhängenden Buchenwaldgebietes. Entlang der Siepen zieht sich stellenweise ein schmaler Saum von Eichen-Hainbuchenwald entlang. Kleinflächig eingestreut sind einige Parzellen mit Fichten.

Wertbestimmende Merkmale sind u.a. Altholzbäume, starke stehende Totholzbäume, Höhlen- und Horstbäume, strukturreiche Hangwaldbereiche sowie feuchte Waldausprägungen aufgrund der im Wald eingebetteten Wasserläufe und Quellgebiete. Insbesondere die Altholzbestände dienen als Lebensraum für Horst- und Höhlenbrüter wie Habicht, Hohltaube und Waldkauz.

Im Nordwesten des Gebietes stocken auf dem ehemaligen Haldengelände des Steinbruchs Schlupkothen jüngere Laubmischwälder heimischer Arten mit einzelnen eingestreuten Hybridpappeln und dichter Krautschicht. Die Bodenverhältnisse sind teilweise feucht. Besonders wertvoll ist ein temporär überfluteter Sumpfwald im Norden des Gebietes mit Schwarzerle, Silberweide und Korbweide und Feuchtezeigern wie Mädesüß, Winkelsegge und Moor-Labkraut.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– zur Erhaltung der naturnahen Bachabschnitte der Düssel und ihrer Nebenbäche mit hoher Bedeutung für an saubere Fließgewässer gebundene Arten sowie der naturnahen Quellbereiche,	Große Teile des Quellgebietes der Düssel liegen innerhalb des Naturschutzgebietes. Die Düssel entspringt aus drei naturnahen Quellarmen mit seitlichen Quellwasseraustritten und ausgedehnten Quellfluren, u.a. mit Milzkraut, Winkelsegge und Bitterem Schaumkraut. Zwei Quellbäche fließen zunächst durch von Grünland geprägte Taleinschnitte mit einzelnen Gehölzen, während ein dritter Quellbach in einem Geländeeinschnitt zwischen hängigem Grünland und dem nördlichen Waldrand verläuft. Auch der Wald ist im Norden des Gebietes stellenweise quellfeucht. Weitere schutzwürdige Quellen sind die in einem alten Buchenwaldbestand entspringenden Quellen des Rotbuchenbaches und eine Seitenquelle des Waldbaches. Die im Gebiet befindlichen schutzwürdigen Quellen sind in der Festsetzungskarte mit dem Symbol „Q“ gekennzeichnet; weitere Quellen befinden sich im Umfeld in Hofnähe. Die Quellbereiche innerhalb des Gebietes sind geprägt durch eine quelltypische Fauna mit Alpenstrudelwurm, Dunkers Quellschnecke und Blindem Höhlenflohkrebs. Hier finden sich auch Larven von Feuersalamander und Gestreifter Quelljungfer. Der Waldbach, welcher in einem langgestreckten Bachtal an der südlichen Gebietsgrenze der Düssel zufließt, weist einen guten ökologischen Zustand mit hoher biologischer Gewässergüte und einer artenreichen fließgewässertypischen Zoozönose, u.a. mit der Bachforelle auf. Im Unterlauf verbreitert sich die Aue und weist quellig durchströmte Bereiche mit Milzkraut- und Winkelseggenfluren und weiteren Vernässungszeigern auf. Der Rotbuchenwaldbach verläuft in einem tief eingeschnittenen Siepental durch alten Buchenwald.
– zur Erhaltung der Stillgewässer mit typischer Vegetation und hoher Bedeutung für Amphibien,	An der Düssel sowie bei Gut Bölkum befinden sich Stillgewässer, tw. mit charakteristischer Ufer- und Verlandungsvegetation. Hier finden sich u.a., Sumpfschwertlilie und Röhricht mit Breitblättrigem Rohrkolben und Flutendem Schwaden. Die Stillgewässer haben eine hohe Bedeutung für die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten Geburtshelferkröte, Berg-, Teich- und Fadenmolch, Grasfrosch und Erdkröte sowie für Fledermäuse.
– zur Erhaltung der Grünlandflächen,	Am Nordrand des Gebietes befinden sich Grünlandflächen, die z.T. durch Magerkeitszeiger wie Feld-Hainsimse, Habichtskraut-Bitterkraut und Wiesen-Kammgras geprägt sind und zur strukturellen Vielfalt des Gebietes beitragen. Hier wurde u.a. die Goldammer nachgewiesen.
– wegen des Vorkommens gefährdeter Biotoptypen und typischer, seltener und gefährdeten Pflanzengesellschaften,	Die naturnahen Quellbereiche und Bachabschnitte der Düssel und ihrer Zuflüsse, die Stillgewässer mit charakteristischer Ufer- und Verlandungsvegetation und Röhricht, die Feuchtwaldfragmente und das magere Grünland sind in NRW gefährdete Biotoptypen. Aufgrund der guten Ausprägung unterliegen der westliche Quellbach der Düssel und die übrigen Quellbereichen dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG. Die großflächigen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwaldbestände sind aufgrund ihrer typischen Ausprägung, des Strukturreichtums und ihrer Altersstruktur als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzuschätzen. Seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften sind u.a. die Winkelseggen- und Milzkrautfluren, die Bachbungen-Wassersterngesellschaft und die Röhrichtgesellschaften.
– zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener, gefährdeter und bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten,	Das Naturschutzgebiet „Oberlauf der Düssel“ stellt einen wertvollen Lebensraum für verschiedene bemerkenswerte, gefährdete oder im Rückgang begriffene Tier- und Pflanzenarten dar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Bei den Pflanzenarten sind u.a. Sumpfdotterblume, Aufsteigende Gelbsegge und Fieberklee zu nennen. Im Gebiet vorkommende gefährdete oder bemerkenswerte Vogelarten sind u.a. Teichhuhn, Gebirgsstelze-und Habicht. Besonders bemerkenswert ist neben dem Artenreichtum der Amphibien insbesondere das Vorkommen von Geburtshelferkröte und die Größe der Grasfroschpopulation. Weitere erwähnenswerte Arten sind Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Waldeidechse und Gestreifte Quelljungfer.
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind, sowie zur Förderung von Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Hierbei handelt es sich um: - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Waldmeister-Buchenwald (9130) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) Im Gebiet zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Wasser- und Zwergfledermaus, Geburtshelferkröte, Rotmilan, Baumfalke und Schwarzstorch.
– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das Gebiet ist Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen zu den benachbarten Naturschutzgebieten „Schlupkothen", Aprather Mühlenteich" und „Düssel/Holzer Bach". Als Quellgebiet der Düssel spielt es zudem eine besondere Bedeutung für die westlich von Haan-Gruiten im FFH-Gebiet DE 4707-302 "Neandertal" gelegenen Naturschutzgebiete, die international bedeutsam sind.
Verbote: Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	
a) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,	Das Verbot betrifft nicht die Unterhaltung vorhandener Wanderwege in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
b) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,	Der Laubwaldanteil ist aufgrund der besonderen Bedeutung der vorhandenen Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwaldbestände sowie der Feuchtwaldbestände zu erhalten.
c) zwischen dem 01.03 und 31.08. im 300-m-Radius von Horstbäumen in Waldflächen Bäume zu fällen oder aufzuasten und Forstwirtschaftswege oder Rückegassen anzulegen oder zu verändern.	Das Verbot dient insbesondere der Förderung von Rotmilan, Baumfalke und Schwarzstorch.
Gebote: Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Ge-	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
bote festgesetzt:	
a) Erhaltung - der großflächigen naturnahen Waldbestände, insbesondere der Buchenwälder, dem bachbegleitenden Eichen-Hainbuchenwald sowie der Feuchtwaldbestände, - der naturnahen Bachläufe mit Quellbereichen und Bachröhricht, - des z.T. mageren Grünlandes, - von Kleingewässern mit ihrer schutzwürdigen Vegetation als Jagdrevier für Fledermäuse und Laichgewässer für Amphibien, - der Sonderstandorte wie quellige Bereiche und feuchte Blößen im Wald.	Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden. Die Gebote sind auch im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten. Es wird empfohlen, die Waldbereiche im Bereich des Quellgebietes der Düssel sowie in den Siepen des Rotbuchenbaches und des Waldbaches sowie den Sumpfwald im Norden des Gebietes nicht mehr zu bewirtschaften oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Pflege und Neuanlage von Kleingewässer,	Ziel der Pflegemaßnahmen ist der dauerhafte Erhalt der Gewässer und ihrer schutzwürdigen Vegetationsstrukturen. Durch eine Neuanlage soll insbesondere das Habitatangebot für Amphibien und an Wasser gebundene Insektenarten verbessert werden.
d) extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen, insbesondere auf Magerstandorten sowie im Umfeld der Bachläufe,	Hierdurch sollen insbesondere die typischen Pflanzengesellschaften des Feucht- und Magergrünlandes gefördert und vermehrt werden. Zugleich wird das Lebensraumangebot für Insekten und Arten des Offenlandes weiter verbessert.
e) Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer,	Es handelt sich hierbei zum einen um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Diese sehen im Gebiet u.a. vor, dass – in Teilabschnitten der Düssel Verrohrungen und Durchlässe zurück- oder umgebaut werden und eine Neutrassierung des Gewässerlaufs durchgeführt wird, – Totholz belassen oder eingebracht wird, – Ein Teich naturnah umgebaut wird; hierbei sind die Belange der Geburtshelferkröte besonders zu beachten. Des Weiteren sollen an den Quellbächen Uferrandstreifen angelegt werden, die extensiv unter dem Gesichtspunkt der Biotoppflege bewirtschaftet werden.
b) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotop-Managementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein aktueller Biotop-Managementplan, sind Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen voranging an den Empfehlungen dieses Plans auszurichten. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität	Durch nebenstehende Regelungen soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet erfolgen. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotop-Managementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotop-Managementplan spätestens nach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-12 Naturschutzgebiet „Bochumer Bruch“

Velbert

Flächengröße: ca. 22,6 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst einen alten, aufgelassenen Kalksteinbruch mit senkrechten Kalkfelsen, welcher von einem dichten Gebüschmantel und Wald umgeben ist. Am oberen Rand der Grube befinden sich einige kleinere Freiflächen mit artenreicher Vegetation. Die Hänge sind größtenteils verbuscht, im Bereich vertikaler Strukturen z.T. vegetationsfrei oder werden an bestimmten Stellen von einer bemerkenswerten „Nischenvegetation“ besiedelt. In der Steinbruchsohle befinden sich neben Blockschutthalden mit ihrer typischen Vegetation noch offene Rohbodenbereiche, Pioniergesellschaften, Magerrasen und Wiesenbereiche sowie mehrere Kleingewässer.

Das Gebiet lässt sich folgenden Biotoptypen zuordnen:
- Kalksteinbruch
- Felstandorte
- Höhlen und Stollen
- Block- und Feinschutthalden
- Magerrasen
- Pionierfluren
- Grünland
- Laubwälder, Vorwälder und Gebüsche
- Kleingewässer

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes eines aufgelassenen Steinbruchs mit typischen Lebensräumen,

Das Gebiet umfasst einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex eines aufgelassenen Steinbruchs mit typischen felsigen Steilwänden mit Höhlen und Stollen, bewaldeten Hängen, wärmebegünstigten Pionier-, Wiesen-, Rasen- und Ruderalfluren, Kleingewässern, Wald- und Vorwaldbereichen.

Die hohe strukturelle Vielfalt ergibt sich aus der engen Verzahnung verschiedener Teillebensräume und unterschiedlicher Sukzessionsstadien, wodurch sowohl ausgesprochen trockene und wärmebegünstigte als auch feuchte Standorte nebeneinander vorkommen.

– zur Erhaltung der Felswände aus Kalkstein, der Geröll-, Block- und Feinschutthalden, der offenen Rohbodenflächen sowie der Höhlen und Stollen als Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,

Die Felswände des Steinbruchs fallen steil bis zu 70 m tief ab und sind vielfach vegetationsfrei. In einigen spaltenreichen und verwitterten Lagen bilden sie günstige Lebensräume für Flechten, Moose und Farne, u.a. Braunstieliger Streifenfarn, Mauerraute, stellenweise Milzfarn. In bestimmten Bereichen brütet regelmäßig der Uhu.

Die Geröll-, Block- und Feinschutthalden beherbergen eine schützenswerte Vegetation trocken-warmer Standorte. Die Höhlen und Stollen dienen als Sommer- und Winterquartier

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	für Fledermäuse.
– zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern,	Während die Bruchsohle in früheren Jahren im Frühjahr – auch durch einen Zustrom aus dem benachbarten Steinbruch Schlupkothen – weitgehend vernässt war und so einer Vielzahl von Amphibienarten, insbes. der Kreuzkröte als Laichgewässer diente, fällt sie in den Jahren ab etwa 2010 ganz überwiegend schon zum Winterausklang bzw. im zeitigen Frühjahr trocken. Ersatzweise übernehmen inzwischen künstlich angelegte Kleingewässer die Funktion als Laichgewässer. Hier finden sich u.a. Erdkröte, Grasfrosch, Berg-, Faden- und Teichmolch wie auch die – zuletzt allerdings selten gewordene – Kreuzkröte.
– zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Magerrasen,	Kleinflächig findet sich Magerrasen mit typischen Arten wie Purgier-Lein, Mausohr-Habichtskraut und Steifem Augentrost.
– zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen wärme- und kalkliebenden Steinbruchflora,	Die besonnten Rohbodenstandorte auf der Steinbruchsohle und den Bermen dienen als Lebensraum für eine typische wärme- und kalkliebende Steinbruchflora. Auf offenen und halboffenen, besonnten Standorten finden sich seltene und gefährdete kalkholde, wärme- und trockenheitsliebende Pflanzen wie Finger-Steinbrech, Wirbeldost und Dürrwurz. Diese Offenlandstandorte tragen wesentlich zur strukturellen Vielfalt des Gebietes bei und haben eine hohe Bedeutung für Reptilien und Insekten.
– Zur Entwicklung und Pflege von Offenlandbiotopen mit mageren Grünlandflächen, Hochstauden- und Ruderalfluren und eingestreuten Gebüschen.	Die mageren Grünlandflächen, Ruderal- und Hochstaudenfluren sind geprägt durch Arten wie Wiesen-Margerite, Gemeiner Natternkopf, Schaf-Schwingel und Glatthafer. Auf feuchten und wechselfeuchten Standorten finden sich Arten wie Wasser-Dost, Rauhaariges Weidenröschen und Rohr-Schwingel. Sie sind u.a. wertvoll für Schmetterlingsarten wie dem Kleinen Feuerfalter und dem Waldbrettspiel**.**
– zur Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldbestände,	Oberhalb der Steilwände wurden bereits 1960 im Zuge der Wiedereingliederung der Steinbruchfläche in die Landschaft Anpflanzungen vorgenommen. Hier kommen u.a. Ahorn, Buche, Birke und Kirsche vor. An den Hängen finden sich struktureiche Sukzessionswälder. Auf den Bermen sowie auf der Bruchsohle haben sich Pioniergehölze, wie die Sand-Birke, Weidenarten und Zitter-Pappel angesiedelt. Am Fuß der Steilwände finden sich stellenweise feuchte, kühlere Standortverhältnisse. Hier haben sich farn- und moosreiche Pionierwälder mit Arten wie dem Rundblättrigem Wintergrün, dem Großen Zweiblatt und der Hirschzunge ausgebildet. Besonders wertvoll sind auch die Waldbestände mit Anklängen an Blockhalden- und Hangschuttwälder auf der Bruchsohle.
– zur Erhaltung und Förderung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener, gefährdeter und bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten,	Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das Naturschutzgebiet einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche, z. T. selten gewordene Tier- und Pflanzenarten aufgelassener Steinbrüche dar. Erwähnenswerte Pflanzenarten sind u. a. Bergulme~~,~~ Echtes Tausendgüldenkraut, Gewöhnlicher Natternkopf, Golddistel und Reichblütriges Habichtskraut. Seltene Vertreter an bestimmten Stellen sind das Rundblättrige Wintergrün und der Milzfarn. Auch finden sich gefährdete Vogelarten wie Habicht, Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Star. Der Uhu brütet re-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	gelmäßig im Gebiet. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung sowie ein herausragendes Entwicklungspotenzial als Lebensraum für artenreiche Bestände von Amphibien und Reptilien, u.a. Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse. Besonders bedeutsam ist die Funktion des Gebietes als Sommer-, Winter und Paarungsquartier für die Fledermausarten Großer Abendsegler und Wasserfledermaus. Diese nutzen u.a. die Höhlen, Stollen sowie den Verbindungstunnel zum benachbarten Steinbruch Schlupkothen. Zusätzliche Nachweise der Fledermausarten Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus (*) innerhalb des Wülfrather Kalkreviers belegen die herausragende Bedeutung und das hohe Potenzial für Fledermäuse. Eine hohe Bedeutung hat das Gebiet auch für Insekten, insbesondere für Libellen und Schmetterlinge und Käfer. So kommen im „Bochumer Bruch“ u.a. die Libellenarten Fledermaus-Azurjungfer, Plattbauch, Kleine Pechlibelle und Gefleckte Heidelibelle.
– wegen seiner Bedeutung als Refugialraum,,	Bedingt durch die hohen Steilwände sowie den Umstand, dass sie nicht zu Nutzungszwecken betreten wird, stellt insb. die Steinbruchsohle ein ideales ungestörtes Rückzugsgebiet für Tiere, insbesondere Vögel, dar. Das zwischen dem Kreis Mettmann als uNB und dem Deutschen Alpenverein vertraglich geregelte Nutzungskonzept unterstützt durch eine Besucherbegrenzung und zeitlich und räumlich begrenzte Betretungsbefugnisse, die die Steinbruchsohle und auch einen Großteil der Hangbereiche als Ruhezone aussparen, diese Funktion. Die Ruhezonen werden vom Alpenverein nur für mit der uNB abgestimmte Landschaftspflegemaßnahmen betreten.
– zum Erhalt und zur Förderung von typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften aufgelassener Steinbrüche,	Aufgelassene Kalksteinbrüche bieten durch ihre besonderen Standortverhältnisse einer großen Zahl von typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften einen Ersatzlebensraum. Im Naturschutzgebiet sind insbesondere die Blockhalden- und Hangschuttwälder und die Mauerrauten-Felsspaltengesellschaft als besonders wertvoll einzuschätzen. Viele der im Gebiet vorkommenden Pflanzengesellschaften sind bisher nur fragmentarisch ausgebildet und sollen durch gezielte Pflegemaßnahmen gefördert werden.
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind sowie zur Förderung von Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Im Gebiet sollen folgende Lebensraumtypen erhalten, optimiert oder hergestellt werden, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind: - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) - Kalkschutthalden des Hügel- und Berglandes (8160 als prioritärer Lebensraumtyp - Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritärer Lebensraumtyp Im Gebiet zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Uhu, Gartenrotschwanz, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil eines Biotopverbunds von herausragender Bedeutung. Durch einen Tunnel ist das Gebiet mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet Schlupkothen verbunden. Weitere Biotopverbundbeziehungen bestehen zu den benachbarten Naturschutzgebieten „Oberlauf Düssel“, „Aprather Mühlenteich“ und „Düssel/Holzer Bach“ sowie zu den verschiedenen Steinbrüchen des Wülfrather Abbaugebietes.
– wegen der herausragenden landschaftlichen Schönheit des Gebietes sowie der geologischen und kulturhistorischen Bedeutung,	Das von hohen Kalksteinfelsen eingerahmte Gebiet weist eine herausragende landschaftliche Schönheit auf, die durch Aussichtsplattformen unmittelbar an der Abbruchkante für die Bevölkerung erlebbar gemacht wird. Der stillgelegte Steinbruch mit seinen Resten alter Industrieanlagen legt Zeugnis von der Kalksteingewinnung in dem größten Kalksteinabbaugebiet Europas ab, die hier von 1939 bis 1958 stattfand. Es sind weitgehend Kluftsprengungen vorgenommen worden, die eine nahezu natürliche Felsoberfläche stehen gelassen haben Die Felswände des Steinbruchs werden aus devonischem Massenkalk gebildet.
Verbote: Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	
a) ein Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,	Unberührt von dem Verbot sind die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Einrichtungen zur Umweltbildung des Museums Zeittunnel Wülfrath sowie die vertraglich geregelten Nutzungen des Deutschen Alpenvereins e.V. einschließlich der hierzu erstellten Wegeverbindungen.
b) Hunde unangeleint laufen zu lassen,	Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
c) die forstliche Nutzung der Waldbestände,	Die Waldbestände unterliegen keiner forstlichen Nutzung und werden nur extensiv unter dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes gepflegt. Biotopverbesserungsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zielsetzung ist insbesondere die Förderung schutzwürdiger Waldgesellschaften und Offenlandbiotope. Grundsätzlich sind Biotoppflegemaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen.
d) die landwirtschaftliche Nutzung der Grubensohle, inbesondere einen Pflegeumbruch, eine mehr als 1-malige jährliche Mahd, eine Ansaat, eine Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit pro ha oder eine Pferdebeweidung durchzuführen,	
e) der Einsatz von organischen oder chemisch-synthetischen Düngemitteln, mineralischen Düngern aus Sekundärrohstoffen, Gärresten, Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteln sowie der Auftrag von Oberboden,	Die nebenstehenden Regelungen sind erforderlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände, die insbesondere Insekten einen vielfältigen Lebensraum bieten. Verboten sind daher alle Maßnahmen, die zu einer Verschiebung des Artenspektrums führen, wobei insbesondere die Kennarten des Magergrünlandes auf magere, kalkarme Bodenverhältnisse angewiesen sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

a) Erhaltung

- der Felswände aus Kalkstein,
- der Höhlen und Stollen insbesondere als Lebensraum für Fledermäuse,
- der Geröll-, Block- und Feinschutthalden,
- der offenen Rohbodenflächen,
- des Magerrasens,
- von Offenlandbiotope mit mageren Grünlandflächen, Hochstauden- und Ruderalfluren und eingestreuten Gebüschen,
- der Schlucht- und Hangmischwälder sowie der Blockhaldenwälder,
- von Kleingewässern als Jagdrevier für Fledermäuse und Laichgewässern für Amphibien,

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet ist der Schutz der nebenstehenden Biotope sicherzustellen. Der ökologische Zustand dieser Biotope darf nicht verschlechtert werden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) an den Schutzzweck angepasste Pflege des Magerrasens,

Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Das Schnittgut ist abzufahren. Durch die Maßnahme werden Insekten, insbesondere Schmetterlinge und Heuschrecken gefördert.

b) Entwicklung und Pflege von vegetationsfreien und vegetationsarmen Rohbodenflächen in sonniger Lage,

Diese Maßnahme dient insbesondere der Förderung der typischen wärme- und kalkliebenden Steinbruchflora sowie von Amphibien, Reptilien und Insekten.

c) Entfernung nichtheimischer Gehölzbestände,

Die Maßnahme betrifffft insbesondere die Bestände des Seidigen Hartriegels, die sich an der Steinbruchsohle angesiedelt haben.

d) Regelmäßige Auflichtung mehrerer steilwandnaher Bereiche,

Die Maßnahme dient u.a. der Förderung der Felsspaltenvegetation. Außerdem dienen solche offenen Strukturen Reptilien als Teillebensraum.

e) Entwicklung und Pflege von Offenlandbiotopen mit mageren Grünlandflächen, Hochstauden- und Ruderalfluren und eingestreuten Gebüschen. Hierzu sind Teilbereiche des ehemaligen Steinbruchgeländes gelegentlich zu entbuschen,

Ziel der Pflegemaßnahmen ist die Erhalt und Förderung von Offenlandbiotopen mit schutzwürdigen Pflanzenbestände. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge und Heuschrecken, gefördert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
f) Anlage und Pflege von Kleingewässern,	Die Maßnahme dient der Verbesserung des Habitatangebotes für Amphibien, Libellen und die Ringelnatter. Insbesondere sollen hierbei auch die Arten Kreuz- und Geburtshelferkröte gezielt gefördert werden.
g) Durchführung weiterer Artenschutzmaßnahmen,	Sinnvolle Maßnahmen sind u.a. die Anlage von Eiablage- und Sonnenplätzen für Ringelnatter wie das Einbringen von Totholz- oder Natursteinhaufen als Ruheplätze für Amphibien und die Zauneidechse.
h) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotop-Managementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein aktueller Biotop-Managementplan, sind Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen voranging an den Empfehlungen dieses Plans auszurichten. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Durch nebenstehende Regelungen soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet erfolgen. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotop-Managementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotop-Managementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Ver- und Geboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet:

– die Nutzung des Geländes zum naturverträglichen Felsklettern im Rahmen eines Zonierungskonzeptes entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e.V. und dem Kreis Mettmann in seiner jeweils gültigen Fassung,	Die im öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen mit zeitlich und räumlich begrenzten Betretungserlaubnissen, einer Besucherkontingentierung, weiträumigen Ruhezonen und einem abgestimmten Landschaftspflegekonzept stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Nutzungsinteressen des Deutschen Alpenvereins als Eigentümer des Steinbruchs und den Naturschutzbelangen sicher.
– die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Umweltbildung des Museums Zeittunnel Wülfrath.	Die Unberührtheitsklausel umfasst sowohl Veranstaltungen als auch bauliche Maßnahmen, sofern diese der Umweltbildung dienen, den besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht gefährden und zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt wurden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-14 Naturschutzgebiet „Eignerbach Niederungen“

Velbert

Das Naturschutzgebiet „Eignerbach-Niederungen“ umfasst das großflächige Gelände eines bis 2001 genutzten Sedimentationsbeckens für mineralische Bestandteile aus dem Waschwasser der Gesteinswäsche des Wülfrather Kalkwerkes Flandersbach. Als Beckenbereich diente ein durch Dämme abgesperrter Talraumabschnitt des Eignerbaches.

Nach Beendigung der Nutzung wurde das vollständig verlandete Becken gemäß einem naturschutzfachlich ausgerichteten und räumlich differenzierten Rekultivierungskonzept hergerichtet und dient nun vorrangig dem Biotop- und Artenschutz. Innerhalb des Geländes wurden Abschnitte des Eignerbaches und des Heiderbaches als „Fließgewässer der Niederungen“ naturnah wiederhergestellt.

Durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen, natürliche Entwicklung und zielgerichtete Pflegemaßnahmen ist eine Vielzahl von Biotopen entstanden, u. a. Fließ- und Stillgewässer, Schilfröhrichte, z. T. feuchte Wälder und sowie verschiedenartige Gehölz- und Offenlandbiotope, in denen seltene und bedrohte Tier und Pflanzenarten einen Lebensraum finden. Teilbereiche werden im Rahmen eines Ganzjahresbeweidungsprojektes u.a. von „Auerochsen“ (Heckrindern) beweidet.

Flächengröße: 125,5 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bachlauf
- Stillgewässer
- Röhricht
- Grünland (z.T. Feucht, Trocken- und Magergrünland)
- Brachen
- Vegetationsarme Rohbodenflächen
- Pionierfluren und Ruderalflächen
- Gebüsch
- Vorwald
- Laubwald
- Kleinabgrabung mit Steilwänden

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- Zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen, strukturreichen Biotopkomplexes

Das Naturschutzgebiet weist aufgrund der wechselnden Standortbedingungen sowie des kleinräumigen Wechsels

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
aus Fließ- und Stillgewässern, ausgedehnten Röhrichten, z. T. feuchten Wäldern sowie verschiedenartigen Gehölz- und Offenlandbiotopen,	zwischen Sukzessionsflächen, Flächen, die durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen gezielt in eine naturschutzfachlich gewünschte Richtung entwickelt werden und verschiedenen Gewässerbiotopen eine hohe Strukturvielfalt auf. Hierdurch ist ein großflächiger Biotopkomplex entwickelt, der einen hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz aufweist.
– wegen der wiederhergestellten Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,	Durch das Gebiet fließen die im Rahmen der Rekultivierung wieder hergestellten Bachläufe des Eignerbaches und des Heiderbaches. Aufgrund der naturräumlichen Veränderungen durch die vorherige Nutzung des Geländes als Sedimentationsbecken entsprechen diese dem Fließgewässertyp des Flachlandbaches mit Übergangs- und Mischtypen unterschiedlicher Bachtypen.
– wegen der Bedeutung als Sekundärbiotop für Arten der Auenniederungen und der extensiv genutzten offenen und halboffenen Landschaft,	Das Gebiet erfüllt wichtige Funktionen als Sekundärbiotop für die Arten der Auenniederungen naturnaher Flachlandbäche mit typischen Elementen wie eingestreuten Stillgewässern, Röhrichten, Feuchtwäldern und z.T. feuchten Offenlandbiotopen. Naturnahe Auenniederungen sind in unserer Kulturlandschaft stark im Rückgang begriffen
– zur Erhaltung und Entwicklung von Röhrichtbeständen, u.a. für den Teichrohrsänger,	Großflächige Röhrichtbestände werden insbesondere in den Auenniederungen der Fließgewässer, im Umfeld der Stillgewässer sowie im Bereich der Tönisheider Bucht erhalten und entwickelt. Dominierende Art ist das Schilf, daneben kommen Breitblättriger Rohrkolben, Flutender Schwaden und Rohrglanzgras vor. Die Röhrichtflächen dienen im Gebiet insbesondere als Lebensraum für Röhricht bewohnende Vogelarten wie Rohrammer, Sumpf- und Teichrohrsänger, der im Gebiet die stärkste Brutpopulation im Bergischen Land hat.
– zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern,	Im Rahmen der Rekultivierung wurden verschiedene Artenschutzgewässer angelegt, u.a. ein 1,1 ha großes Gewässer im Nordwesten des Gebietes. Weitere z.T. temporäre Kleingewässer finden sich in feuchten Senken. Die Gewässer haben eine hohe Bedeutung für gefährdete Unterwasserpflanzen wie Armleuchteralgen und bestimmte Laichkrautarten sowie für Amphibien und Libellen.
– zur Erhaltung des Sees im Norden des Gebietes,	An der Stauwurzel des ehemaligen Sedimentationsbeckens befindet sich ein durch einen Damm zweigeteilter See, dessen Uferlinie durch die Form des ehemaligen Talraumes bestimmt ist. Dieser dient als Brutrevier, Nahrungshabitat und Rastgebiet für wassergebundene Vogelarten sowie als Jagdrevier für Fledermäuse. Hier wurden u.a. Wasservögel wie Zwergtaucher, Wasserralle und Krickente, verschiedene Limikolenarten sowie die Wasserfledermaus und der Große Abendsegler nachgewiesen.
– zur Erhaltung und Entwicklung einer großflächig ausgebildeten halboffenen Graslandschaft mit eingestreuten Gehölzen,	Auf großen Flächenanteilen befindet sich eine halboffene Graslandschaft mit eingestreuten Gehölzen, die durch natürliche Sukzession entstanden sind. Der überwiegende Offenlandcharakter wird durch eine ganzjährige extensive Beweidung durch „Auerochsen“ (Heckrinder) und „Tarpane“ sicher-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	gestellt. Die offenen und halboffenen Bereiche dienen insbesondere Arten wie Feldschwirl und Baumpieper als Lebensraum.
– zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände,	Auf Teilbereichen des Geländes sind durch natürliche Sukzession naturnahe Laubwaldbestände entstanden, die sich überwiegend aus verschiedenen Weidenarten und Erlen zusammensetzen und die sich teilweise in Richtung von Weidenbruchwäldern und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald entwickeln. Diese sollen weiterhin einer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Im Nordwesten befinden sich im Naturschutzgebiet Teile eines älteren Eichen-Buchenwaldes, der an das ehemalige Sedimentationsbecken angrenzt. Das Umfeld Sees im Norden sowie einige siedlungsnahen Bereiche wurden mit heimischen Laubgehölzen aufgeforstet.
– zur Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen,	Im Gebiet kommen seltene Biotopstrukturen vor, die hohe Bedeutung als Teillebensraum für seltene und gefährdete Arten haben. So dienen die trockenen, nährstoffarmen Säume entlang der Dämme und Wege im Süden des Gebietes als Lebensraum für zahlreiche wärmeliebende Insekten und für Pflanzen trocken-warmer und magerer Standorte. Hier finden sich u.a. Echtes Labkraut, Raue Nelke und Echtes Tausendgüldenkraut. Die vegetationsarmen Rohbodenstandorte sind bedeutend für Arten mit besonderen Lebensraumanforderungen.
– zur Erhaltung einer großflächigen ungestörten Fläche für den Biotop- und Artenschutz mit überregionaler Bedeutung	Der überwiegende Teil des Rekultivierungsgebietes ist für den Biotop- und Artenschutz ruhiggestellt. Für die Öffentlichkeit wird das Gebiet durch einen Rundweg um das Sedimentationsbecken mit einer Querverbindung zurückhaltend erschlossen. Hieraus resultiert eine herausragende Bedeutung des Gebietes als großflächiger und überwiegend ungestörter Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, der innerhalb der Region in dieser Form einzigartig ist.
– wegen des Vorkommens gefährdeter Biotoptypen und gesetzlich geschützter Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW,	Kleingewässer, Röhrichte, Feuchtwälder sowie Feucht-, Trocken- und Magergrünlandgesellschaften zählen zu den gefährdeten Biotoptypen. Die Schilfbestände, Weidenbruchwälder und Stillgewässer des Gebietes fallen zudem teilweise unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG.
– zur Erhaltung und Entwicklung von typischen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften,	Durch Sukzession und Pflegemaßnahmen weist das Gebiet ein Mosaik verschiedenartiger Pflanzengesellschaften auf, die sich teilweise noch in Entwicklung befinden. Neben krautigen Pionier- und Ruderalfluren, den teilweise feuchten, trockenen oder mageren Grünlandgesellschaften und den Unterwasserpflanzen-, Uferstauden- und Röhrichtgesellschaften finden sich auch z.T. feuchte Gebüsch- und Waldgesellschaften.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,	Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das Naturschutzgebiet einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche, z. T. seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist insbesondere die avifaunistische Bedeutung des Gebietes, das gekennzeichnet ist durch eine sehr hohe Artenvielfalt mit zahlreichen Brutvögeln der Roten Liste NRW, u.a. Baumpieper, Feldlerche und Krickente. Verschiedene Limikolen wie Bekassine, Flussufer- und Waldwasserläufer nutzen das Gebiet als Trittstein während der Zugzeiten und teilweise auch als Wintergäste. Es dient zudem zahlreichen Greifvogelarten als Jagdrevier, u.a. Fischadler, Turm-, Baum- und Wanderfalke, Rohrweihe sowie Rot- und Schwarzmilan. Weitere erwähnenswerte Nahrungsgäste sind Schwarzstorch und Eisvogel. Auch die Amphibien sind artenreich vertreten, darunter Kreuzkröte und Geburtshelferkröte und eine überregional bedeutsame Population des Laubfrosches. Bei den Reptilien ist besonders die gefährdete Ringelnatter erwähnenswert. Daneben kommen Blindschleiche und Waldeidechse vor. Hervorzuheben ist die sehr hohe Artenvielfalt der Libellen mit vielen seltenen und bedrohten Arten, u.a. Glänzende Binsenjungfer, Keilfleck-Mosaikjungfer und Früher Schilfjäger, wodurch das Gebiet zu den wertvollsten Libellenlebensräumen im Kreis Mettmann zählt. Floristisch sind insbesondere die typischen, seltenen und gefährdeten Arten feuchter, trockener und magerer Standorte, die seltenen und gefährdeten Unterwasserpflanzen, (u.a. Armleuchteralgen) sowie die individuen- und artenreichen Orchideenvorkommen und ein Massenvorkommen des Rundblättrigen Wintergrüns erwähnenswert. Die Fledermäuse sind mit den Arten Großer Abendsegler, Zwerg- und Wasserfledermaus vertreten.
– zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind, sowie zur Förderung von Arten nach den sonstigen Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,	Bei den im Gebiet zu fördernden Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt handelt es sich um: - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140), - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6230) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Schwarzerlen-Eschen-Auenwälder (91E0) Im Gebiet zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang 1 und Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie sind u.a. Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Laubfrosch, Schnatter-, Krick-, Pfeif- und Tafelente, Zwergtaucher, Schilf- und Teichrohrsänger, Schwarzstorch, Silberreiher, Eisvogel, Wasserralle, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Bekassine, Waldwasserläufer, Braun- und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Schwarzkelchen, Neuntöter, Fischadler, Baum- u. Wanderfalke, Rohrweihe, Rot- u. Schwarzmilan, Wasser- und Zwergfledermaus.
– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Wesentliche Teile des Gebietes sind Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehend zu dem südlich angrenzenden Naturschutzgebiet Hodahlbachtal.
Verbote:	
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	
a) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,	Das Verbot betrifft nicht die Unterhaltung vorhandener Wanderwege in bisheriger Art und bisherigem Umfang sowie die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.02.2010 mit 1. Änderungsbescheid vom 22.01.2013.
b) die forstliche Nutzung der Waldbestände auf dem Gelände des ehemaligen Sedimentationsbeckens,	Die auf dem Gelände des ehemaligen Sedimentationsbeckens befindlichen Sukzessionswälder dienen dem Biotop- und Artenschutz und werden nicht forstwirtschaftlich bewirtschaftet.
c) Klärschlamm, Gärreste, Kompost oder Düngemittel einzusetzen, Oberboden aufzutragen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Nährstoffanreicherung führen können,	Das Gebiet ist geprägt durch großflächig nährstoffarme Bodenverhältnisse.
d) auf den nicht bewaldeten Flächen eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, eine Nachsaat oder eine Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit pro ha durchzuführen; sofern das Entwicklungsziel einer großflächig ausgebildeten halboffenen Graslandschaft mit eingestreuten Gehölzen ansonsten nicht erreicht werden kann, ist es zulässig, die Besatzdichte zeitlich beschränkt in Abstimmung mit der UNB zu erhöhen,	Das Ziel der halboffenen Landschaft mit einzelnen Gehölzen soll durch eine extensive Beweidung mit Großvieh, vorzugsweise Rindern, in einer Besatzdichte von maximal 1 Großvieheinheit pro ha, erreicht werden. Um die Gehölzsukzession nachhaltig zu unterdrücken, ist es zulässig, zeitlich begrenzt die Besatzdichte zu erhöhen, insbesondere Ziegen in hoher Besatzdichte einzusetzen. Die Details sind vorab mit der UNB abzustimmen.
e) die jagdliche Nutzung auf den zur Offenlandpflege mit Herbivoren vorgesehenen Flächen sowie die Nutzung von Munition aus Blei, Kupfer oder Zink.	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

a) Erhaltung

- der Bäche mit naturnaher Auenvegetation,
- der Kleingewässer sowie des Sees im Norden des Gebietes,
- von ausgedehnten Röhrichten,
- einer großflächig ausgebildeten halboffenen Graslandschaft mit eingestreuten Gehölzen,
- der z. T. feuchten Wälder und Gebüsche aus heimischen Laubgehölzen,
- der Sukzessionsfläche im Süden des Gebietes mit bedeutendem Orchideenvorkommen,
- der Sonderstandorte wie trockene, nährstoffarme Säume und vegetationsfreie oder vegetationsarme Rohbodenstandorte mit ihrer spezifischen Vegetation.

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet sind die Belange der nebenstehenden Biotope besonders zu beachten. Der Zustand dieser Biotope darf hierdurch nicht verschlechtert werden.

b) natürliche Entwicklung der Wald- und Gehölzflächen auf dem Gelände des ehemaligen Sedimentationsbeckens; in Abstimmung mit der UNB können Pflegemaßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes erfolgen.

Die auf dem Gelände des ehemaligen Sedimentationsbeckens befindlichen Sukzessionswälder dienen dem Biotop- und Artenschutz. Pflegemaßnahmen dürfen nur unter dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes erfolgen, um hierdurch eine naturschutzfachlich unerwünschte Entwicklung zu verhindern.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Durchführung von Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes entsprechend

- den planfestgestellten Inhalten und Zielsetzungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB)

Entsprechend den Inhalten des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.10.2001 zwischen dem Kreis Mettmann und der Eigentümerin.werden die Flächen des ehemaligen Sedimentationsbeckens nach einem naturschutzfachlich und räumlich differenzierten Rekultivierungskonzept hergerichtet und nachhaltig als ökologisch wirksamer Freiraum mit Schutzfunktionen für Natur, Landschaft und landschaftsgebundene Erholung gesichert und entwickelt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
zum Genehmigungsantrag der Rheinkalk GmbH vom 31.10.2007 auf „Wiederherstellung des Gewässers Eignerbach verbunden mit der Wiederherrichtung des Sedimentationsbeckens Eignerbach“ mit den dort aufgeführten und im Herrichtungs- und Rekultivierungsplan (Karte 2 des LFB) dargestellten Maßnahmen	Konkretisiert werden die Maßnahmen zur Gestaltung und Folgenutzung des Gebietes im Herrichtungs- und Rekultivierungsplan (Karte 2 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages), der Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.02.2010 mit 1. Änderungsbescheid vom 22.01.2013 ist.
in Verbindung mit	Zur Pflege und Entwicklung einer strukturreichen Halb-Offenlandschaft umfasst dieser u.a. die Umsetzung eines Ganzjahresbeweidungsprojektes, d.h. einer ganzjährigen großflächigen Extensivbeweidung auf hergerichteten Flächen einschließlich Errichtung und Betrieb der hierfür erforderlichen Infrastruktur.
– dem Rekultivierungs- und Folgenutzungskonzept zur "Wiederherstellung des SB Eignerbach" gem. öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kreis Mettmann und der Rheinkalk GmbH vom 30.01.2001 oder einen diesen ersetzenden Anerkennungsbescheid für das Ökokonto „Eigenerbach Niederungen“ in der jeweils gültigen Fassung.	Die vertrags- und plangemäßen Leistungen der Eigentümerin zur Flächenbereitstellung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anerkannt und gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 30.01.2001 oder einen diesen ersetzenden Anerkennungsbescheid im Rahmen eines Ökokontos verwaltet.
Hiervon erfasst sind auch	Die Entwicklung des Gebietes wird von der Eigentümerin und ihren Beauftragten durch eine landschaftspflegerische Projektbetreuung und wissenschaftliche Beobachtungen (Monitoring) begleitet. Auf dieser Grundlage erfolgt eine detaillierte zielorientierte Ausgestaltung der erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gebietes. Naturschutzfachlich sinnvolle Anpassungen der Entwicklungsziele und Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass den standörtlichen Besonderheiten und dem Entwicklungspotential des großräumigen und vielfältig ausgestatteten Naturschutzgebietes angemessen Rechnung getragen wird und die Maßnahmen an aktuelle Entwicklungen angepasst werden können. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse soll eine zusätzliche Wegeverbindung im Süden des Gebietes, nicht aber im Norden umgesetzt werden, da sich hier flächige Röhrichtbestände mit hoher Bedeutung für das Gesamtgebiet ausgebildet haben.
– die hierfür erforderlichen Betretungs- und Unterhaltungsrechte,	
– das Recht zur wissenschaftlichen Beobachtung und Begleitung durch die Eigentümerin und ihre Beauftragten, u.a. durch faunistische und floristische Kartierungen und zur Dokumentation,	
– die Errichtung von Zaun- und Toranlagen für das Beweidungsprojekt sowie zur Sicherung des Geländes,	
– Die Errichtung und Änderung von Wegen und Plätzen und sonstiger baulichen Anlagen entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.02.2010 mit 1. Änderungsbescheid vom 22.01.2013 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Hiervon ausgenommen ist die	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Anlage einer zusätzlichen Wegeverbindung im Norden des Gebietes.	
Naturschutzfachlich sinnvolle Anpassungen der Entwicklungsziele und Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.	
b) Durchführung von Pflegemaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung vegetationsfreier und vegetationsarmer Rohbodenflächen in sonniger Lage,	Mögliche Maßnahmen sind ein kleinflächiges Abschieben des Oberbodens und eine Entbuschung. Diese Maßnahmen dienen u.a. dem Flußregenpfeifer und der Kreuzkröte.
c) Pflege und Entwicklung von Magergrünland und Magerbrachen,	Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände nährstoffarmer Standorte. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, gefördert. Das Mahdgut soll abtransportiert werden.
d) bei Bedarf Auflichtung der Gehölze auf der Sukzessionsfläche im Süden des Gebietes zur Förderung der Orchideenvorkommen sowie Freistellung der Steilwände der Kleinabgrabung von Bewuchs,	Pflegemaßnahmen auf der Sukzessionsfläche sollen sich insbesondere an den Anforderungen der Orchideen orientieren. Eine Freistellung der Steilwände der hier vorhandenen Kleinabgrabung von Bewuchs dient der Förderung wärmeliebender Insektenarten.
e) Sofern der Verbiss auf den Beweidungsflächen die zunehmende Gehölzsukzession nicht ausreichend begrenzt, sind zusätzlich mechanische Maßnahmen durchzuführen Der Umfang und die Intensität der mechanischen Maßnahmen sind vorab mit der UNB abzustimmen.	Das Ziel der halboffenen Landschaft mit einzelnen Gehölzen soll vorrangig durch eine extensive Beweidung erreicht werden.
f) Pflege der bachbegleitenden Ufergehölze,	
g) Anlage und Pflege von Kleingewässern; hierbei ist einer Neuanlage Vorzug vor einer Entschlammung bestehender Gewässer zu geben,	Die Maßnahme dient insbesondere der Förderung der im Gebiet vorhanden Amphibien, Libellen und der Ringelnatter. Zur Vermeidung von übermäßiger Beschattung sind die Kleingewässer regelmäßig von Gehölzbewuchs freizustellen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Sukzessionsstadien soll anstelle einer Entschlammung bestehender Gewässer regelmäßig eine Neuanlage von Gewässern unterschiedlicher Tiefe erfolgen. Flache vegetationsarme Gewässer sind notwendige Biotopelement für Kreuz- und Geburtshelferkröte.
h) Pflege der Röhrichtbestände durch Freistellen von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
bis 5 Jahren sowie Entwicklung weiterer Röhrichtbestände,	
i) Durchführung weiterer Artenschutzmaßnahmen,	Sinnvolle Maßnahmen sind u.a. Anlage von Eiablage- und Sonnenplätzen für die Ringelnatter und die Bereitstellung von Ansitzwarten und Nisthilfen für ausgewählte Vogelarten.
j) die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotopmanagementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein Biotop-Managementplan mit Darstellung der Entwicklungsmaßnahmen richten sich Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vorrangig nach den Regelungen dieses Plans. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Durch die nebenstehende Regelung soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotopmanagementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.
Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)	
Unberührt von den Ver- und Geboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet:	
– die Entnahme von Tiefenwasser aus dem nördlichen See und dessen Einleitung in den wiederhergestellten Eignerbach zur Sicherstellung einer dauerhaften Wasserführung sowie der Betrieb und die Wartung des Entnahmebauwerks,	Die nebenstehenden Tätigkeiten sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zur Wiederherstellung des Gewässers Eignerbach verbunden mit der Wiederherrichtung des Sedimentationsbeckens in Velbert / Wülfrath (Kreis Mettmann) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.02.2010 mit 1. Änderungsbescheid vom 22.01.2013.
– der Erhalt und – bedarfsweise - die Pflege von Retentions- und Überflutungsflächen für die Hochwasserrückhaltung gemäß Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.02.2010 mit 1. Änderungsbescheid vom 22.01.2013 einschließlich des Betriebs und der Wartung des Drosselbauwerks im Eignerbach. Bei allen Maßnahmen sind die Belange der hiervon betroffenen Biotope besonders zu beachten. Maßnahmen, die mit größeren	Gemäß Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.02.2010 mit 1. Änderungsbescheid vom 22.01.2013 dienen Teile des Gebietes als Retentionsflächen für die Hochwasserrückhaltung, wobei im Gewässerumland ein Retentionsvolumen von rd. 227.000 m3 vorzuhalten ist. Hierbei handelt es sich um naturnah zu entwickelnde Auen- und Niederungsbereiche, die bei extremen Niederschlagsereignissen überflutet werden können.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Eingriffen in die betroffenen Biotopstrukturen verbunden sind, bedürfen zuvor der zeitlichen und fachlichen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	
– die Durchführung von Maßnahmen, die sich aus der Wahrnehmung der gesetzlich bestehenden Talsperrenaufsicht ergeben. Soweit hierzu bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, bedürfen diese der zeitlichen und fachlichen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	Das Sedimentationsbecken unterliegt der Talsperrenaufsicht. Unter die Unberührtheitsklausel fallen bspw. die Einrichtung und der Betrieb von Messeinrichtungen.
– die Durchführung von Maßnahmen zur Überprüfung der Gewässerverträglichkeit von Einleitungen (Gewässermonitoring) sowie zur Verbesserung der Wasserqualität. Soweit hierzu bauliche Maßnahmen erforderlich sind, bedürfen diese der zeitlichen und fachlichen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	Die Erlaubnis zum Fortbestand von Einleitungen umfasst gemäß Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.02.2010 mit 1. Änderungsbescheid vom 22.01.2013 u.a. ein Gewässermonitoring, um die Gewässerverträglichkeit sicherzustellen. Zur Verbesserung der Wasserqualität wurde im nördlichen See eine Anlage zur technischen Sauerstoffanreicherung installiert.
– der Rück- bzw. Umbau technischer Einrichtungen und Betriebsstätten des Sedimentationsbeckens,	Als ehemaliger Bestandteil des Betriebswasserkreislaufes des Kalkwerkes Flandersbach diente das Sedimentationsbecken bis 2001 der Ablagerung von Feststoffen aus der Gesteinswäsche und der Entnahme von Klarwasser für diese.

Einleitung Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Bislang sind im Landschaftsplan in der Raumeinheit C insgesamt 23 LSG mit einer Gesamtfläche von 4684,82 ha festgesetzt.

Die Änderungsvorschläge für LSG-Abgrenzungen in der Raumeinheit C wurden aufgrund von Überprüfungen bestehender LSG erarbeitet. Hierbei wurde sowohl die Abgrenzungen als auch die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Sofern für Einzelflächen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung ein Grünlandumwandungsverbot festgesetzt wurde, sind diese Flächen im Kartenteil des Offenlageentwurfs mit einer Schraffur gekennzeichnet.

Die Überprüfung der Gebietsabgrenzungen erfolgte insbesondere

- auf Grundlage der Darstellungen des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV aus 09/2014, der für verschiedene Gebiete aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund eine Schutzausweisung vorschlägt,

- im Hinblick auf die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs (z.B. Anpassung an geänderte örtliche Gegebenheiten, Nutzungsgrenzen etc.),

- aufgrund von Erweiterung, Verkleinerung, Streichungen oder Neuausweisungen anderer Festsetzungen (z.B. NSG, LB, ND, Brachen),

- zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Flächen, für die im vorangegangen 5. Änderungsverfahren u.a. die Aufnahme in den LP-Geltungsbereich oder die Aufgabe des Entwicklungsziels „temporäre Erhaltung“ beschlossen worden ist. Da neue Schutzgebietsausweisungen nicht durch den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung abgedeckt waren, kann eine Unterschutzstellung schutzwürdiger Bereiche als LSG erst im Rahmen der 6. Änderung erfolgen.

In der folgenden Übersichtstabelle wurden Hinweise auf Umbenennungen von Gebieten und auf textliche Änderungen der vorhandenen LSG nicht aufgeführt. Sie sind aber aus dem geänderten Festsetzungstext der Landschaftsschutzgebiete ersichtlich.

Erläuterungstabelle Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-1/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal/ Voßnacken" um eine Grünlandfläche und einen Teilabschnitt des Deilbachs	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung umfasst einen naturnahen Abschnitt des Deilbach-Unterlaufs und eine angrenzende Grünlandfläche. Der leicht mäandrierende Bachlauf ist von alten Erlen, Eschen und Weiden, stellenweise auch von Bergahornen, Hainbuchen und jungen Erlenanpflanzungen gesäumt. Der Bach ist seicht mit steinigem Bett mit stellenweise steilen Ufern aus Löss- bzw. Auenlehm, so dass sie als potenzieller Nistplatz für den Eisvogel dienen. Die Mähwiese erfüllt die Funktion eines Überschwemmungsgebiets für den Deilbach. Die Fläche ist im LANUV-Biotopkataster als schutzwürdiges Biotop BK-4608-033 „Naturnaher Abschnitt am Unterlauf des Deilbaches“ sowie als LANUV-Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung dargestellt (VB-D-4608-013 „Unterlauf des Deilbaches in Essen, Kupferdreh“, LSG-würdig).
C 2.3-1/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal/ Voßnacken" um eine Aufforstungsfläche und Teilabschnitt des Deilbachs	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Aufforstung auf der ehemaligen Betriebsstätte der Ziegelei Klotz und einen Teilabschnitt des Deilbach-Unterlaufs. Sie schließt sich unmittelbar an ein großräumiges Waldgebiet/ Aufforstung sowie südlich an einen Feuchtwald mit den Wasserflächen des ehemaligen Klärbeckens an (siehe auch geplanter LB C 2.8-46). Hier wird in Zukunft ein Radweg mit einer Brücke über den Deilbach herführen. Nördlich grenzt das Gebiet an die Deilbachaue in Hattingen (LSG). Sowohl der Deilbach-Unterlauf als auch die Aufforstung haben ein hohes Entwicklungspotenzial für den Biotopverbund und dienen als wichtiger Rückzugsraum für Flora und Fauna (u.a. Fledermäuse, Amphibien, Eisvogel, Specht).
C 2.3-1/3	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken" um Flächen der A44	Velbert	6	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Fahrbahn und Begleitflächen der inzwischen fertiggestellten A44 werden aus dem LSG entlassen.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-1/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken" um Flächen bei Middeldorf	Velbert	7	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der an das geplante NSG Eickelbachtal (siehe Änd. Nr. C 2.2-7) angrenzende Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-402 „Buchenwald entlang der Wewersbeeke samt Zuflüssen südlich Wilhelmshöhe“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die strukturreichen Grünlandflächen erfüllen vielfältige Funktionen im Biotopverbund und bereichern das Landschaftsbild.
C 2.3-1/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal / Voßnacken" um einen Teich und Heckenbestände	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung eines Kleingewässers und der umgebenden, älteren Hainbuchenhecken bei Gut Pollen aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbundelemente und Lebensraum für Flora und Fauna der Gewässer (Trittsteinbiotop) sowie der Hecken als landschaftsbildprägende Elemente der Kulturlandschaft.
C 2.3-1/6	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal / Voßnacken" um eine Hofwiese mit Gebäude	Velbert	7	Verkleinerung	Verkleinerung um eine hofnahe Wiese mit einem Gebäude, Anpassung aus Plausibilitätsgründen
C 2.3-2/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-2 "Kressenberg" um ein Waldfläche	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der mit Laubwald bestandene, südexponierte Hangbereich zwischen Kohlenstraße und Bahnlinie soll in das sich nördlich davon erstreckende LSG „Kressenberg“ einbezogen werden. Der Wald gehört zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-019 „Waldstücke und Grünland bei Nierenhof“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-3/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-3 „Obmettmann-Erbach“ bei Süd-Erbach/ Reffeltrath	Wülfrath	82, 83	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung dient der Einbeziehung von Grünlandflächen (Wiesen, Weiden) sowie des naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens mit dem randlichen Gehölzbestand in das bestehende LSG. Das Mettmanner Bachtal wird im LANUV-Fachbeitrag als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-D-4707-025 „Mettmanner- und Hellerbrucher Bachtal“) dargestellt und als LSG-würdig eingestuft. In der sonst überwiegend durch Landwirtschaft und Siedlung geprägten Umgebung erfüllt das strukturreiche, grünlandgeprägte Bachtal vielfältige Funktionen für das Landschaftsbild, die siedlungsnahe Erholung und als Rückzugraum für Flora und Fauna.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-3/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-3 „Obmettmann-Erbach“ westlich des Mettmanner Bachs bei Süd-Erbach	Wülfrath	82	Erweiterung/ Grenz-korrektur zur Verbes-serung der Plausibili-tät der Abgrenzung	Die Ausgrenzung einer Teilfläche westlich des Mettmanner Baches aus dem LSG ist nicht mehr nachvollziehbar. Sie ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4707-025 „Mett-manner- und Hellerbrucher Bachtal“ (besondere Bedeu-tung, LSG-würdig) und der Biotopkataster-Fläche BK-4708-008 „Mettmanner Bach zwischen Wülfrath und Mettmann“. Die Grünlandflächen der zum Bach hin leicht abfallenden Wiese bilden eine Einheit. Die Fläche soll daher in das LSG einbezogen werden.
C 2.3-4/1 (3 Teilflächen)	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" am Rinderbach südlich Birth	Velbert	17, 31	Erweiterung zur Ein-beziehung weiterer schutzwürdiger Be-reiche	Das LSG soll um eine Kompensationsfläche (Aufforstung „Der Kleebusch“) erweitert werden. Sie ist im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP7“) in den Geltungsbereich des LP aufgenommen bzw. aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Er-haltung) belegt worden. Die den Rinderbach begleitenden Waldflächen im östlichen Bereich sollen als Teil des Grün-zuges und der Biotopverbundfläche VB-D-4607-017 „Teile des Vogelsangbachtales und angrenzende Nebentäler“ ebenso Teil des LSG werden (Doppeldeckung LP mit BP 820). Sie sind von besonderer Bedeutung für den Bio-topverbund. Neben den ökologisch begründeten Schutzzie-len ist auch die Funktion des gesamten Gebietes für die siedlungsnahe Erholung ein wichtiger Aspekt für ihre Einbe-ziehung in das LSG (Wander- und Radwege, Naturerlebnis-pfade/ Umweltbildung).
C 2.3-4/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" um Waldflächen am Siedlungsrand	Velbert	31	Erweiterung zur Ein-beziehung weiterer schutzwürdiger Be-reiche	Im Rahmen der 5. Änderung LP wurden Teile der Flächen in den Geltungsbereich des LP einbezogen. Die Waldflä-chen sind bedeutsam für die siedlungsnahe Erholung, das Landschaftsbild und den Biotopverbund (LANUV-Biotopver-bundfläche VB-D-4607-017 „Teile des Vogelsangbachtales und angrenzende Nebentäler“, besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-4/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" bei Gut Nordenscheid	Velbert	31	Erweiterung zur Ein-beziehung weiterer schutzwürdiger Be-reiche	Einbeziehung einer teilweisen feuchten Grünlandfläche in das LSG, da sie ein wertvolles Landschaftselement inmitten der großen, sie umgebenden Ackerfläche bildet. Sie ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-017 „Teile des Vogelsangbachtales und angrenzende Nebentäler“ (beson-dere Bedeutung, LSG-würdig).

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-5/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ am südlichen Siedlungsrand von Velbert-Mitte	Velbert	45, 46, 31, 32	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um ein Waldgebiet zwischen Flandersbach und dem Siedlungsrand, das im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 29“) in den Geltungsbereich des LP einbezogen wurde. Im westlichen Erweiterungsbereich ragen die steilen Siepen der Sonnenblumen- und Hardenbergbeeke mit ihren Quellbereichen z.T. nahe an den Siedlungsbereich heran. Zusammen mit einem Abschnitt des Flandersbachs sind sie als § 30- Biotope (GB-4608-953) ausgewiesen. Mit der Erweiterung des LSG bis an den Siedlungsrand wird auch dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der die Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“ (besondere Bedeutung) als LSG-würdig beurteilt. Die Waldbereiche an den Talhängen mit eingebundenem Grünland stellen einen bedeutenden Biotopverbundkorridor dar. Die Festsetzung erfolgt zur Sicherung des Bachtales mit seinen Nebensiepen und Quellen als bedeutendes Biotopverbundelement zwischen dicht besiedelten Räumen, der Erhaltung seiner Funktionen als Rückzugsraum für Flora und Fauna sowie für die siedlungsnahe Erholung.
C 2.3-5/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ (Am Lindenkamp)	Velbert	32, 46	Erweiterung Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Erweiterung um eine kleine Teilfläche, um die gesamte Kompensationsfläche (Aufforstung) in das LSG zu integrieren und eine nachvollziehbare LSG-Grenze zu erhalten.
C 2.3-5/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich des nördlichen Ganslandsiepens	Wülfrath	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Durch die Erweiterung soll der nördliche Teil des Ganslandsiepens in das bestehende LSG einbezogen werden. Die Erweiterungsflächen östlich und westlich des Weges „Obere Flandersbach“ umfassen den Ganslandbach und seine Uferstreifen, die Feldgehölze/ Wäldchen, Grünlandflächen (Weide mit alter Eiche) und eine langgestreckte Brachfläche unterhalb der Autobahnbrücke. Der Ganslandsiepen, ein Nebental des Angerbachtals, liegt inmitten von großen Ackerflächen und der Bau der A44 hat das Landschaftbild stark verändert. Die Ausweisung als LSG erfolgt u.a. aufgrund seiner besonderen Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler (Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“, besondere Bedeutung,

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					LSG-würdig), seiner Funktion für das Landschaftsbild und als Rückzugsraum für Flora und Fauna.
C 2.3-5/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um Kompensationsflächen der A44	Velbert	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung von Kompensationsflächen für den Bau der A44 (Extensivierungsflächen, Grünland mit wegbegleitenden Baumanpflanzungen) nördlich der Autobahnbrücke. In dem durch die Autobahnbrücke beeinträchtigten Gebiet kommt den Ausgleichsflächen eine hohe Bedeutung für die Aufwertung des Landschaftsbilds und als Lebens- und Rückzugsraum zu.
C 2.3-5/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um Kompensationsflächen der A44	Velbert	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung von Kompensationsflächen für den Bau der A44 (Extensivierungsflächen, Gehölzanpflanzungen) südlich der Autobahnbrücke. In dem durch die Autobahnbrücke beeinträchtigten Gebiet kommt den Ausgleichsflächen eine hohe Bedeutung für die Aufwertung des Landschaftsbilds und als Lebens- und Rückzugsraum zu.
C 2.3-5/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ bei Schmitz-Steinbeck	Velbert	45	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den Erweiterungsflächen unmittelbar südlich der A44-Trasse handelt es sich um einen inzwischen bewaldeten Bereich sowie die östlich davon liegenden Ausgleichsflächen (Anpflanzungen). Die Einbeziehung des sich unmittelbar an das bestehende LSG anschließenden Bereichs erfolgt aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild sowie aufgrund seiner Funktion als Rückzugsraum für Flora und Fauna. Der Erweiterungsbereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-5/7	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen/ Am Buschkamp	Wülfrath	45	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die LSG-Grenze verläuft derzeit über eine Ackerfläche und ist nicht mehr plausibel. Die Grenze soll daher an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und nach Süden hin an den Gehölzrand/ Wiese verschoben werden.
C 2.3-5/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen/ Am Buschkamp	Wülfrath	45	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Für die inzwischen überwiegend bewaldete Fläche soll die Festsetzung Brache gestrichen und die Fläche in das LSG einbezogen werden (siehe Änderungs-Nr. C 3.1-6).

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-5/9	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen	Wülfrath	44	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die LSG-Grenze verläuft derzeit über eine Ackerfläche und ist nicht mehr plausibel. Sie soll daher an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und an den Gehölzrand des Ganslandsiepens verschoben werden.
C 2.3-5/10	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen, Königsheide/ Obere Flandersbach	Wülfrath	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die bestehende LSG-Ausweisung soll nach Westen erweitert werden und damit die gesamte Weidefläche als Einheit mit einbeziehen. Inmitten von strukturarmen Ackerflächen bereichert die Grünlandfläche mit dem randlichen Baumbestand das Landschaftsbild.
C 2.3-5/11	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um einen Gehölzflächen an der Anger bei „Angermühle“	Wülfrath	58, 59	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Ein Teilabschnitt des Angertales zwischen Bahnanlagen und Anger soll in das LSG einbezogen werden. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Umgeben von der durch intensive Nutzungen beanspruchten Landschaft erfüllt das Angertal hier mit den bachbegleitenden Gehölzflächen wichtige Funktionen für den Biotopverbund und das Landschaftsbild.
C 2.3-5/12	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um eine Waldfläche	Wülfrath	46	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Abgrenzung ist nicht mehr plausibel. Einbeziehung einer kleinen, inzwischen bewaldeten Teilfläche des ehemaligen Steinbruchs (westlich der Mettmanner Straße).
C 2.3-5/13	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ entlang der Steinbruchkante	Wülfrath	46	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Grenzverlauf ist nicht mehr nachvollziehbar und soll daher an die örtlichen Gegebenheiten (Steinbruchkante, Waldrand) angepasst werden.
C 2.3-6/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-6 „Jungfernholz“ um eine steilhängige Wiese	Velbert	17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Eine südexponierte, steil zum Oefter Bach hin abfallende Wiese mit einigen Obstbäumen soll in das LSG einbezogen werden. Die Erweiterung erstreckt sich zwischen den unmittelbar angrenzend geplanten LB-Neufestsetzungen C 2.8-57 und C 2.8-53 und steht mit diesen in einem naturräumlichen Zusammenhang (Talhang des Oefter Tals).
C 2.3-6/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-6 „Jungfernholz“ um Teile des Püstertsbachtals und umliegender Grünlandflächen	Velbert	16, 17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das Püstertsbachtal, ein Nebental des Oefter Bachtals, ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-025 „NSG Oefter Tal“ (herausragende Bedeutung, NSG-würdig). Der Kernbereich ist bereits als LB „Wäldchen bei Blumendahl“ ausgewiesen (Erweiterung geplant, siehe Änderungs-Nr. C 2.8-1/1). Für den weiteren Unterlauf des Püstertsbachs

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					mit seinen Ufergehölzen sowie den umliegenden strukturreichen Grünland- und Gehölzflächen (Wiesen, Obstwiesen, Weiden) wird eine LSG-Ausweisung u.a. aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler und das Landschaftsbild als für den Schutzzweck ausreichend erachtet.
C 2.3-6/3	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-6 „Jungfernholz“ um ein Kleingartengebiet	Velbert	17	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Entlassung des nördlichen Kleingartengebiets aus der LSG-Festsetzung. Die Festsetzung ist nicht mehr plausibel, da der restliche Teil der Kleingartenanlage außerhalb des LSG liegt.
C 2.3-7/1	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ bei Villa Comberg	Velbert	17	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der jetzige Grenzverlauf ist nicht mehr plausibel und soll daher an die örtlichen Gegebenheiten (Gebäude, Nutzungsgrenze) angepasst werden.
C 2.3-7/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ nördlich Lautermanns Beeke	Velbert	17	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Grenzverlauf mitten durch das Waldgebiet ist nicht mehr plausibel. Durch die Einbeziehung des restlichen Laubwaldstreifens einschließlich des Weges wird eine auch vor Ort nachvollziehbare Grenze gezogen. Unmittelbar südlich schließt sich der geplante LB C 2.8-52 an. Das Waldgebiet ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-7/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ am Nordfriedhof	Velbert	17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung umfasst den bewaldeten Siepen der Niederkalkofenbeeke sowie die angrenzenden Kompensationsflächen (Ersatzaufforstungen). Die Niederkalkofenbeeke ist ein Nebensiepen des Rosenbachtals mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler und für das Landschaftsbild. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-7/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ um eine Waldfläche am Nordfriedhof	Velbert	17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung umfasst ein Waldgebiet zwischen Rosentalbach und Friedhof. Es handelt sich überwiegend um Laub- und Laubmischwald unterschiedlichen Alters, eine größere, offene Grünlandbrache und den eingetieften Verlauf der Oberkalkofen Beeke. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler und als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen.
C 2.3-7/8	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 "Langenhorst" um Flächen der A44	Velbert	18	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Grenzkorrektur durch Anpassung an die inzwischen fertiggestellte A44 im Randbereich des LSG, da die Abgrenzung nicht mehr plausibel ist.
C 2.3-7/9	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 "Langenhorst“ (Klärbecken)	Velbert	5	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Das technisch ausgestaltete Klärbecken wird aus dem LSG entlassen.
C 2.3-8/1	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" um Flächen der A44	Velbert	6, 18, 19	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Fahrbahn der inzwischen fertiggestellten A44 wird aus dem LSG entlassen.
C 2.3-8/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im südlichen Hespertal/ nördlich Röttgen	Velbert	18	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei dem geplanten Erweiterungsgebiet im südlichen Hesperbachtal handelt es sich um einen reichhaltig strukturierten Waldkomplex, der geprägt ist von Laubwald verschiedener Altersstufen auf topographisch bewegten Gelände (ehemaliger Zechenstandort) sowie der eingetieft verlaufenden Engelsbeeke, einem Nebengewässer des Hesperbachs. Die Engelsbeeke steht unter dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatschG (GB-4608-0031).. Mit der Erweiterung wird auch dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der den. Der gesamten Bereich östlich des Gewerbegebiets als Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) ausweist. Im LANUV-Biotopkataster wird der Bereich als schutzwürdiger Biotop BK-4608-025 geführt (u.a. aufgrund seiner Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für diverse Artengruppen). Das Gebiet ist darüberhinaus bedeutsam für die siedlungsnahe Erholung.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-8/3 (3 Teilflächen)	Verkleinerungen des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 „Hefel/ Nordpark“ im Bereich Deponie Plöger Steinbruch Nord-West	Velbert	18,19	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Verkleinerungen des bestehenden LSG erfolgen im Hinblick auf die inzwischen planfestgestellte Erweiterung „Deponie Plöger Steinbruch Nord-West“.
C 2.3-8/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im Bereich Röbbeck	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um südlich der Eintrachtstraße liegendes, strukturreiches Grünland, angrenzende Aufforstungen sowie einen Ackerstreifen. Entlang der Straße fließen Röbbeck und Eintrachtbeeke. Die Flächen dienen verschiedenen Amphibienarten als Lebensraum (Nachweise von Grasfrosch, Berg- und Teichmolch, Erdkröte) und sollen daher in das LSG einbezogen werden. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Velbert das umliegende Gebiet der Röbbeck als “Erholungsgebiet“ dar. Die noch verbleibenden Lebensräume und Freiflächen werden daher als besonders schutzbedürftig erachtet.
C 2.3-8/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" östlich Peepes Beeke	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der geplante Erweiterungsbereich umfasst den an das kleine Fließgewässer „Peepes Beeke“ östlich angrenzenden Laubwald sowie sonnenexponierte Grünlandbrachen/ extensives Grünland. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und Teil der LANUV-Biotopkatasterfläche BK-4608-036. Im Hinblick auf die Lage zwischen dem großen Gewerbe- und Industriegebiet und den umliegenden Flächen der Röbbeck, die im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert als “Erholungsgebiet“ dargestellt sind, werden die noch verbleibenden Lebensräume als besonders schutzbedürftig und bedeutend für den Biotopverbund erachtet. Der geplante LSG-Grenzverlauf ordnet sich den Vorgaben des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert unter, der sich nicht an den derzeitigen natürlichen Gegebenheiten oder Nutzungsgrenzen orientiert.
C 2.3-8/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" um eine Gehölzfläche bei Alaun	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das bestehende LSG C 2.3-8 soll um ein sich unmittelbar östlich bei Alaun („Alaunberg“) anschließendes Waldstück erweitert werden. Die Fläche gehört überwiegend zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Bedeutung, LSG-würdig). Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Funktionen für den Biotopverbund der Wälder/ Gehölze.
C 2.3-8/7	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im Bereich Röbbeck/ Vogelsang	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die steilhängigen Grünlandflächen mit lockerem Gehölzbestand bei Vogelsang sollen in das LSG einbezogen werden. Die als Weide genutzten Flächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Es bestehen Pläne, das umliegende Gebiet der Röbbeck als großflächigen Sport- und Erholungskomplex zu entwickeln. Die noch verbleibenden Lebensräume und Freiflächen werden daher als besonders schutzbedürftig erachtet.
C 2.3-8/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im Bereich Röbbeck	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsflächen erstrecken sich zwischen den geplanten LBs C 2.8-37 „Röbbeck“ und C 2.8-68 „Quellbereich der Röbbeck“ und sollen aufgrund ihrer Pufferfunktion in das LSG mit einbezogen werden. Im östlichen Bereich befindet sich ein bewaldeter Bereich mit einem Kleingewässer. Es bestehen Pläne, das umliegende Gebiet der Röbbeck als großflächigen Sport- und Erholungskomplex zu entwickeln (Darstellung Flächennutzungsplan: Erholungsgebiet). Die noch verbleibenden Lebensräume und Freiflächen werden daher als besonders schutzbedürftig beurteilt.
C 2.3-9/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-9 "Wilhelmshöhe Süd" um Grünlandflächen an der Voßnacker Straße	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das bestehende LSG soll an der Voßnacker Straße um erhaltenswerte Grünlandflächen (Mähwiesen) erweitert werden. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
C 2.3-10/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Nierenhof Ost“ um eine kleine Restfläche an der Stadtgrenze	Velbert	9	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Abgrenzung ist nicht mehr nachvollziehbar, daher wird die kleine Restfläche dem LSG zugeschlagen.
C 2.3-10/2	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets „Nierenhof Ost“ um Spielplatz-Flächen	Velbert	8	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Spielplatz am Ortsrand soll aus Plausibilitätsgründen als Ganzes aus dem LSG ausgegrenzt werden.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-11/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine große Grünlandfläche und einen einen Teil des Felderbach-Unterlaufs	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine große Grünlandfläche in der Talaue zwischen Deilbach und Bahntrasse, die als Tauschfläche "FNP 1" im Rahmen der 5. Änderung LP dem Geltungsbereich des LP (Außenbereich) zugeordnet wurde. Das frisch-feuchte Weidegrünlandfläche weist lokale Vernässungen (evtl. Altarmfragmente) auf und dient als Überschwemmungsgebiet für den Deilbach. Im östlichen Bereich soll der mit Ufergehölzen gesäumte nördliche Felderbach-Unterlauf sowie eine Obstwiese in das LSG einbezogen werden. Hier wurden Vorkommen von Wasseramsel und Eisvogel nachgewiesen. Inmitten von Gewerbe-, Bahn- und Siedlungsflächen und angrenzend an das Felderbachtal kommt den Erweiterungsflächen eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund Deilbach- und Felderbachtal, als Retentionsraum, als Rückzugsraum für gefährdete Tierarten und für das Landschaftsbild zu.
C 2.3-11/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine Ackerfläche (Bonsfeld)	Velbert	8, 9	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die inselartig im bestehenden LSG liegenden Erweiterungsflächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ entlassen (Tauschfläche „FNP 3“) und in das Entwicklungsziel „Erhaltung“ integriert. Die Ausgrenzung ist dadurch nicht mehr plausibel. Die Ackerflächen stehen mit den umliegenden LSG-Flächen in einem naturräumlichen Zusammenhang und sollen daher in das LSG integriert werden.
C 2.3-11/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" eine kleine Waldfläche am Hordtberg	Velbert	21	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die bestehende LSG-Grenze ist vor Ort nicht nachvollziehbar, da sie mitten durch den Wald verläuft und einen Teilbereich ausspart. Die bisher ausgesparte Waldfläche, durch die ein Wanderweg hindurchführt, soll in das LSG einbezogen werden. Die Erweiterung erfolgt auch aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund (LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-403 „Waldgebiet und Grünland östlich von Velbert-Langenberg“, besondere Bedeutung, LSG-würdig) und die siedlungsnahe Erholung.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-11/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" südlich Brinker Weg	Velbert	35	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Ein großer Teil der Erweiterungsfläche wurde im Rahmen der 5. Änderung LP als Tauschfläche „FNP 5“ aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die geplante LSG-Erweiterung dient der Einbeziehung einer erhaltenswerten großen Grünlandfläche, die an drei Seiten von Hecken aus heimischen Gehölzen eingerahmt ist, sowie eines Buchenwaldes zwischen Hohlstraße und Brinker Weg. Die Flächen haben eine besondere Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung (Spazierweg), den Biotopverbund der Gehölze und Wälder sowie für das Landschaftsbild.
C 2.3-11/5	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland"	Velbert	20, 34	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Wegen Änderung des Straßenverlaufs ist die Abgrenzung des LSG an dieser Stelle nicht mehr plausibel. Der Straßenabschnitt wird daher aus dem LSG entlassen.
C 2.3-11/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Hasenbrögelbach/ Wallmichrath	Velbert	34	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um den renaturierten Hasenbrögelbach (Nebengewässer des Hardenberger Bachs) mit den angrenzenden Gehölzflächen. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Bedeutung für den Gewässer-Biotopverbund. Ebenfalls einbezogen werden soll die landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Bach und bestehendem LSG. Die für diese Fläche geltende Festsetzung „Brache“ soll gestrichen werden (siehe Änderungs-Nr. C 3.2-6).
C 2.3-11/7	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Brüllohbach/ Weststraße	Velbert	34	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche bzw. Erweiterung	Die geplante Erweiterung umfasst zum einen den von Ufergehölzen und -stauden gesäumten Bereich westlich des Brüllohbaches, zum anderen den Wallmichrather Siepen. Es handelt sich um schutzwürdige, lineare Landschaftsbestandteile mit wichtiger Funktion für den Biotopverbund und das Landschaftsbild.
C 2.3-11/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland“ um Grünland- und Gehölzflächen	Velbert	47, 48	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um eine Grünlandfläche nördlich des Waldgebiets am Marienberg, Waldflächen sowie eine Baumreihe. Die bewaldeten Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 70“) in den Geltungsbereich des LP aufgenommen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die Flächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die Einbeziehung in das LSG erfolgt aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild im Übergang vom Siedlungsbereich zur freien Landschaft.
C 2.3-11/9	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Friedhof Neviges	Velbert	47	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Erweiterung dient der Einbeziehung eines Bereichs zwischen Hardenberger Bach und Friedhof, der im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 69“) aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt wurde. Es handelt sich überwiegend um Wald sowie den südlichen Teil einer bereits als LSG ausgewiesenen Grünlandfläche. Die Erweiterungsflächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-11/12	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland“ um Grünlandflächen südlich „Zum Waschenberg“	Velbert	33	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung des Bereichs zwischen Siedlungsrand und Hacklandbeeke. Die große, zur Hacklandbeeke hin abfallende, extensive Mähwiese und die Gehölzbestände bereichern das Landschaftsbild und dienen dem Biotopverbund. Die Wiese östlich des Weges ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-11/13	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland“, Am Hackland/ Eichholz	Velbert	33	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Teile des Erweiterungsbereichs „Am Hackland/ Eichholz“ wurden als Tauschfläche "FNP 9" im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung“) entlassen und in das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) einbezogen, da die ursprünglichen Bebauungsabsichten nur in kleinerem Umfang verwirklicht wurden. Die Einbeziehung in das bestehende LSG wurde bereits damals angeregt. Neue Schutzgebietsausweisungen waren jedoch nicht Gegenstand des 5. Änderungsverfahrens. Die Landschaft ist hier überwiegend geprägt durch Wiesen und Weiden (sanfthügelig bis hängig) mit unterschiedlicher Nutzungsintensität, angereichert durch Feldgehölze, heckenartige Strukturen und vereinzelte Solitärbäume. Die schutzwürdigen, strukturreichen Grünlandflächen werden insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die siedlungsnahe Erholung einbezogen. Die Wald- und Gehölzflächen an Lievers- und Hacklandbeeke sind bedeutend für den

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Biotopverbund der Bachtäler (LANUV-Biotopverbundlfäche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“, LSG-würdig).
C 2.3-11/14	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um Waldflächen nördlich Eselssiepener Baches	Velbert	33	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei dem Erweiterungsvorschlag handelt es sich um ein sehr strukturreiches, hängiges Waldgebiet mit Baumbeständen unterschiedlichen Alters und jüngeren (Ersatz-) Aufforstungen zwischen nördlich des Eselssiepener Baches. Der Wald ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und überwiegend als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster verzeichnet (BK-4608-024 „Eselssiepener Bachtal“).
C 2.3-11/16	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine Ackerfläche nördlich Hixholz	Velbert	33	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der geradlinige Grenzverlauf quer über die Ackerflächen ist nicht mehr plausibel. Die Schutzgebietsgrenze soll daher an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.
C 2.3-11/17	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine Waldfläche am Waldrand nördlich Hixholz	Velbert	33	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Einbeziehung einer randlich ausgesparten Waldfläche in das LSG, da sie eine Einheit mit dem umgebenden Wald bildet und die Ausgrenzung nicht nachvollziehbar ist.
C 2.3-11/18	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine Grünlandfläche an der Langenberger Straße	Velbert	19	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Abgrenzung ist nicht mehr plausibel. Die gesamte Grünlandfläche südlich der Langenberger Straße einschließlich des Gehölzstreifens soll mit in das LSG einbezogen werden. Die Fläche grenzt an die geplanten LB-Erweiterungsflächen LB C 2.8-17/1 (Jövergraben) und ist bedeutend für den lokalen Biotopverbund.
C 2.3-11/19	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Jövergraben	Velbert	19	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Durch die geplante LB-Änderung C 2.8-17/1 ergibt sich eine kleine Restfläche, die dem LSG zugeschlagen werden soll.
C 2.3-11/20	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" südlich Wittenhof	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Grünlandlfäche zwischen Jövergraben und Weg südlich „Wittenhof“ soll mit in das LSG einbezogen werden. Der Fläche kommt im Hinblick auf das große, geplante Gewerbegebiet, das unmittelbar östlich angrenzend entwickelt

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					werden soll, eine wichtige Funktion als Puffer zur freien Landschaft und für das Landschaftsbild zu.
C 2.3-11/21	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" bei Schlagbaum	Velbert	46, 47	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Nördlich des bestehenden LSG sollen eine extensive, teilweise verbrachte Grünlandfläche mit einem Quellbereich sowie Gehölzflächen einbezogen werden. Die Erweiterung dient der Sicherung für den Biotopverbund der Bachtäler. Sie ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-11/23	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" bei Kirschenknapp/ südlich Bökenbuschstraße	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung umfasst eine große, zusammenhängende Grünlandfläche mit Feldgehölzinseln sowie baumbestandene bzw. bewaldete Flächen im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft. Die am nördlichen und östlichen Rand liegenden Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 15“, „FNP 16“) aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die Einbeziehung in das LSG erfolgt insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Gehölzflächen bieten zudem einen wertvollen Lebens- und Rückzugsraum zwischen den Siedlungsflächen und der freien Landschaft.
C 2.3-11/24	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" östlich der A 535	Velbert	47	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Abgrenzung ist nicht mehr plausibel. Sie wird daher an die örtlichen Gegebenheiten durch Einbeziehung der kleinen Waldfläche (Kompensationsfläche) angepasst.
C 2.3-11/25	Aufteilung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" in 3 Teilflächen: C 2.3-11a, C 2.3-11b und C 2.3-11c	Velbert	Keine Darstellung in den Offenlagekarten, Darstellung siehe unterhalb dieser Tabelle	Aufteilung in 3 Teilgebiete	Die Aufteilung des sehr großflächigen LSGs ermöglicht es, bei der Formulierung der Schutzzwecke, textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zielgerichteter auf die örtlichen Besonderheiten der jeweiligen Teilgebiete einzugehen.
C 2.3-12/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-12 „Brandenberger Siepe“	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung von Grünlandflächen westlich des bewaldeten Siepens (LB-Vorschlag C 2.8-33) in das bestehende LSG. Ein Quellbereich ragt in die Fläche hinein. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Pufferfunktion für den angrenzenden Brandenberger Siepen.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-12/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-12 „Brandenberger Siepe“ an der Voßnacker Straße	Velbert	20	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Abgrenzung des LSG südlich der Voßnacker Straße ist nicht mehr nachvollziehbar. Die Abgrenzung soll daher an die Nutzungsgrenze angepasst werden.
C 2.3-12/3	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-12 „Brandenberger Siepe“ an der Voßnacker Straße	Velbert	20	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der unklare Grenzverlauf soll durch die geringfügige Verkleinerung an den Straßenverlauf angepasst werden.
C 2.3-14/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 südlich Huppenkothen	Wülfrath	60	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die steil zum Roßbach hin abfallende Grünlandfläche soll in das LSG einbezogen werden. Sie dient als Pufferfläche zwischen der umgebenden Ackernutzung und dem Gewässerlauf und ist Teil der Biotopverbundfläche VB-D-4608-002 „Quellgebiete des Eigenerbaches und seiner Nebenbäche nördlich Wülfrath“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-14/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 um einen Teich und Grünland bei Comberg	Wülfrath	60	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung umfasst einen Teich sowie den südlichen Teil der angrenzenden Grünlandfläche, die bereits zum LSG gehört. Der vom Kombergbach gespeiste Teich und sein Umfeld soll aufgrund seiner Bedeutung als Lebensraum insbesondere für Amphibien (Grasfrosch, Teich- und Bergmolch, Erdkröte) und den Biotopverbund der Gewässer einbezogen werden. Die Erweiterungsflächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-002 „Quellgebiete des Eigenerbaches und seiner Nebenbäche nördlich Wülfrath“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-14/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert	46	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung bezieht den bewaldeten Talhang des Heiderhofbaches in das bestehende LSG ein. Mit der Erweiterung des LSG wird dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der die Biotopverbundfläche VB-D-4608-005 „Pufferflächen um den aufgelassenen Eigenerbach-Klärteich“ (besondere Bedeutung) als LSG-würdig beurteilt. Die Fläche grenzt unmittelbar an die im geplanten Naturschutzgebiet C 2.2-14 „Eignerbach Niederungen“ gelegenen besonders wertvollen Feucht- und Gehölzbiotope des Heiderbachtals an und erfüllt hier wichtige Funktionen als Puffer zwischen Naturschutzgebiet und dem südöstlich angrenzenden Siedlungsbereich. Zugleich dient sie Pflanzen und Tieren als Lebens- und Rückzugsraum und bereichert das Landschaftsbild.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-14/4	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ im Bereich des Neuaufschlusses Silberberg	Wülfrath	60	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Das LSG wird im Bereich des Neuaufschlusses Silberberg verkleinert.
C 2.3-14/5	Erweiterung und Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ südlich Comberg (2 Teilflächen)	Velbert	60	Erweiterung/ Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die LSG-Grenze ist nicht mehr plausibel und soll zur besseren Nachvollziehbarkeit angepasst werden.
C 2.3-14/6	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ am Hohdahlbachtal	Velbert	60	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Aufgrund der Überlagerung des bestehenden LSG durch das geplante NSG C 2.2-9 (Hohdahlbachtal) verbleibt eine Restfläche, die aus Plausibilitätsgründen aus dem LSG entlassen werden soll.
C 2.3-14/7	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert	60	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Aufgrund der Überlagerung des bestehenden LSG durch das geplante NSG C 2.2-9 (Hohdahlbachtal) verbleibt eine Restfläche, die aus Plausibilitätsgründen aus dem LSG entlassen werden soll.
C 2.3-14/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ am nördlichen Hohdahlbachtal	Velbert	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung dient der Einbeziehung von Grünlandflächen sowie linearer Gehölzbestände im nordöstlichen Umfeld des Kaulsbergbachs (geplantes NSG C 2.2-9). Diese sind als Pufferflächen für das geplante NSG, für das Landschaftsbild und den Biotopverbund von Bedeutung (u.a. Entwicklung des Biotopverbundkorridors zwischen den geplanten NSG Hohdahlbachtal und Eigenerbach-Niederungen).
C 2.3-14/10	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Östlich des geplanten NSG C 2.2-9 „Hohdahlbachtal“ soll das LSG um den von gewässerbegleitenden Gehölzen gesäumten Kocherscheidtbach (gesetzlich geschütztes Biotop GB-4608-92) und die umliegenden Grünlandflächen (Wiesen, Weiden) erweitert werden. Entlang der Grünlandflächen führt ein ausgewiesener Wanderweg zum Hohdahlbachtal. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Funktion für den Biotopverbund (z.T. LANUV-Biotopverbundfläche VB-

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					D-4608-002_BSN_n, herausragende Bedeutung), als prägender Bestandteile des Landschaftsbildes/ der Bedeutung für die Erholung.
C 2.3-14/11	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert, Wülfrath	46, 60	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der untere Bereich des Hauptdammes des Sedimentationsbeckens „Eigenerbach Klärteich“ ist Teil des LSG C 2.3-14. Das LSG wird nach Norden bis zur Oberkante des Hauptdammes und nach Südwesten um den Seitendamm erweitert. Beide Dämme dienten dazu, den Talraum des Eignerbaches abzusperren, in den von 1944 bis 2001 Waschwasser aus der Gesteinswäsche eingeleitet wurde, bis das Sedimentationsbecken nahezu vollständig verlandet war. Das Sedimentationsbecken wird aufgrund seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Naturschutzgebiet (C 2.2-14) ausgewiesen. Die mit z.T. altem Laubbaumbestand bestandenen Dämme stellen eine wertvolle Ergänzung zu den jüngeren Gehölzbeständen im Bereich des geplanten NSGs dar. Zugleich erfüllen Sie Pufferfunktionen für das NSG und dienen als Kulisse für den Rundwanderweg um den Eignerbach-Klärteich.
C 2.3-15/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-15 "Tönisheide-Süd" um das östliche Wiesenbachtal	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um Teile der Bachaue und des Talhanges des Wiesenbachtals, die unmittelbar an das bestehende LSG grenzen. In der Aue und auf dem Nordhang befinden sich z.T. extensiv genutztes Grünland und einzelne Gehölzstrukturen. Der Wiesenbach fließt im Westen am Waldrand entlang, um schließlich im Osten durch das als Weide genutzte, frische bis feuchte Grünland zu mäandrieren. Hier findet sich stellenweise lückiges Bachröhricht. Der Wiesenbach fällt aufgrund seines naturnahen Charakters unter den Schutz des § 30 BNatSchG. Der überwiegende Teil der Fläche liegt in der Biotopverbundfläche VB-D-4608-008_neu_BSN (herausragende Bedeutung) und der Biotopkatasterfläche BK-4608-0005, für die das LANUV eine Naturschutzausweisung vorschlägt. Das Gebiet ist bedeutend für Amphibien, u.a. für den Feuersalamander sowie als Jagdrevier für den Wespenbussard und den Baumfalken. Die Fläche wurde im 5. Änderungsverfahren unter der Änderungsnummer FNP 10 in den Geltungsbereich des Landschaftsplans

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					aufgenommen. Mit der Erweiterung des LSG wird einem dem Kreis Mettmann vorliegenden Änderungsvorschlag gefolgt.
C 2.3-15/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-15 "Tönisheide-Süd" im Bereich Hombachtal	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die am nördlichen Talhang des Hombachtales gelegene Waldfläche (vorwiegend Bergahorn) wurde im Rahmen der 5. Änderung LP („BP 449“) in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen. Sie grenzt unmittelbar an die im geplanten LB C 2.6-60 „Hombach“ gelegene Hombachaue mit Erlenufergehölz, Milzkrautfluren und naturnahem Gewässerlauf. Die Hombachaue fällt unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Die Fläche steht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit diesem schutzwürdigen Bereich und erfüllt hier wichtige Funktionen als Pufferfläche zum nördlich angrenzenden Schul- und Sportzentrum sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der überwiegende Teil der Fläche liegt in der Biotopverbundfläche VB-D-4608-008_neu_BSN (herausragende Bedeutung), für die das LANUV eine Naturschutzausweisung vorschlägt.
C 2.3-15/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-15 "Tönisheide-Süd" um eine Waldfläche am Lohsiepen	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche/ Verbesserung der Plausibilität des Grenzverlaufs	Bei der Erweiterungsfläche am Lohsiepen handelt es sich um an einen bisher aus dem LSG ausgesparten Waldstreifen, der unmittelbar an den geplanten LB C 2.6-60 „Hombachtal“ grenzt. Die Abgrenzung ist anhand der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr nachvollziehbar. Die Waldfläche soll aufgrund ihrer Bedeutung als Pufferfläche zu den ökologisch hochwertigen Bereichen innerhalb des geplanten LB sowie als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt in das LSG integriert werden
C 2.3-16/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" um eine Fläche am Lohbach	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung dient der Einbeziehung einer Teilfläche der Regenrückhalteflächen am Lohbach (Grünland). Das restliche Regenrückhaltebecken ist bereits überwiegend Teil des LSG. Die Fläche gehört zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und soll wegen der Bedeutung für den durchgehenden Gewässer-Biotopverbundkorridor (Lohbach/ Elsbeek) in das LSG einbezogen werden.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-16/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck“ um eine extensive Wiesenfläche am Elbeeksiefen/ Lüpkesberger Weg	Velbert	62	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das bestehende LSG soll nach Süden hin um eine extensive Wiesenfläche erweitert werden. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und erfüllt am Rande der Siedlungs- und Gewerbefläche wichtige Funktionen für den Biotopverbund und die siedlungsnahe Erholung.
C 2.3-16/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" südlich des Sportplatzes (Quellbereich)	Velbert	62	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche/ Verbesserung der Plausibilität des Grenzverlaufs	Die Fläche wurde im Rahmen der 5. Änderung LP ("FNP 39") aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die geplante, geringfügige LSG-Erweiterung liegt innerhalb einer Kompensationsfläche. Dabei handelt es sich um Teile einer Laubholz-Aufforstung sowie den Quellbereich des Elsbeeksiefens (Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-17	Wegfall der Nummer C 2.3-17 „Steinbruch/ Frickenhaus“	Wülfrath	60, 74	Wegfall der Festsetzungsnummer	Die Festsetzungsnummer fällt weg, da die Fläche des bisherigen LSG C 2.3-17 vollständig Bestandteil des neuen Naturschutzgebietes C 2.2-12 „Bochumer Bruch“ wird.
C 2.3-18/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-18 "Schlupkothen-Lohbach" nördlich NSG „Schlupkothen“	Wülfrath	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung dient der Einbeziehung der für den Biotopverbund und das Landschaftsbild bedeutenden großen Grünlandflächen nördlich des NSG „Schlupkothen“ zwischen der Straße Kocherscheidt und dem östlich liegenden Waldgebiet. Die Wiesen und Weiden sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkothen“ (mit herausragender Bedeutung).
C 2.3-18/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-18 "Schlupkothen-Lohbach" im Bereich „Auf den Pöthen“	Velbert	62	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 26") wurde hier der Geltungsbereich des LP erweitert. Der derzeitige Grenzverlauf des LSG ist dadurch nicht mehr nachvollziehbar und soll daher an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Die Erweiterung umfasst teilweise feuchte Grünlandflächen mit einer Feuchtbrache und einen Abschnitt des Lohbachs, der in einem mit alten Bäumen bestandenen Kerbtal fließt. Die mitten über die Ackerfläche (tlw. geplante Kompensationsflächen) verlaufende Abgrenzung soll bis an die Straße herangezogen werden. Die Flächen sind bedeutend für

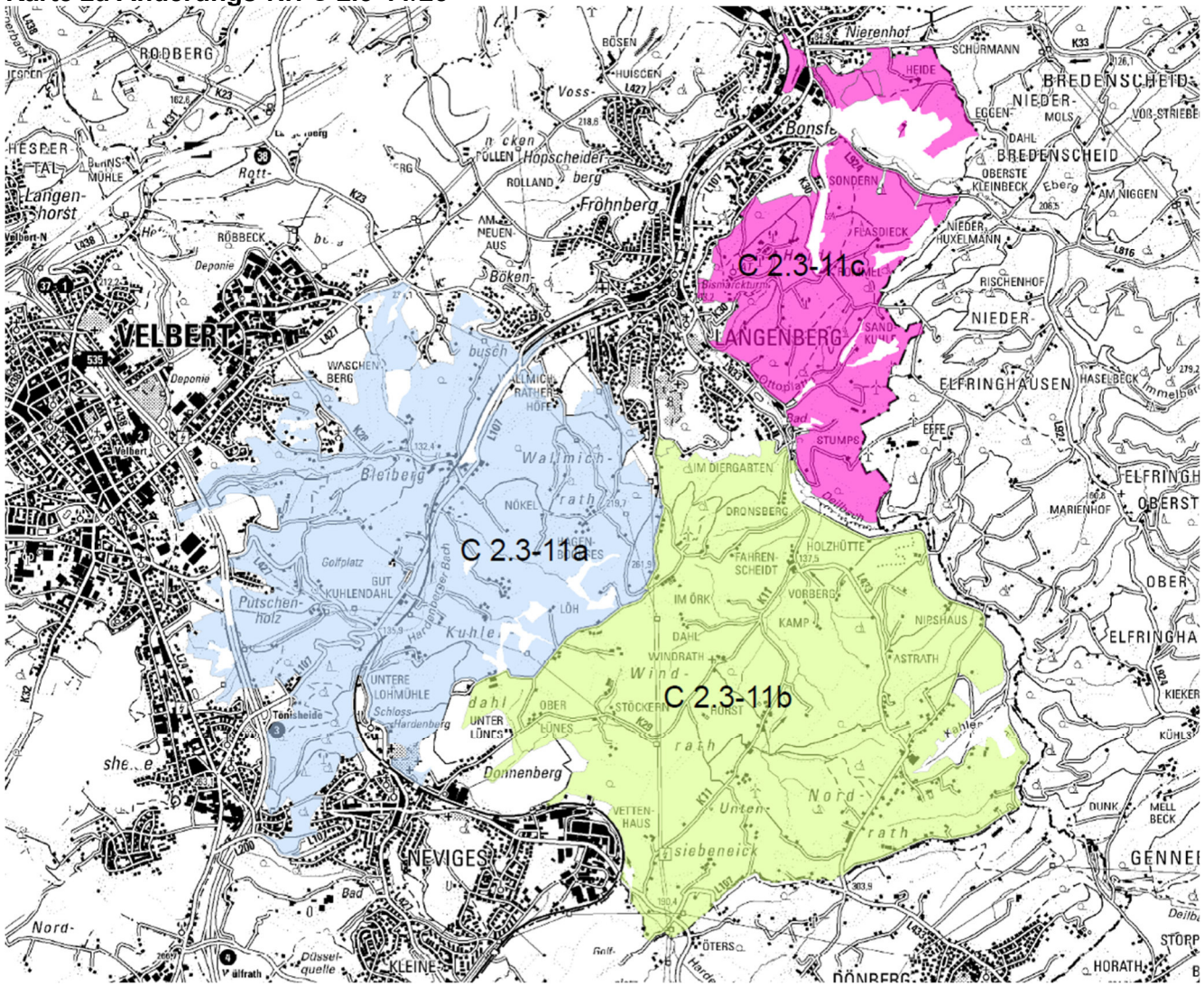
Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					den Biotopverbund der Bachtäler und für das Landschafts-bild.
C 2.3-19/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-19 „Oberer Eigenerbach“ östlich der Bergischen Diakonie	Wülfrath	76	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterungsfläche ist geprägt von einer Hochstaudenflur/ Feuchtwiesenbrache im lichten, südexponierten Waldrandbereich sowie vom Eigenbach, der von Ufergehölzen gesäumt ist und hier unmittelbar an eine Ackerfläche angrenzt. Die Fläche ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-017 „Eigenbachtal“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Neben der Bedeutung für den Biotopverbund hat sie eine wichtige Funktion als Pufferfläche im Grenzbereich von Acker zu Wald.
C 2.3-20/1 **C 2.3-20/2** **C 2.3-20/3**	Verkleinerungen des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-20 „Wiesenbach“	Wülfrath	83	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Im Zusammenhang mit der geplanten LB-Festsetzung C 2.8-36 soll der nicht mehr plausible Grenzverlauf angepasst werden. Die Ackerflächen sollen aus dem LSG entlassen werden.
C 2.3-21/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" bei Unterdüssel/ Berg	Wülfrath	74	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die bestehende LSG-Abgrenzung am Weg „Unterdüssel“ bei Berg ist nicht mehr nachvollziehbar. Die neue Abgrenzung orientiert sich an den Nutzungsgrenzen und bezieht die Feldgehölzinsel an der Böschung und die restliche Grünlandfläche mit ein. Die Erweiterung erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund.
C 2.3-21/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" südlich „Oetelshofen“	Wülfrath	74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung bezieht den nördlichen Abschnitt des bewaldeten Fischbach-Siepens und eine westlich davon liegende Grünlandfläche in das bestehende LSG ein. Der Siepen ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-001_BSN „Düsseltal und Nebentälchen von Kocherscheidt bis Oberhaan“ (Stufe 1, herausragende Bedeutung) und erfüllt inmitten der vom Ackerbau geprägten Landschaft wichtige Funktionen im Biotopverbund der Gewässer, dient Pflanzen und Tieren als wertvoller Lebens- und Rückzugsraum und bereichert das Landschaftsbild.
C 2.3-21/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" bei Krusenheide	Wülfrath	83, 74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die weitläufige, als Weide genutzte Grünlandfläche bei Krusenheide ist prägend für das Landschaftsbild und soll daher in das LSG einbezogen werden. Im Norden und Süden schließt sich das geplante NSG „Holzer Bachtal“ an.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-21/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" in Unterdüssel	Wülfrath	83	Erweiterung/ Grenz-korrektur zur Verbes-serung der Plausibili-tät der Abgrenzung und zur Einbezie-hung weiterer schutzwürdiger Be-reiche	Bei der Erweiterung handelt es sich um eine extensive Grünlandfläche südlich des Fischbachs mit einer Hecke als Abgrenzung zur benachbarten Ackerfläche. Extensivierung und Heckenanpflanzung gehören zu den bereits im LSG lie-genden Kompensationsflächen, die sich unmittelbar nörd-lich und westlich anschließen (Extensivierung und Obst-wiese).
C 2.3-21/5	Verkleinerung des Landschaftsschutzge-biets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" um eine Ackerparzelle	Wülfrath	74	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Ab-grenzung	Entlassung einer Teilfläche (Acker) bis zum Ackerrandstrei-fen aus dem LSG, da die Abgrenzung an dieser Stelle nicht mehr plausibel ist.
C 2.3-22/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel“ im Bereich der re-kultivierten Deponie Hammerstein	Wülfrath	74	Erweiterung zur Ein-beziehung weiterer schutzwürdiger Be-reiche	Die geplante Erweiterung umfasst die im Rahmen der Re-kultivierung mit Landschaftsgehölzen bepflanzten, hängigen Randbereiche der ehemaligen Deponie Hammerstein sowie die südlich angrenzenden Waldflächen (vorwiegend Laub-wald). Der überwiegende Teil der Erweiterungsflächen ge-hört zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkothen“ die wegen ihrer herausragenden Bedeutung als NSG-würdig eingestuft wird. Eine Sicherung als LSG wird jedoch hier als ausreichend erachtet, auch im Hinblick auf die angrenzend geplante „Freizeitanlage Hammerstein“, die auf der zentralen Deponiefläche entstehen soll.
C 2.3-22/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" bei Schlupkothen-Rehfuß	Wülfrath	75	Erweiterung zur Ein-beziehung weiterer schutzwürdiger Be-reiche	Die als Wiese genutzte Grünlandfläche bei Schlupkothen-Rehfuß hat aufgrund seiner Lage und Topografie eine land-schaftsbildprägende Bedeutung und soll daher in das be-stehende LSG einbezogen werden.
C 2.3-22/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel“ am Oberdüsseler Weg	Wülfrath	75	Erweiterung zur Ein-beziehung weiterer schutzwürdiger Be-reiche	Bei den Erweiterungsflächen im Bereich des Oberdüsseler Weges handelt es sich überwiegend um Kompensationsflä-chen (Extensivierungsflächen/ Brachen, Feldgehölze sowie eine Obstwiese). Die strukturreichen Flächen sollen auf-grund ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen in das LSG einbezogen werden.
C 2.3-22/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Untere Düssel" um eine große Obstwiese bei Aprath (Kompensationsflä-che)	Wülfrath	75, 84	Erweiterung zur Ein-beziehung weiterer schutzwürdiger Be-reiche	Das LSG soll um eine große, als Ersatzmaßnahme ange-legte Obstwiese unterhalb des Kaiser-Wilhelm-Denkmals erweitert werden und auch die randlichen Gehölzbestände mit einbeziehen. Die Fläche ist Teil der LANUV-

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Biotopverbundfläche VB-D-4708-026_BSN mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild.
C 2.3-22/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" um ein Wäldchen bei Schloss Aprath	Wülfrath	84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Geplant ist die Einbeziehung von Waldflächen östlich Schloss Aprath mit dem Umlaufgraben des Brucher Baches, die unmittelbar an das Naturschutzgebiet angrenzen. Der Bereich wird im Fachbeitrag des LANUV als NSG-würdige Biotopverbundfläche VB-D-4708-026_BSN mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund geführt. Als Pufferfläche zu den Kernbereichen des NSG wird eine Einbeziehung in das LSG hier als ausreichend erachtet.
C 2.3-22/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" um ein Wäldchen am Voisberger Weg	Wülfrath	84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das LSG soll durch die Einbeziehung eines Laubwäldchens am Voisberger Weg erweitert werden. Das Wäldchen ist wertvoll für den örtlichen Biotopverbund, als Trittsteinbiotop, als Rückzugsraum für Flora und Fauna und bedeutsam für die Belebung des Landschaftsbildes.
C 2.3-22/7	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" um eine Restfläche (Straße)	Wülfrath	83	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Das LSG wird durch die geplante Neuausweisung NSG C 2.2-10 verkleinert. Ein verbleibender schmaler Reststreifen des LSG wird herausgenommen (Straße).
C 2.3-22/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" am Tillmannsdorfer Graben	Wülfrath	83	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung soll den östlichen Teil des Tillmannsdorfer Grabens in das LSG einbeziehen. Das Gebiet ist über den „Eulenkopfweg“ für Spaziergänger erschlossen. Von Nordosten kommend fließt der Bach zunächst durch einen dicht bewaldeten Graben, dann in eine lichte, besonnte Feuchtbrache. Südöstlich des Weges am Hang stockt ein strukturreicher Laubwald. Eine zwischen den Kleingärten liegende Ausgleichsfläche (Brache) soll mit in das LSG einbezogen werden. Der vielfältige Biotopkomplex ist insbesondere bedeutend für den Biotopverbund und als Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere.
C 2.3-22/9	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" entlang der S-Bahnlinie bei Aprath	Wülfrath	83, 84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich um sehr strukturreiche, extensive Wiesenflächen mit randlichen, linearen Hecken- und Feldgehölzstrukturen. Die Einbeziehung in das angrenzende LSG erfolgt aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (u.a. Waldeidechse).

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-quadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-22/10	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel“ um Flächen, die aus dem NSG entlassen werden sollen	Wülfrath	75	sonstige Änderungen: Änderung der Festsetzungsart (NSG zu LSG)	Das südlich an ein Hausgrundstück angrenzende Flurstück wird derzeit als Grünland genutzt. Es weist keine floristischen Besonderheiten und eine deutlich höhere Nutzungsintensität auf als die südlich angrenzende Auenwiese. Daher wird dieser Bereich unter der Änderungsnummer C 2.2-5/1 aus dem NSG entlassen und in das LSG integriert.
C 2.3-22/11	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 „Obere Düssel“	Wülfrath	74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die auf einer Erhöhung gelegenen, vorwiegend bewaldeten Flächen schließen sich südlich des Panoramaradwegs an den Bochumer Bruch (geplante NSG-Neufestsetzung) an. Mit der Einbeziehung in das LSG wird dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der den Bereich als Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-008 „Steinbruch Frickenhaus“ mit herausragender Bedeutung darstellt. Im Zusammenhang mit der LSG-Erweiterung erfolgt auch die Einbeziehung in den Geltungsbereich des LP (vgl. Änderungsnummer GB-4).
C 2.3-23/1	Zusammenlegung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-23 „An der Beek“ mit dem Landschaftsschutzgebiet C 2.3-6 „Jungfernholz“	Velbert	17, 4	sonstige Änderungen	Durch die geplante LB-Festsetzung (Änderungs-Nr. C 2.3-53) verkleinert sich das LSG um einen großen Teil seiner Fläche. Die noch verbleibende LSG-Fläche soll daher dem benachbarten LSG C 2.3-6 zugeschlagen werden. Die bisherige Festsetzungsnummer C 2.3-23 entfällt damit.

Karte zu Änderungs-Nr. C 2.3-11/25



Darstellung der Aufteilung des LSG C 2.3-11 in die drei LSG C 2.3-11a, C 2.3-11b und C 2.3-11c. Berücksichtigt sind die LSG-Erweiterungsflächen zu C 2.3-11 sowie die Neuausweisungen von NSG und LB.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
C 2.3-1 Landschaftsschutzgebiet "~~As-bachtal/~~ Voßnacken“	Velbert
Flächengröße: ca. 340 ~~487~~ ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich westlich angrenzend an Velbert-Bonsfeld auf den Rücken des Ruhrschichtrippenlandes und des Voßnacken. Es ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch z.T. tief eingekerbte Bachtäler gegliedert werden. Insbesondere im Bereich der Bachtäler finden sich kleinere und größere Waldgebiete, Grünland- und Brachflächen sowie Feldgehölze. Die Rücken sind mit Einzelhöfen und kleinen Hofgruppen besiedelt.
insbesondere:	
- wegen der reich strukturierten Landschaft mit hoher Eignung als Erholungsgebiet,	Durch den Wechsel zwischen Grünland, Ackerflächen und Wäldchen auf teils stark reliefiertem Gelände entsteht hier ein reichhaltiges Landschaftsmosaik mit hoher Erholungseignung. Die vom Gebiet eingerahmten, überwiegend unter Naturschutz stehenden Bachtäler tragen zur Belebung des Landschaftsbildes bei. Insbesondere die Hochflächen zwischen Asbach- und Eickelbachtal sind aufgrund der landschaftlichen Schönheit und der Erschließung durch Wanderwege ein wichtiger Erholungsschwerpunkt.
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten, Quellen und vielfältigen, gut ausgebildeten Lebensräumen – wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna und – zur Sicherstellung eines ausreichenden Frisch- und Kaltluftabflusses in Richtung der Siedlungsbereiche,	Das Gebiet wird im Osten von teils naturnahen teils landwirtschaftlich extensiv genutzten Bachtälern (Bösenbach, Brakenbach, Abschnitt des Deilbachs) durchzogen, welche teilweise von alten Ufergehölzen begleitet werden. Die Aue und die Talhänge sind meist von Grünland bzw. von Laubwäldern geprägt. So stellen die Fließgewässer wichtige Verbundachsen in der durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägten Landschaft dar. Im Bereich des Deilbach-Unterlaufs wurde als Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie die Aue revitalisiert und ein Umgehungsgerinne angelegt. Insbesondere durch die Bachtäler erfolgt ein Frisch- und Kaltluftabfluss in Richtung der Siedlungsbereiche mit positiven Wirkungen für das Siedlungsklima. Bei baulichen Maßnahmen, Aufforstungen und Anpflanzungen ist sicherzustellen, dass dieser hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- zur Erhaltung der Grünlandflächen an den Hängen und in den Auen der Bachtäler, insbesondere des Feucht-, Mager- und Trockengrünlandes – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume und – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind gebietsweise durch Grünlandwirtschaft geprägt. Insbesondere die feuchten, trockenen oder mageren Grünlandflächen an den Hängen und in den Auen der Bachtäler weisen eine hohe Bedeutung als Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen auf.
- zum Erhalt der Waldflächen, Hecken und Feldgehölze	Die durch einen hohen Anteil an bodenständigen heimischen Gehölzen gekennzeichneten Waldflächen (teils Buchenalthölzer) erfüllen wichtige Lebensraumfunktionen und tragen zur

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
– als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion und – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei. Wertvoll sind insbesondere die höhlenreichen Altholzbestände. Zahlreiche Hecken und Feldgehölze gliedern die landwirtschaftlichen Nutzflächen und dienen als Biotopverbundachsen und Lebensraum. Besonders bedeutsam aufgrund ihrer Länge, Ausdehnung und Lage zwischen den Naturschutzgebieten Asbachtal und Eickelbachtal ist die beiderseitige Feldhecke entlang des Priembergweges im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes bei Gut Pollen. Insbesondere an den Talhängen besitzen die Hecken, Feldgehölze und Waldbestände eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Bodenschutzes (Schutz vor Wasser- und Winderosion).
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,	Die vielgestaltige Landschaft mit Offenland- und Gehölzstrukturen dient als Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, u.a. für Greifvögel wie Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Habicht, für den Uhu, sowie für Vogelarten des Offenlandes wie Feldlerche, Goldammer und Feldsperling. Insbesondere die Altholzbestände sind bedeutend für Höhlenbewohner wie Schwarz- und Mittelspecht und Hohltaube.
- wegen der Pufferfunktion für eingebettete Naturschutzgebiete und der Bedeutung als Teillebensraum für die dort lebenden Arten,	Eingebettet in das Landschaftsschutzgebiet sind die Naturschutzgebiete C 2.2-6 „Asbachtal“, C 2.2-7 „Eickelbachtal“ und C 2.2-8 „Priehlbachtal“. Diese sind u.a. durch Biotope nährstoffarmer Standorte und naturnahe Fließgewässersysteme und das Vorkommen seltener Vogelarten geprägt. Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt wichtige Pufferfunktionen zum Schutz der empfindlichen Flächen vor Beeinträchtigungen und dient damit sowohl der Erhaltung der wertbestimmenden Kriterien der Naturschutzgebiete sowie als Teillebensraum für im Naturschutzgebiet lebender Arten.
- - zur Erhaltung schutzwürdiger Böden	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers, zur Regelung des Wasserhaushalts einschließlich der Wasserspeicherung und der Kühlung der Umgebung, - trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden als Extremstandorte mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Nicht unter das Verbot fällt: – eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht,	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen: - erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad, - Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, - Überschwemmungsgebiete oder - Standorte mit hohem Grundwasserstand. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie – die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
C 2.3-2 Landschaftsschutzgebiet "Kressenberg/ Osterdeller Bach“	Velbert
Flächengröße: ca. 23 ~~21~~ ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,	Das Landschaftsschutzgebiet bei Velbert-Nierenhof an der Grenze zu Hattingen ist Bestandteil des Ruhrschichtrippenlandes und wird durch ein von Grünlandflächen eingerahmtes zentrales Waldgebiet und einen Abschnitt des Osterdeller Baches geprägt.
insbesondere:	
- zum Erhalt der Waldfläche an der Balkhauser Mark, insbesondere der heimischen Laubholzbestände mit hohem Altholzanteil – als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion und	Das Gebiet umfasst einen Laubwaldkomplex an den südlichen Unterhängen eines von Nordosten nach Südwesten verlaufenden Höhenrückens zwischen dem Deilbachtal und der Ruhr. Im westlichen Teil des Gebietes dominieren Laubwälder unterschiedlichen Alters. In den Komplex sind Nadelgehölz- und Mischgehölzbestände eingestreut. Der strukturreiche Wald stellt für Tiere einen vielfältigen Lebensraum dar, wobei die benachbarten Grünlandflächen als zusätzliches Nahrungshabitat der den Wald bewohnenden Arten dienen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– zur Gliederung und Belebung der Landschaft	Aufgrund der Nähe zu Siedlungen und zu einem Industrie-/ Gewerbegebiet übernimmt der Wald hier Aufgaben des Immissions- und Klimaschutzes.
- zur Erhaltung des Grünlandflächen, insbesondere des Feuchtgrünlandes – als Lebensraum und Nahrungshabitat für angepasste Tier- und Pflanzenarten und – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume	Der Norden und Südosten des Gebiets ist durch Grünland in Hanglage und auf feuchten Böden geprägt. Die Grünlandflächen an den Hängen schützen den Boden vor Erosion und sind geeignet, Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume zu reduzieren. Grünlandflächen sind typische Elemente des niederbergischen Raums.
- wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das Gebiet ist Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum,	Im Verbund mit dem angrenzenden Landschaftsraum auf Hattinger Gebiet eignet sich dieser Bereich aufgrund der abwechslungsreichen Gliederung des Landschaftsbildes, der ausgeprägten Reliefierung und seiner direkten Nachbarschaft zu Siedlungsflächen gut als Naherholungsraum.
- zur Erhaltung eines naturnahen Abschnitts des Osterdeller Baches als Biotopverbundelement und als Rückzugsraum für Flora und Fauna.	Im östlichen Teil des Gebietes fließt der renaturierte Osterdeller Bach, welcher von Laubwald und Feuchtgrünland umgeben ist und daher Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere bietet.
-	
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15-30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
b) Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	

C 2.3-3 Landschaftsschutzgebiet ~~„Obmettmann-Erbach~~ Mettmanner Bachtal bei Süd-Erbach"

Wülfrath

~~siehe auch A 2.3-3~~

Flächengröße: ca. ~~8~~ 12 ha

Schutzzweck:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	Das im Bereich des Düsselhügellandes gelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich in Süd-Erbach am südlichen Siedlungsrand von Wülfrath. Es ist geprägt durch den Oberlauf des Mettmanner Baches, der auch im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet A 2.3-3 unter Schutz steht.
insbesondere:	
- zur Erhaltung des strukturreichen Bachtales des Mettmanner Baches mit charakteristischen Lebensräumen und einer hohen Bedeutung für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für die Flora und Fauna,	Das Bachtal hebt sich gegenüber dem ackerbaulich genutzten Umfeld durch einen hohen Grünlandanteil, durch Gehölzreihen und einen Hangwald mit überwiegend alten Laubbäumen ab. Darüber hinaus sind Reste von Feucht- und Nasswiesen sowie Röhrichtbestände und ein Teich vorhanden. Das Gebiet ist überwiegend Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler. Es dient als Jagdrevier für Greifvögel wie z.B. Rotmilan und Mäusebussard.
- zur Erhaltung der Grünlandflächen an den Hängen und in der Aue des Mettmanner Baches, insbesondere des Feuchtgrünlandes – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume und – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raum	Das Schutzgebiet ist überwiegend geprägt von erhaltenswertem Grünland auf feuchten oder hängigen Böden. Hier wurden typische Offenlandarten wie Baumpieper und Feldlerche nachgewiesen. Die Grünlandflächen sind geeignet, Stoffeinträge von den umliegenden Ackerflächen in den Mettmanner Bach zu reduzieren und reduzieren die Gefahr der Bodenerosion an den Hängen. Grünlandflächen sind typische Elemente des niederbergischen Raums.
- wegen der vielgestaltigen Landschaft mit hoher Bedeutung für die Erholung.	Die vielgestaltige Landschaft mit ihrem Nutzungsmosaik aus Grünlandflächen, Bachläufen, Teichen, Gehöften und Gehölzstrukturen im Kontrast zu den umliegenden Ackerflächen steigert den Wert für die Naherholung.
Verbote	
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
a) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Nicht unter das Verbot fällt: – eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht, – ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen: - erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad, - Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, - Überschwemmungsgebiete oder - Standorte mit hohem Grundwasserstand. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	
C 2.3-4 Landschaftsschutzgebiet "Täler von Rinder- und Wordenbeckerbach bei Velbert-Birth“ Flächengröße: ca. ~~33~~ 36 ha	Velbert ~~siehe auch B 2.3-4~~
Schutzzweck: Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen, die in der Raumeinheit B als Landschaftsschutzgebiet B 2.3-5 fortgesetzt werden. Die nördliche Teilfläche umfasst den oberen Abschnitt des Bachtals des Rinderbachs mit dem Küppersbach als Nebenbach, die südliche Teilfläche den oberen Abschnitt des Bachtals des Wordenbecker Bachs. Die beiden Teilflächen liegen eingebettet in den Ortsteil Velbert-Birth und werden größtenteils von Wald bedeckt. Im Bereich des Rinderbaches erstrecken sich auch Regenrückhaltebecken, die teils Grünlandcharakter aufweisen, teils aber auch mit Bäumen bestanden sind.
insbesondere: - zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten, Quellen und vielfältigen gut ausgebildeten Lebensräumen – wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Rückzugsraum für Flora und Fauna und – zur Sicherstellung eines ausreichenden Frisch- und Kaltluftabflusses in Richtung der Siedlungsbereiche und der positiven Auswirkung auf das Lokalklima,	Die Bachtäler sind durch die Bachläufe mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, teils feuchten, teils extensiv genutzten Grünlandflächen, Laub- und Laubmischwald verschiedener Altersstufen, naturnahen Feuchtbereichen, Hochstaudenfluren und Brachen geprägt. Die naturnahe Quelle der Grünendahlbeeke ist als Naturdenkmal C 2.6-78 ausgewiesen. Das Gebiet ist Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, die den Oberlauf des Rinderbaches mit seinen Nebentälern sowohl auf Velberter als auch auf Heiligenhauser Stadtgebiet umfasst und zu dem vom Rinderbach geprägten Naturschutzgebiet „Vogelsangbachtal“ überleitet. Gerade in dem durch Siedlung und Landwirtschaft geprägten Umfeld erfüllen die Bachtäler hier wichtige Funktionen für den Biotopverbund der Gehölz- und der Fließgewässerbiotope. Sie dienen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als schützende Pufferflächen für die Fließgewässer. Hier kommen unter anderem Eisvogel und Rotmilan vor. Zusammen mit den in Heiligenhaus angrenzenden Talabschnitten erfüllen die Bachtäler aufgrund ihrer langgestreckten räumlichen Ausdehnung und ihrer siedlungsnahen Lage wichtige Funktionen für den Abfluss von Frisch- und Kaltluft. Bei baulichen Maßnahmen, Aufforstungen und Anpflanzungen ist sicherzustellen, dass dieser hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der hohen Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung.	Die strukturreichen Bachtäler sind bedeutsam für das Landschaftsbild und als Erholungsraum für den angrenzenden städtischen Siedlungsraum. Durch das Gebiet führen Wander- und Radwege sowie ein Umweltbildungspfad.
C 2.3-5 Landschaftsschutzgebiet "Täler von Anger- und Flandersbach mit Nebentälern ~~Anger/Laubecker Bach~~"	Wülfrath und Velbert ~~siehe auch A 2.3-5 und B 2.3-5~~
Flächengröße: ca. ~~281~~ 295 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	~~Langgestreckte Bachtäler sowie breite Mulden kennzeichnen die Terrassenlandschaft des Schutzgebietes. Sie bieten vielfach Kaltluftbahnen innerhalb der ansonsten durch Ackerbau geprägten Heiligenhauser Lösslehmflächen. Die hier vorkommenden Grünlandflächen und Waldbestände besitzen eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Wasser- und Winderosionsschutzes.~~ Das weitgehend im Bereich des Velberter Höhenrückens und der Heiligenhauser Terrassen gelegene, in weiten Teilen von Acker- oder Grünlandnutzung geprägte Gebiet besteht aus zwei Teilflächen. Es wird von den langgestreckten Bachtälern des Flandersbachs und des Angerbachs sowie deren Nebentälern durchzogen. Im Osten sind noch Teile des Wülfrather Kalkgebiets einbezogen. Das Landschaftsschutzgebiet findet nach Westen und Süden seine Fortsetzung auf Heiligenhauser und Mettmanner Stadtgebiet und rahmt in Heiligenhaus das Naturschutzgebiet „Angertal“ ein.
insbesondere:	
~~- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,~~	
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten, Quellen und vielfältigen gut ausgebildeten Lebensräumen – wegen ihrer Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna und – zur Sicherstellung eines ausreichenden Frisch- und Kaltluftabflusses in Richtung der Siedlungsbereiche und der positiven Auswirkung auf das Lokalklima,	Die abschnittsweise naturnahen Bachläufe von Flandersbach und Angerbach einschließlich ihrer Nebentäler (u.a. Gansland, Scharpensteiner Bach, Dalbeeke, Hardenberg- und Sonnenblumenbeeke) erfüllen zusammen mit ihrem strukturreichen Umfeld wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna. Sie werden zum Teil von alten Eichen-Hainbuchenwäldern oder Erlenufergehölz gesäumt und haben in strömungsärmeren Bereichen fragmentarisch Röhrichte ausgebildet. Vereinzelt kommen auch Kleingewässer vor. Aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung unterliegen sowohl Anger als auch Flandersbach in mehreren Abschnitten dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG. In dem Gebiet liegen auch die als Naturdenkmal geschützten Quellen C 2.6-77 „Gansbachquelle“ und C 2.6-79 „Dahlbeekequelle“. Die Bachtäler bieten Lebensraum für zahlreiche zum Teil gefährdete gewässertypische Arten wie Feuersalamander, Blaugrüne Mosaikjungfer, Fadenmolch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte und Teichmolch. Zudem fungieren sie als Sammelbahnen für Kalt- und Frischluft mit positiver Auswirkung auf das Lokalklima. Bei baulichen Maßnahmen, Aufforstungen und Anpflanzungen ist sicherzustellen, dass dieser hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere des Feuchtgrünlandes – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,	Dauergrünland findet sich im Gebiet vorwiegend an den Hängen und in den Auen der Bachtäler. Die Auenbereiche des Flandersbachs sind größtenteils durch Feuchtgrünland geprägt. Auch die Angeraue wird überwiegend als Grünland genutzt, wobei größere Bereiche als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume, – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	Von den Wiesen und Weiden profitieren zahlreiche Offenlandarten wie die Feldlerche und das Schwarzkelchen, aber auch der in den Steinbrüchen brütende Uhu, der Steinkauz und Greifvögel wie Mäusebussard und Rotmilan. In der durch Ackernutzung geprägten Landschaft erfüllen die Grünlandflächen wichtige Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume, insbesondere in die Bachtäler.
- wegen der Bedeutung der Ackerflächen als Lebensraum der Feldlerche,	Auf den Ackerflächen wurde die Feldlerche mehrfach mit Hinweisen zu Bruten festgestellt.
- zur Erhaltung der Wälder, Feldgehölze, Baumreichen und Hecken, – als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion, – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	Nördlich des Kalksteinbruchs Rohdenhaus erstreckt sich ein bis an den Siedlungsbereich heranreichendes Waldgebiet. Ansonsten kommen zerstreut kleinere Waldflächen, Feldgehölze, Baumreichen und Hecken vor, die insbesondere in den landwirtschaftlich geprägten Bereichen wichtige Funktionen zur Gliederung und Belebung der Landschaft übernehmen. In dem Gebiet befinden sich mehrere Buchenwälder mit altem Baumbestand, zum Teil mit typischer Artenkombination. Wertvoll sind insbesondere die höhlenreichen Altholzbestände. Insbesondere an den Talhängen besitzen Wälder, Feldgehölze, Baumreihen und Hecken eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Bodenschutzes durch den Schutz vor Wasser- und Winderosion.
- wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Die Bachtäler und Waldbestände des Gebietes sind überwiegend Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund; im Westen auch Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung. Hier schließt sich nach Westen auf dem Gebiet der Städte Heiligenhaus und Ratingen das Naturschutzgebiet „Angertal“ an.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum,	Das durch verschiedene Wege erschlossene Gebiet weist durch seine abwechslungsreiche Landschaft und seine Nähe zu Siedlungsflächen eine hohe Bedeutung für die Erholung auf. ~~Der Nutzungswechsel zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Terrassenbereiche und mehrerer Bachtäler - insbesondere: Angerbach – bilden ein reichhaltiges Landschaftsmosaik mit hoher Erholungseignung.~~ ~~Das Naturschutzgebiet B 2.2 2 "Hofermühle Süd" grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an.~~ ~~Die Eiche im Angertal sowie die Eichen und Eschen bei Wusterhof sind Bestandteile dieses Landschaftsschutzgebietes.~~ ~~Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.~~
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers, zur Regelung des Wasserhaushalts einschließlich der Wasserspeicherung und der Kühlung der Umgebung,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Verbote	
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
a) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Nicht unter das Verbot fällt: – eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht, – ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie – die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen: - erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad, - Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, - Überschwemmungsgebiete oder - Standorte mit hohem Grundwasserstand. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
C 2.3-6 Landschaftsschutzgebiet "Jungfernholz/ Losenburg“	Velbert
Flächengröße: ca. ~~28~~ 39 ha	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,	Das im Velberter Nordwesten bei Losenburg liegende Landschaftsschutzgebiet gehört naturräumlich zu den Heiligenhauser Terrassen und ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, einer Waldfläche, Feldgehölzen und den Verlauf des Oefter Baches einschließlich seiner Nebenbäche mit ihren Quellbereichen. Es besteht aus 2 Teilflächen, die sich am Verlauf der eingetieften Bachtäler orientieren.
insbesondere:	
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten, Quellen und vielfältigen gut ausgebildeten Lebensräumen wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Rückzugsraum für Flora und Fauna und ihrer Bedeutung für das Lokalklima,	Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch die abschnittsweise naturnah verlaufenden Bachläufe des Oefter Baches und seiner Nebenbäche Jungfern Beeke, Barnscheid Beeke, Püsterts Bach und der Effmann Beeke mit Erlenufergehölzen, Feuchtgrünlandflächen, Röhrichten und hängigen Grünland. Obstgehölze und Kleingewässer tragen zur Strukturvielfalt bei. Neben der als Naturdenkmal C 2.6-59 geschützten „Barnscheidbeekequelle“ befinden sich im Gebietdie Quellen der Jungern Beeke, der Effmann Beeke und des Oefter Baches. Am Oefter Bach ist als Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie ein Strahlursprung geplant. In der von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Umgebung bilden die Bäche mit ihren angrenzenden Gehölz- und Grünlandflächen wichtige Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere und haben eine hohe Bedeutung im Biotopverbund. Der Oefter Bach und die Bachsiepen des Püstertsbaches und der Effmann Beeke liegen innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Zudem fungieren die Bachtäler als Sammelbahnen für Kalt- und Frischluft und tragen hiermit zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Als typische Fließgewässerart wurde hier der Eisvogel nachgewiesen.
- zur Erhaltung der Grünlandflächen an den Hängen und in den Auen der Bachtäler, insbesondere des Feuchgrünlandes – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume, insbesondere in die Fließgewässer und die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesenen Waldflächen C 2.8-1, C 2.8-53 und C 2.8-57 sowie – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums	Die steilen Hänge und Auen der Bachtäler sind zumeist von Grünland geprägt, das oftmals in der Bachaue feucht ist. Das Grünland bietet Lebensraum für Offenlandarten wie den Feldsperling und Jagdrevier für Greifvögel wie Rotmilan und Mäusebussard, die Möglichkeiten zur Anlage von Horsten u.a. in zwei angrenzenden Geschützen Landschaftsbestandteilen haben. Die hängigen Grünlandflächen des Landschaftsschutzgebietes übernehmen wichtige Funktionen zum Schutz der Fließgewässer sowie der als geschützten Landschaftsbestandteile C 2.8-1, C 2.8-53 und C 2.8-57 ausgewiesenen Waldflächen vor schädlichen Stoffeinträgen und dienen zudem als Teillebensraum für die dort lebenden Arten. Aufgrund der steilen Hangneigung unterliegen sie in großen Teilen dem Umwandlungsverbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete.
- zum Erhalt der Waldfläche des Jungfernholz, insbesondere der heimischen Laubholzbestände mit hohem Altholzanteil sowie eines Feldgehölzes, einer Obstwiese und weiteren Gehölzstrukturen	Im Südwesten des Gebietes befindet sich angrenzend an die Siedlungsfläche von Velbert-Losenburg die geschlossene Waldfläche des Jungernholzes mit Mischwald unterschiedlichen Alters und einem größeren Buchenaltbestand. Im nördlichen Tal der Effmannsbeeke befindet sich neben Buchenaltholz auch etwas eingestreutes Nadelholz.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion und – zur Gliederung und Belebung der Landschaft.	Die höhlenreichen Altbuchenbestände sind wertvoller Lebensraum für Höhlenbrüter wie die Hohltaube, werden aber auch für Greifvögel wie dem Rotmilan für die Anlage von Horsten genutzt. Gerade im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft übernimmt die Waldfläche wichtige Funktionen zur Gliederung und Belebung der Landschaft, zum Klimaschutz und -ausgleich, zur Wasserrückhaltung. Die Gehölzbestände des Gebietes dienen zudem dem Schutz vor Wasser- und Winderosion.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der hohen Bedeutung für die Erholung.	Aufgrund der ausgeprägten Reliefierung, der abwechslungsreichen Landschaft aus Grünland, Laubwald und Fließgewässer und seiner direkten Nachbarschaft zu Velbert-Losenburg eignet sich das durch mehrere Wege durchzogenen Gebiet gut als Naherholungsraum.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
b) Umwandlung der Ackerflächen am Quellsiepen der Barnscheidbeekequelle sowie am Oefter Bach nördlich des Grundscheidsweges in Grünland auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Im Nordosten des Landschaftsschutzgebietes grenzen Ackerflächen an den Waldbestand des Jungfernholz mit dem Quellsiepen der Barnscheidbeekequelle.
C 2.3-7 Landschaftsschutzgebiet "Rosentalbach/ Langenhorst“	Velbert
Flächengröße: ca. ~~166~~ 159 ha	.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.	Das in Velbert-Langenhorst gelegene Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch morphologisch bewegtes Gelände mit hoher Nutzungsvielfalt, in das sich die Bachtäler von Rosentalbach und das Hesperbachtal mit ihren zahlreichen Nebenbächen tief eingeschnitten haben. Während der nördlich der Lautermanns Beeke gelegene kleine Teil des Gebietes noch zum Naturraum Heiligenhauser Terrassen mit Lössbedeckung und überwiegend ackerbaulicher Nutzung zählt, gehört übrige Teil zum Ruhrschichtrippenland, das hier überwiegend mit Wald bedeckt ist.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
insbesondere:	
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten, Quellen und vielfältigen gut ausgebildeten Lebensräumen – wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – zur Sicherstellung eines ausreichenden Frisch- und Kaltluftabflusses mit positiven Auswirkung auf das Lokalklima,	Der überwiegend naturnahe Rosentalbach verläuft in einem tief eingeschnittenen Tal von Süden nach Norden mit wenigen Grünlandflächen in der Aue. Die Seitentäler werden meist von nur temporär wasserführenden Nebenbächen durchzogen. Die Aue des Hesperbaches ist als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-63 ausgewiesen. Große Teile des Bachlaufs des Rosentalbaches fallen aufgrund ihrer Naturnähe unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. In dem Gebiet befinden sich acht als Naturdenkmal geschützte Quellbereiche. An den Bächen kommen zum Teil Erlen-Eschenwälder mit typischer Krautschicht u.a. mit Beständen des Gegenblättrigen Milzkraut und der Pestwurz vor. Die bewaldeten Hänge der Bachtäler sind vor allem mit strauch- und krautschichtarmen Buchenhochwald bestockt. Seltener sind andere Laubmischwälder mit Stiel- und Roteichen sowie Bergahorn. Eingestreut liegen hier Nadelholzparzellen. Die Bachtäler dienen als Lebensraum für fließgewässerbewohnende Vogelarten wie Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze. Im Rosentalbachtal wurden verschiedene Libellenarten u.a. Blaugrüne Mosaikjungfer, Große Pechlibelle und Blaue Federlibelle nachgewiesen. Die in großen Teilen naturnahen Bachtäler liegen innerhalb einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Auf Essener Gebiet mündet der Rosentalbach in den Hesperbach, dessen Tal einen wichtigen Verbindungskorridor zur Ruhraue bildet. Beide Bachtäler stellen zudem ein wichtiges Refugialbiotop am Siedlungsrand dar. Zudem fungieren die Bachtäler als Sammelbahnen für Kalt- und Frischluft und tragen hiermit zur Verbesserung des Lokalklimas bei.
- zur Erhaltung der naturnahen Stillgewässer,	Im Bereich des Rosentalbaches befinden sich zahlreiche Kleingewässer, darunter ein naturnaher Teich mit Röhrichtvegetation, u.a. mit Vorkommen von Breitblättriger Rohrkolben, Froschlöffel, Zungen-Hahnenfuß, Gelbe Schwertlilie.
- zur Erhaltung der ausgedehnten Laubwaldbestände mit höhlenreichen Altbäumen – als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna und – wegen ihrer Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion.	An den Talhängen der Bachtäler dominieren ausgedehnte Laubwaldbestände. Insbesondere an der Lautermanns Beeke im Langenhorster Busch, im Süden des Gebietes nördlich der A44 sowie westlich des Hesperbachtals stocken größere Buchenaltholzbestände. Die Waldflächen dienen als Lebensraum für seltene Waldvögel wie Baumfalke, Wespenbussard, Schwarzspecht, Kleinspecht und Waldschnepfe. Im Gebiet brüten u.a. Habicht, Sperber und Mäusebussard. Uhu und Rotmilan jagen in dem Gebiet. Die Waldflächen sorgen für Erosionsschutz und bessere Versickerung des Niederschlagswassers mit Filterwirkung in Steilhanglagen, dienen als Immissionsschutz gegen die Autobahn A44 und verbessern das Siedlungsklima in den benachbarten Ortslagen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- zur Erhaltung der Grünlandflächen an den Hängen und in den Auen der Bachtäler, insbesondere des Feuchtgrünlandes – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume.	In den Auen und Hängen der Bachtäler kommen zerstreut kleinere Grünlandflächen vor. Darüber hinaus werden einzelne Flächen auf feuchten Böden angrenzend zur A44 als Grünland genutzt. Die Grünlandflächen dienen als Nahrungshabitat für die in den Waldflächen brütenden Greifvögel. Aufgrund ihrer Lage in der Aue oder am steilen Hang unterliegen die Grünlandflächen in großen Teilen dem Umwandlungsverbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete. Hier dienen sie auch dem Schutz gegen Bodenerosion und Stoffeinträge von den angrenzenden Ackerflächen in die Bachauen.
- wegen der Pufferfunktion für den geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-63 “Hesperbachaue”,	Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an den geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-63 “Hesperbachaue”. Es übernimmt Funktionen als Teillebensraum für die hier lebenden Arten und bildet einen Puffer zum Siedlungsbereich.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum am Rande von Siedlungsflächen,	Die durch eine ausgeprägte Reliefierung, Waldflächen und Bachtäler geprägte Landschaft ist für die Erholungsnutzung sehr attraktiv und grenzt an den Stadtteil Velbert-Langenhorst an. Das Gebiet ist von einem Netz an Wan-derwegen durchzogen.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers, zur Regelung des Wasserhaushalts einschließlich der Wasserspeicherung und der Kühlung der Umgebung, - Grundwasserböden als Extremstandorte mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
b) Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
C 2.3-8 Landschaftsschutzgebiet "Oberes Hesperbachtal, Hefel, Röbbeck" ~~„Hefel/Nordpark“~~	Velbert
Flächengröße: ca. ~~141~~ 132 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	Hang- und Hochflächenbereiche des Voßnacken und des Ruhrschichtrippenlandes mit starker Reliefierung sowie Bachtäler kennzeichnen den Bereich nördlich von Velbert. Bewaldete Rücken und Steilhänge wechseln sich mit flacheren ackerbaulich genutzten Bereichen ab. Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus drei Teilflächen.
insbesondere:	
~~- zur Erhaltung der bewaldeten Bereiche mit Klima- und Erosionsschutzfunktion,~~	Im Bereich des oberen Hesperbachtales sind verschiedene Laubwaldgesellschaften mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien ausgebildet. In der Talsohle finden sich bachbegleitende Erlen-Weidenwälder, Bach-Eschenwälder und kleinere Feuchtbrachen. An den Hängen stocken relativ alte Eichen-Birkenwälder und Buchenwälder, Gehölzbestände aus Naturverjüngung n sowie angepflanzte Mischbestände u.a. aus Bergahorn, Buche und Vogelkirsche. Nördlich des Tals der Röbbeck befindet sich ein weiterer Buchenwaldbestand mit Altholz. Gerade die Altholzbestände erfüllen im Gebiet wichtige Funktionen als Lebensraum für Arten wie Uhu, Rotmilan, Baumfalke und Sperber.
- zur Erhaltung der ausgedehnten Laubwaldbestände von hoher struktureller Vielfalt insbesondere der höhlenreichen Altbuchenbestände sowie der linearen Gehölzstrukturen, – als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion und – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	Die Waldbestände besitzen zudem eine hohe Bedeutung für den Klima- und Erosionsschutz, sowie - in flachgründigen steileren Hanglagen - für den Bodenschutz. Zugleich schirmen sie das Gewerbegebiet Röbbeck und Siedlungsflächen von der Autobahn A44 ab.
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, Teichen und vielfältigen gut ausgebildeten Lebensräumen wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Rückzugsraum für Flora und Fauna und ihrer Bedeutung für das Lokalklima,	Der in großen Teilen naturnah ausgeprägte Oberlauf des Hesperbaches mit seinen Nebenbächen mit Ufergehölzen, angrenzenden Waldflächen und eingestreuten Grünlandflächen sind wichtige Biotopverbundachsen in der von landwirtschaftlichen Flächen, Siedlungs- und Gewerbeflächen und einer Deponie geprägten Landschaft im Umfeld. Die Bachtäler liegen innerhalb einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung, die zusammen mit den Flächen des Hesperbachtals im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet C 2.3-7 und dem geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-63 „Hesperbachaue“ einen Biotopverbundkorridor zur Ruhraue bildet. Größere Teile des Bachlaufs des Hesperbaches und seiner Zuläufe fallen aufgrund der Naturnähe unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. In dem Gebiet befinden sich mehrere schutzwürdig Quellbereiche, von den zwei als Naturdenkmal ausgewiesen sind. In dem naturnahen Abschnitt des Hesperbachs im Süden des Gebiets sind im Rahmen der Maßnahmenpläne der Wasserrahmenrichtlinie ein Strahlursprung und zwei Trittsteine geplant. Die Bachsysteme bieten Lebensraum für verschiedene Amphibien wie Feuersalamander, Fadenmolch und Grasfrosch sowie für gewässergebundene Vogelarten wie der Gebirgsstelze. An den Teichen im _Bereich der Willinghauser Beeke mit naturnahem Uferbewuchs wurden Eisvogel und Teichrohrsänger nachgewiesen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- zur Erhaltung der Grünlandflächen und Brachen, insbesondere des Feuchtgrünlandes – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume, – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	Grünlandflächen und Brachen kommen im Gebiet zerstreut vor, wobei insbesondere das Feuchtgrünland sowie das Grünland in Hang- und Auenlage erhaltenswert ist. Die Flächen sind bedeutend für Heuschrecken, für Vogelarten des Offenlandes wie der Goldammer vor und die Flächen dienen als Jagdrevier für Greifvögel und dem Uhu. An den Hängen übernehmen sie Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume.
- wegen der Bedeutung für die geschützten Landschaftsbestandteile B 2.8-37 “Tal der Röbbeck” und B 2.8-68 „Quellbereiche der Röbbeck“,	Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an den geschützten Landschaftsbestandteile B 2.8-37 “Tal der Röbbeck” und B 2.8-68 „Quellbereiche der Röbbeck“. Gerade in dem hängigen Gelände übernimmt es wichtige Pufferfunktionen und dient zudem als Teillebensraum für die hier lebenden Arten.
- wegen des hohen Entwicklungspotentials und der Lebensraumbedeutung der Kompensationsfläche nordwestlich der Deponie Plöger Steinbruch,	Die großflächige vielgestaltige Kompensationsfläche umfasst ein Biotopmosaik insbesondere aus Aufforstungsflächen und Flächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum,	Aufgrund der ausgeprägten Reliefierung ~~und der Waldrandlagen~~ der von Bachtälern durchzogenen Landschaft und aufgrund des vielfältigen Wechsels zwischen Wäldern, Grünland, Ackerflächen eignet sich das Gebiet als Naherholungsraum für die angrenzenden Ballungsgebiete ~~Ruhr/Wupper~~ an Ruhr und Wupper.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit hoher und sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers, zur Regelung des Wasserhaushalts einschließlich der Wasserspeicherung und der Kühlung der Umgebung, - Grundwasserböden als Extremstandorte mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial.
- zur Erhaltung eines Geotops mit vielfältigen Strukturen aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung,	In Bereich des Hesperbachtals befinden sich Bergbaurelikte einer alten Blei-Zeche mit kleineren Aufschüttungen aus Bergematerial und Eingängen zu früheren Stollen in den Talhängen. Es handelt sich um das Geotop GK-4608-025 „Bergbaurelikte bei Sondern nördlich Velbert-Röttgen“, das ein besonderes Zeugnis des hiesigen Erzbergbaus ist.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:

Textliche Festsetzungen

a) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Nicht unter das Verbot fällt:

– eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht,

– ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie

– die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen.

Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Erläuterungen

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen:

- erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad,
- Gewässerrandstreifen von 10 m Breite,
- Überschwemmungsgebiete oder

Standorte mit hohem Grundwasserstand.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.

Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten.

Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.

b) Umwandlung der Ackerflächen am Oberlauf der Röbbeck in Grünland auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
C 2.3-9 Landschaftsschutzgebiet "Wilhelmshöhe Süd"	Velbert
Flächengröße: ca. ~~66~~ 68 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	Das Landschaftsschutzgebiet auf dem Rücken des Voßnackens ist geprägt durch ein Mosaik aus Laubwaldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen mit überwiegendem Grünlandanteil. Eingetieft in den Höhenrücken verläuft das Bachtal der Wewersbeek mit zwei Nebenbächen. Kleinflächig begleiten Nass- und Feuchtgrünländer die naturnahen Fließgewässer. Es handelt sich um einen lokal bedeutsamen Wald-Grünlandkomplex.
insbesondere:	
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten, Quellen und vielfältigen gut ausgebildeten Lebensräumen, – wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna und – zur Sicherstellung eines ausreichenden Frisch- und Kaltluftabflusses in Richtung der Siedlungsbereiche,	Der Bachlauf der Wewersbeeke und ihre Zuflüsse sowie mehrere Quellbereiche unterliegen aufgrund der naturnahen Ausprägung nahezu auf gesamter Länge dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG. Zwei Quellen der Wewersbeeke sind als Naturdenkmale ausgewiesen. Mit bachbegleitenden Erlenwäldern, angrenzendem Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtbrachen und Hangwäldern erfüllen die in einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung gelegenen Bachtäler in dem durch Siedlung und Landwirtschaft geprägten Umfeld wichtige Funktionen im Biotopverbund der Fließgewässerbiotope. Sie bilden ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen den Naturschutzgebieten C 2.2-6 „Asbachtal“ im Westen sowie dem Deilbachtal und dem Naturschutzgebiet C 2.2-3 „Felderbachtal“ im Osten. Die Bachtäler fungieren insbesondere in enger Nachbarschaft zu den Siedlungsflächen als Sammelbahn für Kalt- und Frischluft mit hoher Bedeutung für das Siedlungsklima.
- zum Erhalt der Laubwälder mit hohem Anteil an Alt- und Biotopbäumen sowie der Gehölzstreifen und Feldgehölze, – als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Boden- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion und – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	In dem Gebiet dominieren Buchenwälder mit starkem Baumholz und größeren Altholzanteilen, die insbesondere wegen der höhlenreichen Altbäume wertvoll für Arten wie den Waldkauz sind. Die Strauchschicht wird überwiegend von Stechpalmen gebildet. Die Wälder bieten hier Lebensraum und Brutstätten für typische Arten wie Habicht und Waldschnepfe. Insbesondere durch ihre Lage zwischen den Siedlungsflächen von Frohnberg und Hopscheider Berg weisen die Waldflächen eine hohe Bedeutung für die Verbesserung des Lokalklimas auf und dienen aufgrund der steilen Hanglagen dem Erosions- und Bodenschutz.
- zur Erhaltung der Grünlandflächen, insbesondere des Feuchtgrünlandes – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume und – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	Vorwiegend im Osten und Süden kommen größere Bereiche mit zumeist beweidetem Feuchtgrünland vor, die am Quellbach der Wewersbeeke quelltypische Arten wie Gegenblättriges Milzkraut und Quell-Sternmiere aufweisen. Die Offenlandbereiche dienen als Nahrungshabitat für den Uhu und für Greifvögel wie Baumfalke und Habicht. Aufgrund der Hanglage unterliegen die Grünlandflächen in großen Teilen dem Umwandlungsverbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete. Hier erfüllen sie wichtige Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume, insbesondere in die Bachtäler. Besonders bedeutend ist dies im Bereich des

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Quellbaches der Wewersbeeke, wo das Grünland einen Puffer zu den oberhalb gelegenen Ackerflächen bildet.
- zur Erhaltung von Stillgewässern,	Im Osten befinden sich im Bereich der Wewersbeeke einige Fischteiche, die zum Teil nicht mehr genutzt werden und daher wertvoll für Amphibien sind. Hier kommen auch typische Sumpfpflanzen wie Froschlöffel und Sumpf-Helmkraut vor.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum.	Die von Bachtälern durchzogenen Wald- und Grünlandflächen bilden in der reliefierten Landschaft ein Nutzungsmosaik mit hoher struktureller Vielfalt, das vom Neanderlandsteig durchzogen wird. Hierdurch eignen sich das Gebiet gut als Naherholungsraum für die angrenzenden Siedlungsbereiche.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
b) Extensivierung weiterer Grünlandflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	
C 2.3-10 Landschaftsschutzgebiet "Nierenhof-Ost“	Velbert
Flächengröße: ca. 18 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG,	Ein schmaler, größtenteils bewaldeter und in West-Ostrichtung gestreckter Rücken mit steilen flachgründigen Hängen kennzeichnet das östlich von Nierenhof gelegene Gebiet. Die flacheren Hangbereiche werden überwiegend als Grünland genutzt. Am Südrand verläuft der hier naturnahe Heierbergsbach.
insbesondere:	
- zur Erhaltung der höhlenreichen Buchenaltholzbestände, – als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion, – wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund,	Die Wälder werden überwiegend aus Rotbuchen mit höheren Altholzanteilen aufgebaut, die nur an einigen Stellen von ehemaligen Niederwaldnutzungen aus Eichen und Birken durchsetzt sind. Als waldtypische Arten kommen hier z.B. Uhu und Kleinspecht vor. Die Waldbestände besitzen Bedeutung für den Klima- und Erosionsschutz sowie die Retention von Wasser. Der Bereich hat als Verbindungsfläche besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- zur Erhaltung des Bachabschnittes als Biotopverbundelement und als Rückzugsraum für die Flora und Fauna,	Das Gebiet wird im Süden vom Heierbergsbachtal durchzogen, das von Ufergehölzen und feuchten Wiesen gesäumt wird und westlich des Gebietes in den Deilbach mündet. Hier wurde u.a. die Groppe als anspruchsvolle Fließgewässerart nachgewiesen.
- zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere des Feuchtgrünlandes – als Lebensraum und Nahrungshabitat für angepasste Tier- und Pflanzenarten und – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume,	In dem Gebiet befindet sich nördlich der Waldbereiche eine größere Fläche mit erhaltenswertem Feuchtgrünland. Südöstlich des Waldbereichs kommen weitere Grünlandflächen auf feuchten Böden und in Hanglage vor. Aufgrund der Hanglage unterliegen die Grünlandflächen in großen Teilen dem Umwandlungsverbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutgebiete Insbesondere im Süden erfüllen sie wichtige Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in den Heierbergsbach.
- wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das innerhalb einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung gelegene Gebiet vermittelt zwischen den naturnahen Freiflächen auf dem angrenzenden Hattinger Stadtgebiet und den von den Siedlungsflächen von Velbert-Nierenhof eingerahmten Auenflächen des Deilbaches. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen auch zu dem nördlich gelegenen Felderbachtal.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als siedlungsnaher Erholungsraum.	Aufgrund der ausgeprägten Reliefierung, der abwechslungsreichen Landschaft aus Grünland, Laubwald und Fließgewässer und seiner direkten Nachbarschaft zu Velbert-Nierenhof, eignet sich das Gebiet, das von mehreren Wanderwegen durchzogen wird, gut als Naherholungsraum.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
- Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
- Extensive Nutzung des Grünlandes am Heierbergbach auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
~~C 2.3-11 Landschaftsschutzgebiet "Niederbergisches Hügelland"~~	
~~Flächengröße: ca. 2603 ha~~	
~~Schutzzweck:~~	
~~Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,~~	~~Das großflächige Gebiet umfasst die Hang- und Hochflächen des Berglandes im nordöstlichen Kreisgebiet. Die Rücken, Kuppen und Steilhänge zeichnen sich durch einen regen Wechsel zwischen Acker-, Grünland- und Waldnutzung aus, wobei in der östlichen Gebietshälfte die landwirtschaftliche Nutzung gegenüber der Waldbewirtschaftung stark zunimmt.~~ ~~Das Gebiet wird von langgestreckten Bachtälern, die sich durch Wald- bzw. Grünlandnutzung auszeichnen, durchzogen.~~
~~insbesondere:~~ ~~zur Erhaltung der bewaldeten Bereiche zwischen Klima- und Erosionsschutzfunktion,~~	~~Insgesamt übernehmen vor allem die bewaldeten Bereiche die wichtige Funktion des Klima- und Erosionsschutzes.~~
~~wegen der landschaftlichen Vielfalt,~~	~~Aufgrund der ausgeprägten Reliefierung des vielfältigen Nutzungswechsels und des damit verbundenen abwechslungsreichen Landschaftsbildes eignet sich der Bereich bestens für die Naherholung im Umkreis der Ballungsräume Rhein/Ruhr/Wupper.~~
~~wegen der vielfältigen Erholungsmöglichkeiten.~~	~~Die Naturschutzgebiete Deilbachtal und Felderbachtal grenzen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an.~~ ~~Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.~~
C 2.3-11a Landschaftsschutzgebiet "Niederbergisches Hügelland", westlicher Teilbereich Hardenberger Bachtal	Velbert
Flächengröße: ca. 1000 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich zwischen Velbert-Mitte, Neviges und Langenberg. Es hat Anteil an drei naturräumlichen Untereinheiten:
insbesondere:	- Den größten Anteil hat das „Hardenberger Hügelland“, welches hier durch kuppige Formen mit flachen Gipfeln zwischen 150 m NN und 250 m NN gekennzeichnet ist und im Hardenberger Bachtal bis etwa 120 m NN hinabreicht. - Etwa ein Drittel nimmt der daran westlich anschließende „Voßnacken“ ein, ein von Südwesten nach Nordosten laufender Höhenrücken der hier im Gebiet Höhen zwischen 240 und 200 m NN erreicht und im Hardenberger Bachtal auf etwa 120 m NN hinabreicht.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	- Nur kleinflächigen Anteil hat der „Velberter Höhenrücken“, der westlich der A535 gelegen ist, der sich hier zwischen Höhen von 190 m NN und 250 m NN bewegt. Das morphologisch stark strukturierte Gelände mit hoher Reliefenergie ist durch viele zum Teil naturnahe Bachläufe gegliedert. Es ist stark geprägt durch eine landwirtschaftliche Nutzung mit kleinräumigem Wechsel zwischen Acker und Grünland. Im Bereich der Bachoberläufe sind an vielen Stellen größere Waldbestände erhalten. Auch im Süden des Gebietes in der Umgebung des Hardenberger Schlosses gibt es ausgedehnte Laub- und Mischwaldbereiche. Recht zentral innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegen befindet sich ein größerer Golfplatz mit Grünanlagen. Der von Süd nach Nord verlaufende Hardenberger Bach teilt das Gebiet in zwei etwa gleichgroße Teile.
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten, Quellen und vielfältigen Lebensräumen – als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, – zur Erhaltung der Biodiversität,	Das Gebiet wird vom Hardenberger Bach und seinen zahlreichen Nebenbächen durchzogen. Ökologisch wertvolle Seitentäler sind insbesondere die Täler des Eselssieper Baches, der Bleibergbeeke, des Schmalenhofer Baches, des Grundbaches, des Kimbecker Baches und des Dresbergbaches. Diese sind weitgehend oder in Abschnitten naturnah und strukturreich mit Flach- und Steilufern. Oftmals werden sie von Ufergehölzen aus z.T. alten Erlen- und Weiden, von Bach-Erlen-Eschen-Wäldern oder Eichen-Hainbuchen-Wäldern begleitet oder durchfließen steil eingekerbt Buchenwälder. Oft handelt es sich bei den Fließgewässern um gesetzlich geschützte Biotope. Sie bieten Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen- und Tiere der Gewässer und Feuchtgebiete. Es befinden sich im Gebiet auch mehrere Quellen mit quelltypischer Fauna. Naturnahe Bachtäler sind durch ihren Strukturreichtum Leitlinien des Biotopverbundes. Die Bachtäler weisen eine große standörtliche Vielfalt auf, die eine Vielfalt an Arten und Lebensräum begünstigt.
- zur Erhaltung der Grünlandflächen an den Hängen und in den Auen der Bachtäler – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume und – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	Über die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird von Grünland eingenommen, wobei insbesondere in Hangbereichen sowie im Bereich der Bachunterläufe häufig größere Grünlandflächen zu finden sind. Wertvolle Feuchtwiesenbestände kommen, u.a. im Bereich des Schmalenhofer Bach und des Grundbachs, im Eselssieper Bachtal, im Hardenberger Bachtal, am Dellwigbach und an der Bleibergbeeke vor. Die Grünlandflächen sind Lebensraum und Jagdhabitat für verschiedene Tierarten. Zugleich sind sie Standort der an Grünlandnutzung angepassten Pflanzenarten und der von ihnen aufgebauten Pflanzengesellschaften. Die Wiesen und Weiden übernehmen wichtige Boden- und Wasserschutzfunktionen. Grünlandflächen sind ein typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums.
- zum Erhalt der Waldflächen, Hecken, Streuobstwiesen und Feldgehölze – als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz	Die durch einen hohen Anteil an bodenständigen heimischen Gehölzen gekennzeichneten Waldflächen (teils Buchenalthölzer) erfüllen wichtige Lebensraumfunktionen und tragen zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei. Wertvoll sind insbesondere die höhlenreichen Altholzbestände, die u.a. dem Schwarzspecht als Lebensraum dienen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion und – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	Im Gebiet befinden sich zahlreiche Obstwiesen, von denen u.a. der Steinkauz profitiert. Die Waldbereiche schützen in steilen Hanglagen vor Bodenerosion, speichern Wasser und sind Teil der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume. Zahlreiche Hecken und Feldgehölze gliedern die landwirtschaftlichen Nutzflächen und dienen als Biotopverbundachsen und Lebensraum.
- zur Erhaltung des Freiraums wegen der positiven Auswirkung auf das Siedlungsklima,	Der landwirtschaftlich genutzte sowie der waldbestandene Freiraum haben eine hohe Bedeutung für die thermische Ausgleichfunktion. Durch die Bachtäler findet von hier v.a. ein Kaltluftvolumenstrom Richtung Langenberg statt.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Möglichkeit für die siedlungsnahe Erholung,	Durch den vielfältigen Wechsel von Wald, Bachtälern und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie durch die Kulturgüter Burg und – dicht außerhalb des Gebietes - Schloss Hardenberg sowie aufgrund seiner Nähe zu verschiedenen Stadtteilen eignet sich das Gebiet gut für die Naherholung.
- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund,	Die hohe Bedeutung für den Biotopverbund zeigt sich darin, dass Biotopverbundflächen des LANUV etwa die Hälfte der Fläche dieses Landschaftsschutzgebietes einnehmen, wobei es sich größtenteils um an den Talverläufen orienierte Vebindungselemente handelt.
- wegen der kulturhistorischen Bedeutung von mittelalterlicher Höhenburg, Hohlweg und Landwehr	In diesem Gebiet liegen einige Objekte mit kulturhistorischer Bedeutung, wie die Burgwüstung Hardenberg (mittelalterlichen Höhenburg), ein Hohlweg bei Zwingenberg sowie die neuzeitliche Landwehr Mühlenbusch (östlich Schloss Hardenberg).
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden,	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers, - tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für an Extremstandorte angepasste naturnahe Vegetation - Grundwasserböden mit sehr hoher hohem Biotopentwicklungspotenzial für an Extremstandorte angepasste naturnahe Vegetation.
- zur Erhaltung eines schutzwürdigen Geotops.	An der Böschung östlich des S-Bahn-Haltepunktes in Velbert-Neviges befindet sich ein geologisch schutzwürdiger Aufschluss von sandigem Mergel der Velbert-Schichten. Er ist im Geotopkataster des Geologischen Dienstes NRW als Geotop GK-4608-015 („Aufschluss östlich des Güterbahnhofs Neviges“) verzeichnet.
Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
a) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen: - erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Nicht unter das Verbot fällt: – eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht, – ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie – die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	- Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, - Überschwemmungsgebiete oder - Standorte mit hohem Grundwasserstand. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt: a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
C 2.3-11b Landschaftsschutzgebiet "Niederbergisches Hügelland – östlicher Teilbereich Windrather Tal/ Nordrath“ Flächengröße: ca. 1128 ha Schutzzweck: Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich zwischen Neviges und Langenberg und wird im Osten durch den Deilbach begrenzt. Es hat Anteil an zwei naturräumlichen Untereinheiten:

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
insbesondere:	- Den größten Anteil nimmt das „Hardenberger Hügelland“ ein, welches hier durch kuppige Formen mit flachen Gipfeln zwischen 200 m NN und knapp über 300 m NN gekennzeichnet ist und in den Tallagen auf bis zu etwa 120 m NN hinabreicht. - Am Ostrand hat das Landschaftsschutzgebiet einen kleinen Anteil am Märkischen Schichtrippenland, das hier die Hänge zum Deilbachtal umfasst und dessen Höhenprofil sich von etwa 145 bis auf 275 m NN erstreckt. Das Zentrum des Gebietes bildet das Windrather Tal mit dem Windrather Bach mit seinen zahlreichen, von oft naturnahen Bächen durchflossenen Nebentälern. Das Gebiet wird in großen Teilen landwirtschaftlich genutzt, wobei Acker und Grünland in engem Wechsel vorkommen. Durch viele kleinere Laubholzbestände und Bachläufe ist die Landschaft reich strukturiert. Östlich des Windrather Baches erstreckt sich v.a. im oberen Hangbereich ein ausgedehntes Waldgebiet mit überwiegend älteren Buchenwaldbeständen. Solche finden sich auch östlich von Donnenberg und im Bereich des Diergartenbach-Tals. Die traditionell gewachsene Kulturlandschaft weist einen hohen Anteil landwirtschaftlich extensiv genutzter und naturnaher Flächen mit vielen Gehölzelementen auf. Oft sind alte denkmalgeschützte Hofanlagen erhalten.
– zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten, Quellen und vielfältigen Lebensräumen, – als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der schutzwürdigen Quellbereiche, – wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, – zur Erhaltung der Biodiversität,	Das Schutzgebiet wird geprägt von dem Windrather Bachtal und seinen zahlreichen Zuflüssen. Der Windrather Bach fließt, wie auch weitere Bäche des Gebietes, dem Deilbach zu, der östlich der Grenze des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturschutzgebietes C 2.2-1 „Deilbachtal“ verläuft. Hinzu kommen einige Nebenbäche des Hardenberger Baches Richtung Westen. Der Windrather Bach wird meist durch Erlen-Ufergehölze begleitet. Er fließt an vielen Stellen naturnah geschlängelt und weist Flach- und Steilufer auf. Die Talbereiche des Baches und seiner Nebenbäche werden überwiegend als Grünland genutzt. Die Oberläufe der Bäche im Osten sind teilweise sehr steil und bewaldet. Insbesondere die Hülsbeek ist an ihrem Oberlauf im Osten von alten Buchenwäldern umgeben. Sie ist zudem völlig unverbaut und weist einen naturnahen Charakter mit typischer Ufervegetation und Erlen-Ufergehölzen auf. Der Fettenberger Bach dagegen verläuft durch ein weites, überwiegend als Grünland genutztes Muldental. Im Osten des Tals ist eine feuchte Riedfläche mit typischen Pflanzenarten erhalten. Der ebenfalls naturnahe Bach wird streckenweise von Erlenufergehölz begleitet. Aufgrund der Strukturvielfalt und der Verzahnung verschiedener Teillebensräume bieten die Bachtäler Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, die an saubere Fließgewässer gebunden sind. Zudem kommen hier stark gefährdete Biotoptypen wie Feuchtwiesen vor. Als für Bachtäler und Feuchtgebiete typische Arten kommen hier u.a. die Vogelarten Eisvogel, Graureiher und Teichrohrsänger, die Amphibienarten Erdkröte, Feuersalamander und Fadenmolch sowie die Wasserfledermaus vor. Im Gebiet befinden sich 21 Quellen, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind. An mehreren Quellen wurde Dunkers Quellschnecke nachgewiesen. Die Bachtäler erfüllen wichtige Funktionen als Biotopverbundachsen in einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaft.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Sie weisen eine große standörtliche Vielfalt auf, die eine Vielfalt an Arten und Lebensräum begünstigt.
- zur Erhaltung der Grünlandflächen an den Hängen und in den Auen der Bachtäler – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume und – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	Über die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird von Grünland eingenommen. Die häufig durch Feldgehölze gegliederten Grünlandbereiche bieten Lebensraum für Pflanzen und Tiere der Offenlandbiotope, z.B. Wiesenvögel und Heckenbrüter. Neben Offenlandarten wie Feldsperling und Goldammer nutzen auch verschiedene Greifvogelarten (z.B. Rotmilan) und Eulenarten (z.B. der Steinkauz) die offene Feldflur zur Nahrungssuche. Die Wiesen und Weiden übernehmen wichtige Boden- und Wasserschutzfunktionen. Grünlandflächen sind ein typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums.
- zum Erhalt der Waldflächen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze – als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion und – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	In den Waldgebieten im Osten des Gebietes, u.a. am Oberlauf der Hülsbeek und im Lückenhauser Busch, befinden sich größere zusammenhängende alte Buchenwaldbestände, u.a. typisch ausgeprägter Hainsimsen-Buchenwald. Weitere ausgedehntere Laubwaldbestände mit Altholzanteilen stocken direkt östlich von Donnenberg sowie südlich von Langenberg im Bereich des Diergartenbaches. Altholzbestände bieten Lebensraum für Höhlenbrüter wie z.B. Hohltaube und Schwarzspecht und werden von Greifvögeln für die Anlage von Horsten genutzt. Im Gebiet befinden sich zahlreiche Obstwiesen, von denen u.a. der Steinkauz profitiert. Die Feldflur wird durch Hecken und Feldgehölze gegliedert, die u.a. von Goldammer und Hänfling als Brutplatz genutzt werden. In der von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Landschaft und in Nachbarschaft zu städtischen Siedlungsbereichen übernehmen die großen Waldbestände, die sich insbesondere im Osten des Gebietes befinden, wichtige Wasserrückhaltefunktionen und wirken ausgleichend auf das Klima. Insbesondere in den steilen Hanglagen der Bachtäler schützen sie den Boden vor Erosion.
- zur Erhaltung des Freiraums wegen der positiven Auswirkung auf das Siedlungsklima,	Der landwirtschaftlich genutzte sowie der waldbestandene Freiraum haben eine bedeutende thermische Ausgleichfunktion und es findet von hier sowohl ein Kaltluftabfluss Richtung Langenberg als auch Richtung Neviges statt.
- wegen der hohen Bedeutung für das Naturschutzgebiet „Deilbachtal“,	Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten an das Naturschutzgebiet C 2.2-1 „Deilbachtal“. Gerade in dem zum Naturschutzgebiet geneigten Gelände übernimmt es wichtige Pufferfunktionen und dient zudem als Teillebensraum für im Naturschutzgebiet lebenden Arten. Die Grünlandflächen des Gebietes sind geeignet, Stoffeinträge von angrenzenden Ackerflächen in das Naturschutzgebiet zu vermindern.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Möglichkeit für die siedlungsnahe Erholung,	Aufgrund seiner vielfältig strukturierten Landschaft mit einem Wechsel von unterschiedlichen Grünlandbereichen, Äckern, zahlreichen Feldgehölzen, Bachtälern mit Ufergehölzen und ausgedehnten Waldflächen wirkt das Gebiet ästhetisch sehr reizvoll. Durch seine Nähe zu den Stadtteilen Langenberg und Neviges eignet es sich sehr gut für die Naherholung. Im Gebiet verlaufen mehrere Wanderwege.
- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund,	Die hohe Bedeutung für den Biotopverbund zeigt sich auch darin, dass Biotopverbundflächen des LANUV etwa die

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Hälfte der Fläche dieses Landschaftsschutzgebietes einnehmen.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers, - tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für an Extremstandorte angepasste naturnahe Vegetation, - Grundwasserböden mit sehr hoher hohem Biotopentwicklungspotenzial für an Extremstandorte angepasste naturnahe Vegetation.
Verbote	
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
a) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Nicht unter das Verbot fällt: – eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht, – ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie – die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen: - erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad, - Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, - Überschwemmungsgebiete oder - Standorte mit hohem Grundwasserstand. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.

C 2.3-11c Landschaftsschutzgebiet „Niederbergisches Hügelland- nördlicher Teilbereich zwischen Deilbachtal und Wodantal

Flächengröße: ca. 407 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere:	Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich östlich von Langenberg bis zur Kreisgrenze. Es hat Anteil an drei naturräumlichen Einheiten: - Die südliche Hälfte des Gebietes nimmt das „Hardenberger Hügelland“ ein, welches hier durch kuppige Formen mit flachen Gipfeln von etwa 200 m NN und knapp unter 250 m NN gekennzeichnet ist und auf dem Grund des Deilbachtals auf etwa 115 m NN abfällt. - Die nördliche Hälfte nimmt das Märkische Schichtrippenland ein, das hier v.a. die Hänge des Felderbachtals umfasst, wobei die Höhen etwa 230 m NN erreichen, während die Talsohle des Felderbachtals bei etwa 90 m NN liegt. - Im Nordwesten hat das Gebiet einen kleinen Anteil am „Ruhrschichtrippenland“. Dabei handelt es sich v.a. um Auenbereiche von Deilbach und Felderbach mit einer Höhenlage zwischen etwa 80 und 90 m NN. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen stark reliefierten Landschaftsausschnitt, der sich vom Deilbachtal aus Richtung Nordost bis zu den die Langenberger Sender tragenden Höhen auf etwa 250 m NN erhebt, dann zum Felderbachtal auf 90 m NN abfällt, am Gegenhang des Felderbachtales dann wieder auf etwa 190 m NN ansteigt und schließlich in Teilen zum Tal des Heierbergsbaches wiederum auf etwa 90 m NN abfällt. Das Gebiet wird durch das Naturschutzgebiet C 2.2-3 „Felderbachtal“ in zwei Teilflächen geteilt. Das nur dünn besiedelte Gebiet verfügt über einen hohen Anteil an Laubwald- und Mischwaldbeständen sowie Feldgehölzen. Es wird von mehreren, oft naturnahen Bachtälern durchzogen, die zum Einzugsgebiet des Deilbachs oder des Felderbachs gehören. In der gewachsenen bäuerlichen Kulturlandschaft wechseln sich landwirtschaftliche Nutzungen (Grünland und Acker) mit größeren Laubwaldbereichen ab.
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit naturnahen Bachabschnitten, Quellen, einzelnen Stillgewässern und vielfältigen Lebensräumen	Das Landschaftsschutzgebiet ist eng verzahnt mit den von größeren Bächen geprägten Geschützen Landschaftsbestandteilen und Naturschutzgebieten und dient hier als ergänzender Lebensraum für die Fauna dieser Gebiete.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
– als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der schutzwürdigen Quellbereiche, – wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, – zur Erhaltung der Biodiversität,	Mehrere kleinere naturnahe Fließgewässer wie Hordtbach und Kinkhauser Bach liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund der guten Ausprägung unterliegen sie ebenso wie die über 10 als Naturdenkmal ausgewiesenen Quellen abschnittsweise dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatschG. Die wassergeprägten Lebensräume bieten entsprechend angepassten Arten, wie z.B. Feuersalamander, Fadenmolch und Dunkers Quellschnecke, Lebensraum. Die Bachtäler weisen eine große standörtliche Vielfalt auf, die eine Vielfalt an Arten und Lebensräum begünstigt. Naturnahe Bachtäler sind durch ihren Strukturreichtum Leitlinien des Biotopverbundes.
- zur Erhaltung von Grünlandflächen – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume und – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	Über die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird von Grünland eingenommen, das Lebensraum für Pflanzen und Tiere der Offenlandbiotope ist. Meist steht es in Kontakt zu Waldflächen und Hecken und ist Nahrungshabitat für einige im Wald brütenden Arten (z.B. Rotmilan, Grünspecht) sowie heckenbewohnende Arten (z.B. Goldammer). Auch sind Grünlandflächen wichtiges Jagdhabitat von Fledermäusen. Die Wiesen und Weiden übernehmen wichtige Boden- und Wasserschutzfunktionen. Grünlandflächen sind ein typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums.
- zum Erhalt der Waldflächen und Streuobstwiesen – als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion und – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	In den ausgedehnten Waldgebieten des Gebietes befinden sich zum Teil größere zusammenhängende alte Buchenwaldbestände, u.a. südlich des Felderbaches und südlich des Langenberger Senders. Buchenaltholzbestände bieten Lebensraum für typische Arten wie z.B. Hohltaube, Uhu und mehrere Spechtarten (u.a. Schwarzspecht). In einigen Waldbereichen wurde auch der Hirschkäfer angetroffen. Auch für Fledermäuse bieten strukturreiche Wälder mit entsprechendem Angebot an Baumhöhlen und anderen Unterschlupfmöglichkeiten wichtige Lebensraumrequisiten. Im Gebiet befinden sich einige Streuobstwiesen, von denen u.a. verschieden Insekten- und Vogelarten profitieren. In Nachbarschaft zu städtischen Siedlungsbereichen übernehmen die großen Waldbestände, die sich über weite Flächen des Gebietes erstrecken, wichtige Wasserrückhaltefunktionen und wirken ausgleichend auf das Klima. Insbesondere in steilen Hanglagen schützen sie den Boden vor Erosion.
- zur Erhaltung des Freiraums wegen der positiven Auswirkung auf das Lokalklima,	Der waldbestandene sowie der landwirtschaftlich genutzte Freiraum haben Bedeutung für die thermische Ausgleichfunktion, und es findet von hier v.a. ein Kaltluftvolumenstrom Richtung Langenberg statt.
- wegen der Bedeutung des Landschaftsbildes, der landschaftlichen Vielfalt und der Möglichkeit für die siedlungsnahen Erholung,	Fast das gesamte Gebiet ist einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung zugeordnet. Aufgrund seiner reichhaltig strukturierten und reliefierten Landschaft bestehend aus ausgedehnten Waldbereichen, naturnahen Bachtälern, Obstwiesen und landwirtschaftlich genutzten Flächen und aufgrund seiner Nähe zum Velberter Stadtteil Langenberg eignet sich das Gebiet gut für die Naherholung. Durch Wanderwege ist der Bereich für die Erholungsnutzung gut erschlossen.
- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund,	Die hohe Bedeutung für den Biotopverbund zeigt sich darin, dass Biotopverbundflächen etwa 75 % der Fläche dieses Landschaftsschutzgebietes einnehmen. Diese Bedeutung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	spiegelt den großen Strukturreichtum dieses Landschaftsausschnittes wider, mit reich strukturierten, oft von Buchen dominierten Laubwäldern, von Erlensäumen begleiteten Bächen, Quellen, Grünlandflächen und Obstwiesen.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers, - Böden aus tertiärzeitlichen Lockergesteinen mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
b) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Nicht unter das Verbot fällt: – eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht, – ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie – die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen.	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen: - erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad, - Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, - Überschwemmungsgebiete oder - Standorte mit hohem Grundwasserstand. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.
Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
C 2.3-12 Landschaftsschutzgebiet "Brandenberger Siepe“	Velbert
Flächengröße: ca. ~~66~~ 76 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG,	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große Teile des Einzugsgebietes des Brandenberger Bachs. Die steileren Hänge sind überwiegend bewaldet und auf den flacheren Randlagen des Gebietes findet landwirtschaftliche Nutzung statt – davon etwa je zur Hälfte Acker- und Grünlandnutzung. Das Gebiet umrahmt zwei geschützte Landschaftsbestandteile und ein Naturdenkmal.
insbesondere:	
- zur Erhaltung eines naturnahen Bachlaufs mit Ufervegetation und eines Teichgeländes mit Pflanzenarten nasser Standorte,	Der Brandenberger Bach wird im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope als gesetzlich geschützter Fließgewässerbereich geführt und wird teils von einem Eichen-Hainbuchen-Saum begleitet. Der Bereich eines Teichgeländes zeichnet sich durch Pflanzen nasser Standorte aus (u.a. Massenbestand der Bachbunge)
- zur Erhaltung der altholzreichen Buchenwaldbestände und daran angepasster Arten,	Insbesondere an den Hängen der Voßnacker Beeke befinden sich altholzreiche Buchenbestände, die u.a. Spechten Lebensraum bieten.
- zur Erhaltung des Grünlandes und daran angepasster Arten,	An verschiedenen Stellen des Gebietes finden sich Grünlandflächen, die alle i.d.R. eine Hangneigung von 10 Grad und mehr aufweisen Den Brandenberger Bach begleiten teils auch feuchte flachere Grünlandflächen. Es finden sich auch einige Obstweisen. Die Grünlandflächen bieten den an die Grünlandnutzung angepassten Arten Lebensraum und können auch einigen im Wald brütenden Vogelarten als Nahrungshabitat dienen.
- zur Erhaltung der bewaldeten Bereiche mit Klima- und Erosionsschutzfunktion,	Die Waldbestände besitzen eine hohe Bedeutung für den Klima- und Erosionsschutz sowie für den Bodenschutz. Unerwünschte Einträge in den Brackenbach werden durch Wald- und Grünlandflächen verringert.
- wegen der Pufferfunktion für den geschützten Landschaftsbestandteil und der Bedeutung als Teillebensraum für die dort lebenden Arten,	Der geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-33 „Brandenberger Bachtal mit Nebenbächen und Laubwäldern“ wird von dem Landschaftsschutzgebiet eingerahmt. Das Landschaftsschutzgebiet, übernimmt Pufferfunktionen insbesondere im Hinblick auf Verringerung des Eintrags von unerwünschten Stoffen. Zudem dient es als Nahrungshabitat für im geschützten Landschaftsbestandteil brütende Arten.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum,	Durch das abwechslungsreiche Landschaftsbild eignet sich das Gebiet gut für die Naherholung. Die Bachtäler mit ihren

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Ufergehölzen und Wäldern sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen bilden ein Nutzungsmosaik mit hohem ästhetischem Reiz.
- wegen seiner Funktion im Biotopverbund,	Das Gebiet hat besondere Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler. So liegt es zwischen dem Naturschutzgebiet C 2.2-6 „Asbachtal“ und dem geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-56 “Hardenberger Bachtal“.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Grundwasserböden als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial, - Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers und zur Regelung des Wasserhaushalts.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
b) Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	
C 2.3-13 Landschaftsschutzgebiet "~~Wald bei Langenberg-Spring~~“ „Brinker Bachtal“	Velbert
Flächengröße: ca. 15 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	Das südlich in die Randbereich der geschlossenen Bebauung von Velbert-Langenberg hineinragende Landschaftsschutzgebiet ist durch seine ausgeprägte Reliefierung gekennzeichnet. Es wird vom Brinker Bach durchzogen, der hier auch sein Quellgebiet hat. Auf den Rücken und Steilhängen ~~stockt ein Laubmischwald, der im Norden des Gebietes schluchtwaldartig ausgeprägt ist.~~ stocken Laubwald, Laubmischwald und Nadelwald. Im Norden des Gebietes ist der Wald schluchtwaldartig ausgeprägt.
insbesondere:	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- zur Erhaltung der Waldbestände mit naturraumtypischer Artenausstattung,	Im Gebiet finden sich nebeneinander verschiedene Waldtypen, die vielfältigen Lebensraum z.B. für Vogelarten bieten. Hier brütet u.a. der Mäusebussard.
- zur Erhaltung von Fließgewässer- und Stillgewässerbiotopen und daran angepasster Arten,	Im nördlichen Waldbereich befindet sich eine aufgegebene Fischteichanlage, deren Teiche im Bachverlauf des Brinker Baches einerseits die Durchgängigkeit des Baches beeinträchtigen, aber gleichzeitig als Amphibienbiotope wichtige Funktionen übernehmen. Ansonsten ist der Brinker Bach als naturnah einzustufen. Die Quellbereiche des Brinker Baches unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG; der östliche Arm ist zudem als Naturdenkmal C 2.6-165 ausgewiesen. Im Gebiet kommen Amphibienarten wie der Feuersalamander, dessen Larven naturnahe Bachabschnitte benötigen, und der Fadenmolch, der zur Laichablage Stillgewässer aufsucht, vor.
- zur Erhaltung von Grünlandflächen und Streuobstwiese,	Mehrere kleine Parzellen des Landschaftsschutzgebietes unterliegen der Grünlandnutzung, darunter eine größere Streuobstwiese im Südteil. Grünlandflächen bieten den an die Bewirtschaftung angepassten Arten Lebensraum und können auch einigen im Wald brütenden Vogelarten als Nahrungshabitat dienen.
- zur Erhaltung der bewaldeten Bereiche mit Klima- und Erosionsschutzfunktion,	Der Waldbereich ist für den Siedlungsbereich von Langenberg ein stadtklimarelevanter Raum. Im Verbund mit den anderen Laubwäldern des nordöstlichen Kreisgebietes besitzt er ~~der Wald Klima- und~~ Immissionsschutzfunktion. Darüber hinaus erfüllt er - besonders an erosionsgefährdeten Steilhängen - die wichtigen Aufgaben des Boden- und Wasserschutzes.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers und zur Regelung des Wasserhaushalts.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.

C 2.3-14 Landschaftsschutzgebiet „südlich ~~„Eignerbach Klärteich“~~ Tönisheide/ Nord-Erbach“

Velbert/ Wülfrath

Flächengröße: ca. 140 ~~178~~ ha

Schutzzweck:

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	~~Im Bereich des Abbaufeldes "Silberberg" sind Teilflächen als Abgrabungs- bzw. Aufschüttungsflächen vorgesehen.~~ Das im Süden an den Wülfrather Stadtteil Kocherscheidt und im Norden an den Velberter Ortsteil Wimmersberg angrenzende Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über einen Teil des Velberter Höhenrückens, der hier in den südlichen Teilen eher flachwellig, in den nördlichen Teilen aber auch stärker reliefiert ist („Kleine Schweiz“). Er ist überwiegend geprägt durch Grünland- und Ackerflächen zu etwa gleichen Anteilen. Im Westen grenzen die Steinbrüche Silberberg und Rohdenhaus an. Das Landschaftsschutzgebiet umrahmt das waldreiche Naturschutzgebiet C 2.2-9 „Hohdahlbachtal“ und den geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-49.„Buchenwald im Bereich des oberen Roßbachs“ und beinhaltet das bewaldete Dammbauwerk des als Naturschutzgebiet C 2.2-14 „Eignerbach-Niederung“ ausgewiesene ehemalige Sedimentationsbeckens des Wülfrather Kalkwerkes Flandersbach. Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus 5 Teilflächen, die alle mit einer Ausnahme das Naturschutzgebiet C 2.2-9 „Hohdahlbachtal“ einrahmen. Eine Fläche liegt etwas nördlich von den anderen Gebietsteilen.
insbesondere:	
- zur Erhaltung strukturreicher Bachtäler mit Grünland, Quellbereichen und Auwald wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Lebensraum für an diese Standorte angepasste Arten,	Wimmersberger Bach und Roßbach fließen dem Eignerbach zu. Sie werden von Gehölzen und Grünlandflächen begleitet. Grünland auf feuchten Standorten findet sich am Hohdahlbach, am Combergbach und am Roßbach. Der Roßbach durchfließt nach Austritt aus dem geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-49 zunächst einen kleinen Auenwald mit Eschen, Erlen (teils starkes Baumholz), Riesen-Schwingel und hängender Segge. Die Fließgewässer sind für den Biotopverbund der Fließgewässer von Bedeutung. Es sind einige Quellbereiche vorhanden; einer ist als Naturdenkmal C 2.6-144 ausgewiesen und ist Lebensraum von Dunkers Quellschnecke. Die Fließgewässer sind wichtiges Lebensraumelement z.B. für den Feuersalamander.
- zur Erhaltung von Stillgewässern als wichtiges Lebensraumelement u.a. für Amphibien,	Im Gebiet finden sich mehrere Stillgewässer, wie u.a. um das Waldgebiet Brucksiepen herum als auch im Bereich der Oberläufe von Hohdahlbach und Wimmersberger Bach. Die Stillgewässer dienen u.a. als Laichgewässer für Geburtshelferkröte, Bergmolch und Grasfrosch.
- zur Erhaltung von Grünlandflächen – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume und – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	Etwa die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird von Grünland eingenommen, das Lebensraum für Pflanzen und Tiere der Offenlandbiotope ist. Meist steht es in Kontakt zu Waldflächen und Hecken und ist Nahrungshabitat für einige im Wald brütenden Arten (z.B. Habicht, Wespenbussard, Hohltaube) sowie heckenbewohnende Arten (z.B. Goldammer). Auch sind Grünlandflächen wichtiges Jagdhabitat von Fledermäusen. Die Grünlandflächen übernehmen wichtige Boden- und Wasserschutzfunktionen und reduzieren Stoffeinträge ung Bodenabschwemmungen insbesondere in die Fließgewässer. Grünlandflächen sind ein typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- zur Erhaltung von Offenlandbiotopen als Lebensraum für an diese Standorte angepasste Arten,	Von Offenlandbiotopen, wie z.B. Ackerflächen mit ausreichend Sichtfeld, profitieren z.B. Feldlerche und Schafstelze.
- zur Erhaltung von Gehölzbiotopen wie Obstwiesen, Hecken und Waldbiotopen als Lebensraum u.a. für Vögel,	Die Gehölzbiotope bieten u.a. für Vögel wichtige Bruthabitate. Obstwiesen und Hecken können z.B. Brutplätze für Goldammer und Klappergrasmücke sein. Waldbiotope sind z.B. für den Buntspecht von Bedeutung.
- zur Erhaltung des Freiraums wegen der positiven Auswirkung auf das Lokalklima der benachbarten Siedlungsflächen,	Die Bachtäler fungieren als Kaltluftsammelbahnen mit klimatischer Bedeutung für die benachbarten Siedlungsbereiche.
- wegen der Pufferfunktion für angrenzende bzw. eingerahmte Schutzgebiete und der Bedeutung als Teillebensraum für die dort lebenden Arten,	Das Landschaftsschutzgebiet rahmt das Naturschutzgebiet C 2.2-9 „Hohdahlbachtal“ und den geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-49 „Buchenwald im Bereich des oberen Roßbachs und des Kombergbachs“ ein und grenzt an das Naturschutzgebiet C 2.2-14 „Eignerbach-Niederung“. Insbesondere die Grünlandflächen zwischen den Ackerflächen und Waldbeständen reduzieren den Eintrag unerwünschter Stoffe in die vorgenannten Schutzgebiete. Die Dammbauwerke des ehemaligen Sedimentationsbeckens sind mit Laubwald aus einheimischen Gehölzen bestanden und schirmen das Naturschutzgebiet C 2.2-14 von der Rohdenhauser Straße und den aktiven Steinbrüchen ab. Sowohl die Wald- als auch die Grünlandfläche dienen als Teillebensraum für die in den Schutzgebieten lebenden Arten.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und Schönheit sowie der Bedeutung als Erholungsraum,	Das Gebiet zeichnet sich durch teils bewegtes Relief und flachere Geländeformen sowie vielfältige Nutzungen aus. Acker- und Grünlandflächen bilden im Wechsel mit den Waldflächen der eingebetteten weiteren Schutzgebiete eine Landschaft mit hohem ästhetischem Reiz. Aufgrund der Siedlungsnähe eignet sich der Raum gut für die wohnortnahe Naherholung, ist aber auch allgemein für Erholungssuchende attraktiv. Durch das Gebiet verlaufen auch gekennzeichnete Radrouten und Wanderwege.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers und zur Regelung des Wasserhaushalts. - tiefgründige Sand- oder Schuttböden als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
Verbote	
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
a) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Nicht unter das Verbot fällt: – eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen: - erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad, - Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, - Überschwemmungsgebiete oder - Standorte mit hohem Grundwasserstand.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht, – ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie – die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.
C 2.3-15 Landschaftsschutzgebiet ~~"Tönisheide Süd"~~ „Wiesenbachtal und Talhänge des Hombachs“ Flächengröße: ca. 56 ~~57~~ ha	Velbert
Schutzzweck: Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	Das Gebiet umfasst das am westlichen Stadtrand von Velbert-Neviges gelegene Wiesenbachtal im Norden sowie die außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-60 gelegenen Teile des Hombachtals im Süden. Die Bachtäler sind durch ein Schul- und Sportzentrum (außerhalb des Schutzgebietes) sowie durch landwirtschaftliche Nutzflächen voneinander getrennt. Der Wiesenbach fließt in einem z. T. tief eingeschnittenen Tal. Die nach Süden angrenzenden, meist steilen Hänge sind überwiegend mit altem Buchenwald bestanden. Nach Westen, Osten und Süden grenzen Grünlandflächen an, die im Bereich des Talbodens feucht sind. Die Talhänge des Hombachtals sind geprägt durch Grünland und größere Laubwaldbestände mit z.T. alten Buchenwald im Osten und am Lohsiepen.
insbesondere: - zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit Quellbereichen, Ufergehölzen, Kleingewässer, Wald- und Grünlandflächen wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna und wegen der Bedeutung für das Lokalklima,	Die naturraumtypischen strukturreichen Bachtäler von Wiesen- und Hombach mit Quellbereichen, Bachröhricht, Ufergehölzen, einem Kleingewässer, Wald- und Grünlandflächen übernehmen wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in dem durch Landwirtschaft, Siedlung- und Verkehrsflächen geprägten Umfeld. Aufgrund der guten Ausprägung unterliegen der naturnahe Wiesenbach auf seiner gesamten Lauflänge und eine Feuchtweide an seinem Oberlauf dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW. Die Bäche des

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Gebietes sind bedeutsame Lebensräume für den Feuersalamander. Im Bachtal wächst u.a. die Hohe Schlüsselblume. Ein Kleingewässer im Westen des Hombachtals hat eine hohe Bedeutung für Amphibien (z.B. Teich- und Fadenmolch, Grasfrosch).
	Die Bachtäler befinden sich innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung und erfüllen wichtige Funktionen als Biotopverbundachsen. Nach Osten sind sie über das Lohbachtal an das Hardenberger Bachtal angebunden. Nach Westen bzw. Süden vermitteln sie zu den nahe gelegenen Naturschutzgebieten C 2.2-9 „Hohdahlbachtal“, C 2.2-11„Oberlauf der Düssel“ und C 2.2-14 “Eignerbach Niederung”.
	Insbesondere in enger Nachbarschaft zu den Siedlungsflächen fungieren die Bachtäler als Sammelbahn für Kalt- und Frischluft mit hoher Bedeutung für das Lokalklima.
- wegen der Quellbereiche,	In dem Gebiet befinden sich die als Naturdenkmal C 2.6-93 geschützte „Wiesenbachquelle-Südwest“ sowie die als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG geschützten Quellen des südwestlichen Zuflusses des Wiesenbaches und des westlichen Quellarms des Lohsiepens. Der Wiesenbach selbst entspringt innerhalb eines quelligen Feuchtgrünlandes, das ebenfalls gesetzlich geschützt ist. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar an weitere schutzwürdige Quellen im geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-60 „Hombachtal“.
- zur Erhaltung der Wälder, linearen Gehölzelemente und Einzelbäume, – als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion, – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	Am südlichen Hang des Wiesenbachtals und an den Hängen des Hombachtals befinden sich typisch ausgebildete Buchenwälder mit Stechpalme im Unterwuchs und hohem Alt- und Totholzanteil. Daneben findet sich im Gebiet Buchenmischwald und kleinere Waldparzellen mit Eiche, Ahorn, Esche, Hainbuche und Nadelgehölzen sowie lineare Gehölzelemente und Einzelgehölze. Die höhlenreichen Altholzbestände sind von hoher Bedeutung als Lebensraum für Arten wie Waldkauz und Hohltaube sowie für Greifvögel. Auch die Singdrossel brütet im Gebiet. In den steilen Hanglagen dienen die Waldbestände dem Bodenschutz. Durch ihre Lage am Siedlungsrand haben sie eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz und -ausgleich und übernehmen Immissionsschutzfunktionen für die Siedlungsflächen gegenüber der im Westen verlaufenden Bundesautobahn A 535. Zudem üben sie eine Wasserrückhaltefunktionen aus und gliedern und beleben die Landschaft.
- zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere des Feuchtgrünlandes. – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume, – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	Die Grünlandflächen kommen im Gebiet an den Hängen und in der z.T. quellig durchsickerten Talaue vor. Die Flächen sind bedeutend für Vogelarten des Offenlandes wie der Goldammer und dienen als Jagdrevier für Arten wie Habicht und den in den naheliegenden Steinbrüchen brütenden Uhu. An den Hängen übernehmen sie Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- wegen der Bedeutung für den geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-60 „Hombachtal“,	Das Landschaftsschutzgebiet umgibt den geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-60 „Hombachtal“ Es erfüllt wichtige Pufferfunktionen zum Schutz der empfindlichen Flächen vor Beeinträchtigungen und dient sowohl der Erhaltung der wertbestimmenden Kriterien des geschützten Landschaftsbestandteils als auch als Teillebensraum für die dort lebenden Arten.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum,	Das durch sein bewegtes Relief gekennzeichnete Gebiet zeichnet sich durch einen hohen Strukturreichtum mit typischen Elementen der Bergischen Kulturlandschaft aus. Aufgrund seiner Lage am Stadtrand von Velbert-Neviges und dem gut ausgebauten Wegenetz eignet es sich gut als Naherholungsgebiet.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen, die eine Kühlfunktion aufweisen und für den Wasserhaushalt Bedeutung haben, - tiefgründige Sand- oder Schuttböden als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
a) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Nicht unter das Verbot fällt: – eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht, – ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie – die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen: - erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad, - Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, - Überschwemmungsgebiete oder - Standorte mit hohem Grundwasserstand. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Regelungen enthält.	
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)	
Unberührt von den Ver- und Geboten in den Kapiteln 2.3 und 2.4 bleibt in diesem Landschaftsschutzgebiet:	
a) mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde die Herstellung des Retentionsraums für die Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens Wiesenbach.	
C 2.3-16 Landschaftsschutzgebiet "Helsbeck"	Velbert
Flächengröße: ca. 13 ~~14~~ ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	Das inmitten von Velbert-Neviges gelegene Landschaftsschutzgebiet ist durch das überwiegend bewaldete Lohbachtal geprägt. Auch einige Grünlandbereiche sind eingestreut. Der Bach wird überwiegend von Laubgehölzen, teilweise von Bach-Erlen-Eschen-Wäldern gesäumt. In den übrigen Waldbereichen herrschen Laubwald (überwiegend Buche) und Laub-Nadel-Mischwald (Buche mit Lärche) vor. Es findet sich auch eine reine Nadelwaldparzelle.
insbesondere:	
- zur Erhaltung des strukturreichen Bachtals wegen seiner Bedeutung für den Biotopverbund, als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna und wegen der positiven Auswirkungen auf das Siedlungsklima,	Aufgrund seiner siedlungsnahen Lage hat das Lohbachtal eine hohe Bedeutung im Biotopverbund und bildet einen wichtigen Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere. Es ist Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung und fungiert als Verbundelement zwischen den strukturreichen Bachtälern Hombach und Wiesenbach sowie dem Hardenberger Bachtal. Bachtäler wirken als Kaltluftsammelbahnen und sorgen besonders in dicht besiedelten Gebieten für klimatischen Ausgleich und Frischluftzufuhr.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Es finden sich hier auch Überschwemmungsflächen, die bei Hochwasser oder Starkregen überflutet werden können und entsprechend angepassten Arten Lebensraum bieten.
- zur Erhaltung der Waldbestände und linearen Gehölzelemente – als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion, – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	Die strukturreichen Wald- und Gehölzbestände dienen als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna, wobei insbesondere die Altholzbestände wertvoll für Höhlenbrüter und Horstbrüter sind. Gerade in den steilen Hanglagen schützen sie zudem den Boden vor Erosion. Inmitten eines dicht besiedelten Gebietes haben sie außerdem eine große Bedeutung für das Stadtklima und übernehmen Wasserrückhaltefunktionen.
- zur Erhaltung des Grünlandes – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume, – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	Dauergrünland befindet sich im Gebiet am östlichen Talhang und in der Aue des Lohbachtals. Kleinflächig ist in der Aue eine feuchte Hochstaudenflur ausgebildet. Grünlandflächen bieten den an die Bewirtschaftung angepassten Arten Lebensraum und können auch einigen im Waldbereich brütenden Vogelarten als Nahrungshabitat dienen. Grünlandflächen sind typische Elemente des niederbergischen Raums.
- wegen seiner Bedeutung als Erholungsgebiet zwischen dicht besiedelten Räumen,	Das strukturreiche Bachtal mit dem Wechsel von Wald zu Offenland ist durch Wanderwege erschlossen und aufgrund seiner Lage innerhalb der Siedlung von Velbert-Neviges ein bedeutender Naherholungsraum.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen, die eine Kühlfunktion aufweisen und für den Wasserhaushalt Bedeutung haben.
~~**C 2.3-17 Landschaftsschutzgebiet "Steinbruch/ Frickenhaus“**~~	*(Hinweis: Das LSG geht in das NSG C 2.2-12 „Bochumer Bruch“ auf. Somit wird die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-17 hier gestrichen.)*
~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.~~	
C 2.3-18 Landschaftsschutzgebiet "Schlupkothen-Lohbach"	Velbert/ Wülfrath
Flächengröße: ca. ~~192~~ 116 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3	Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Übergangsbereich vom nördlich gelegenen Hardenberger Hügelland zum südlich gelegenen Düsselhügelland.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
BNatSchG.	Es ist im Norden durch den als Wald und Grünland genutzten westlichen Talhang des Lohbachtals mit zwei Nebenbächen geprägt, der in den Siedlungskörper von Velbert-Neviges hineingreift. Nördlich der Asbrucher Straße ist das Gebiet charakterisiert durch die von Grünlandflächen umgebenden Bachläufen von Lohbach und seinen Nebenbächen, einem Waldgebiet und kleinflächiger Ackernutzung. Der Bereich südlich der Asbrucher Straße ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und kleinere Laubwaldbereiche, die das überwiegend bewaldete Naturschutzgebiet C 2.2-11 „Oberlauf der Düssel“ umgeben. Zudem befinden sich hier im Süden Abschnitte des Bachlaufs des Oberdüsseler Baches. Westlich der A535 und nördlich an das Naturschutzgebietes C 2.2-2 „Steinbruch Schlupkothen“ angrenzend befindet sich eine Teilfläche, die von Laubwald und umgebenden Grünland geprägt ist.
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit Quellbereichen, Ufergehölzen, Wäldchen und Kleingewässern mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna und wegen der Bedeutung für das Lokalklima,	In dem Gebiet befinden sich Quellbereiche der Düssel, des Waldbaches, der Lohmühler Bergbeeke, des Feldgenbaches und des Dillenbergbaches. An den Quellbächen liegen zum Teil Kleingewässer mit hoher Bedeutung für Amphibien wie Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch. Die Bäche sind abschnittsweise von Wäldern oder Ufergehölzen gesäumt. Gerade in Randlage des bebauten Bereichs von Velbert-Neviges und in den landwirtschaftlich geprägten Bereichen bieten die Bachtäler einen wichtigen Rückzugsraum für Tiere dar und haben eine große Bedeutung als Biotopverbundachsen. Zudem haben die Bachtäler in Siedlungsrandlage von Velbert-Neviges eine positive Wirkung auf das Lokalklima.
- zur Erhaltung der Wälder, linearen Gehölzelemente und Einzelbäume – als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion, – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich verschiedene kleinere Laubwaldbereiche, wobei insbesondere die altholzreichen Buchenwälder besonders wertvoll für den Naturhaushalt sind. Hier finden u.a. Höhlenbrüter wie Waldkauz und Hohltaube sowie Horstbrüter wie Habicht und Mäusebussard ihren Lebensraum. Die an die Naturschutzgebiete angrenzenden Laubwaldbestände liegen mit diesen zusammen innerhalb von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung. Bei dem im Westen an das Naturschutzgebiet „Oberlauf der Düssel“ anschließenden Waldbereich handelt es sich um altholzreiche Buchenbestände mit Orchideenvorkommen und hoher Bedeutung als Teillebensraum für die im Naturschutzgebiet lebenden Arten. Der im Süden des Naturschutzgebietes „Steinbruch Schlupkothen“ gelegenen Laubmischwald steht ebenfalls in engen naturräumlichen Zusammenhang zu den angrenzenden Waldflächen des Naturschutzgebietes. Insbesondere im städtischen Bereich üben die Wälder eine wichtige Klima- und Wasserschutzfunktion aus. In steilen Hanglagen der Bachtäler schützen sie den Boden vor Erosion. Die straßenbegleitenden Gehölzbestände dienen zudem dem Immissionsschutz.
- zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere des Feuchtgrünlandes – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume,	Dauergrünland findet sich im Gebiet vorwiegend an den Hängen und in den Auen der Bachtäler sowie nördlich des Steinbruchs Schlupkothen. Entlang des Lohbaches, des Dillenbergbaches und des Oberdüsseler Baches befinden sich größere erhaltenswerte Grünlandbereiche auf feuchten Standorten. Von den Grünlandflächen profitieren Offenlandarten wie Feldlerche, Feldsperling und Goldammer. Greifvögel wie Rotmilan und Baumfalke können diese Flächen zur Nahrungssuche nutzen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
– als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	In der durch Ackernutzung geprägten Landschaft erfüllen die Grünlandflächen wichtige Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume, insbesondere in die Bachtäler.
- wegen der Bedeutung für die Naturschutzgebiete C 2.2-2 „Steinbruch Schlupkothen“ und C 2.2-11 „Oberlauf der Düssel“,	Das Landschaftsschutzgebiet umgibt das Naturschutzgebiet C 2.2-11 „Oberlauf der Düssel“ und grenzt an das Naturschutzgebiet C 2.2-2 „Steinbruch Schlupkothen“ an. Gerade das Steinbruchgelände ist durch nährstoffarme Standorte gekennzeichnet und empfindlich gegen Nährstoffeinträge. Auch die Quellbereiche von Düssel und Waldbach sind Standorte hoher Empfindlichkeit. Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt wichtige Pufferfunktionen zum Schutz der empfindlichen Flächen vor Beeinträchtigungen und dient damit sowohl der Erhaltung der wertbestimmenden Kriterien der Naturschutzgebiete sowie als Teillebensraum für im Naturschutzgebiet lebender Arten.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Möglichkeit für die siedlungsnahe Erholung,	Durch den Wechsel von Wald, Bachtälern und landwirtschaftlichen Flächen wirkt das Gebiet landschaftlich reizvoll und aufgrund seiner Nähe zum Stadtgebiet eignet es sich gut für die Naherholung.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen folgende schutzwürdige Böden vor: - Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers, zur Regelung des Wasserhaushalts einschließlich der Wasserspeicherung und der Kühlung der Umgebung, - Tiefgründige Sand- und Schuttböden als Extremstandorte mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:

a) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen:

- erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad,
- Gewässerrandstreifen von 10 m Breite,
- Überschwemmungsgebiete oder
- Standorte mit hohem Grundwasserstand.

Nicht unter das Verbot fällt:

– eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht,

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

– ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie

– die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen.

Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
b) Herausnahme von Quellen und Quellbächen aus der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Extensivierung von Grünlandflächen im Umfeld der Fließgewässer auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	
C 2.3-19 Landschaftsschutzgebiet "Oberer Eigenerbach“	Wülfrath
Flächengröße: ca. 8 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.	Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei voneinander getrennten Teilen: Der nordöstliche Bereich umfasst einen größeren Laubwald und einen Abschnitt des naturnahen Oberlaufes des Eigenbach und mehrerer Nebenbäche östlich der Bergischen Diakonie Aprath. Leimbergbach und Eigenbach liegen auf der Stadtgrenze nach Wuppertal. Der südwestliche Teil des Landschaftsschutzgebietes beinhaltet einen weiteren kurzen Abschnitt des oberen Eigenbaches mit angrenzendem Grünland. Beide Gebietsteile grenzen direkt an ein größeres, zusammenhängendes Landschaftsschutzgebiet, das auf Wuppertaler Stadtgebiet liegt.
- zur Erhaltung der naturnahen Bachabschnitte als als Lebens- und Rückzugsraum für die Flora und Fauna,	Der Eigenbach und der Leimbergbach werden von Feuchtbiotopen wie Erlenauenwald, Feuchtwiesenbrache und Feuchtgrünland begleitet, die einen Lebensraum für gewässertypische Tier- und Pflanzenarten bieten. Aufgrund seiner Naturnähe fällt der Leimbergbach auf seiner gesamten Lauflänge unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- zum Erhalt der Waldfläche – als Lebens und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion und – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	Der Waldbestand des nordöstlichen Gebietsteils ist überwiegend aus Buchen unterschiedlichen Alters aufgebaut und dient als Lebensraum für Arten wie Waldschnepfe und Mäusebussard. Im Übergang zwischen Siedlungsfläche und landwirtschaftlich genutzten Umfeld sorgt er für Klimaausgleich und Bodenschutz und wirkt wasserrückhaltend.
- zur Erhaltung des Grünlandes und der Feuchtbrache,	In der nordöstlichen Teilfläche befindet sich am Eigenbach eine Feuchtbrache. Der südwestliche Teil des Gebietes ist von erhaltenswertem Grünland auf feuchten Böden geprägt. Zum Teil handelt es sich hier um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.
- wegen der Bedeutung im Biotopverbund.	Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung. Die naturnahen Bachabschnitte mit Grünland und angrenzenden Laubwaldbeständen weisen eine hohe Bedeutung im Biotopverbund zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen auf.
Pflege- **und Entwicklungsmaßnahmen** Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
C 2.3-20 Landschaftsschutzgebiet "Wiesenbach“	Wülfrath
Flächengröße: ca. ~~62~~ 28 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.	Das südöstlich von Wülfrath im Naturraum Düsselhügelland gelegene Landschaftsschutzgebiet umfasst die hängigen Grünlandflächen, die den geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-26 „Wiesenbachtal bei Düssel“ sowie die westliche Teilfläche des Naturschutzgebiets C 2.2-10 „Düssel/ Holzer Bach“ umgeben. Im Südwesten des Gebietes befindet sich ein strukturreicher Teilabschnitt des Düsseltals.
- zur Erhaltung der Grünlandflächen, insbesondere des Feuchtgrünlandes in der Düsselaue und des Grünlandes an den Talhängen	Die Grünlandbereiche übernehmen zwischen den Ackerflächen wichtige Boden- und Wasserschutzfunktionen und dienen als Lebensraum für Arten wie den Feldsperling sowie als Jagdrevier für Greifvögel wie den Rotmilan. Ein großer Anteil der Flächen besteht aus erhaltenswertem Grünland auf

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
– als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume, insbesondere in das Düsseltal und das Wiesenbachtal, – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	feuchten Standorten in der Düsselaue und aus teilweise extensiv genutztem Hanggrünland. Grünlandflächen sind typische Elemente des niederbergischen Raums.
- wegen der hohen Bedeutung für das Naturschutzgebiet C 2.2-10 „Düssel/ Holzer Bach“ und den geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-26 „Wiesenbachtal bei Düssel“,	Die Grünlandbereiche an den Hängen der Bachtäler bilden einen Puffer zu den umliegenden Ackerflächen und dienen als Teillebensraum für die dort lebenden Arten.
- zur Erhaltung eines reich strukturierten Abschnitts des Düsseltals mit hoher Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Flora und Fauna,	Der im Südwesten des Landschaftsschutzgebietes gelegene Abschnitt des Düsseltals ist durch den auf der Stadtgrenze nach Wuppertal verlaufenden Lauf der Düssel mit Ufergehölzen, Röhricht, Gehölzstreifen, Grünland und einem Teich geprägt. Dieser Bereich hat eine hohe Bedeutung für Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, für Libellen wie der Gebänderten Prachtlibelle und für die Wasserfledermaus. Die Flächen südlich der Düssel stehen auf Wuppertaler Stadtgebiet unter Naturschutz.
- wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Die Teilflächen am Hang und in der Aue des Düsseltals und im engeren Umfeld des Wiesenbachtals liegen innerhalb von Biotopverbundflächen mit besonderer und herausragender Bedeutung für den Biotopverbund, die sich auf Wuppertaler Stadtgebiet fortsetzen.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers, zur Regelung des Wasserhaushalts einschließlich der Wasserspeicherung und der Kühlung der Umgebung vor.
Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
a) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Nicht unter das Verbot fällt: – eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht, – ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen: - erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad, - Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, - Überschwemmungsgebiete oder - Standorte mit hohem Grundwasserstand. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie – die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt: a) Extensivierung weiterer Grünlandflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	
C 2.3-21 Landschaftsschutzgebiet "Holzer Bach“	Wülfrath
Flächengröße: ca. 47 ~~65~~ ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.	Das südöstlich von Wülfrath im Naturraum Düsselhügelland gelegene Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch die vom Fischbachtal und dem überwiegend unter Naturschutz stehenden Holzer Bachtal durchzogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. In den Bachtälern sind einige Höfe angesiedelt.
insbesondere:	
- wegen der hohen Bedeutung für das Naturschutzgebiet C 2.2-10 „Düssel/Holzer Bachtal“,	Das Gebiet umgibt das Holzer Bachtal, das zum Naturschutzgebiet C 2.2-10 „Düssel/ Holzer Bach“ gehört. Es erfüllt wichtige Pufferfunktionen zum Schutz der empfindlichen Flächen vor Beeinträchtigungen und dient der Erhaltung der wertbestimmenden Kriterien des Naturschutzgebietes sowie als Teillebensraum für im Naturschutzgebiet lebender Arten.
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler mit Quellbereich, Ufergehölzen, Wäldchen und Kleingewässern wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, als Rückzugsraum für Flora und Fauna und wegen der Bedeutung für das Lokalklima,	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die außerhalb des Naturschutzgebietes C 2.2-10 „Düssel/Holzer Bachtal“ liegenden Talhänge des Holzer Bachtals mit zwei Bachabschnitten sowie das Bachtal des Fischbachtals, das wie das Holzer Bachtal in einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung liegt. Zwei naturnahe Bachabschnitte sind im Kataster der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG verzeichnet. Im Gebiet liegt innerhalb einer Weidefläche die Quelle des westlichen Abzweigs des Fischbaches. Die Bachläufe werden abschnittsweise von Ufergehölzen begleitet, der obere Siepen des Fisch-

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	baches ist bewaldet. Entlang des Fischbaches und Holzer Baches befinden sich mehrere Kleingewässer mit hoher Bedeutung für Amphibien wie Grasfrosch, Erdkröte, Berg- und Teichmolch. Die strukturreichen Bachtäler dienen als Lebens- und Rückzugsraum innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Umfeldes. Sie liegen innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung. Die Grünland- und Ackerflächen an den Talhängen leisten als Kaltluftentstehungsgebiete zusammen mit den Bachtälern als Kalt- und Frischluftbahn einen wichtigen Beitrag zum Klimaausgleich für die im Süden gelegene Ortslage Wülfrath-Düssel.
- zur Erhaltung der Grünlandflächen, insbesondere des Feuchtgrünlandes in den Bachauen und des Grünlandes an den Talhängen – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume, insbesondere in die teilweise unter Naturschutz stehenden Bachtäler, – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums,	Die Grünlandbereiche übernehmen zwischen den Ackerflächen wichtige Boden- und Wasserschutzfunktionen und dienen als Lebensraum für Arten wie den Neuntöter sowie als Jagdrevier für Greifvögel wie den Rotmilan. Ein großer Anteil der Flächen besteht aus erhaltenswertem Grünland auf feuchten Standorten, u.a. mit Beständen der Sumpfdotterblume und aus teilweise extensiv genutztem Hanggrünland.
- zur Erhaltung von Offenlandbiotopen als Lebensraum für an diese Standorte angepasste Arten,	Von Offenlandbiotopen, wie z.B. Ackerflächen mit ausreichendem Sichtfeld, profitiert z.B. die im Gebiet vorkommende Feldlerche.
- zur Erhaltung der Wäldchen, Gehölzstreifen, Einzelgehölze und Obstwiesen wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna und zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	Der überwiegende Teil der Gehölzstrukturen findet sich in den Bachtälern sowie entlang von Nutzungsgrenzen und Hangkanten innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Bereiche.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Im Gebiet kommen Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers, zur Regelung des Wasserhaushalts einschließlich der Wasserspeicherung und der Kühlung der Umgebung vor.
Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
a) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Nicht unter das Verbot fällt:	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen: - erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad, - Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, - Überschwemmungsgebiete oder - Standorte mit hohem Grundwasserstand.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutz-behörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht, – ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neu-ansaat von Grünland sowie – die Wiederaufnahme einer extensiven Grün-landnutzung auf Grünlandbrachen. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt: a) Herausnahme des Quellbereichs des Fischbaches aus der Weidenutzung, b) Verlegung der Teiche im Hauptschluss der Bäche in den Nebenschluss und Beseitigung von Verrohrungen am Fischbach, c) Extensivierung weiterer Grünlandflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	
C 2.3-22 Landschaftsschutzgebiet "Obere Düssel“ Flächengröße: ca. ~~140~~ 129 ha Schutzzweck: Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.	Wülfrath Das östlich von Wülfrath gelegene Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich vom Düsselhügelland hin zum Haßlinghauser Rücken entlang des Oberlaufes der Düssel und ihrer Nebenbäche, wobei Teile der Düsseltals und des Aprather Bachtals als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen. Die südliche Teilfläche begleitet das Naturschutzgebiet C 2.2-10 „Düssel/ Holzer Bach“. Die mittlere, ähnlich große Teilfläche erstreckt sich v.a. zwischen der Düssel im Osten und dem Naturschutzgebiet

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	C 2.2-5 „Aprather Bachtal und Mühlenteich“ sowie den daran nördlich gelegenen Höhen. Die nördliche Teilfläche ist deutlich kleiner und liegt unmittelbar südlich des Naturschutzgebietes C 2.2-12 „Bochumer Bruch“. Das bewegte Gelände des Gebietes zeichnet sich durch kleinflächigen Wechsel von Grünland, Ackerflächen, Wäldchen und linearen Gehölzstrukturen aus. Dazwischen eingebettet sind Bachtäler, Wohngebäude entlang der L 74 und einzelne Höfe. Die nördliche kleine Teilfläche ist fast vollständig bewaldet.
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, als Rückzugsraum für Flora und Fauna und wegen der Bedeutung für das Lokalklima,	Der Oberlauf der Düssel verläuft östlich der L 74 zwischen der straßenbegleitenden Bebauung und der A 535 durch einen Gehölzstreifen, u.a. mit Erlen-Eschenwald, innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung. Die nachfolgenden westlich der L74 verlaufenden Abschnitte wurden überwiegend unter Naturschutz gestellt. Hier befinden sich Nebentäler und die landwirtschaftlich genutzten Talhänge sowie eine an den Düssellauf angrenzende Ackerfläche im Landschaftsschutzgebiet. Sie liegen innerhalb von Biotopverbundflächen mit besonderer oder herausragender Bedeutung. Auch die in Taleinschnitten verlaufenden Nebenbäche stellen wichtige Elemente im Biotopverbund der Fließgewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Die Grünland- und Ackerflächen an den Talhängen leisten als Kaltluftentstehungsgebiete zusammen mit dem Düsseltal als Kalt- und Frischluftbahn einen wichtigen Beitrag zum Klimaausgleich für die im Süden gelegene Ortslage Wülfrath-Düssel.
- zur Erhaltung von Kleingewässern,	Die Kleingewässer, u.a. die Teiche am Voisberger Weg, dienen u.a. als Lebensraum für Bergmolch, Teichmolch und Grasfrosch.
- zur Erhaltung von strukturreichen Laubwaldbeständen an den Talhängen sowie südlich der Deponie Hammerstein und des Naturschutzgebietes C 2.2-12 „Bochumer Bruch“, des altholzreichen Feldgehölzes am Oberlauf des Koxhofbaches sowie der Gehölzstreifen, Hecken und Obstwiesen – wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna, – wegen der Bedeutung hinsichtlich Erosions-, Immissions- und Klimaschutz sowie wegen der Wasserrückhaltefunktion, – zur Gliederung und Belebung der Landschaft,	Nordwestlich von Koxhof befindet sich am Oberlauf des Koxhofbaches inmitten von Wiesen und Ackerflächen ein Feldgehölz aus älteren Eichen- und Buchenbeständen jeweils mit üppiger Strauchschicht und hohem Totholzanteil. Zahlreiche Buchen sind alt und höhlenreich. Das Wäldchen hat daher eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft. Die im Umfeld des Schlupkothener Baches gelegenen strukturreichen Laubwaldbestände südlich der Deponie Hammerstein liegen innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung und stehen in engem räumlichen Zusammenhang zu den Waldbeständen im angrenzenden Naturschutzgebiet C 2.2-2 „Steinbruch Schlupkothen“. Der Laubwaldbestand südlich des Naturschutzgebietes C 2.2-12 „Bochumer Bruch“ liegt mit diesem zusammen in einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung und bindet das an die Siedlungsflächen von Wülfrath angrenzende Naturschutzgebiet nach Süden an die freie Landschaft an. Die Gehölzstrukturen des Gebietes erfüllen wichtige Funktionen zur Gliederung und Belebung der Landschaft, zum Klimaschutz und -ausgleich, zur Wasserrückhaltung und zum Schutz vor Erosion an den Hanglagen. Zudem erfüllen sie Immissionsschutzfunktionen gegenüber der im Nordosten des Gebietes verlaufenden A535. Die höhlenreichen Altbäume sind wertvoller Lebensraum für Höhlenbrüter, werden aber auch von Greifvögeln wie dem Rotmilan für die Anlage von Horsten genutzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Die Obstwiesen dienen u.a. als Lebensraum für den Steinkauz.
- wegen der Pufferfunktion für Naturschutzgebiete,	Eingebettet in das Landschaftsschutzgebiet liegen Teile des Naturschutzgebietes C 2.2-10 „Düssel/ Holzer Bach“ und das Naturschutzgebiet C 2.2-5 „Aprather Bachtal und Mühlenteich“. Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt wichtige Pufferfunktionen zum Schutz der empfindlichen Flächen vor Beeinträchtigungen und dient der Erhaltung der wertbestimmenden Kriterien der Naturschutzgebiete sowie als Teillebensraum für in den Naturschutzgebieten lebenden Arten.
- zur Erhaltung der Grünlandflächen und Brachen an den Hängen und in den Auen der Bachtäler, insbesondere der extensiv genutzten Flächen – als Lebensraum und Nahrungshabitat für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, – aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Bodenerosion und Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume, insbesondere in die teilweise unter Naturschutz stehenden Bachtäler, – als typisches Element der Kulturlandschaft des niederbergischen Raums.	Die Grünlandflächen und Brachen dienen als Lebensraum für typische Offenlandarten wie Goldammer, Feldlerche und Feldsperling sowie als Jagdrevier für den in den benachbarten Steinbrüchen brütenden Uhu und für Greifvögel wie den Rotmilan. Gerade in der Nachbarschaft zu den Siedlungsbereichen und Ackerflächen erfüllen sie wichtige Wasserrückhaltefunktionen und sind bedeutend für den Erosionsschutz. Ein großer Anteil der erhaltenswerten Flächen befindet sich auf feuchten Standorten.
- wegen der strukturellen Vielfalt und der Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung,	Aufgrund der abwechslungsreichen Landschaft und der Nähe zu Wohnsiedlungen eignet sich das Gebiet gut für die Naherholung.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden	Im Gebiet kommen Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Funktion zum Schutz des Grundwassers, zur Regelung des Wasserhaushalts einschließlich der Wasserspeicherung und der Kühlung der Umgebung vor.
Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:	
a) Dauergrünland und Brachflächen auf den in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellten Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Nicht unter das Verbot fällt: – eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht, – ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie	Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verbot 2.3 A p) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete zusätzlich folgende Flächen unter das nebenstehende Verbot fallen: - erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad, - Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, - Überschwemmungsgebiete oder - Standorte mit hohem Grundwasserstand. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu einer Erstaufforstung kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
– die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie eines ausreichenden Totholzanteils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15- 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Definitionen der forstwirtschaftlichen Begriffe finden sich unter 2.1 B b) Ziffer 2 der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.
b) Extensivierung weiterer Grünlandflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.	
~~**C 2.3-23 Landschaftsschutzgebiet "An der Beek“**~~	~~Velbert~~ (Hinweis: Das Gebiet wurde mit C 2.3-6 zusammengeführt. Somit werden die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-23 hier gestrichen.)
~~Flächengröße: ca. 10 ha~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.~~	

Einleitung Naturdenkmäler (ND)

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Die Überarbeitung der vorhandenen Naturdenkmäler basiert auf einer grundsätzlichen Überprüfung aller Naturdenkmäler in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath).

Einige Festsetzungen wurden gestrichen, z.B. wenn Bäume abgestorben sind oder geologische Aufschlüsse durch Bauarbeiten entfernt worden sind. Weitere Naturdenkmäler wurden aufgrund ihrer großen Fläche und ihrer Funktion im Biotopverbund und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, z.B. Siepentäler oder größere Steinbrüche.

Die Festsetzung neuer Naturdenkmäler erfolgte vorwiegend auf Grundlage des Quellkatasters Kreis Mettmann für die Raumeinheit C. Naturnahe Quellbereiche unterliegen gemäß § 30 BNatSchG einem gesetzlichen Schutz. Die Ausweisung als Naturdenkmal dient insofern der Rechtssicherheit und ermöglicht die Definition von objektbezogenen Festsetzungen.

Erläuterungstabelle Naturdenkmäler (ND)

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Planqua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-2	1 Linde östlich "Kommandeur"	Velbert	7	Einfügen einer Beschreibung (Da keine Änderung der Graphik vorge-nommen wird, wird die Änderungs-nummer nicht extra in der Graphik dargestellt. Dort findet sich aber die Nummer C 2.6-2)	Eine Beschreibung fehlte noch.
C 2.6-3/1	1 Hainbuche, 1 Eiche östlich „Gauskamp“	Velbert	20	Umbenennung der Festsetzung (bisheriger Name: 2 Hainbuchen, 1 Eiche östlich „Gauskamp“) Lagekorrektur der Symbol-Position in westliche Richtung; Einfügen einer Beschreibung	Nur noch 1 Hainbuche, ursprünglich zweistämmig, jetzt einstämmig, 1 Trieb ist herausgebrochen, Eiche vital. Das Symbol wurde lagerichtiger positioniert. Eine Beschreibung fehlte noch.
C 2.6-4/1	Aufschluss mit Rippelmarken	Velbert	21	Erweiterung von punktförmig auf flächig, Ergänzung von Schutzzweck und Beschreibung. Streichung von zusätzlichem Ver-bot.	Verdeutlichung des Standortes. Schutzzweck und Beschreibung bedurften Ergänzungen. Verbot wurde gestrichen, da nun durch allgemeine Festsetzungen zu Naturdenkmälern abgedeckt.
C 2.6-6	Siedequelle / „Vogelsbachquelle“ südöstlich "Sandkuhl"	Velbert	22	Ergänzung des Namens. Einfügen einer Beschreibung. Streichung von zusätzlichem Verbot. (Da keine Änderung der Graphik vorgenommen wird, wird die Änderungsnummer nicht extra in der Graphik dargestellt. Dort findet sich aber die Nummer C 2.6-6)	Zur Verdeutlichung wurde der Namen ergänzt. Eine Beschreibung fehlte noch. Verbot wurde gestrichen, da nun durch allgemeine Festsetzungen zu Naturdenkmälern abgedeckt.
C 2.6-7/1	Steinbruch südlich „Zippenhaus“	Velbert	33, 34	Änderung der Festsetzung, von punktförmig auf flächig. Ergänzung von Schutzzweck und Beschreibung. Streichung von zusätzlichem Verbot.	Die bisherige punkthafte Darstellung wird der Flächigkeit des Steinbruchs nicht gerecht, weshalb das Naturdenkmal nun flächig dargestellt wird. Schutzzweck und Beschreibung bedurften Ergänzungen. Verbot wurde gestrichen, da nun durch allgemeine Festsetzungen zu Naturdenkmälern abgedeckt
C 2.6-8/1	Kleingewässer südöstlich „Jungholz“	Wülfrath	45	Erweiterung von punktförmig auf flächig.	Verdeutlichung des Standortes

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Planqua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
				Ergänzung von Schutzzweck und Beschreibung.	Schutzzweck und Beschreibung bedurften Ergänzungen.
C 2.6-9/1	1 Eiche – Umfang 3,30 m südwestlich Schloss Hardenberg	Velbert	47	Streichung	Die Eiche wurde 2013 aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt.
C 2.6-10	Velbert	Velbert	49	Ergänzung der Beschreibung. (Da keine Änderung der Graphik vorgenommen wird, wird die Änderungsnummer nicht extra in der Graphik dargestellt. Dort findet sich aber die Nummer C 2.6-10)	Die Beschreibung bedurfte einer Ergänzung.
C 2.6-11/1	1 Rotbuche, Umfang 4,10 m nordwestlich „Komberg“	Wülfrath	60	Streichung	Der Baum war abgestorben und wurde gefällt. Dem Eigentümer wurde 2013 schnellstens zur Fällung geraten, da durchzogen von einem Lackporling und nur noch Gerippe und nah eines Forstweges.
C 2.6-12/1	1 Rotbuche, Umfang 4,70 m südlich „Beek“	Wülfrath	60	Streichung	Der Baum ist abgestorben.
C 2.6-13/1	1 Linde, Umfang 3,30 m östlich "Zur Mühlen"	Velbert	63	Streichung	Der Baum ist abgängig und die Naturdenkmalwürdigkeit ist nicht mehr gegeben.
C 2.6-14	1 Eiche, Umfang 3,85 m westlich " Steinbruch"	Wülfrath		Ergänzung der Beschreibung. (Da keine Änderung der Graphik vorgenommen wird, wird die Änderungsnummer nicht extra in der Graphik dargestellt. Dort findet sich aber die Nummer C 2.6-14)	Die Beschreibung bedurfte einer Ergänzung.
C 2.6-15/1	Geologischer Aufschluss „Tillmannsdorfer Falte“ an der Straße nach Wülfrath Unterdüssel	Wülfrath	83	Erweiterung von punktförmig auf flächig; textliche Ergänzungen in Festsetzungstext und Erläuterung	Verdeutlichung des Standortes
C 2.6-16/1	Geologischer Aufschluss am Kirchenfelder Weg	Wülfrath	83	Streichung	Der Aufschluss wurde durch den Bau eines weiteren Bahngleises abgetragen.
C 2.6-17/1	Rosskastanie (ca. 100 Jahre) Hofraum "Hagenbockses"	Velbert	34	Lageänderung des Symbols Ergänzung der Beschreibung	Die Lage des Symbols wurde korrigiert. Die Beschreibung bedurfte einer Ergänzung.
C 2.6-18	Kopfweidenreihe entlang der Hüserstraße westlich „Rommel“	Velbert	21	Umbenennung Ergänzung der Beschreibung und einer Pflege- und Entwicklungs-maßnahme. Streichung von bisheriger Pflege-maßnahme.	Die korrekte Lage ist nicht an dem genannten Straßennamen. Die Beschreibung und Pflege- und Entwicklungsmaßnahme bedurften einer Ergänzung. Die bisherige Pflegmaßnahme wird durch eine neue Pflege- und Ent-wicklungsmaßnahme abgelöst.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Planqua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
				(Da keine Änderung der Graphik vorgenommen wird, wird die Änderungsnummer nicht extra in der Graphik dargestellt. Dort findet sich aber die Nummer C 2.6-18)	
C 2.6-19/1	Aufschluss südlich „Dresberg“	Velbert	34	Erweiterung von punktförmig auf flächig Ergänzung von Schutzzweck und Beschreibung.	Verdeutlichung des Standortes Schutzzweck und Beschreibung bedurften Ergänzungen.
C 2.6-21/1	1 Steinbruch bei der ehemaligen Kopfstation „Neviges“	Velbert	63	Erweiterung von punktförmig auf flächig Ergänzung von Schutzzweck, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme und Beschreibung.	Die bisherige punkthafte Darstellung wird der Flächigkeit des Steinbruchs nicht gerecht, weshalb das Naturdenkmal nun flächig dargestellt wird. Schutzzweck, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme und Beschreibung bedurften Ergänzungen.
C 2.6-22/1	1 Teich	Velbert	19	Streichung	Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass sich dort kein Mundloch einer Zeche befindet und somit die landeskulturelle Bedeutung nicht gegeben ist. Auch ansonsten ist eine Naturdenkmalwürdigkeit nicht gegeben.
C 2.6-25/1	Kopfweidenreihe (Salix alba) im "Bösebachtal"	Velbert	8	Ergänzung von Schutzzweck, Maßnahmen und Beschreibung. Lagekorrektur	Schutzzweck, Maßnahmen und Beschreibung bedurften Ergänzungen. Es war eine Lagekorrektur sinnvoll.
C 2.6-26/1	1 Sommerlinde (Tilia platyphyllos) südwestlich "Drenk"	Velbert	47	Lagekorrektur Ergänzung der Beschreibung.	Das Symbol wurde lagerichtiger positioniert. Die Beschreibung bedurfte einer Ergänzung.
C 2.6-27	Steinbruch (nördlicher Bereich, Westrand) bei der ehemaligen Ziegelei "Klotz"	Velbert	8	Erweiterung von punktförmig auf flächig Ergänzung von Schutzzweck, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme und Beschreibung.	Die bisherige punkthafte Darstellung wird der Flächigkeit des Steinbruchs nicht gerecht, weshalb das Naturdenkmal nun flächig dargestellt wird. Schutzzweck, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme und Beschreibung bedurften Ergänzungen.
C 2.6-28/1	Siepen bei „Nieding“	Velbert	19	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB (C 2.8-31)	Die Schutzkategorie geschützter Landschaftsbestandteil ist für diesen Siepen passender.
C 2.6-35	Friesenbeekequelle	Velbert	5	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-36	Platsbeekequelle	Velbert	5	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-37	Hammerbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-38	Bruchbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-39	Tiefenthalbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-40	Hesperbachquelle - Süd	Velbert	18	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-41	Kempenbeekequellen	Velbert	18	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-42	Willinghausbeekequelle - Ost	Velbert	18	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Planqua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-51	Wewersbeekquelle	Velbert	20	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-56	Heeger Bachquelle	Velbert	8	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-59	Barnscheidtbeekequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-61	Niederkalkofenbeekequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-65	Wildenburgbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-75	Brandenburger Bachquelle - Nord 2	Velbert	20	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-76	Hellerkampbachquellen	Velbert	20	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-77	Gansbachquelle	Wülfrath	44	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-78	Grünendahlbeekequelle	Velbert	31	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-81	Knollenbergbachquelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-83	Kottenbachquelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-87	Windecker Bachquelle	Velbert	47	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-88	Windecker Bachquelle – Arm I	Velbert	47	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-90	Kannebachquelle	Velbert	47	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-91	Kannebachquelle - Südwest	Velbert	47	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-93	Wiesenbachquelle - Südwest	Velbert	61	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-102	Hordtbachquelle - Nordwest	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-103	Hordtbachquelle - Nord	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-105	Hordtbachquelle - Ost 2	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-106	Hordtbachquelle - Ost 3	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-109	Kinkhauser Bachquelle - West 3	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-111	Kinkhauser Bachquelle - West 4	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-113	Kinkhauser Bachquelle - West 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-118	Stumpsbergquellen	Velbert	35	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-119	Dresberg Bachquellen	Velbert	34	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-120	Brullöhbachquellen	Velbert	60	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-127	Diergartenbachquelle - West	Velbert	35	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-128	Diergartenbachquelle - Südwest	Velbert	35	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-129	Dronsberger Bachquellen	Velbert	35	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-131	Astrather Bachquelle - Südwest	Velbert	49	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Planqua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-134	Vorberger Bachquelle	Velbert	49	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-135	Astrather Bachquelle	Velbert	49	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-139	Hülsenbuschquelle 3	Velbert	49	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-140	Windrather Bachquelle - Südost	Velbert	63	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-141	An der Tente - Quelle	Velbert	50	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-142	Hülsbeekquelle - Nordost	Velbert	49, 50	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-143	Hülsbeekquelle - Südost 1	Velbert	50	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-144	Roßbachquelle - Süd	Wülfrath	60	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-152	Nordrather Bachquelle – Ost 3	Velbert	49	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-158	Bismarkturmquelle 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-159	Bismarkturmquelle 2	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-160	Quellbergbachquelle	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-165	Brinkerbachquelle - Süd	Velbert	35	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-167	Hagenbocksesquelle 1	Velbert	34	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-168	Diergartenbachquelle – West 2	Velbert	35	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-171	Stumpsbergquelle 3	Velbert	35	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-172	Triebelbachquelle 1	Velbert	35	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-174	Dahlbachquelle - West	Velbert	49	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-177	Thomashäusgenquelle 3	Velbert	50	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-178	Thomashäusgenquelle 4	Velbert	50	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-180	Unterlünesquellen	Velbert	48	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-183	Windrather Bachquelle – Ost 2	Velbert	49	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-184	Windrather Bachquelle – Ost 3	Velbert	49	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-185	Hülsbeekquelle - Süd 2	Velbert	49	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-189	Ehemaliger Steinbruch nordöstlich Königsheide	Wülfrath	44	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.6-190	Alaunloch an der Alaunstraße in Velbert-Langenberg	Velbert	34, 48	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmäler in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)	
C 2.6-2 1 Linde östlich "Kommandeur" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.	Velbert Gemarkung Langenberg, Flur 3, Flurstück 236 Die markante Linde steht auf einem Hofgelände an der Kupferdreher Straße.
C 2.6-3 ~~2 Hainbuchen~~ 1 Hainbuche, 1 Eiche östlich "Gauskamp" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. ~~Zur Erreichung des Schutzzweckes und Sicherung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:~~ ~~a) Im Wurzelbereich ist der Unrat zu entfernen.~~	Velbert Gemarkung Langenberg, Flur 9, Flurstück 17 Die auffällige Baumgruppe steht am Rand des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-9 am Beginn der Wewersbeek.
C 2.6-4 Aufschluss mit Rippelmarken Felderbachtal Flächengröße: ca. 0,17 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere: - zur Erhaltung eines ehemaligen Steinbruchs mit Rippelmarken in bemerkenswerter Erhaltung aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen. ~~Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:~~ ~~Verboten ist:~~ ~~a) Erdarbeiten oder Sprengungen im Bereich des Naturdenkmals vorzunehmen.~~ ~~z~~Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals ~~sind~~ ist folgende Maßnahmen durch-	Velbert ~~Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 2, Flurstück 75~~ ~~Schiefertonaufschluss im Flözleeren (Karbon) mit gut sichtbaren Rippelmarken.~~ Der aufgelassene Steinbruch liegt westlich der Fellerstraße innerhalb eines Waldgebietes, in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Felderbachtal. Der Aufschluss ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4608-005 verzeichnet. Es handelt sich um einen alten Steinbruch. Aufgeschlossen sind dort Tonstein und teils bis zu 2 m dicke Sandsteine des Oberkarbons. Einige der Sandsteinbänke weisen Rippelmarken in bemerkenswerter Erhaltung auf. Die Felswand ist zum Teil mit Moosen, Farnen und jungen Buchen bewachsen. Oberhalb der Abbruchkante stockt ein Buchenwald.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
zuführen: ~~a) im Bereich des Naturdenkmals ist der Unrat zu entfernen,~~ a) die Westwand ist von der Vegetation, die Moose ausgenommen, freizulegen und freizuhalten.	
C 2.6-6 Siedequelle / „Vogelsbachquelle" südöstlich "Sandkuhl" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, ~~Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:~~ ~~a) den Quelltrichter künstlich einzufassen.~~ ~~Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:~~ ~~a) der Quellbereich ist einzuzäunen,~~ ~~b) die Benutzung als Viehtränke ist aufzugeben.~~	Velbert Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 6, Flurstück 160 Die Quelle ist unter der Nummer q272 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath sowie im Geotopkataster unter der Nummer GK-4608-006 erfasst und liegt im geschützen Landschaftsbestandteil C 2.8-66. Es handelt sich hierbei um einen sehr schön ausgeprägten Quelltrichter. Die Quelle ist offenbar an eine tektonische Verwerfung geknüpft. Im Quelltümpel hat sich Sumpf-Wasserstern angesiedelt. Im Uferbereich wachsen Wolliges Honiggras und vereinzelt Gelbe Schwertlilie.
insbesondere: - aufgrund der Seltenheit von Quellen mit Quelltrichtern im Velberter Raum, - wegen ihrer geowissenschaftlichen und landeskundlichen Bedeutung.	Entsprechende Quelltrichter sind im Velberter Raum selten ausgebildet. Der geologische Dienst hebt in seiner Objektbeschreibung die geowissenschaftliche und landeskundlichen Bedeutung dieser Quelle hervor.
C 2.6-7 Steinbruch ~~westlich~~ südlich "Zippenhaus" Flächengröße: ca. 0,37 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Velbert ~~Gemarkung Bleiberg, Flur 3, Flurstück 303~~ ~~Es handelt sich um eine Kohlenkalk-Kulm-Schichtung.~~ Der aufgelassene Steinbruch liegt südwestlich der Mündung des Kimbecker Baches in den Hardenberger Bach und zeigt eine Aufsattelung im Kohlenkalk. Er ist in weiten Teilen mit einem lockeren Gehölzbestand aus Berg-Ahorn, Buche, Hainbuche und Weißdorn bewachsen. Bemerkenswert sind die teilweise senkrecht abfallenden Felswände, an denen das Gestein teils offenliegt und teils mit Moos und Efeu bewachsen ist. In der Mitte befindet sich an der Sohle eine Stollenöffnung mit hoher Eignung als Fledermaushabitat. Der aufgelassene Steinbruch ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4608-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	002 verzeichnet.
- zur Erhaltung eines ehemaligen Steinbruchs mit einer Aufsattelung im Kohlenkalk aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.	Der aufgelassene Steinbruch zeigt eine Aufsattelung im Kohlenkalk. Die dunklen Mergel unter dem Kohlenkalk sind noch intensiv geschiefert. Dagegen bleiben die Alaun- und Kohlenschiefer über ihnen ungeschiefert. Auch beweist der konkordante Verband der Schichten, dass hier größere Abscherungen an der Basis der Alaunschiefer fehlen. Der Steinbruch weist eine reiche Fossilienführung auf und wird im Geotop-Kataster als aus geowissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen besonders schutzwürdig eingestuft.
~~Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:~~ ~~Verboten ist:~~ ~~a) Erdarbeiten oder Sprengungen im Bereich des Naturdenkmals vorzunehmen.~~ Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen: a) der Aufschluss ist von der Vegetation freizulegen und freizuhalten, b) die Abbruchkante und der Bereich am Fuße der Steilwand sind einzuzäunen.	
C 2.6-8 Kleingewässer südöstlich "Jungholz" Flächengröße: ca. 0,02 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. ~~1 und~~ 2 BNatSchG, insbesondere:	Wülfrath Gemarkung Flandersbach, Flur 3, Flurstück 145 Es handelt sich um einen von Kopfweiden, Pappeln und dichtem Gebüsch umgebenen Tümpel, der mit einer geschlossenen Wasserlinsendecke überzogen ist und der sich im Randbereich einer inzwischen bewaldeten Rekultivierungsfläche befindet.
- aufgrund der Seltenheit von naturnahen Kleingewässern.	Natürliche Kleingewässer sind in der intensiv genutzten Landschaft im Rückgang begriffen. Sie stellen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten einen wertvollen Rückzugsraum dar.
~~Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals als Amphibienbiotop sind folgende Maßnahmen durchzuführen:~~	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) das Gewässer ist zu entschlammen,

b) die starke Eutrophierung ist durch Kontrolle des Pflanzenwuchses (Abernten der Wasserlinsen) einzuschränken,

c) ~~die Kopfweiden sind zu schneiden~~ es ist für ausreichende Besonnung zu sorgen, d.h. die Kopfweiden sind regelmäßig (alle 10 Jahre) zu schneiden und die Äste sind zu entfernen,

d) der Unrat ist zu entfernen.

~~**C 2.6-9 1 Eiche – Umfang 3,30 m südwestlich Schloss Hardenberg**~~

~~Schutzzweck:~~

~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.~~

~~Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:~~

~~a) die Asphaltdecke im Wurzelbereich ist in eine wassergebundene Decke umzuwandeln,~~

~~b) die Baumschäden sind durch baumchirurgische Maßnahmen zu beheben.~~

~~Velbert~~

~~Gemarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 68~~

C 2.6-10 Rosskastanienallee, ca. 40 Bäume bei "Zur Hellen"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:

a) Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Velbert

Gemarkung Windrath, Flur 2, Flurstück 40

Es handelt sich um eine Allee mit Rosskastanien, die westlich des Hofes „Zur Hellen“ legt und aus etwa 40 Bäumen besteht- Die Allee liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11b.

.

~~**C 2.6-11 1 Rotbuche, Umfang 4,10 m nordwestlich "Komberg"**~~

~~Schutzzweck:~~

~~Die Festsetzung erfolgt gemäß~~

~~Wülfrath~~

~~Gemarkung Wülfrath, Flur 6, Flurstück 140~~

~~Die Buche ist überaltert und somit in ihrem Fortbestand gefährdet.~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
~~§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.~~	
~~**C 2.6-12 1 Rotbuche, Umfang 4,70 m südlich "Beek"**~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.~~	~~Wülfrath~~ ~~Gemarkung Wülfrath, Flur 3, Flurstück 53~~
~~**C 2.6-13 1 Linde, Umfang 3,30 m östlich "Zur Mühlen"**~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.~~	~~Velbert~~ ~~Gemarkung Untensiepeneick, Flur 1, Flurstück 443~~
C 2.6-14 1 Eiche, Umfang 3,85 m westlich " Steinbruch" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.	Wülfrath Gemarkung Wülfrath, Flur 10, Flurstück ~~251~~ 1000 Die markante Eiche steht an der Anger, westlich von der Flandersbacher Straße.
C 2.6-15 Geologischer Aufschluss „Tillmannsdorfer Falte" an der Straße nach Wülfrath-Unterdüssel Flächengröße: ca. 0,02 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, ~~Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:~~ ~~Verboten ist:~~ ~~a) Erdarbeiten oder Sprengungen im Bereich des geologischen Aufschlusses vorzunehmen.~~	Wülfrath Gemarkung Unterdüssel, Flur 1, Flurstück 551 Es handelt sich um einen geologischen Sattel und eine geologische Mulde bildende Faltung, die durch gebirgsbildende Kräfte vor ca. 280 Mio. Jahren entstanden ist. Westlich des Aufschlusses erstreckt sich ein parkartig gestaltetes Gelände mit Infotafel. Der Aufschluss ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4708-005 verzeichnet.
insbesondere: - Zur Erhaltung einer hervorragend überlieferten Sattelstruktur aus wissenschaftlichen Gründen	Das Objekt ist wegen seiner hervorragend überlieferten Sattelstruktur im „Kohlenkalk" als geowissenschaftlich besonders schutzwürdig eigestuft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt: - Der Aufschluss ist von Vegetation, Moose ausgenommen, freizulegen und freizuhalten.	
~~**C 2.6-16 Geologischer Aufschluss am Kirchenfelder Weg**~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.~~ ~~Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:~~ ~~Verboten ist:~~ ~~a) Erdarbeiten oder Sprengungen im Bereich des geologischen Aufschlusses vorzunehmen.~~	~~Wülfrath~~ ~~Gemarkung Unterdüssel, Flur 4, Flurstück 539~~
C 2.6-17 Rosskastanie (ca. 100 Jahre) Hofraum "Hagenbockses" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.	Velbert Gemarkung Langenberg, Flur 25, Flurstück 63 Die weit ausladende, mächtige Kastanie steht im Umfeld von "Hagenbockses" im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11a.
C 2.6-18 Kopfweidenreihe entlang der~~s~~ ~~Rommelweges~~ Hüserstraße westlich „Rommel" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. ~~Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:~~ ~~a) Die Kopfweiden sind einmal in 10 Jahren zu schneiden.~~	Velbert Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 6, Flurstücke ~~128,~~ 130, 131, ~~441,~~ 443, ~~451~~ 650, 507 Die Kopfweidenreihe steht entlang der Hüserstraße im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele wird folgende Maßnahme festgesetzt:	
a) Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 5 bis 7 Jahre.	Nach Möglichkeit ist so vorzugehen, dass die Pflege alternierend vorgenommen wird, so dass immer gleichzeitig verschiedene Stadien der Baumkronen vorhanden sind.
C 2.6-19 Aufschluss südlich „Dresberg" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11a Direkt neben der ehemaligen Brauerei Zassenhausen zeigen sich in einem Felsaufschluss enge Faltenstrukturen, die nach Nordwesten überkippt sind. Dieser Faltentyp ist an die Schiefertone des Namur gebunden (im Gegensatz hierzu sind die weiter nördlich entlang der Straße aufgeschlossenen gröberklastischen Gesteinsbänke deutlich geringer gefaltet). Bei diesem Aufschluss sind Kohlenkalke des Dinantiums ~~sind bei diesem Aufschluss~~ ablesbar. Der Aufschluss ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4608-016 verzeichnet. ~~Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmales.~~
- aufgrund ~~des geologischen Wertes~~ der geowissenschaftlichen und landeskundlichen Bedeutung.	Entsprechend aufgeschlossene Faltenstrukturen sind selten im Kreis Mettmann und geowissenschaftlich sowie landeskundlich bedeutsam. ~~Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:~~
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele wird folgende Maßnahme festgesetzt:	
a) Der Aufschluss ist von Vegetation, Moose ausgenommen, freizulegen und freizuhalten.	
C 2.6-21 1 Steinbruch bei der ehemaligen Kopfstation in "Neviges" Flächengröße: 0,2 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11b Im ehemaligen Steinbruch stehen Tournai und Oberdevon in bemerkenswerter Fazies und Ausbildung an. Der Aufschluss stellt ein Schlüsselprofil für die stratigraphische Einstufung dar. ~~Einzelne Buchen und Kirschen mittleren bis hohen Baumholzalters im Sohlenbereich sowie vereinzelt an den Abbruchkanten bilden ein dichtes Kronendach.~~ Im Bereich des gesamten ehemaligen Steinbruchs stockt ein naturnaher Waldbestand mittleren bis hohen Alters aus Buchen, Kirschen, Hainbuchen und Eichen mit Holunder und Haselnuss in der Strauchschicht. Der Aufschluss selbst ist teilweise dicht mit Moos bewachsen. Der Aufschluss ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4608-004 verzeichnet und wird als geowissenschaftlich schutzwürdig eingestuft
- ~~Wegen seines besonderen geologischen Wertes~~. zur Erhaltung eines geologischen Aufschlusses, der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	(Richtprofil).
	~~Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.~~
	~~Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmales~~
	~~Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:~~
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
Der Aufschluss ist von Vegetation, Moose ausgenommen, freizulegen und freizuhalten.	
~~**C 2.6-22 1 Teich mit Feldgehölzen nördlich "Waschenberg"**~~	~~Velbert~~
~~Schutzzweck:~~	
~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,~~	
~~insbesondere:~~	
~~- aufgrund der Seltenheit von naturnahen Kleingewässern,~~	~~Natürlich Kleingewässer sind in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft im Rückgang begriffen. Sie stellen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten einen wertvollen Rückzugsraum dar.~~
	~~Der Teich bei "Waschenberg" liegt isoliert innerhalb einer Ackerfläche. und ist von einer Weidengruppe umgeben.~~
~~- aufgrund seiner landeskulturellen Bedeutung.~~	~~Es handelt sich um ein ehemaliges Mundloch einer Zeche.~~
	~~Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:~~
	~~- Unrat und Gartenabfälle sind zu entfernen.~~
	~~- Ein Wildkrautstreifen in einer Breite von 3,00 m ist anzulegen.~~
	~~- Durch die Anlage eines Pufferstreifens soll der Eintrag von Dünger und Pestiziden verhindert werden.~~
C 2.6-25 Kopfweidenreihe (Salix alba) im "Bösebachtal"	Velbert
	Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1
	12 Kopfweiden
Schutzzweck:	Stammdurchmesser 0,60 - 0,80 m
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Kronendurchmesser 3,00 - 8,00 m
insbesondere:	Die Kopfweiden stehen entlang des Bösenbachs, der hier beidseitig von Grünlandflächen begleitet wird.
- aufgrund der landeskundlichen~~kulturellen~~ Bedeutung,	Kopfweidenreihen sind als erhaltenswerte Kulturlandschaftselemente anzusehen.
- aufgrund der prägenden und glie-	Die Kopfweiden prägen und gliedern das Landschaftsbild

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
dernden Funktion für das Landschaftsbild.	und tragen zu dessen Schönheit bei.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt: a) Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 5 bis 7 Jahre.	~~Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:~~ ~~- Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.~~ ~~Die Kopfweiden sind alle zehn Jahre zu schneiden.~~ Die Schnittmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Nach Möglichkeit ist so vorzugehen, dass die Pflege alternierend vorgenommen wird, so dass immer gleichzeitig verschiedene Stadien der Baumkronen vorhanden sind.
C 2.6-26 1 Sommerlinde (Tilia platyphyllos) südwestlich "Drenk" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere: - aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.	Velbert Stammdurchmesser 1,20 m Kronendurchmesser 22,00 m Der markante, knorrige Baum befindet sich am Rand ~~Lage innerhalb~~ des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11a in Ortsrandlage von Tönisheide.
C 2.6-27 Steinbruch ~~(nördlicher Bereich, Westrand)~~ bei der ehemaligen Ziegelei "Klotz" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere: - ~~aufgrund seines besonderen geologischen Wertes.~~ zur Erhaltung eines geologischen Aufschlusses, der aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen schutzwürdig ist, - wegen der Seltenheit geeigneter Habitatstrukturen für Felsbrüter wie den Uhu.	Velbert Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 Bei dem nördlichen Bereich sowie dem Westrand des Steinbruches der ehemaligen Ziegelei "Klotz" handelt es sich um den einzigen Aufschluss im Zentrum des Stockumer Sattels. Südlich schließt sich ein weiterer geologischer Aufschluss mit deutlich erkennbaren Gesteinsschichten und einem vorgelagerten Plateau an. Die steilen Abbruchkanten weisen ein Mosaik von vegetationslosen Bereichen, lückigen Beständen von Moosen, Flechten, Farnen (u.a. Hirschzungenfarn) und Gräsern ~~sowie Gehölzaufwuchs mit insbesondere Birke~~ auf. Als bemerkenswerte Tierart ist der Uhu zu nennen, der hier mehrfach nachgewiesen werden konnte. Der Standort hat nachweislich eine hohe Bedeutung als Amphibienhabitat. Der weitgehend störungsarme Bereich bildet zusammen mit den umliegenden feuchten Auenabschnitten, dem Wald und dem naturnahen Bachverlauf einen vielfältigen Biotopkomplex mit hohem Entwicklungspotential als Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere der Bachauen und Steinbrüche. Der Aufschluss ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4608-028 verzeichnet und wird im Hinblick auf wissenschaftliche und landeskundliche Gründe als besonders wertvoll eingestuft. Ungestörte Felswände sind in dem Bereich selten und können dem Uhu als Nistplatz dienen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	~~Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmales.~~
	~~Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:~~
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
- ~~Der nördliche Bereich sowie der Westrand~~Die geologischen Aufschlüsse sind von ~~Vegetation~~ Gehölzaufwuchs ~~freizulegen und~~ freizuhalten.	
~~C 2.6-28 Siepen bei „Nieding“~~	~~Velbert~~
	~~Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11~~
~~Flächengröße: ca. 1,3 ha~~	
~~Schutzzweck:~~	
~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,~~	
~~insbesondere:~~	
~~- aufgrund der Eigenart dieses naturnahen Waldbestandes,~~	~~Der Siepen wird durch einen dichten Gehölzbestand geprägt, der sich im Wesentlichen aus alten Hainbuchen sowie mit geringerem Deckungsanteil Buche, Erle, Kirsche etc. zusammensetzt.~~
	~~Im südlichen Bereich finden sich einige feuchte Bereiche, die neben typischen Arten der Quellfluren (z. B. Milzkraut) v. a. Farnarten aufweisen.~~
~~- aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild.~~	~~Siepen stellen in der heutigen Kulturlandschaft optische Leitlinien dar und dienen der Biotopvernetzung.~~
	~~Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:~~
	~~- Unrat und Gartenabfälle sind zu entfernen.~~
C 2.6-35 Friesenbeekequelle südlich „Friesenkotten“ nordöstlich Velbert-Langenhorst	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q147 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-7.
Flächengröße: 0,2 ha	Die im Hespertal nordöstlich von Velbert-Langenhorst gelegene natürliche Sickerquelle mit Sturzquellanteil entspringt in einem stark eingeschnittenen Tal zwischen Wald und Viehweide südlich „Friesenkotten“ und gehört zu einer Reihe von Quellbereichen nördlich der A 44, die den Hesperbach speisen. Der Quellbereich ist weitgehend vegetationsfrei, zeichnet sich aber durch eine sehr gute Faunenausstattung aus.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG	
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher beson-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	ders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere aus durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Vielaugenstrudelwurm, Gegenblättriges Milzkraut), wobei der Vielaugenstrudelwurm nur in sehr wenigen Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen wurde.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-36 Platsbeekequelle bei „Platzhaus" nordöstlich Velbert-Langenhorst	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q148 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-7.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG. insbesondere:	Die Sickerquelle liegt im Hespertal nordöstlich Velbert-Langenhorst in einem Kerbtal nördlich „Platzhaus" unter dichtem Buchenwald. Sie gehört zu einer Reihe von Quellbereichen nördlich der A 44, die den Hesperbach speisen. Es ist eine charakteristische Waldquelle mit einigen quelltypischen Tierarten.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischen Moosarten aus.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-37 Hammerbeekequelle südlich „Hammer" nordöstlich Velbert-Langenhorst	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q149 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-7.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere	Der im Hespertal südlich „Hammer" gelegene Quellkomplex gehört zu einer Reihe von Quellen, die den Hesperbach speisen. Es handelt sich um eine natürliche Waldquelle mit einer Mischform aus Sicker- und Sturzquelle sowie einer Nebenquelle mit etwas Milzkraut und viel Moos. Die im Buchenwald gelegenen Quellbereiche zeichnen sich durch einige quelltypische Pflanzenarten aus.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Pflanzenarten (Gegenblättriges Milzkraut, Bach-Spatenmoos, Bach-Kurzbüchsenmoos) und

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischen Moosarten aus.
C 2.6-38 Bruchbeekequelle südlich „Hammer" östlich Velbert-Langenhorst	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q150 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-7.
Schutzzweck:	Die natürliche Waldquelle liegt im Hespertal südlich „Hammer" und gehört zu einer Reihe von Quellen, die den Hesperbach speisen. Sie entspringt in einer Mulde am Beginn eines schmalen Tals. Der großflächige Sickerquellbereich mit vielen, zum Teil bemoosten Steinen beherbergt keine quelltypischen Gefäßpflanzen, bietet aber mehreren quelltypischen Tierarten Lebensraum.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Gegenblättriges Milzkraut, Bach-Spatenmoos, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischen Moosarten aus.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-39 Tiefenthalbeekequelle bei „Tiefenthal" östlich Velbert-Langenhorst	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q151 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-7.
Schutzzweck:	Die östlich des Grundstücks "Tiefenthal" gelegene Waldquelle gehört zu einer Reihe von Quellbereichen nördlich der A 44, die den Hesperbach speisen. Sie tritt neben einer alten, nicht mehr genutzten gemauerten Quellfassung aus. Wenig unterhalb liegt noch eine schwach schüttende Nebenquelle. Die Quellbereiche weisen eine gute Floren- und sehr gute Faunenausstattung auf. Der Quellbach verläuft naturnah durch Laubmischwald.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Dunkers Quellschnecke, Wald-Schaumkraut) und ein insgesamt sehr reichhaltiges Makrozoobenthos aus.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele wird folgende Maßnahme festgesetzt:

- Beseitigung der gemauerten Quellfassung.

C 2.6-40 Hesperbachquelle – Süd bei „Bernsmühle" östlich Velbert-Langenhorst

Velbert

Die Quelle ist unter der Nummer q152 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiete C 2.3-7.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

Es handelt sich um eine vegetationsarme, natürliche Waldquelle westlich „Bernsmühle". Sie entspringt in einer kleinen Mulde mit jungem Buchenbestand und besitzt eine sehr gute quelltypische Fauna und Moosflora. Der Quellbach unterquert in seinem Verlauf verrohrt einen Wanderweg (vor der Verrohrung endet das Naturdenkmal, aber danach führt der Lauf durch einen geschützten Landschaftsbestandteil) und fließt dann unbeeinträchtigt weiter durch die Wälder des Hespertals bis zu seiner Mündung in den Hesperbach.

- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,

Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.

Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Vielaugenstrudelwurm, Gegenblättriges Milzkraut, Gemeines Quellmoos), das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischen Moosarten und dem Vorkommen des Vielaugenstrudelwurms (nur in sehr wenigen Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen) aus.

C 2.6-41 Kempenbeekequellen südwestlich „Bernsmühle" östlich Velbert-Langenhorst

Velbert

Die Quellen sind unter den Nummern q153 und q238 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegen im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-7.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

Die natürlichen Buchenwaldquellen südwestlich „Bernsmühle" gehören zu einer Reihe von Quellbereichen nördlich der A 44, die den Hesperbach speisen. Eine Quelle liegt direkt unterhalb eines Wanderweges. Der Quellbereich weist eine üppige quelltypische Flora mit Milzkraut, Winkelsegge und Wald-Simse, die sich vermutlich durch Auflichtung des Quellbereichs infolge umgestürzter Bäume entwickelt hat, und eine gut ausgebildete Fauna auf. In direkter Nachbarschaft befindet sich eine zweite, weitgehend vegetationslose, aber ungestörte Quelle mit ebenfalls guter Faunenausstattung.

- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,

Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.

Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Gegenblättriges Milzkraut, Bach-Spatenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus einer quelltypischen Moosart aus.

- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.

Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-42 Willinghausbeekequelle – Ost bei „Bernsmühle" östlich Velbert-Langenhorst	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q155 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-8.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Die flächenhafte Sickerquelle liegt östlich „Bernsmühle" im Zwickel zwischen der Willinghaus- und der Winnackerbeeke, die hier zusammenfließen. Nach Osten hin ist die Fläche durch die K 31 begrenzt. Es existiert einerseits ein punktueller Quellaustritt am Fuß einer alten Hainbuche; andererseits ist der ganze Zwickel als Sickerquelle ausgebildet. Im Quellbereich wachsen einzelne Bäume und es ist eine (nitrophile) feuchte Staudenflur mit Brennnessel, Milzkraut, Waldsimse, Springkraut u.a. ausgebildet. Die Fauna ist artenreich.
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Dunkers Quellschnecke, Vielaugenstrudelwurm, Gegenblättriges Milzkraut, Bach-Kurzbüchsenmoos), das Vorhandensein von Moospolstern aus einer quelltypischen Moosart und dem Vorkommen des Vielaugenstrudelwurms (nur in sehr wenigen Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen) aus. Außerdem ist die Quelle einer der wenigen flächenhaften Sickerquellen im Velberter Raum.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele wird folgende Maßnahme festgesetzt:	
- Der gehölzfreie Teil ist weiterhin von Gehölzen freizualten.	
C 2.6-51 Wewersbeekquelle bei Gut „Am Neuenhaus" nordwestlich Langenberg-Frohnberg	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q170 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-9.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Der Quellbereich befindet sich unmittelbar nördlich von Gut „Am Neuenhaus" in einem Taleinschnitt, der von Weide- und Ackerland umgeben ist. Es handelt sich um einen großflächigen Sickerquellbereich mit quelltypischer Flora und Fauna, dessen Abflüsse sich nach wenigen Metern zu einem Quellbach vereinen. Dieser durchfließt den offenen Taleinschnitt, bevor er in ein Feldgehölz eintritt.
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Alpenstrudelwurm, Gegenblättriges Milzkraut) aus, wobei der Alpenstrudelwurm nur selten in Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen wurde.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele wird folgende Maßnahme festgesetzt: - Eine Ausbreitung von Adlerfarn und Brombeere im Quellbereich soll durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden.	
C 2.6-56 Heeger Bachquelle bei „Große Heeg" westlich Langenfeld-Bonsfeld	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q176 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-1.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Die Quelle des Heeger Bachs befindet sich in einem sehr steilen Kerbtal mit lichtem Buchenhochwald nördlich „Große Heeg". Es handelt sich um eine typische Buchenwald-Sickerquelle mit quelltypischer Fauna, wobei der Quellursprung je nach Witterungslage weiter talauf- oder talabwärts liegen kann. Bei schwacher Schüttung kann der Quellbach über längere Strecke unter dichter Buchenlaubauflage verborgen sein, bevor er schließlich zu Tage tritt.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier-Arten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-59 Barnscheidtbeekequelle westlich der Stadtwerke Velbert im Norden von Velbert-Losenburg	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q180 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-6.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß	Die naturnahe Waldquelle befindet sich in einem mit Laubmischwald bewachsenen Siepen, der Teil des „Jungfernholzes" ist, etwa 180 m nördlich der Kettwiger Straße. Fauna

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:	und Flora sind quelltypisch.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen von quelltypischen Tier- und Pflanzenarten (u.a. Alpenstrudelwurm, Gegenblättriges Milzkraut) aus, wobei der Alpenstrudelwurm nur selten in Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen wurde.
C 2.6-61 Niederkalkofenbeekequelle nordöstlich Velbert-Losenburg Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere.	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q182 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-7. Der Quellbach der Niederkalkofen Beeke fließt unmittelbar nördlich des Nordfriedhofs in Velbert-Losenburg in einem bewaldeten, eschenreichen Kerbtal. Dieses beginnt hinter einem älteren, aufgeschütteten Erdwall, wobei die Quelle nach etwa 20 m seitlich aus dem Hang kommt. Sie weist eine gute, quelltypische Faunenausstattung auf. Das Tal wurde offenbar lange sich selbst überlassen. Davon zeugt viel querliegendes Totholz, welches aber aufgrund der Steilheit des Tals den Bach nicht staut.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen von quelltypischen Tierarten (u.a. Quellköcherfliege, Vielaugenstrudelwurm) aus, wobei der Vielaugenstrudelwurm nur in sehr wenigen Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen wurde und in dieser Quelle ein Massenvorkommen festgestellt wurde.
C 2.6-65 Wildenburgbeekequelle „An der Wildenburg" im Nordosten von Velbert Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q188 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-8. Die Quellbereiche der Wildenburg Beeke liegen in einem mit viel Berg-Ahorn bestandenen Muldental am Rande der Wohnbebauung „An der Wildenburg" im Nordosten von Velbert. Es handelt sich um eine Sturzquelle mit geringem Sickerquellcharakter sowie einen wenige Meter östlich davon gelegenen Sickerquellbereich.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere aus durch ihren für den Velberter Raum besonderen Wasserchemismus (u.a. hohe Gesamthärte) und das Vorkommen des - v.a. in kalkhaltigem Wasser anzutreffenden – Alpenstrudelwurms, der nur selten in Quellen im Velberter Raum angetroffen wurde.
C 2.6-75 Brandenburger Bachquelle - Nord 2	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q208 im Quellkataster Kreis

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
nördlich Langenberg-Bökenbusch	Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-12.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Der Quellbach mit seinen zahlreichen Sickerquellbereichen fließt im Norden von Langenberg-Bökenbusch durch ein mit Buchenwald bestandenes Kerbtal und speist schließlich den Brandenberger Bach. Etwa 30 m unterhalb des Talanfangs liegt ein erster Sickerquellbereich am Grunde des Kerbtals. Weitere Quellaustritte, zum Teil mit Milzkrautfluren und einigen typischen Tierarten, folgen im weiteren Talverlauf auf beiden Hangseiten.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle und der Quellbach zeichnen sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Gegenblättriges Milzkraut) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele wird folgende Maßnahme festgesetzt: - Überprüfung der Rohreinleitung zu Beginn des Kerbtals und Entfernung bei mangelnder Wasserqualität.	
C 2.6-76 Hellerkampbachquellen südwestlich Langenberg-Bökenbusch	Velbert
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Die Quellen sind unter den Nummern q209 und q239 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegen im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11a. Im Südwesten von Bökenbusch unmittelbar südlich der K 23 liegen in einem bewaldeten Muldental zwei Quellbereiche, deren Abflüsse in den aus Westen in das Tal einmündenden Hellerkampbach münden. Es handelt sich um eine größere, naturnahe Sickerquelle im nördlichen Hangbereich sowie - weiter talabwärts - mehrere Sturzquellen mit zum Teil größeren Sickerquellbereichen im südlichen Hangbereich, deren Quellbäche von kleinen Milzkrautfluren gesäumt sind und in denen eine variationsreiche quelltypische Fauna lebt.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quellbereiche zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Hain-Gilbweiderich) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-77 Gansbachquelle südlich "Meisenkothen" (Teilbereich Wülfrath) Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:	Wülfrath Die Quelle ist unter der Nummer q211 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst. Etwa die Hälfte des Quellbereiches liegt auf Wülfrather Gebiet, die andere Hälfte auf Heiligenhauser Gebiet, wo sie als ND B 2.6-145 ausgewiesen ist Der Quellbereiche der Gansbachquelle befinden sich in Ober-Flandersbach westlich „Kother Heide“ an der Stadtgrenze nach Heiligenhaus in einem bewaldeten Kerbtal, umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es handelt sich um eine Sturzquelle mit Sickerquellbereich im Talgrund direkt zu Beginn des Kerbtals, einen weiteren Quellbereich am westlichen Hang etwa 80 m talabwärts und um eine gefasste Quelle am östlichen Hangfuß, weitere rund 40 m talbwärts, deren Abfluss eine ausgedehnte Milzkrautflur aufweist.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quellbereiche zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen des Alpenstrudelwurms aus, wobei der Alpenstrudelwurm nur selten in Quellen des Wülfrather Raumes nachgewiesen wurde.
C 2.6-78 Grünendahlbeekequelle südlich Velbert-Birth Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q212 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-4. Der Quellbach und seine Quellbereiche befinden sich in einem bewaldeten Kerbtal südlich der Wohnbebauung von Velbert-Birth. Die beiden Sturzquellaustritte entspringen in enger Nachbarschaft am Beginn des Tals. Sie bieten einigen typischen Tierarten Lebensraum. Ihre Abflüsse vereinen sich bereits nach kurzer Fließstrecke zu einem gemeinsamen Quellbach, der schließlich in den Wordenbecker Bach mündet.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quellbereiche zeichnen sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tierarten (Dunkers Quellschnecke, Alpenstrudelwurm, Höhlenflohkrebs) aus, wobei der Alpenstrudelwurm nur selten in Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen wurde.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-81 Knollenbergbachquelle nördlich „Golfclub Velbert - Gut Kuhlendahl"	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q218 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11a.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Am „Knollenberg" nördlich des „Golfplatzes Velbert - Gut Kuhlendahl" befinden sich in einem bewaldeten Muldentälchen zwei Sickerquellen. Aufgrund ihrer weitgehend natürlichen Ausprägung mit quelltypischer Fauna und Flora besitzen die Quellbereiche eine sehr hohe Wertigkeit.
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Alpenstrudelwurm, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus einer quelltypischen Moosart aus. Der Alpenstrudelwurm wurde nur selten in Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-83 Kottenbachquelle südlich Haus „Fell" im Norden des „Golfclub Velbert -Gut Kuhlendahl"	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q222 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11a.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Der Quellbereich befindet sich im Norden des „Golfplatzes Velbert - Gut Kuhlendahl" in einem bewaldeten Muldental südlich Haus „Fell". Die im mittleren Talbereich am Talgrund entspringende Sickerquelle, eine südlich davon am Unterhang gelegene Nebenquelle und der Quellbach des Kottenbachs besitzen eine weitgehend natürliche Ausprägung und bieten einigen typischen Tierarten Lebensraum.
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tierarten (Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-87 Windecker Bachquelle westlich „Untere Lohmühle" nordwestlich Neviges	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q228 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11a.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Die Sturzquelle entspringt in der Mitte eines Geländeeinschnitts im Waldkomplex "Am Mühlenberg" westlich „Untere Lohmühle" am Rande des Bachbettes. Sie weist mehrere quelltypische Floren- und Faunenelemente auf. Der Quellbach verläuft durch ein naturnahes Bachbett mit bachbegleitenden Milzkrautfluren.
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Dunkers Quellschnecke, Alpenstrudelwurm, Gegenblättriges Milzkraut) aus. Der Alpenstrudelwurm wurde nur selten in Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-88 Windecker Bachquelle - Arm I westlich „Untere Lohmühle" nordwestlich Neviges	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q229 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11a
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Die Sickerquelle entspringt in der Mitte eines Kerbtals westlich „Untere Lohmühle" und bietet einigen typischen Tierarten Lebensraum. Das mit Buchenwald bestandene, weitgehend naturnahe Tälchen mündet in das Windecker Bachtal.
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tierarten (Dunkers Quellschnecke, Alpenstrudelwurm) aus. Der Alpenstrudelwurm wurde nur selten in Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-90 Kannebachquelle im Osten von Tönisheide	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q231 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Der Quellbach verläuft in einem Gehölzbestand zwischen der Wohnbebauung von Velbert-Tönisheide und der A 535 südlich der AS Velbert-Tönisheide. Am Hangfuß unterhalb der Wohnbebauung "Am Karrenberg" befinden sich mehrere Sickerquellbereiche. Die auf größere Fläche verteilten Quellaustritte weisen stellenweise flächige Milzkrautfluren und eine variationsreiche typische Fauna auf und vereinen sich schließlich zu einem gemeinsamen Quellbach, der im Oberlauf ebenfalls von Milzkrautbeständen begleitet wird.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Alpenstrudelwurm, Quellköcherfliege, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus einer quelltypischen Moosart aus. Der Alpenstrudelwurm wurde nur selten in Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-91 Kannebachquelle – Südwest südöstlich Tönisheide	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q232 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11a.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Es handelt sich um drei Sickerwasserquellbereiche mit Milzkrautfluren und typischer Fauna in einem Waldbestand nördlich des Regenrückhaltebeckens am „Reiger Weg“. Die Abflüsse der Quellen vereinen sich zu einem Quellbach, der nach kurzer Fließstrecke in den Kannebach mündet.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Gegenblättriges Milzkraut).
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-93 Wiesenbachquelle – Südwest nordöstlich „Groß Eldikum“ westlich Neviges	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q235 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-15.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG. insbesondere:	Der Quellbereich liegt in einem Waldbestand nordöstlich „Groß Eldikum“. Es handelt sich um zwei aus Sickerquellen gespeiste, im spitzen Winkel aufeinander zulaufende und sich schließlich vereinende Quellbäche. Die Quellbereiche bieten einigen typischen Tierarten Lebensraum. Der gemeinsame Quellbach fließt durch ein ausgeprägtes Bachbett bis zur Einmündung in den Wiesenbach.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen quelltypischer Tierarten (Dunkers Quellschnecke, Alpenstrudelwurm) aus, wobei der Alpenstrudelwurm nur selten in Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen wurde.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-102 Hordtbachquelle - Nordwest nordöstlich „Hansberg“ im Osten von Langenberg	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q253 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Die Sturzquelle mit Tümpelquellcharakter liegt direkt unterhalb der Böschung der Hordtstraße in einem Waldbesstand nordöstlich „Hansberg“. An der Austrittsstelle sammelt sich das Wasser zunächst in einem kleinen Quelltopf, aus dem es dann abfließt. Der Quelltopf bietet den Larven des Feuersalamanders Lebensraum. Einige Meter unterhalb des Quelltopfs befindet sich ein sumpfiger Bereich mit geringem Sickerquellcharakter und Winkelseggen-Flur.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Dunkers Quellschnecke, Höhlenflohkrebs, Feuersalamanderlarven, Winkelsegge) aus.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-103 Hordtbachquelle - Nord südlich Sendemast Hordtberg	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q254 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Die Sturzquelle entspringt in einem steilen Kerbtal in der Nähe des Senders Langenberg inmitten eines alten Buchenhochwaldes und geht in einen typischen, ungestörten Bu-

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
insbesondere:	chenwaldquellbach über.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Dunkers Quellschnecke, Höhlenflohkrebs, Quellköcherfliege) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-105 Hordtbachquelle – Ost 2 südöstlich „Hansberg" östlich Langenberg	Velbert
Schutzzweck:	Die Quelle ist unter der Nummer q256 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Die Sickerquelle entspringt am Grunde eines bis dahin trockenen Seitentälchens des Hortbaches südöstlich „Hansberg" am Waldrand unter Buchenmischwald. Der Quellbach mündet nach wenigen Metern in den Hordtbach.
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Gegenblättriges Milzkraut) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-106 Hordtbachquelle – Ost 3 „Am Brill" östlich Langenberg	Velbert
Schutzzweck:	Die Quelle ist unter der Nummer q257 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Es handelt sich um eine Sturzquelle im Buchenhochwald „Am Brill", sowie um eine weiter unterhalb gelegene Nebenquelle mit Sickerquellcharakter.
insbesondere	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher beson-

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tierarten (Quellköcherfliege, Feuersalamanderlarven, Höhlenflohkrebs) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
C 2.6-109 Kinkhauser Bachquelle - West 3 südöstlich „Bertram" östlich Langenberg	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q260 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Die Sturzquelle mit Sickerquellanteil liegt südöstlich von „Bertram" in einer sanften Geländemulde innerhalb eines Buchenhochwaldes. Wenige Meter unterhalb mündet in den Quellabfluss ein weiterer Zufluss eines seitlichen Sickerquellbereiches mit Sturzquellcharakter ein. Die beiden typischen Waldquellen weisen eine variationsreiche Fauna auf. Ihr gemeinsamer Quellbach verläuft in einem natürlichen Bachbett.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tierarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-111 Kinkhauser Bachquelle - West 4 östlich Langenberg	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q262 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Das Quellsystem liegt im Waldgebiet östlich von Langenberg und umfasst zwei rund 30 m auseinander liegende Sturzquellen mit Sickerquellanteil im Hangbereich eines Buchenmischwaldes. Sie beherbergen einige quelltypische Moose und eine variationsreiche Fauna. Nach der Vereinigung der beiden Quellabflüsse verläuft der gemeinsame Quellbach weitestgehend ungestört in einer ausgeprägten Rinne.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus einer quelltypischen Moosart aus. Das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege weist wegen ihrer zweijäh-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	rigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hin.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-113 Kinkhauser Bachquelle – West 1 südlich „Übelgönne" östlich Langenberg	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q264 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Die typische Wald-Sickerquelle entspringt im Waldgebiet östlich von Langenberg südlich „Übelgönne" in einer sanften Geländemulde neben einem Waldweg. Der Quellbach verläuft etwa 20 m naturnah durch den Wald.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Feuersalamanderlarven, Bach-Kurzbüchsenmoos) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-118 Stumpsbergquellen nordwestlich „Stumps" südöstlich Langenberg-Spring	Velbert
	Die Quellen sind unter den Nummern q270 und q271 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Es handelt sich um einen Quellkomplex aus einer Sturz- und mehreren Sickerquellen im Nordwesten von „Stumps", die über fast das gesamte bewaldete Bachtal mit hohem Hainbuchenanteil verteilt sind. Die Sturzquelle entspringt zu Beginn des Tales, das noch im Einzugsbereich einer Weide liegt. Nach insgesamt etwa 50 m naturnahem Verlauf wird der Bach von einer breiten Milzkrautflur begleitet. Hier münden in größerem Abstand die Abflüsse von insgesamt fünf Sickerquellen mit Milzkrautfluren, Winkelsegge und anderen quelltypischen Arten, die über stellenweise unterbrochene bachbegleitende Milzkrautfluren entlang des Hauptbaches miteinander verbunden sind.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher beson-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	ders schutzbedürftig. Der Quellkomplex zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Gegenblättriges Milzkraut, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus einer quelltypischen Moosart aus. Das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege weist wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt: - Abzäunung des Sturzquell-Bereiches aus der Weide, - behutsame Entfernung von Bauschutt aus dem Quellbereich.	
C 2.6-120 Brullöhbachquellen Langenberg-Walmichrath Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG. insbeondere:	Velbert Die Quellen sind unter den Nummern q277 und q278 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegen im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11a. Die Quellen des Brullöhbachs entspringen nordöstlich der Wallmichrather Straße in einem Waldbereich. Zu Beginn des Bachtals entspringt der Brullöhbach in mehreren Armen, die sich in dem Laubwald jeweils bis zu 5 m tief in den "Hangrücken" eingeschnitten haben. Die Quellen weisen quelltypische Florenelemente auf und beherbergen ebenfalls eine quelltypische Fauna.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quellbereiche zeichnen sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Gegenblättriges Milzkraut, Bach-Kurzbüchsenmoos, Bach-Spatenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischen Moosarten aus.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-127 Diergartenbachquelle - West „Im Diergarten" südlich Langenberg-Brink	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q289 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:	Die Quelle und der kurze Quellbach befinden sich in einem jungen, lichten Nadelbaum-Bestand südwestlich „Im Diergarten“, wobei sich der Quellbach auch noch in einen älteren Laubwaldbestand fortsetzt. Sie weisen quelltypische Florenelemente auf, können aber in Trockenzeiten versiegen.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle und der Quellbach zeichnen sich durch eine sehr gut ausgeprägte Moos- und Gefäßpflanzenflora (u.a. Gegenblättriges Milzkraut, Bach-Spatenmoos, Goldenes Frauenhaar) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischen Moosarten aus.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt: - Schonende Umwandlung der Nadelbaum-Bestockung in naturnahen Laubwald.	
C 2.6-128 Diergartenbachquelle – Südwest östlich „Rinkenbusch“ südlich Langenberg-Brink	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q290 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Es handelt sich um eine natürliche Wald-Sickerquelle mit quelltypischer Fauna an einem steilen Abhang im Buchenwald östlich „Rinkenbusch“. Bei schwacher Schüttung fließt das Quellwasser über längere Strecke unter Steinen und Laub, bevor es als Quellbach zu Tage tritt. Hier wird der Quellbach von alten Schwarzerlen und Winkelseggen-Fluren gesäumt.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quellbereiche zeichnen sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Bach-Kurzbüchsenmoos, Goldenes Frauenhaar, Hain-Gilbweiderich) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischen Moosarten aus.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-129 Dronsberger Bachquelle nordöstlich „Knürshaus“ südwestlich Langenberg-Spring	Velbert Die Quelle ist unter der Nummern q293 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Mehrere Quellbereiche des Dronsberger Bachs liegen nordöstlich „Knürshaus“ in einem kleinen Waldstück. Sie entspringen in einem zweiarmigen Bachtal, das mit Eichen-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
insbesondere:	Hainbuchenwald bestanden ist. Am Beginn des nördlichen Talarmes findet sich eine dreiarmige Quelle mit flächenhaften Milzkrautfluren. In den Quellrinnsalen liegen viele moosüberzogene Steine. Eine quelltypische Fauna ist vorhanden.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Gegenblättriges Milzkraut, Bach-Spatenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischer Moosart aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-131 Astrather Bachquelle - Südwest westlich „Böcken" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q296 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b. Es handelt sich um eine besonders typisch ausgeprägte Waldquelle westlich von „Böcken". Hier hat sich auf einer Fläche von rund 200 m² innerhalb eines geschlossenen Buchenhochwaldes inselartig eine Quellvegetation aus Schwarzerle, Wald- und Winkelsegge gebildet. Quelle und Quellbach bieten darüber hinaus typischen Moos- und Tierarten Lebensraum.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Bach-Spatenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischer Moosart aus.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-134 Vorberger Bachquelle bei „Astrath" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q300 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b. Bei der Sickerquelle handelt es sich um eine typische Waldquelle. Sie entspringt zu Beginn eines Kerbtals im Buchenhochwald westlich der Nordrather Straße (L 433) Höhe „Ast-

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
insbesondere:	rath“. Der Quellbereich beherbergt einige typische Faunenelemente. Aufgrund starker Laubansammlung bilden sich im Bachbett immer wieder Kolke aus. Im Quellumfeld und am Quellbach wachsen Winkelseggen.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Quelle und Quellbach zeichnen sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Quellköcherfliege, Höhlenflohkrebs, Winkelsegge) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
C 2.6-135 Astrather Bachquelle bei „Böcken“ Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q301 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b. Die typische Wald-Sickerquelle entspringt im Buchenhochwald westlich der Nordrather Straße (L 433) bei „Böcken“ zu Beginn einer kleinen Geländemulde, an die sich eine sanfte Talmulde anschließt.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Quelle und Quellbach zeichnen sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Bach-Spatenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischer Moosart aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-139 Hülsenbuschquelle 3 nordwestlich „Hülsenbusch“ Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Die Quellen sind unter der Nummern q307 und q308 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegen im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b. Der Quellbereich umfasst mehrere typische Waldquellen im Buchenhochwald nordwestlich „Hülsenbusch“. Sie entspringen jeweils am Talgrund in zwei Armen eines aufgegabelten Kerbtales. Im südlichen Arm findet sich ein Sturzquellaustritt mit Sickerquellcharakter, an den sich ein typischer Buchenwaldbach anschließt. Der nördliche Arm weist in einem kleinen, aber recht steilen Kerbtal im Abstand von wenigen Metern drei Sturzquellaustritte auf. Alle Quellen beherbergen Feuersalamander-Larven und eine teils variationsreiche quelltypische Fauna. Die Quellbäche der Seitenarme vereinen sich im Haupttal zu einem gemeinsamen Abfluss.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigen-	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
art.	quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quellen zeichnen sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Quellköcherfliege, Feuersalamader-Larven, Bach-Spatenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischer Moosart aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
C 2.6-140 Windrather Bachquellen - Südost nordwestlich „Köttgen" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Die Quellen sind unter den Nummern q310 und q395 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegen im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b. Die Quellen liegen im „Lückenhauser Busch" nordwestlich „Köttgen" Bei dem südlichen Quellbreich handelt es sich um einen großen, weitgehend natürlichen Sickerquellbereich in einer flachen Geländemulde. Er weist eine ausgedehnte Milzkrautflur auf und ist insgesamt sehr sumpfig. In den Quellbach münden noch die Abflüsse aus zwei in der Nähe gelegenen Brunnen ein. Der gemeinsame Quellbach mündet in ein bewaldetes Kerbtal. Der Quellbereich bietet u.a. den Larven des Feuersalamanders einen Lebensraum. Die nördlichere Quelle liegt in einem sanften Geländeeinschnitt. Die typische Buchenwaldsickerquelle weist nur eine geringe Schüttung auf und der natürliche Quellbach ist weitgehend von einer Buchenlaubschicht bedeckt.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Der südliche Quellbereich zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Gegenblättriges Mizkraut, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischer Moosart aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist. Im nördlichen Quellbereich wurde der Höhlenflohkrebs nachgewiesen.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele wird folgende Maßnahme festgesetzt: - Entfernung von Riesen-Bärenklau im Quellumfeld.	
C 2.6-141 An der Tente - Quelle	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q311 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst. und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
östlich „An der Tente" in Nordrath	liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b
Schutzzweck:	Der große Sickerquellbereich befindet sich in einem sanften Muldental innerhalb von Weideland östlich „An der Tente" in Nordrath. Die dichte Quellflur wird geprägt von Flatter-Binse und Flut-Schwaden, auch die Quell-Sternmiere ist stark vertreten. Zudem findet sich im Quellbereich eine quelltypische Fauna und Moosflora. Das Quellwasser vereinigt sich beim Übergang in ein Feldgehölz mit dem Überlauf eines ehemaligen Trinkwasserbrunnens. In dem Feldgehölz mündet eine weitere Sickerquelle mit Sturzquellcharakter in den Quellbach ein.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Der Quellbereich zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quell-Sternmiere, Rasiges Quellmoos, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischen Moosarten aus.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele wird folgende Maßnahme festgesetzt:	
- Herausnahme von Sickerquellbereich und Quellbach sollten durch Abzäunung aus der Beweidung.	
C 2.6-142 Hülsbeekquelle – Nordost südlich „Hülsenbusch"	Velbert
Schutzzweck:	Die Quelle ist unter der Nummer q312 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,	Der Quellbereich befindet sich im Waldgebiet „Zur Hellen Busch" südlich „Hülsenbusch". Die Sickerquelle mit Tümpelquellcharakter entspringt zu Beginn eines leichten Geländeeinschnitts im Buchenwald, der in ein steiles Kerbtal übergeht. Bei geringer Quellschüttung führt die starke Ansammlung von Falllaub (Buchenhochwald) dazu, dass immer wieder Bereiche entstehen, in denen das Wasser aufgestaut wird. Durch umgestürzte Bäume hat eine Auflichtung und Verkrautung des Quellbereichs bzw. des Quellumfeldes stattgefunden. Im Übergang zum Kerbtal wachsen am Bach ausgedehnte Winkelseggenfluren.
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Der Quellbereich zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Quellköcherfliege, Höhlenflohkrebs, Winkelsegge) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Wasserführung hinweist.
C 2.6-143 Hülsbeekquelle - Südost 1 westlich „Hellerbusch“	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q313 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Der Quellbereich befindet sich im Waldgebiet „Schelenhaus Busch“ westlich „Hellerbusch“. Die typische, weitgehend unbeeinträchtigte Buchenwald-Sickerquelle mit Winkelseggenflur sowie Erlen im Umfeld entspringt innerhalb einer flachen Geländemulde. Etwa 10 m unterhalb befindet sich nah am Bach eine weitere Sickerquelle.
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Der Quellbereich zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Dunkers Quellschnecke, Höhlenflohkrebs, Winkelsegge) aus.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-144 Roßbachquelle - Süd südwestlich „Brucksiepen“ westlich Wülfrath-Kocherscheidt	Wülfrath
	Die Quelle ist unter der Nummer q316 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-14.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Die kleine Sickerquelle mit geringem Sturzquellanteil entspringt im Talgrund eines Feldgehölzes südwestlich „Brucksiepen“. Im Quellbereich und in seinem Umfeld findet sich mit Winkelsegge, Milzkraut, Großem Springkraut und Erlen ein charakteristisches Arteninventar. Der Quellbach mündet nach wenigen Metern in den Roßbach.
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Der Quellbereich zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Alpenstrudelwurm, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischer Moosart aus, wobei der Alpenstrudelwurm nur selten in Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen wurde.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-152 Nordrather Bachquelle - Ost 3	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q351 im Quellkataster Kreis

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
nordwestlich „Astrath"	Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Die Quelle liegt westlich der Nordrather Straße (L 433) zwischen „Vorberg" und „Astrath". Die Sickerquelle mit Winkelseggenflur befindet sich im mittleren Bereich einer kleinen Geländemulde am Rande eines Buchenwaldes innerhalb einer Schlagflur. Am Rande des Quellbereichs kommen junge Erlen auf. Der Quellabfluss mit Winkelsegge und Flutschwaden wird immer wieder durch umgestürzte (gefällte) Bäume aufgestaut. Die weitgehend unbeeinträchtigte Waldquelle weist einige typische Faunenelemente auf und besitzt ein hohes Entwicklungspotenzial.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Der Quellbereich zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Dunkers Quellschnecke, Höhlenflohkrebs, Winkelsegge) aus.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-158 Bismarkturmquelle 1 am „Bismarckturm" im Osten von Langenberg	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q359 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Der ungestörte Quellbereich liegt in einem alten Buchenbestand, der sich zwischen der Wohnbebauung von Langenberg und dem „Bismarckturm" erstreckt. Er umfasst zwei Sturzquellbereiche sowie eine Sickerquelle, welche sich zu einem Quellbach vereinen und eine variationsreiche, quelltypischer Fauna aufweisen.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus quelltypischer Moosart aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-159 Bismarkturmquelle 2 am „Bismarckturm" im Osten von	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q360 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Langenberg	liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c.
Schutzzweck:	Der Quellaustritt liegt in einem Geländeeinschnitt im Waldbestand am „Bismarckturm“. Er beherbergt eine variationsreiche, quelltypische Fauna.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier-Arten (Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Höhlenflohkrebs) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-160 Quellbergbachquelle südwestlich „Bismarckturm“ im Osten von Langenberg	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q361 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11.
Schutzzweck:	Der Quellbereich mit vielen quelltypischen Tierarten, liegt im Buchenwald südwestlich des „Bismarckturms“. Die drei natürlichen und weitestgehend ungestörten Sickerquellen vereinigen sich zu einem Quellbach. Die Quellen weisen eine artenreiche Fauna auf.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus einer quelltypischen Moosart aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-165 Brinkerbachquelle - Süd bei „Dickten“ südlich Langenberg-Brink	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q367 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-13.
	In einer breiten Geländemulde unterhalb einer Schafweide

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Schutzzweck:	nördlich „Dickten“ finden sich mehrere Sickerquellaustritte und zwei kleinere Sturzquellen – erstere zeichnen sich durch quelltypische Moos- und Gefäßpflanzen aus, letztere durch quelltypische Tierarten. Unterhalb der Mulde sammelt sich das Wasser in einem stark geneigten Kerbtal, in dem noch weitere seitliche Quellabflüsse einmünden. Das Kerbtal ist nur schwer zugänglich. Der Quellbach mündet am Rande der Wohnbebauung von Langenberg-Brink in den Brinker Bach. Insgesamt zeichnet sich der Bereich durch eine Vielfältigkeit der Quellen aus.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Wald-Schaumkraut, Bach-Kurzbüchsenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus einer quelltypischen Moosart aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-167 Hagenbocksesquelle 1 westlich „Hagenbockses“ im Südwesten von Langenberg-Wallmichrath	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q371 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11a.
Schutzzweck:	Der Quellbereich befindet sich in einem Waldstück westlich „Hagenbockses“. Es handelt sich um vier natürliche Quellaustritte mit einzelnen typischen Floren- und Faunenelementen, die sich jeweils paarweise nach wenigen Metern vereinen und einen Quellbach des Kimbecker Baches speisen.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,	
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Quellköcherfliege, Hain-Gilbweiderich, Winkelsegge) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
C 2.6-168 Diergartenbachquelle - West 2 südwestlich „Im Diergarten“ südlich Langenberg-Brink	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q373 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.
Schutzzweck:	Der südwestlich „Im Diergarten“ gelegene Quellbach wird von drei Quellen gespeist, von denen zwei nur gering und temporär schütten. Der stark mit Brombeeren überwachsene Quellbereich wird von Erlen gesäumt und weist weitgehend naturnahe Strukturen auf.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	
insbesondere:	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Quellköcherfliege, Höhlenflohkrebs, Winkelsegge) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
C 2.6-171 Stumpsbergquelle 3 bei „Stumpsberg" südöstlich Langenberg-Spring Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q376 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11c. Der von zwei Sickerquellen gespeiste Quellbach durchfließt südöstlich von „Stumpsberg" einen Laubwald. Während der obere Quellbereich episodisch trocken fällt und keine quelltypische Vegetation aufweist, konnten sich ab dem zweiten, weiter bachabwärts gelegenen Quellaustritt quellbachtypische Milzkrautfluren entwickeln.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Gegenblättriges Milzkraut) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele wird folgende Maßnahme festgesetzt: - Behutsame Entfernung von Bauschutt aus dem Beginn des Tälchens.	
C 2.6-172 Triebelbachquelle 1 bei „Knürshaus" südwestlich Langenberg-Spring Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q377 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b. Der großflächige Sickerquellbereich liegt innerhalb einer Geländemulde südwestlich „Knürshaus" im unteren Hangbereich einer Wiese in einem schmalen Gehölzstreifen. Der Quellbach wird verrohrt unter einem Feldweg hindurch geleitet. Bevor er abfließt mündet er unterhalb zunächst in eine weitere Geländemulde. In den Mulden hat sich artenreiche Feuchtvegetation u.a. mit Sumpfdotterblume und Bach-Ehrenpreis entwickelt.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigen-	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
art,	Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (Quellköcherfliege, Quellsternmiere, Hain-Gilbweiderich) und ihre Ausprägung als großflächiger Sickerquellbereich aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist und die Quellsternmiere in nur wenigen Quellbereichen angetroffen wurde.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt: - Zur Vermeidung von Eutrophierung sollte eine Extensivierung der oberhalb der Quelle gelegenen Grünlandfläche angestrebt werden.	
C 2.6-174 Dahlbachquelle – West nordwestlich „Dahl" in Neviges-Windrath Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere: - wegen ihrer Seltenheit und Eigenart, - zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q380 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b. Die Sturzquelle, die eine ausgeprägte quelltypische Fauna aufweist, liegt in einem kleineren Waldbestand nordwestlich von „Dahl" in einem Geländeeinschnitt. Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tierarten (Dunkers Quellschnecke, Alpenstrudelwurm, Quellköcherfliege) aus, wobei der Alpenstrudelwurm nur selten in Quellen des Velberter Raumes nachgewiesen wurde und das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist. Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt: - Entfernung von abgekipptem Material. - Vergrößern des Überlaufs am Waldweg (Schaffung einer Furt) zur Erhöhung der Durchgängigkeit des Quellbaches.	
C 2.6-177 Thomashäusgenquelle 3 bei „Thomashäusgen" nordöstlich	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q386 im Quellkataster Kreis

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Nordrath	Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Der Quellbach entspringt bei „Thomashäusgen“ nordöstlich Nordrath in einem Waldgebiet und mündet in den Böckenbach. Er wird aus einer Sturzquelle mit Sickerquellcharakter gespeist. Diese weist einige typische Faunenelemente sowie Winkelseggen und einigen Erlen in ihrem Umfeld auf.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tierarten (Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Höhlenflohkrebs) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-178 Thomashäusgenquelle 4 bei „Thomashäusgen“ nordöstlich Nordrath	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q387 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Die Sickerquelle liegt in einem Buchenwald bei „Thomashäusgen“ nordöstlich Nordrath und speist den Böckenbach. Es handelt sich um eine typische, natürliche Waldquelle in einer sanften Geländemulde mit schwacher Schüttung, aber quelltypischer Moosflora und Fauna.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Bach-Spatenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus einer quelltypischen Moosart aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-180 Unterlünesquellen nördlich „Unter Lünes“ nordöstlich Neviges	Velbert Die Quellen sind unter den Nummer q389, q390 und q391 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegen im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Schutzzweck:	Die Quellen und die dazu gehörigen Quellbäche liegen in Waldrandlage nördlich „Unter Lünes“ in Neviges-Kuhlendahl in einem verzweigten Kerbtälchen. Bei den Quellaustritten handelt es sich um mehrere Sicker- und zwei Sturzquellen, mit einigen typischen Tier- und Pflanzenarten.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Höhlenflohkrebs, Gegenblättriges Milzkraut) aus.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu.
	Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-183 Windrather Bachquelle – Ost 2 im „Lückenhauser Busch“ östlich Neviges	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q396 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.
Schutzzweck:	Der in einem Kerbtal gelegene Quellbereich im „Lückenhauser Busch“ nordwestlich des ehemaligen „Landschulheims Windrath“ gehört zu mehreren Quellbereichen, die den Windrather Bach speisen.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,	
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Quellköcherfliege, Bach-Spatenmoos) und das Vorhandensein von Moospolstern aus einerquelltypischen Moosart aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
C 2.6-184 Hülsbeekquelle – Süd 1 im „Lückenhauser Busch“ östlich Neviges	Velbert
	Die Quelle ist unter der Nummer q397 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.
Schutzzweck:	Die Sickerquelle mit Winkelsegge und einigen quelltypischen Tierarten befindet sich im „Lückenhauser Busch“ nördlich des ehemaligen „Landschulheims Windrath“ und gehört zu mehreren Quellbereichen, die die Hülsbeek speisen.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	
insbesondere:	
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig.
	Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Winkelsegge) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherflie-

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ge wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-185 Hülsbeekquelle - Süd 2 im „Lückenhauser Busch" östlich Neviges	Velbert Die Quelle ist unter der Nummer q398 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Velbert und Wülfrath erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11b.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:	Der bewaldete, natürliche Quellbereich befindet sich im Lückenhauser Busch nordöstlich des ehemaligen „Landschulheims Windrath" und gehört zu mehreren Quellbereichen, die den Hülsbeek speisen. Die Sickerquelle mit Winkel-Segge und Erlen im Umfeld bietet einigen typischen Tierarten Lebensraum.
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,	Naturnah ausgeprägte Quellbereiche mit drei und mehr quelltypischen Arten stellen im Kreis Mettmann seltene Standorte mit hoher Sensibilität dar und sind daher besonders schutzbedürftig. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen mehrerer quelltypischer Tier- und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege, Winkelsegge) aus, wobei das Vorkommen von Larven der Quellköcherfliege wegen ihrer zweijährigen Entwicklungszeit auf kontinuierliche Wasserführung hinweist.
- zur Erhaltung einer Quelle, die aus wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist.	Wegen ihrer Indikatorfunktion kommt Quellen allgemein für das Umweltmonitoring und für die Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Da Dunkers Quellschnecke bei einem möglichen Anstieg der Wassertemperatur zu den durch den Klimawandel potenziell negativ beeinflussten Arten zählt, eignet sich die Quelle für Untersuchungen zum Klimawandel.
C 2.6-189 Ehemaliger Steinbruch nordöstlich Königsheide	Wülfrath Der ehemalige Steinbruch liegt nordöstlich von Königsheide etwa 100 m südlich der Autobahn. Er zeichnet sich durch den Aufschluss von Kalkknotenschiefer aus. Ein entsprechender Aufschluss ist in dem Bereich eine Besonderheit.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,	
- insbesondere:	
- zur Erhaltung eines geologischen Aufschlusses, der aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen schutzwürdig ist.	Die Erhaltung eines ehemaligen Steinbruchs mit entsprechendem Aufschluss ist aus geowissenschaftlichen Gründen und als landeskundliches Zeugnis bzgl. der Entwicklung des Raumes schutzwürdig.
C 2.6-190 Alaunloch an der Alaunstraße in Velbert-Langenberg	Velbert Bei dem Alaunloch handelt es sich um einen mittelalterlichen Alaunsteinbruch, dessen Hänge mit Buchen bestanden sind und an dessen Sohle sich ein Feuchtbiotop entwickelt hat.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,	
- insbesondere:	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- zur Erhaltung eines geologischen Aufschlusses, der aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen schutzwürdig ist.	Ein entsprechend erhaltener ehemaliger Alaunsteinbruch ist im Velberter Raum eine Besonderheit. Sowohl aus geowissenschaftlichen Gründen als auch als landeskundliches Zeugnis zur Entwicklung des Raumes ist das Alaunloch schutzwürdig.

Einleitung geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Bislang sind im Landschaftsplan in der Raumeinheit C 24 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Diese wurden einer Überprüfung vor Ort unterzogen. Das Ergebnis der Überprüfung war, dass die Abgrenzungen etlicher geschützter Landschaftsbestandteile beibehalten wurde, einige Abgrenzungen verändert wurden (Verkleinerung/ Vergrößerung) und einige geschützte Landschaftsbestandteile ganz gestrichen wurden.

Darüber hinaus wurden auf Grundlage von Hinweisen aus verschiedenen Quellen weitere Gebiete daraufhin untersucht, ob sie für eine Unterschutzstellung nach § 29 BNatSchG geeignet sind. Dabei handelt es sich um kleinere Raumausschnitte, die nicht die Größe und Komplexität von Naturschutzgebieten erreichen.

Den Schwerpunkt bilden hierbei verschiedene kleinere Waldbestände in Hanglage (oft Buchenaltholz-Bestände), die u.a. eine hohe Bedeutung als Horst-Standort für Greifvögel haben und wichtige Strukturelemente in der Agrarlandschaft darstellen, sowie Teilabschnitte von naturnahen Bachtälern mit ihren Auen und Talhängen, die von Grünland und naturnahen Wäldern geprägt sind und die z.B. aufgrund ihrer Hanglage oder auch ihrer Grundwassernähe für eine Ackernutzung weniger oder nicht geeignet sind. Diese Bereiche sind i.d.R. nicht so intensiv bewirtschaftet und beherbergen daher teilweise magerere und / oder feuchtere Standorte, die in der Agrarlandschaft selten geworden sind. Oft finden sich hier auch natürliche / naturnahe Fließgewässer. In den Fällen, in denen eine Schutzwürdigkeit festgestellt werden konnte, ist nun eine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen.
Teilweise haben sich auch bislang als Brachflächen festgesetzte Flächen im Sinne des Naturschutzes so positiv entwickelt, dass nun eine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil gerechtfertigt ist.
Zudem gibt es einige ursprünglich vom Menschen geschaffene Strukturen, wie Luftschutzstollen und kleinere Steinbrüche, die sich zu schützenswerten Ersatzlebensräumen entwickelt haben und als geschützter Landschafbestandsteil vorgesehen sind.
Vereinzelt sollen bislang als Naturdenkmal festgesetzte Flächen v.a. aufgrund ihrer Größe als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden.

Bei den neu als geschützte Landschaftsbestandteile vorgesehenen Gebieten handelt es sich überwiegend um Teile von Arealen, die laut „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV eine besondere oder sogar herausragende Bedeutung für den Biotopverbund haben. Im überwiegenden Teil der Fälle sind die Flächen schon bislang mit der Festsetzung Landschaftsschutz belegt.

Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil ermöglicht eine objektbezogene Betrachtungsweise, die auf die Belange der einzelnen Bereiche besser eingehen kann.

In der folgenden Übersichtstabelle wurden Hinweise auf Umbenennungen von Gebieten und auf textliche Änderungen bei den vorhandenen LB nicht aufgeführt. Sie sind aber aus dem geänderten Festsetzungstext der geschützten Landschaftsbestandteile ersichtlich.

Erläuterungstabelle geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.8-1/1	Wäldchen nördlich Blumendahl	Velbert	17	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Erweiterung aufgrund von Anpassung an die tatsächliche Abgrenzung des Wäldchens und Einbeziehung des Püsterts Bachs
C 2.8-4/1	Mehrere große Kastanien bei Wilhelmshöhe	Velbert	7	Streichung	Der geschützte Landschaftsbestandteil wird aus der Festsetzung herausgenommen, da nur noch eine alte große Kastanie erhalten ist. Diese befindet sich sehr nah am Haus und könnte aufgrund ihres Alters die Sicherheit auf dem Grundstück gefährden. Weitere vier Kastanien sind nicht so wertvoll, da sie noch jünger sind und offenbar nachgepflanzt wurden.
C 2.8-5/1	Wäldchen am Sonnenhang	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche, Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Erweiterung des Landschaftsbestandteils zur Einbindung eines mit Laubwald bewachsenen Talhangs zwischen zwei Schutzbereichen
C 2.8-5/2	Wäldchen am Sonnenhang	Velbert	8	Verkleinerung, Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Verkleinerung aufgrund Anpassung an Flächennutzungsplan und Luftbild
C 2.8-8/1	Wäldchen an der Bleibergquelle	Velbert	33	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Die Hacklandbeeke wird mit in den geschützten Landschaftsbestandteil eingebunden (sie war bisher im östlichen Bereich ausgegrenzt).
C 2.8-8/2	Wäldchen an der Bleibergquelle	Velbert	33	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Verkleinerung zur Ausgrenzung des Minigolfplatzes im Südosten der Fläche
C 2.8-9/1	Große Weiden östlich Schwickshof	Velbert	19	Streichung	Die Weiden existieren nicht mehr. Sie sind laut eines Nachbarn umgefallen.
C 2.8-10/1	Kastanien	Velbert	34	Streichung	Das LB ist durch Abgängigkeit der Bäume nicht mehr erhalten.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Wallmichrather Höfe				
C 2.8-11/1	Schutzwald am Steinbruch	Wülfrath	59	Verkleinerung	Der aus dem LB entlassene Bereich passt von Struktur und Nutzung nicht zu dem Objekt „Schutzwald“ und es sind dort auch keine besonders schutzwürdigen Besonderheiten erkennbar.
C 2.8-12/1	Wäldchen am Steinbruch	Wülfrath	45/46	Streichung	Das Wäldchen ging bis auf Restbestände am Böschungsrand im Zuge der Steinbrucherweiterung verloren.
C 2.8-14/1	3 Eschen, 2 Walnuss-Bäume, 2 Eichen, 2 Buchen im Beek, Pasch und Quall	Wülfrath	60	Streichung	Die genannten Bäume existieren zum großen Teil nicht mehr. Eine Schutzausweisung der restlichen Bäume ist nicht mehr sinnvoll.
C 2.8-15/1	Birkenhain Adelscheid	Wülfrath	60	Streichung	Es liegen zu wenige wertgebende Merkmale vor, und die früher hier gegebene Bedeutung als gliederndes und belebendes Landschaftselement ist durch weitere Pflanzungen im Umfeld nicht mehr in der Form hervorhebenswert.
C 2.8-16/1	Baumreihe zwischen Weststraße und Schießstand Langenberg	Velbert	34	Streichung	Die Baumreihe ist nicht mehr zu erkennen, da die ganze Fläche um den Siepen mittlerweile mit Bäumen bewachsen ist und sich ein Wäldchen entwickelt hat.
C 2.8-17/1	Baum- bzw. Heckenbestand bei Hoflage „Jöver“	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche, Umbenennung der Festsetzung in ‚Biotopkomplex bei der Hoflage „Jöver“‘	Erweiterung nach Nordosten zur Einbindung von Quellen und Teilen einer Brachfläche mit Kleingewässer. An dem Teich wurde eine Erdkrötenpopulation nachgewiesen. Aufgrund des engen naturräumlichen Zusammenhangs werden die Bereiche zu einem Landschaftsbestandteil zusammengefasst.
C 2.8-18/1	Luftschutzstollen am Ziegeleiweg	Velbert	8	Erweiterung von punktförmig auf flächig, Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche Erweiterung zur Verbesserung der Plausibilität	Da die bisherige, nur punktförmige und nicht lagegenaue Darstellung die schutzwürdigen Bestandteile nur unzureichend erfasst, soll sie durch eine flächige Abgrenzung ersetzt werden. Diese umfasst die Relikte der ehemaligen Bunkeranlagen, das bewaldete Umfeld, in das sie eingebettet sind sowie die teilweise offenen Felsbereiche. Der Bereich bietet einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für Fledermäuse (Teichfledermaus und Wasserfledermaus) sowie für Amphibien (Bergmolch, Erdkröte, Feuersalamander).

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.8-23/1	Teich bei „Jöver“	Velbert	19	Streichung bzw. Einbeziehung in einen anderen LB	Aufgrund des engen naturräumlichen Zusammenhangs wird dieser Bereich Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-17 ‚Biotopkomplex bei der Hoflage „Jöver“‘.
C 2.8-25	Laubwaldbereich auf basenreichem Untergrund am ehemaligen Kalkofen bei Thünershof	Velbert	33	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-26	Gemauerter Stollen und geologischer Aufschluss	Velbert	8	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-27	Hardenberger Bach bei Kopfstation	Velbert	62	Neufestsetzung, teilw. vorher als Brache festgesetzt	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-28	Quellbereiche im Eselssieper Bachtal	Velbert	32	Neufestsetzung, vorher als Brache festgesetzt	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-29	Aue des Reitwegebaches bei Ottoplatte	Velbert	35	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-30	Magerwiesen am „Nizzabad“	Velbert	35	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-31	Siepen bei „Nieding“	Velbert	19	Änderung der Festsetzungsart ND in LB	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-33	Oberes Brandenberger Bachtal mit Nebenbächen und Laubwäldern	Velbert	20	Neufestsetzung unter Einbeziehung einer Brachfläche, die in dem LB aufgeht	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-34	Obstwiese bei „Pielscheune“	Velbert	8	Änderung der Festsetzungsart von Brache in LB	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-35	Oberlauf des Brakenbachs mit Quellbereichen	Velbert	8	Neufestsetzung unter Einbeziehung eines Teils einer Brachfläche, die in dem LB aufgeht.	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-36	Wiesenbachtal bei Düssel	Wülfrath	83	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.8-37	Tal der Röbbeck	Velbert	18,19	Neufestsetzung unter Einbeziehung zweier Brachflächen, die in den LB aufgehen	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-40	Waldflächen bei Krüdenscheidt	Velbert	34	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-41	Waldbereich westlich Schwagenscheidt	Velbert	48	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-42	Talbereiche des oberen Kimbecker Bachtals	Velbert	34,48	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-43	Künningbach	Velbert	21, 22	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-44	Meybergsbachtal	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-46	Feuchtwald am Bösenbach	Velbert	8	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-48	Magergrünland und Brache bei Pielscheune	Velbert	8	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-49	Buchenwald im Bereich des oberen Roßbachs und des Kombergbachs	Wülfrath	60	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-50	Felsbachtal	Velbert	47	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-52	Tal der Lautermanns Beeke	Velbert	17	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-53	Tal der Effmann Beeke	Velbert	4, 17	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-54	Wäldchen nordöstlich Scheiderhöfchen	Wülfrath	45	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-56	Hardenberger Bach nördlich Richrather	Velbert	20	Neufestsetzung unter Einbeziehung einer Teilfläche	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Stadt	Plan-qua-drat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Mühle			einer Brachfläche, die in dem LB aufgeht	
C 2.8-57	Hangwald am Oefter Bachtal	Velbert	17	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-59	Feuchtbrache an der Düssel nördlich Tilmannsdorf	Wülfrath	83	Änderung der Festsetzungsart von Brache in LB	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-60	Hombachtal	Velbert	61	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-63	Hesperbachaue	Velbert	5, 18	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-64	Hohlweg bei Kipp	Velbert	19, 20	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-65	Auenbereich des Brandenberger Ba-ches	Velbert	20	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-66	Oberes Vogelsbachtal	Velbert	21, 22	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-67	Reitwegebachtal	Velbert	21	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-68	Quellbereiche der Röbbeck	Velbert	19	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext
C 2.8-69	Stollen im Eselssieper Bachtal	Velbert	33	Neufestsetzung	Schutzgründe und Beschreibung siehe Festsetzungstext

2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)	
C 2.8-1 Wäldchen nördlich Blumendahl Flächengröße: ca. 0,6 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:	~~Heiligenhaus,~~ Velbert Der strukturreiche Laubmischwaldbestand in steiler Hanglage grenzt im Norden an den Püsterts Bach. Der westliche Teil des Wäldchens setzt sich vor allem aus Altbuchen mit Stechpalme in der Strauchschicht zusammen. Der östliche nah am Bach gelegene Bereich ist dagegen von zum Teil sehr alten Birken und Hainbuchen sowie weiteren Gehölzen geprägt. Der Landschaftsbestandteil ist eine Fortsetzung des in nordwestlicher Richtung angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteils B 2.8-1.
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenwaldbereiches,	Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt in der teils intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei, übernimmt sein Boden eine Wasserspeicherfunktion und trägt er zum Erosionsschutz bei.
- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit einem Abschnitt des Püsterts Baches mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund,	Der Landschaftsbestandteil ist Teil einer Kernfläche des Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung. Inselartige Waldbestände übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. In dem durch landwirtschaftliche Nutzung und einzelne Gebäude geprägten Umfeld erfüllt das Wäldchen wichtige Funktionen als Biotopverbundelement zwischen den Gehölzbeständen der Siepentäler der Nebenbäche des Oefterbaches und des Rinderbaches.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes,	Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Restwaldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Der südwestliche Teil des Landschaftsbestandteils ist in der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet.
C 2.8-2 Wäldchen westlich Effmann Flächengröße: ca. 0,4 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Es handelt sich um einen Buchenwaldbestand mit Stechpalme in der Strauchschicht. Vereinzelt sind Eichen und Ebereschen beigemischt. In der Krautschicht finden sich vor allem Drahtschmiele, Hain-Rispengras, Efeu und Buchenjungwuchs. Das Wäldchen ist von allen Seiten von Ackerflächen umgeben.
- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit lokaler Bedeutung für den Biotopverbund,	Inselartige Waldbestände übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. In dem durch landwirtschaftliche Nutzung und einzelne Gebäude geprägten Umfeld erfüllt das Wäldchen wichtige Funktionen als Trittsteinbio-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	top zwischen den Gehölzbeständen der Landschaftsschutzgebiete „Jungfernholz / Losenburg“ und „Heidhauser Höhen“ (Stadt Essen).
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes	Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Restwaldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.
C 2.8-3 Wäldchen nordöstlich Hornpscheider Berg Flächengröße: ca. 0,7 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Es handelt sich um einen Buchenwald in steiler Hanglage, der westlich an die Siedlungsflächen von Velbert-Hopscheider Berg angrenzt und im Osten zum Siepenbach überleitet. Der Baumschicht sind vereinzelt Eichen und Ahorn beigemischt. Die Strauchschicht wird von Stechpalmen, Weißdorn und Brombeeren gebildet.
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenwaldbereiches,	Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der besiedelten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei und dient dem Klimaschutz und -ausgleich sowie dem Erosionsschutz in den Hanglagen. Sein Boden übernimmt eine Wasserspeicherfunktion.
- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit lokaler Bedeutung für den Biotopverbund und Schutzfunktion für angrenzende Lebensräume,	In dem durch landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungen geprägten Umfeld erfüllt der Wald wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop zwischen den Gehölzbeständen der Landschaftsschutzgebiete „Voßnacken“ und „Wilhelmshöhe Süd“. Darüber hinaus dient er als Biotopverbundelement zu den Gehölzbeständen des angrenzenden Siepenbaches, für den er zudem eine wichtige Pufferfunktion hat.
- als belebendes Landschaftselement im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft,	Aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft fungiert das Wäldchen einerseits als gliederndes Landschaftselement in der freien Landschaft, anderseits dient es der landschaftsgerechten Einbindung des Siedlungsrandes.
- aufgrund seiner Bedeutung für das Siedlungsklima,	Durch die Lage am Siedlungsrand hat es zudem eine wichtige Bedeutung für die Verbesserung des Siedlungsklimas
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Ein Großteil des Landschaftsbestandteils ist in der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet.
~~**C 2.8-4 Mehrere große Kastanien bei Wilhelmshöhe**~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung erfolgt gemäß~~	~~Velbert~~ ~~Gemarkung Langenberg, Flur 1, Flurstück 68~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
~~§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.~~	
C 2.8-5 Wäldchen am Sonnenhang Flächengröße: ca. 3,5 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Der Landschaftsbestandteil ist von einem strukturreichen Hainsimsen-Buchenwald mit bemerkenswerter Naturverjüngung geprägt. In der Strauchschicht kommen neben Stechpalme, Hainbuchen, Holunder, Weißdorn und Jungbuchen vor. In der Krautschicht wachsen unter anderem Hexenkraut, Hainsimse und Hain-Rispengras. Im südlichen Bereich des Landschaftsbestandteils befindet sich ein größerer Lärchenbestand. Im Westen grenzen an das Wäldchen die Wohnsiedlungsflächen von Velbert-Hopscheider Berg und im Süden und Nordosten schließt sich ein Fabrikgelände und das Gewerbegebiet Steinbrink an. Nordwestlich von der Fläche befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Voßnacken“.
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenwaldbereiches,	Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der besiedelten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei und dient dem Klimaschutz und -ausgleich sowie dem Erosionsschutz in den Hanglagen. Sein Boden übernimmt eine Wasserspeicherfunktion.
- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit lokaler Bedeutung für den Biotopverbund,	Inselartige Waldbestände übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. In dem durch Siedlungen und Fabrikgebäude geprägten Umfeld erfüllt das Wäldchen wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop und als Biotopverbundelement zu den Gehölzbeständen des Landschaftsschutzgebietes „Voßnacken“.
- als belebendes Landschaftselement im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft,	Aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft fungiert das Wäldchen einerseits als gliederndes Landschaftselement in der freien Landschaft anderseits dient es der landschaftsgerechten Einbindung des Siedlungsrandes
- aufgrund seiner Bedeutung für das Siedlungsklima und den Immissionsschutz.	Durch die Lage am Siedlungsrand hat es zudem eine wichtige Bedeutung für die Verbesserung des Siedlungsklimas und dient dem Immissionsschutz.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständig heimische Baum- und Straucharten	Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Grundsätzlich sind alle waldbaulichen Maßnahmen zum Umbau in eine dem jeweiligen Waldtyp entsprechende natürliche Waldgesellschaft erst nach Erreichung der Hiebreife / Zielstärke durchzuführen. Ein aus ökologischen Gründen sinnvoller früherer Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten kann auf Basis vertraglicher Vereinbarungen und in Abstimmung mit den Eigentümern erfolgen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.
C 2.8-6 Wald "Laakmanns Mühle"	Velbert Der auf dem Laaker Berg gelegene Waldbestand grenzt im

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
östlich Langenberg	Westen an die Bonsfelder Straße an und ist sonst überwiegend von Wohnsiedlungen umgeben. Es handelt es zum großen Teil um einen naturnahen alten Eichen-Buchen-Wald mit ausgeprägter Buchennaturverjüngung. Vereinzelt finden sich Stechpalmen in der Strauchschicht und Hainsimse und Drahtschmiele in der Krautschicht. An einigen eher begrenzten Stellen wachsen Fichten und Lärchen.
Flächengröße: ca. 10,6 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,	
insbesondere:	
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenwaldbereiches,	Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der besiedelten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei und dient dem Klimaschutz und -ausgleich sowie dem Erosionsschutz in den Hanglagen. Sein Boden übernimmt eine Wasserspeicherfunktion.
- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,	Der Landschaftsbestandteil ist Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbunds mit besonderer Bedeutung. Inselartige Waldbestände können wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt übernehmen. In dem durch Siedlungen und Fabrikgebäude geprägten Umfeld erfüllt das Wäldchen wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop zwischen den Gehölzbeständen der Landschaftsschutzgebiete „Voßnacken“ und „Niederbergisches Hügelland - Teilbereich östlich Langenberg“.
- aufgrund seiner Bedeutung für das Siedlungsklima und den Immissionsschutz,	Umgeben von Siedlungs- und Gewerbeflächen hat es zudem eine wichtige Bedeutung für die Verbesserung des Siedlungsklimas und dient dem Immissionsschutz.
- als belebendes Landschaftselement im Siedlungsrandbereich.	Aufgrund seiner Lage im Siedlungsrandbereich fungiert das Wäldchen als gliederndes und belebendes Landschaftselement.
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständig heimische Baum- und Straucharten	Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Grundsätzlich sind alle waldbaulichen Maßnahmen zum Umbau in eine dem jeweiligen Waldtyp entsprechende natürliche Waldgesellschaft erst nach Erreichung der Hiebreife / Zielstärke durchzuführen. Ein aus ökologischen Gründen sinnvoller früherer Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten kann auf Basis vertraglicher Vereinbarungen und in Abstimmung mit den Eigentümern erfolgen Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.
C 2.8-7 Wäldchen östlich Funkenberg	Velbert
Flächengröße: ca. 1,9 ha	Das Wäldchen befindet sich in steiler Hanglage und setzt sich vor allem aus alten Buchen zusammen, denen vereinzelt Eichen beigemischt sind. Die Strauchschicht besteht in erster Linie aus Stechpalmen, Jungbuchen und Ahorn. Im Bereich eines Kriegerdenkmals stehen auch einige alte Kastanien. Im Westen grenzt der Waldbestand an Grün-
Schutzzweck:	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,	land und im Süden an die Wohnsiedlungen von Velbert-Funkenberg.
insbesondere:	
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenwaldbereiches,	Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der besiedelten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei und dient dem Klimaschutz und -ausgleich sowie dem Erosionsschutz in den Hanglagen. Sein Boden übernimmt eine Wasserspeicherfunktion.
- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,	Der Landschaftsbestandteil ist Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbunds eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Inselartige Waldbestände übernehmen wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. In dem durch Wohnsiedlungen geprägten Umfeld erfüllt das Wäldchen wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop zwischen den Gehölzbeständen der Landschaftsschutzgebiete „Kressenberg / Osterdeller Bach“ und „Nierenhof-Ost“.
- wegen des Vorkommens gefährdeter und bemerkenswerter Tierarten,	Im nordöstlichen Bereich des Landschaftsbestandteils wurde die seltene Geburtshelferkröte nachgewiesen.
- als belebendes Landschaftselement im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft,	Aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft fungiert das Wäldchen als gliederndes Landschaftselement und dient der landschaftsgerechten Einbindung des Siedlungsrandes.
- aufgrund seiner Bedeutung für das Siedlungsklima.	Durch die Lage am Siedlungsrand hat es zudem eine wichtige Bedeutung für die Verbesserung des Siedlungsklimas.
C 2.8-8 Wäldchen an der Hacklandbeeke ~~Bleibergquelle~~	Velbert
Flächengröße: ca. 2,1 ha	Dieser geschützte Landschaftsbestandteil liegt zwischen dem Ortsteil Röttgen im Westen und dem Gelände der Diakonie Bleibergquelle im Osten.
Schutzzweck:	Auf dem südlichen Hang des Tals der naturnahen Hacklandbeeke erstreckt sich ein Buchenaltholzwäldchen mit Stechpalme und Bergahorn in der Strauchschicht. An der Hacklandbeeke liegen naturnahe Quellbereiche.
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,	
insbesondere:	
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenwäldchens mit naturnahem Bachlauf und Quelle,	Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der durch Siedlungsflächen und landwirtschaftliche Nutzung geprägten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. gliedert er die Landschaft, trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei, übernimmt sein Boden eine Wasserspeicherfunktion und trägt er zum Erosionsschutz bei. Quellen und daran anschließende Bachabschnitte halten darüber hinaus Wiederbesiedlungspotential für unterhalb liegende Gewässerabschnitte bereit.
- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit naturnahem Fließgewässer und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,	Inselartige Waldbestände übernehmen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft und dem teils bebauten Umfeld wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Fließgewässer sind im Biotopverbund wichtige Leitlinien. In dem einerseits durch landwirtschaftliche Nutzung aber andererseits auch

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	durch gebäudebestandene Flächen geprägten Umfeld erfüllen das Wäldchen und die Hacklandbeeke wichtige Funktionen als Biotopverbundelement zwischen den Gehölzbeständen und Fließgewässern der Siepentäler der Bleibergbeeke und des Eselssiepener Baches. Das Wäldchen hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund.
- zur Belebung und Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.	Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsflächen geprägten Landschaft übernehmen Waldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.
- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche als Lebensraum quelltypischer Tierarten.	Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen. In einer Mulde befinden sich an beiden Bachufern der Hacklandbeeke mehrere Sickerquellbereiche (siehe Symbol „Q“ in der Festsetzungskarte). Als quelltypische, diagnostisch relevante Tierarten kommen dort Alpenstrudelwurm und Quellkögerfliege vor.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Ein Großteil des Landschaftsbestandteils ist in der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Kühlungsfunktion“ verzeichnet.
~~**C 2.8-9 große Weiden östlich Schwickshof**~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.~~	~~Velbert~~ ~~Gemarkung Velbert, Flur 52 II, Flurstück 1527~~
~~**C 2.8-10 Kastanien Wallmichrather Höfe**~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,~~	~~Velbert~~ ~~Gemarkung Langenberg, Flur 21, Flurstücke 84 und 153 tlw.~~
C 2.8-11 Schutzwald am Steinbruch Flächengröße: ca. 4,1 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:	Wülfrath ~~Der Schutzwald wird durch gezielte Maßnahmen der Rheinischen Kalksteinwerke Wülfrath in seinem Bestand gesichert.~~ Der südwestlich an den Kalksteinbruch Rohdenhaus angrenzende Waldbestand ist geprägt durch einen strukturreichen Laubmischwaldbestand aus Rotbuchen, Eschen, Eichen, Hainbuchen und Linden mit einer Strauchschicht aus Holunder, Haselnuss und Ahornjungwuchs.
- zur Erhaltung eines strukturreichen	Inselartige Waldbestände übernehmen am Siedlungsrand

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Wäldchens mit lokaler Bedeutung für den Biotopverbund,	und in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Das „Wäldchen“ dient als Trittsteinbiotop im Biotopverbund zwischen den Gehölzbeständen der Landschaftsschutzgebiete "Täler von Anger- und Flandersbach mit Nebentälern“ und „südlich Tönisheide/ Nord-Erbach“ sowie des Naturschutzgebietes „Eignerbach Niederungen“.
- als belebendes Landschaftselement im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft,	Aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft fungiert das Wäldchen einerseits als gliederndes Landschaftselement in der freien Landschaft anderseits dient es der landschaftsgerechten Einbindung des Siedlungsrandes.
- aufgrund seiner Bedeutung für das Siedlungsklima und den Immissionsschutz.	Durch seine Lage zwischen Siedlung und Steinbruch hat es zudem eine wichtige Bedeutung für die Verbesserung des Siedlungsklimas. Es mindert zudem Lärm und Staubimmisionen, die von dem Steinbruchs ausgehen können.
~~**C 2.8-12 Wäldchen am Steinbruch**~~ ~~Flächengröße: ca. 8 ha~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG~~.	~~Wülfrath~~
C 2.8-13 Wäldchen Neviges Ost Flächengröße: ca. 1,1 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.	Velbert Das in einer Senke gelegene Wäldchen grenzt im Nordwesten an die Straße „Am Rosenhügel“, im Osten an ein Reiterhofgelände und im Süden an ein Wohngrundstück. Der Waldbestand setzt sich zum großen Teil aus Eichen, Hainbuchen und Wildkirschen mit Haselnuss und Birke in der Strauchschicht zusammen. Das Wäldchen wird im östlichen Randbereich vom Motschenbrucher Bach durchflossen, der im Norden zu einem kleinen Teich aufgestaut ist.
insbesondere:	
- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit lokaler Bedeutung für den Biotopverbund,	Inselartige Waldbestände übernehmen am Siedlungsrand und in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Das „Wäldchen“ dient als Trittsteinbiotop im Biotopverbund zwischen den Gehölzbeständen der Landschaftsschutzgebiete „Helsbeck“, „Schlupkothen-Lohbach“ und „Niederbergisches Hügelland / Teilbereich östlich Langenberg“.
- zur Erhaltung von Gewässern und Feuchtstandorten als Lebens- und Rückzugsraum für wildlebende Tiere und Pflanzen,	Der Motschenbrucher Bach und das Stillgewässer haben eine hohe Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Dem Teich vorgelagert ist ein größerer Sumpfbereich, der mit Röhrichtpflanzen wie Flutschwaden, Schilf, Seggen und vereinzelt Schwertlilien bewachsen ist. Der Feuchtbereich hat eine hohe Bedeutung für Amphibien wie dem Grasfrosch
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer,	Das Siepental weist einen engen naturräumlichen Zusammenhang zum Hardenberger Bach und seinen Nebenbächen auf.
- als belebendes Landschaftselement	Aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich zwischen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft,	Siedlung und freier Landschaft fungiert das Wäldchen einerseits als gliederndes Landschaftselement in der freien Landschaft anderseits dient es der landschaftsgerechten Einbindung des Siedlungsrandes.
- aufgrund seiner Bedeutung für das Siedlungsklima.	Durch die Lage am Siedlungsrand hat es zudem eine wichtige Bedeutung für die Verbesserung des Siedlungsklimas.
~~C 2.8-14 3 Eschen, 2 Walnuss-Bäume, 2 Eichen, 2 Buchen im Beek, Pasch und Quall~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.~~	~~Wülfrath~~ ~~Gemarkung Wülfrath, Flur 3, Flurstück 46 tlw.~~
~~C 2.8-15 Birkenhain Adelscheid~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.~~ ~~Insbesondere:~~	~~Wülfrath~~ ~~Gemarkung Wülfrath, Flur 9, Flurstück 41 tlw.~~
~~C 2.8-16 Baumreihe zwischen Weststraße und Schießstand Langenberg~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG.~~	Velbert ~~Gemarkung Langenberg, Flur 21, Flurstücke 128, 129, 132, 133, 264 und Flur 25, Flurstück 63~~
C 2.8-17 ~~Baum- bzw. Heckenbestand,~~ Biotopkomplex bei der Hoflage „Jöver" Fläche ~~0,2 ha~~ 0,7 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BnatSchG, insbesondere:	Velbert Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen Biotopkomplex aus Baum- und Heckenbestand, Feuchtgrünland mit Sickerquellbereichen und einer Grünlandbrache mit Kleingewässer, der inselartig in einem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Umfeld liegt.
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Gehölzstrukturen,	Der Baum- und Heckenbestand setzt sich zusammen aus Eiche, Kirsche, Erle, Buche, Birke, alten Silberweiden und Pappeln in der Baumschicht sowie Holunder, Eberesche, Haselnuss, Weißdorn und Brombeere im Unterwuchs. Er stellt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Umgebung ~~mit Eiche, Birke und Pappel in der Baumschicht und Holunder, Haselnuss, Weißdorn und Brombeere im Unterwuchs~~ ein bedeutendes Nist-, Nahrungs- und Rasthabitat insbesondere für Vogelarten dar. Der Bestand schirmt das angrenzende Kleingewässer von der überwiegend ackerbaulich genutzten Umgebung ab. Aufgrund der Verzahnung mit weiteren Kleinstrukturen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	(Brache, Kleingewässer) kommt diesem linearen Verbindungselement eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund zu.
- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,	Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen. Der Quellbereich des Jövergrabens befindet sich innerhalb von als Weide genutztem Feuchtgrünland. Es handelt sich um zwei Sickerquellen, in deren Umgebung typische Feuchtwiesen- und Röhrichtpflanzen wachsen, unter anderem Schmalblättriger Merk, Waldsimse, Geflügeltes Johanniskraut und Pfennigkraut. Auch junge Erlen wachsen am Quelllauf.
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers,	Feuchtbiotope gehören zu den bedrohten und gefährdeten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft und sind deshalb als besonders erhaltenswert einzuschätzen. Die vorhandene Ufervegetation der kleinen Teichfläche wird im Wesentlichen durch Erlenbewuchs und Initialbeständen von Röhrichtgesellschaften (Rohrkolben) geprägt; südlich grenzt eine kleine Brachfläche an. Inmitten der landwirtschaftlich genutzten Umgebung bietet die Fläche Rückzugsmöglichkeiten für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Nachweislich besitzt dieser Biotoptyp eine besondere Bedeutung als Amphibienstandort (Erdkrötenpopulation). Aufgrund der Verzahnung mit weiteren Kleinstrukturen wie einer Brache und Heckenbeständen kommt dem Kleingewässer eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund zu.
- zur Erhaltung prägender Landschaftselemente.	In der heutigen Kulturlandschaft stellen Kleinstrukturen eine bedeutende Bereicherung für das Landschaftsbild dar. ~~Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:~~ - ~~Keine Angelnutzung sowie kein Einbringen von Fischen, um die Beruhigung dieses für Amphibien wichtigen Habitats zu fördern.~~

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele wird folgende Maßnahmen festgesetzt:	
- Abzäunung der Quellbereiche und Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung,	Die Maßnahme dient zur Förderung der quelltypischen Vegetation.
- Optimierung des Kleingewässers für Zwecke des Artenschutzes insbesondere für Amphibien.	Zur Beruhigung eines Gewässers dieser Größenordnung trägt bei, wenn solche Gewässer keiner Angelnutzung unterliegen und auch keine Fische eingebracht werden.
C 2.8-18 Luftschutzstollen am Ziegeleiweg Fläche 0,3 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. ~~1, 3 und~~ 4 BNatSchG,	Velbert Es handelt sich um einen ehemaligen Bunker, der sich in einem Buchenwald in Nachbarschaft zu einem aufgelassenen Steinbruch befindet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
insbesondere: - wegen der Bedeutung als Lebensstätte für Fledermäuse. ~~zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tierarten,~~ - ~~zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (Zerstörung des Stollens).~~	Luftschutzstollen ~~besitzen als Lebensräume für Fledermäuse, die eine gefährdete Tiergruppe darstellen, eine besondere Bedeutung.~~ können v.a. als Winterquartiere wichtige Lebensstätten für Fledermäuse sein. Als Ursache für den starken Rückgang dieser Tiergruppe ist insbesondere auch der Verlust geeigneter ~~Teillebensräume~~ Quartiere zu nennen. Luftschutzstollen bieten Fledermäusen störungsarme, licht- und lärmgeschützte Quartiere mit ausgeglichenem Kleinklima, die für ein möglichst energiesparende Winterruhe benötigt werden. Im Stollen bzw. in der Umgebung wurden die gefährdeten Arten Wasser- und Teichfledermaus nachgewiesen. ~~Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit C (siehe Kapitel 2.7.2) fällt auch das Verschütten oder Zumauern des Stollens.~~
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt: a) Der Zugang sollte so verschlossen werden, dass er für Fledermäuse durchgängig bleibt, aber gleichzeitig der Zutritt durch unbefugte Personen verhindert wird.	
C 2.8-19 Luftschutzstollen am „Zassenhaus" Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. ~~1, 3 und~~ 4 BNatSchG, insbesondere: - wegen der Bedeutung als Lebensstätte für Fledermäuse. ~~zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tierarten,~~ - ~~zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (Zerstörung des Stollens).~~	Velbert Der Luftschutzstollen befindet sich relativ nah an der der Kuhlendahler Str. am Waldrand. Die Eingänge sind mit einem für Fledermäuse durchgängigen Gitter verriegelt und befinden sich in einer Felswand bzw. direkt an der Straße. Im Umfeld stockt überwiegend Ahorn. Luftschutzstollen ~~besitzen als Lebensräume für Fledermäuse, die eine gefährdete Tiergruppe darstellen, eine besondere Bedeutung.~~ können v.a. als Winterquartiere wichtige Lebensstätten für Fledermäuse sein. Als Ursache für den starken Rückgang dieser Tiergruppe ist insbesondere auch der Verlust geeigneter ~~Teillebensräume~~ Quartiere zu nennen. Luftschutzstollen bieten Fledermäusen störungsarme, licht- und lärmgeschützte Quartiere mit ausgeglichenem Kleinklima, die für ein möglichst energiesparende Winterruhe benötigt werden. ~~Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit C (siehe Kapitel 2.7.2) fällt auch das Verschütten oder Zumauern des Stollens.~~
C 2.8-20 Luftschutzstollen an der „Weststraße" Schutzzweck:	Velbert Der mit einem für Fledermäuse durchgängigen Gitter verschlossene Luftschutzstollen liegt im Gebüsch versteckt am Wegrand der „Weststraße". Die vorgelagerten Gehölze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. ~~1, 3 und~~ 4 BNatSchG,	setzen sich zusammen aus Eichen, Hainbuchen, jungen Kastanien und Brombeeren.
insbesondere:	
- wegen der Bedeutung als Lebensstätte für Fledermäuse. ~~zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tierarten,~~	Luftschutzstollen ~~besitzen als Lebensräume für Fledermäuse, die eine gefährdete Tiergruppe darstellen, eine besondere Bedeutung.~~ können v.a. als Winterquartiere wichtige Lebensstätten für Fledermäuse sein. Als Ursache für den starken Rückgang dieser Tiergruppe ist insbesondere auch der Verlust geeigneter ~~Teillebensräume~~ Quartiere zu nennen.
- ~~zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (Zerstörung des Stollens).~~	Luftschutzstollen bieten Fledermäusen störungsarme, licht- und lärmgeschützte Quartiere mit ausgeglichenem Kleinklima, die für ein möglichst energiesparende Winterruhe benötigt werden.
	~~Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit C (siehe Kapitel 2.7.2) fällt auch das Verschütten oder Zumauern des Stollens.~~
C 2.8-21 Steinbruchaufschluss gegenüber der Zufahrt Klinik Aprath	Wülfrath
Flächengröße: ca. 0,3 ha	Gegenüber der Einfahrt zur Klinik Aprath liegt ein aufgelassener, mittlerweile gehölzbestandener Steinbruch in den Velbert-Schichten des Oberdevon. Der gut erhaltene Aufschluss zeigt den typischen Aufbau der Velbert Schichten und ihrer Lagerungsverhältnisse in einer Spezialfalte an der Südostflanke des Velberter Sattels.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,	Der Aufschluss ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4708-0007 verzeichnet.
insbesondere:	
- ~~aufgrund seines besonderen geologischen Wertes~~ zur Erhaltung eines aufgelassenen Steinbruches mit typischen Strukturen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,	Oberhalb der Abbruchkante sowie im Sohlenbereich hat sich ein dichter Gehölzbestand aus ~~insbesondere~~ vorwiegend Ahorn sowie Buche, Hainbuche, Kirsche, ~~und~~ Holunder, Haselnuss und Eberesche entwickelt. Die Steilwände sind von ~~Farnen, Gräsern~~ Efeu, Moos und vereinzelten~~m Gehölzaufwuchs~~ Gehölzen, z. T. mittleren Baumholzalters, ~~geprägt~~ bewachsen. In der Krautschicht des Sohlenbereichs treten unter anderem Scharbockskraut, Hexenkraut und Aaronstab auf. Hervorzuheben sind die Vorkommen von Sumpfdotterblume und Zweizeiliger Segge.
- aufgrund seiner prägenden Funktion für das Landschaftsbild, die zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes beiträgt,	Aufgelassene Steinbrüche mit ihren typischen Vegetationsstrukturen übernehmen gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.
- zur Erhaltung eines strukturreichen Gehölzbestandes mit offenen Felsflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.	Strukturreiche Gehölzbestände übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Bereich hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.
	~~Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit C (siehe Kapitel 2.7.2) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles.~~
	~~Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:~~
	~~- Der Aufschluss ist von Vegetation freizulegen und freizuhalten.~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Der eigentliche Aufschluss kann für wissenschaftliche Zwecke punktuell von niedrigwüchsiger Vegetation (Moose ausgenommen) freigestellt werden.

Es handelt sich um einen wertvollen geologischen Aufschluss, der auch aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen erhaltenswert ist, weshalb hier eine punktuelle Freistellung sinnvoll sein kann.

C 2.8-22 Eisenbahndamm, "Wülfrath-Schlupkothen"

Wülfrath

Flächengröße: ca. 2,9 ha

Der strukturreiche Abschnitt einer ehemaligen Eisenbahntrasse ist südöstlich des ehemaligen Steinbruchs Schlupkothen gelegen. Aufgrund der langjährigen Nutzungsaufgabe des Bahnbetriebs hat sich beidseitig der ehemaligen Trasse ein streifenartiger dichter Gehölzbestand mit vorwiegend Eiche, Buche, Hainbuche und Birke entwickelt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

~~Auf den Schotterflächen der ehemaligen Bahntrasse dominiert Eichen- bzw. Weidenjungwuchs mit Brombeere. Nur kleinflächig sind offene, besonnte krautgeprägte Bestände (ruderale Halbtrockenrasen, Hochstaudenfluren) vorhanden. Innerhalb der sonst landwirtschaftlich genutzten Umgebung bieten diese Kleinstrukturen Rückzugsmöglichkeiten für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten.~~

Auf dem ehemaligen Gleisbereich wurde mittlerweile ein asphaltierter Radweg angelegt.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von Sekundärbiotopen und wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten ~~naturnahen Lebensräumen~~,

~~Der ehemalige~~ Die Böschungen des ehemaligen Eisenbahndamms stell~~t~~en einen wichtigen Lebensraum für mehrere Reptilienarten dar, hier insbesondere für die Wald-Eidechse. Wassergräben neben dem Radweg werden von verschiedenen Molcharten (Fadenmolch, Teichmolch und Bergmolch) zum Laichen genutzt. Auch Grasfrösche und Erdkröten wurden hier nachgewiesen.

- zur Erhaltung prägender Landschaftselemente, die zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes beitragen,

In der heutigen Kulturlandschaft stellen lineare Strukturen mit Gehölzbewuchs eine bedeutende Bereicherung für das Landschaftsbild dar.

Der Erhalt dieses Strukturelements dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- zur Erhaltung eines linearen, strukturreichen Landschaftselement mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.

~~Ihm~~ Dem Eisenbahndamm kommt als vernetzendes, linienförmiges Element eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund im Bereich der Dornaper und Wülfrather Steinbrüche zu. Ein großer Teil des geschützten Landschaftsbestandteiles liegt innerhalb einer Kernfläche des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Die lineare Struktur kann die Zu- und Abwanderung von Arten in die zentralen Bereiche des Landschaftsbestandteils unterstützen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt: - Rückschnitt weiterer aufkommender Verbuschung an besonnten Böschungsbereichen und Wiederherstellung kleinflächiger offener Bereiche durch Entfernung vorhandener Gehölze. Die in Teilbereichen stark vorangeschrittene Verbuschung gefährdet die besondere Bedeutung dieses Standortes als wertvolles Reptilienhabitat.	~~Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:~~ ~~- Rückschnitt weiterer aufkommender Verbuschung und Wiederherstellung kleinflächiger offener Bereiche durch Entfernung vorhandener Gehölze. Die in Teilbereichen stark vorangeschrittene Verbuschung gefährdet die besondere Bedeutung dieses Standortes als wertvolles Reptilienhabitat~~
~~**C 2.8-23 Teich bei "Jöver"**~~ ~~Flächengröße: ca. 0,04 ha~~ ~~Schutzzweck:~~ ~~Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,~~ ~~insbesondere:~~ ~~a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers,~~ ~~b) zur Erhaltung prägender Landschaftselemente.~~	~~Velbert~~ ~~Feuchtbiotope gehören zu den bedrohten und gefährdeten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft und sind deshalb als besonders erhaltenswert einzuschätzen.~~ ~~Die vorhandene Ufervegetation der kleinen Teichfläche wird im Wesentlichen durch Erlenbewuchs und Initialbeständen von Röhrichtgesellschaften (Rohrkolben) geprägt; südlich grenzt eine kleine Brachfläche an.~~ ~~Inmitten der landwirtschaftlich genutzten Umgebung bietet die Fläche Rückzugsmöglichkeiten für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Nachweislich besitzt dieser Biotoptyp eine besondere Bedeutung als Amphibienstandort (Erdkrötenpopulation). Aufgrund der Verzahnung mit weiteren Kleinstrukturen wie einer Brache und Heckenbeständen kommt dem Kleingewässer eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund zu.~~ ~~In der heutigen Kulturlandschaft stellen Kleinstrukturen eine bedeutende Bereicherung für das Landschaftsbild dar.~~ ~~Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:~~ ~~- Keine Angelnutzung sowie kein Einbringen von Fischen.~~ ~~Dies fördert die Beruhigung dieses für Amphibien wichtigen Habitats.~~ ~~Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind weitere Festsetzungen unter folgenden Ziffern getroffen worden:~~ ~~C 2.8-17 Festsetzung des Baum- und Heckenbestandes als Geschützter Landschaftsbestandteil~~ ~~C 3.2-10 Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Bewirtschaftung und Pflege“~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
C 2.8-24 Obstwiese Voßnacker Str.	Velbert
Flächengröße: ca. 0,2 ha	
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,	
insbesondere:	
- zur Erhaltung der Obstwiese als Brut-, Rückzugs- und Nahrungsraum für verschiedene Vogelarten, Lurche, Kleinsäuger und Insekten,	Extensiv bewirtschaftete Obstwiesen dienen als Lebensraum für eine besonders artenreiche Lebensgemeinschaft mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, die oft überwiegend nur noch hier vorkommen. Viele dieser Arten sind inzwischen gefährdet oder selten.
- wegen der Bedeutung als Bindeglied zwischen Siedlung und freier Landschaft,	Die Obstwiese ist von drei Seiten von Siedlungsflächen umgeben. Sie steht in direktem funktionalen Zusammenhang zu angrenzenden landschaftsgeschützten Lebensräumen und vermittelt so zwischen Siedlungsfläche und freier Landschaft.
- aufgrund der kulturhistorischen und landschaftsprägenden Bedeutung.	Obstwiesen sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.
~~- Verbote: Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit C (siehe Kapitel 2.7.2 A) ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil verboten: ...~~	
C 2.8-25 Laubwaldbereich auf basenreichem Untergrund am ehemaligen Kalkofen bei Thünershof	Velbert
Flächengröße: ca. 6,1 ha	Am Osthang des Dellwigbachtals stockt ein strukturreicher Laubmischwald aus überwiegend bodenständigen Gehölzen mit Vogelkirsche, Hainbuche, Buche, Eiche und Birke. mit teils dichter Krautschicht. Im Wald steht teils offener Fels an, und es sind Spuren von ehemaligem Kalkabbau zu finden. Der Landschaftsbestandteil weist standörtliche Besonderheiten auf, da es von dem schmalen Kohlenkalkband geprägt wird, das den Velberter Raum durchzieht.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,	
insbesondere:	
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen durch Erhaltung dieses Waldbereichs,	Der Waldbereich stellt innerhalb der landwirtschaftlich teils intensiv genutzten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei und dient er dem Erosionsschutz und dient dem Immissionsschutz. Sein kalkiger Schuttboden stellt eine standörtliche Besonderheit dar.
- zur Erhaltung eines durch basenreichen Untergrund geprägten Waldbereichs mit typischer Krautschicht,	Wälder auf basenreichem Untergrund sind aufgrund ihrer Seltenheit im Kreis Mettmann besonders schutzwürdig. In der Krautschicht des Waldbestandes kommen typische Pflanzen basischer Böden wie Einblütiges Perlgras und Bingelkraut vor, die im Velberter Raum selten sind.

- zur Erhaltung eines Waldbereiches mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,

Inselartige Waldbestände übernehmen in der Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, hier im Besonderen auch für auf gute Basenversorgung angewiesene Arten. In dem durch teils intensive landwirtschaftliche Nutzung und einzelne Gebäude geprägten Umfeld erfüllt der Waldbereich wichtige Funktionen als Biotopverbundelement zwischen den Wäldern der Umgebung.

Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes,

Der Erhalt von landschaftstypischen kleineren Waldbereichen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.

Der Wald stockt in Teilen auf tiefgründigen Sand- oder Schuttböden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial für an Extremstandorte gebundene naturnahe Vegetation.

C 2.8-26 Gemauerter Stollen und geologischer Aufschluss

Velbert

Es handelt sich um einen alten, gemauerten Stollen am Fuße eines Hangs mit einem geologischen Aufschluss.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- Zur Erhaltung von Lebensstätten gefährdeter Tierarten.

Alte Stollen können v.a. als Winterquartiere wichtige Lebensraumelemente für Fledermäuse sein. Als Ursache für den starken Rückgang dieser Tiergruppe ist insbesondere auch der Verlust geeigneter Quartiere zu nennen.

Luftschutzstollen bieten Fledermäusen störungsarme, licht- und lärmgeschützte Quartiere mit ausgeglichenem Kleinklima, die für ein möglichst energiesparende Winterruhe benötigt werden.

In der Umgebung wurden die gefährdeten Arten Wasser- und Teichfledermaus nachgewiesen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Der Zugang sollte so verschlossen werden, dass er für Fledermäuse durchgängig bleibt, aber gleichzeitig der Zutritt oder Beeinträchtigungen durch unbefugte Personen verhindert werden.

C 2.8-27 Hardenberger Bach bei „Kopfstation"

Velbert

Der Landschaftsbestandteil wird von einem überwiegend naturnahen Abschnitt des Hardenberger Baches durchflossen, der von einem standorttypischen Auwaldstreifen begleitet wird. Der Bach verläuft hier geschwungen, teils mit Tendenz zur Mäanderbildung und weist ausgeprägte Prall- und Gleithänge, Kolke und Totholzbereiche auf. Im Nordosten des Landschaftsbestandteils liegt eine Feuchtbrache

Flächengröße: ca. 1,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung eines naturnahen Bachabschnittes mit begleitenden naturnahen Ufergehölzen und feuchten Hochstaudenfluren als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,	Naturnahe Abschnitte des Hardenberger Baches sind auf dem Gebiet des Kreises Mettmann selten. Sie sind auch aufgrund ihrer strukturellen Vielfalt schutzwürdig. Der Bach weist hier ausgeprägte Prall- und Gleithänge, Kolke und Bereiche mit Totholz im Bachbett auf.
- wegen des Vorkommens an naturnahe Fließgewässer gebundene Tierarten,	Exemplarisch für das Vorkommen von an naturnahe Fließgewässer gebundene Tierarten konnte die Blauflügel Prachtlibelle hier am Hardenberger Bach nachgewiesen werden.
- zur Erhaltung eines von Gehölzen begleiteten, naturnahen Fließgewässerbereichs mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,	Von Gehölzen begleitete, naturnahe Fließgewässerbereiche übernehmen auch aufgrund ihrer linearen Struktur und des Strukturreichtums oft wichtige Funktionen im Biotopverbund. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Die Bedeutung für den Fließgewässer-Biotopverbund wird auch durch die Darstellung als Trittstein in dem Umsetzungsfahrplan der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie hervorgehoben.
- als belebendes Landschaftselement im Übergang zwischen Gewerbe- und Industriegebiet und freier Landschaft,	Aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich zwischen dem Industriegebiet Siebeneick und freier Landschaft fungiert das Wäldchen einerseits als gliederndes Landschaftselement in der freien Landschaft anderseits dient es der landschaftsgerechten Einbindung des Siedlungsrandes
- aufgrund seiner Bedeutung für das Siedlungsklima.	Durch die Lage am Siedlungsrand hat es zudem eine wichtige Bedeutung für die Verbesserung des Siedlungsklimas.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer.	Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Diese sehen hier u.a. vor: - Rückbau von Uferverbau - Anlage / Entwicklung eines Uferrandstreifens - Totholz belassen / einbringen - Erhalt / Entwicklung naturnaher Sohl-/Uferstrukturen Bei Ausführung der Arbeiten ist auf größtmögliche Schonung der Gehölzbestände (insb. der alten Erlen) zu achten.

C 2.8-28 Quellbereiche im Eselssieper Bachtal

Velbert

Flächengröße: ca. 0,1 ha

Es handelt sich um einen Abschnitt des Eselsieper Baches der durch einen quellig durchsickerten Erlen-Eschenwald mit großem Erlenanteil geprägt ist, welcher sich auf einer ehemaligen Brache entwickelt hat.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung eines naturnahen Bachabschnittes mit begleitenden naturnahen Gehölzbeständen, als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

  Neben dem lebensraumtypischen Erlen-Eschenwald kommen quell- und sumpftypische Arten wie flächendeckende Bestände des Bitteren Schaumkrauts, die Gelbe Schwertlilie und vereinzelt Flatterbinse vor. Im Bach wachsen rasige Bestände des Schmalblättrigen Merks.

- wegen des Vorhandenseins schutzwürdiger Biotope mit hoher Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Pflanzenarten,

  Der Landschaftsbestandteil ist durchzogen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Hierbei handelt es sich um einen naturnahen Fließgewässerabschnitt mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Wald und Sickerquellen. Diese beherbergen typische Pflanzenarten nasser Standorte.

- als belebendes Landschaftselement im Übergang zwischen Siedlung (Gewerbe) und freier Landschaft,

  Aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft fungiert das Wäldchen einerseits als gliederndes Landschaftselement in der freien Landschaft anderseits dient es der landschaftsgerechten Einbindung des Siedlungsrandes.

- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen

  Auf der Fläche befinden sich mindestens drei große Sickerquellen.

  Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Dezimierung der Neophytenbestände durch geeignete Maßnahmen

   Neophytenbestände an feuchten Standorten tendieren meistens dazu, die an einem Standort typischen, natürlicherweise vorkommenden Arten zu verdrängen, weshalb eine regelmäßige Dezimierung dieser Bestände notwendig ist. Dies kann z.B. durch Mahd und Beweidung erfolgen.

C 2.8-29 Aue des Reitwegebaches bei Ottoplatte

Velbert

Flächengröße: ca. 0,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

Der Landschaftsbestandteil umfasst die Aue des Reitwegebaches in seinem Unterlauf. Der Bereich ist geprägt durch bachbegleitenden Erlenwald, den naturnahen Reitwegebach, Quellbereiche sowie den Bereich eines aufgelassenen Teiches mit jungen Gehölzen.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes mit begleitenden Gehölzen, Quellbereichen und einer Sukzessionsfläche,

  Der strukturreiche Landschaftsbestandteil trägt zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei und dient der Wasserretention.

- aufgrund der besonderen Bedeutung im Biotopverbund,

  Der Landschaftsbestandteil hat besondere Bedeutung im Biotopverbund als wichtiges Verbundbiotop zwischen dem Deilbachtal und den benachbarten Höhen um die Langenberger Sender und dem Felderbach.

- zur Belebung. Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

  Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Land-

schaftsbildes und der Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

C 2.8-30 Magerwiesen am „Nizzabad"

Velbert

Flächengröße: ca. 0,86 ha

Bei dem Landschaftsbestandteil handelt es sich um sehr steile, trockene Magerwiesen im Hangbereich des Nizzatals. Sie werden landwirtschaftlich nicht oder nur extensiv genutzt und weisen ein vielfältiges Artenspektrum an typischen Säure- und Magerkeitszeigern auf, davon mehrere gefährdete Arten. Ein größerer Teil der Fläche ist mit Besenginster bewachsen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen des Vorkommens gefährdeter und bemerkenswerter Pflanzenarten,

  Auf der Fläche kommen die seltenen Arten Nelken-Haferschmiele, Gewöhnliches Zittergras und Gewöhnlicher Rasen-Dreizahn vor. Weitere Magerkeitszeiger auf der Fläche sind u.a. Blutwurz, Salbei-Gamander, Hasenpfoten-Segge und Feld-Hainsimse.

- wegen der ökologischen Bedeutung von artenreichen Magerwiesen als Lebensraum für Insekten,

  Magerwiesen bieten Lebensraum und Nahrung für verschiedene blütenbesuchende Insekten, insbesondere Bienen und Schmetterlinge.

- aufgrund der kulturhistorischen und landschaftsprägenden Bedeutung und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes,

  Blütenreiche Magerwiesen sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

- zur Erhaltung eines Magergrünlandes mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

  Magere Grünlandflächen übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für eine an seltene Standortfaktoren angepasste Tier- und Pflanzenwelt. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflege der Magerwiesen

Erhaltung des Offenlandcharakters durch regelmäßige Mahd mit Entfernung des Mähguts alle drei Jahre. Bei Bedarf sollen Entbuschungsmaßnahmen durchgeführt werden.

C 2.8-31 Siepen bei „Nieding"

Velbert

Flächengröße: ca. 1,3 ha

Der steil eingeschnittene Siepen, ein Quellzulauf des Dellwigbaches, wird durch einen dichten Gehölzbestand geprägt, der sich im Wesentlichen aus alten Hainbuchen, Haselnuss, Holunder und Weißdorn sowie mit geringerem Deckungsanteil Buche, Erle, Kirsche, Eiche und Birke zusammensetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

Im südlichen Bereich finden sich einige feuchte Bereiche, die neben typischen Arten der Quellfluren (z.B. Milzkraut) vor allem Farnarten aufweisen.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Quellbaches in einem gehölzbestandenen Quellsiepen,

  Gehölzbestandene Quellsiepen gliedern die intensiv genutzte Kulturlandschaft und spielen als Sonderstandorte auch für die Biodiversität eine wichtige Rolle. Quellbäche halten u.a. Wiederbesiedlungspotential für unterhalb liegende Gewässerabschnitte bereit.

- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und

  Das Siepental weist einen engen naturräumlichen Zusammenhang zu weiteren Bachtälern in den umliegenden Landschaftsschutzgebieten auf, z.B. zur „Brandenberger

Gehölzbiotope,

Siepe“ und zum Röbbeckquellbach.

Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

In dem Landschaftsbestandteil befindet sich die Dellwigbachquelle, in der u.a. die Larven der Quellköcherfliege leben. Der Quellbereich ist in der Festsetzungskarte mit dem Symbol „Q“ gekennzeichnet.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Entfernung von Bauschutt und Gartenabfällen aus dem Quellbereich und seinem Umfeld

C 2.8-33 Oberes Brandenberger Bachtal mit Nebenbächen und Laubwäldern

Velbert

Flächengröße: ca. 10,3 ha

Der Landschaftsbestandteil umfasst das obere Brandenberger Bachtal mit seinen Quellsiepen und Laubwäldern. Die steileren Talhänge sind von krautschichtreichen Buchenwäldern bestanden. In der Strauchschicht dominiert die Stechpalme. Besonders im Bereich der Quellbäche kommen größere Altbuchenbestände vor.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

Der Brandenberger Bach und seine Nebenbäche weisen weitgehend naturnahen Charakter auf. An einigen Stellen sind bachbegleitende Erlenwälder mit gesellschaftstypischer Artenkombination vorhanden. Zwischen den südwestlichen Quellbächen existiert eine Feuchtbrache mit Quellen und typischer Flora.

insbesondere:

Im Bereich des nördlichen Quellbachs bei „Auf der Straße“ befindet sich eine größere teils gehölbestandene Brache.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von Buchenwaldbeständen mit naturnahen Quellsiepen und Bachläufen,

Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei, übernimmt sein Boden eine Wasserspeicherfunktion, trägt er zum Erosionsschutz bei, dient er dem Klimaschutz und bietet er wald- und quelltypischen Arten Lebensraum. Quellbäche halten darüber hinaus Wiederbesiedlungspotential für unterhalb liegende Gewässerabschnitte bereit.

- zur Erhaltung von naturnahen Bachoberläufen im Mittelgebirge,

Im Landschaftsbestandteil kommen naturnahe Bachoberläufe im Mittelgebirge mit teils bachbegleitendem Erlenwald vor, die aufgrund ihrer guten Ausprägung als gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert wurden.

- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche mit quelltypischen Tierarten,

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

	Im Landschaftsbestandteil befinden sich mehrere Quellbereiche mit quelltypischen Tierarten. Besonders bedeutsame Quellbereiche sind mit dem Symbol „Q“ in der Festsetzungskarte gekennzeichnet.
- zur Erhaltung der bodenständigen Buchenwälder mit hohem Altbuchenanteil,	Inselartige Waldbestände übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, besonders dann, wenn Altholzanteile vorhanden sind.
- aufgrund der besonderen Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,	Die Bachläufe stehen in engem naturräumlichem Zusammenhang mit dem Asbachtal und dem Hardenberger Bachtal. Die bachbegleitenden Gehölzbestände sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtwälder auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Niederbergischen Hügellandes. In dem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Umfeld erfüllen die naturnahen Waldbestände wichtige Funktionen als Biotopverbundelement zwischen den Gehölzbeständen des Asbachtals im Norden und des Hardenberger Bachtals im Süden. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes,	Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen, Bachläufen und Wäldern innerhalb einer teils intensiv genutzten Kulturlandschaft dient der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.
- zur Erhaltung der naturnahen Bachläufe, Feuchtwiesen Buchenwälder, Quellbereiche und Feuchtbrachen als Lebens- und Rückzugsraum für lebensraumtypische wildlebende Tiere und Pflanzen,	Die Bäche werden überwiegend von naturnahen Erlenwälder oder Eichen-Hainbuchenwäldern mit gesellschaftstypischer Artenkombination begleitet. In der Bachaue finden sich u.a. Fluren von Pestwurz, Winkelsegge, Gegenblättrigem Milzkraut und Bitterem Schaumkraut. In feuchten Brachen wachsen verschiedene Uferstaudenpflanzen und Feuchwiesenpflanzen. Auch die Buchenwälder in den Hangbereichen weisen typische Arten in Kraut- und Strauchschicht auf. In Waldbereichen kommen Habicht und Feuersalamander vor. Die Quellen sind u.a. Lebensraum quelltypischer Arten wie Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege und Alpenstrudelwurm.
- wegen der Schutzfunktion der Hangwälder für die Bäche und Quellbereiche gegen Stoffeinträge,	Gerade im landwirtschaftlich genutzten Umfeld erfüllt der die Bäche und Quellbereiche umgebende Wald wichtige Pufferfunktionen gegenüber Stoffeinträgen und reduziert Bodenabschwemmungen.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Ein Großteil der Fläche des Landschaftsbestandteils ist in der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW als „fruchtbare Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ (an den Hängen) oder als Grundwasserböden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial für an Extremstandorte angepasste naturnaher Vegetation (im Bereich der Talsohlen) verzeichnet.
C 2.8-34 Obstwiese bei „Pielscheune“	Velbert
Flächengröße: ca. 1,3 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,	Die inmitten eines Laubwaldbestands gelegene Streuobstwiese umfasst ca. 30 bis 40 alten Hochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume) in gutem Pflegezustand.

insbesondere:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung einer Obstwiese,

  Streuobstwiesen spielen mit ihrem besonderen Strukturreichtum für die Biodiversität eine wichtige Rolle. Sie dienen zudem auch dem Boden- und Erosionsschutz.

- aufgrund der kulturhistorischen und landschaftsprägenden Bedeutung sowie der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,

  Obstwiesen sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

- zur Erhaltung der Streuobstwiese als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

  Extensiv bewirtschaftete Obstwiesen dienen als Lebensraum für eine besonders artenreiche Lebensgemeinschaft mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, die oft überwiegend nur noch hier vorkommen. Viele dieser Arten sind inzwischen gefährdet oder selten. Zugleich fungieren sie als Bindeglieder zwischen naturnahen Lebensräumen und dem Siedlungsraum.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflege der Obstgehölze

Um Obstbäume gesund zu erhalten sind Pflegeschnitte notwendig.

b) Mahd mindestens im Turnus von drei Jahren

Eine regelmäßige Mahd, mindestens alle drei Jahre, verhindert ein Verbuschen der Obstwiese.

c) Bei Beweidung sind die Bäume mit Verbissschutz zu versehen

Obstbäume sind empfindlich gegen Verbiss und sonstige Rindenschäden. Deshalb sind die Obstbäume bei Beweidung so zu schützen, dass die Weidetiere die Bäume nicht schädigen.

C 2.8-35 Oberlauf des Brakenbach mit Quellbereichen

Der Landschaftsbestandteil umfasst den Oberlauf des Brakenbaches mit einem Nebenbach.
Der naturnahe Bach fließt hier leicht geschwungen durch ein Kerbtälchen und ist in diesem Abschnitt durchgängig von alten Ufergehölzen wie Weiden, Hainbuchen und Vogelkirschen begleitet. Am und im Bach wachsen großflächige Milzkrautfluren. Auch der von Nordwesten kommende Zufluss ist am Ufer durchgängig von Hainbuchen bewachsen. Er weist jedoch starke Trittschäden durch Weidetiere auf. Am Beginn des Brackenbachs befindet sich ein kleiner ovaler Tümpel.

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung eines naturnahen Quellbaches mit begleitenden naturnahen Gehölzbeständen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

  Der Brakenbach wird von zum Teil alten Ufergehölzen begleitet und in den Quellbereichen kommen quelltypische Pflanzen und Tiere vor. Quellbäche halten Wiederbesiedlungspotential für unterhalb liegende Gewässerabschnitte bereit.

- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer,

  Der Brakenbach steht im engen naturräumlichen Zusammenhang mit dem Bösenbach und dem Deilbachtal. Die bachbegleitenden Gehölzbestände und feuchten Hochstaudenfluren sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtbiotope auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Niederbergischen Hügellandes.

- zur Belebung, Gliederung und Pfle-

  Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bach-

ge des Landschaftsbildes,

läufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Auf der Fläche befinden sich mindestens zwei Quellbereiche

Als quelltypische Arten wurden Dunkers Quellschnecke, Quellköcherfliege sowie Bach-Kurzbüchsenmoos nachgewiesen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

d) Abzäunen des Nebenbachs, um Trittschäden zu vermeiden.

C 2.8-36 Wiesenbachtal bei Düssel

Wülfrath

Flächengröße: ca. 22,8 ha

Bei dem Landschaftsbestandteil handelt es sich um ein etwa 1,5 km langes Grünlandtal eines Nebenbaches der Düssel. Der weitgehend naturnahe Wiesenbach durchfließt zunächst gestreckt und später geschwungen bis leicht mäandrierend das Tal. An den Hängen und im Auenbereich erstrecken sich vorwiegend Grünlandflächen. Der Bach wird streckenweise von Kopfweiden, älteren Erlen, Eichen und Kirschen begleitet. Besonders im südlichen Teil finden sich auch Sträucher im Ufergehölz. Im und am Wiesenbach erstrecken sich in vielen Bereichen größere Röhrichtbestände. Im oberen Teil des Baches hat sich in einem abgelassem Teich ein Sumpfbereich mit Rohrkolbenbestand und weiteren Röhrichtarten entwickelt. Im südlichen Teil findet sich auf einer Nasswiesenbrache ebenfalls ein Röhrichtbestand. Vereinzelt finden sich kleine Waldbereiche. Beim Hof Schlingensiepen wird ein größerer Teich von dem Bach gespeist. Anschließend ist der Wiesenbach begradigt, wobei die Ufer unbefestigt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

inbesondere:

- zur Erhaltung eines naturnahen Bachlaufs mit typischer Ufervegetation, begleitenden naturnahen Gehölzbeständen und Grünlandflächen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

Der Wiesenbach wird besonders in seinem mittleren Teil von alten Ufergehölzen begleitet und weist an vielen Stellen naturnahe Röhricht- und Uferstaudenfluren auf mit typischen Pflanzen wie Bitteres Schaumkraut, Bachbunge, Sumpf-Vergissmeinnicht, Engelwurz und Blutweiderich. In Stillgewässern und Sumpfbereichen wachsen Rohrkolben, Gelbe Schwertlilie und Teich-Schachtelhalm. Die Feuchtstandorte bieten Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten, z.B. Weidenjungfer und Großer Blaupfeil.

Das Tal wird auch durch ausgedehnte Grünlandflächen geprägt.

Aufgrund ihrer guten Ausprägung sind der Wiesenbach auf nahezu seiner gesamter Länge sowie zwei Röhrichtbestände hochwüchsiger Arten als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt.

- aufgrund der besonderen Bedeutung im Biotopverbund der Fließ-

Der Wiesenbach steht im engen naturräumlichen Zusammenhang mit dem Mettmanner Bach und hat direkten Anschluss an das unter Naturschutz stehende Düsseltal.

gewässer und deren Täler,	Die bachbegleitenden Gehölzbestände, Grünlandflächen und die Röhrichtbestände sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Grünlandflächen und Feuchtbiotope auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Niederbergischen Hügellandes. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.
- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,	Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen. In dem Landschaftsbestandteil befinden sich die Hauptquelle des Wiesenbachs sowie mehrere naturnahe Nebenquellen mit typischer Flora.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes,	Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.
- wegen der ökologischen Bedeutung von Kopfbäumen als Lebensraum für Tiere,	Kopfbäume haben eine hohe Bedeutung als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten und als Lebensraum für Fledermäuse und zahlreiche Insekten.
- wegen des Vorkommens bemerkenswerter und gefährdeter Tierarten.	In dem Landschaftsbestandteil brüten einige bemerkenswerte Vogelarten. Hierzu zählen z.B. Rotmilan und Eisvogel. Als Durchzügler konnten z.B. Bekassine und Wiesenpieper sowie als Nahrungsgäste u.a. der Turmfalke nachgewiesen werden. Auch der Feldhase kommt hier vor.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:	
a) Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 5 bis 7 Jahre,	Die Schnittmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Damit im Landschaftsbestandteil dauerhaft genügend ältere Kronenstrukturen an Kopfbäumen vorhanden sind, ist so vorzugehen, dass maximal nur etwa ein Drittel der Bäume innerhalb eines Jahres gepflegt wird.
b) Dauerhafte möglichst extensive Bewirtschaftung des Grünlandes,	Gerade aufgrund der bachnahen Lage ist eine dauerhaft extensive Grünlandnutzung anzustreben Hierdurch sollen insbesondere die typischen Pflanzengesellschaften des Grünlandes gefördert und vermehrt werden. Zugleich wird das Lebensraumangebot für Insekten und Arten des Offenlandes weiter verbessert.
c) Pflege der Röhrichtbestände.	Die Röhrichtbestände sollen so gepflegt werden, dass sie dauerhaft erhalten bleiben und nicht verbuschen.

C 2.8-37 Tal der Röbbeck

Velbert

Flächengröße: ca. 11,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4

Der zwischen der A44 und Deponie Plöger Steinbruch gelegene Landschaftsbestandteil umfasst einen Talausschnitt des Tals der Röbbeck. Dieser beinhaltet den überwiegend naturnahen Bachlauf der Röbbeck mit mehreren Quellbereichen, Auenwald, Kleingewässer, Röhrichtflächen, Feuchtgrünland, Feuchtbrachen und Buchenaltholz im Hangbereich.

BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung eines naturnahen Bachabschnittes mit Ufervegetation und begleitenden naturnahen Gehölzbeständen, Feuchtgrünland und größeren Laubwaldbeständen an den Talhängen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,	Die Röbbeck weist im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils einen überwiegend naturnahen geschwungenen Verlauf und abschnittsweise Ufergehölze auf. Das Bachtal ist hier außerdem durch größere Schilfröhrichtbestände, feuchte Hochstaudenfluren und einen hohen Anteil an Feuchtgrünland sowie Hangwald geprägt. Auch der Zufluss Pepes Beeke ist hier von Schilfröhricht gesäumt. Die Buchen-Altholzbestände am Hang sind wertvoll für viele Tierarten. Aufgrund ihrer guten Ausprägung unterliegen im Landschaftsbestandteil der Bachlauf der Röbbeck, ein Erlen-Auenwald und bachgegleitende Feuchtbrachen und -weiden dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW. Der Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachtäler in einem durch Landwirtschaft und Gewerbe geprägten Umfeld. Es ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Erwähnenswerte Vogelarten sind Baumpieper und Sumpfrohrsänger. Die Amphibien sind u.a. mit Feuersalamander, Molcharten und Grasfrosch vertreten. Darüber hinaus hat der Landschaftsbestandteil Bedeutung für Libellen und Heuschrecken. Typische und teils gefährdete Pflanzenarten sind u.a. Sumpf-Dotterblume, Kuckucks-Lichtnelke und Brennender Hahnenfuß.
- zur Erhaltung alter Buchenwaldbestände und naturnaher Fließgewässer mit angrenzenden Feuchtbiotopen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,	Inselartige Waldbestände übernehmen in der intensiv genutzten Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Fließgewässer sind im Biotopverbund wichtige Leitlinien. In dem durch Autobahn, Deponie, Gewerbegebiet und Landwirtschaft geprägten Umfeld erfüllt der Bereich wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop zwischen Fließgewässerbereichen und Gehölzbeständen des Asbachtals und des Hesperbachtals. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen auch zu dem östlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-68 „Quellbereiche der Röbbeck“. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Die Ausweisung dieses Teils der Röbbeck als geplanter Strahlursprung nach den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie belegt die Bedeutung der Röbbeck im Biotopverbund der Fließgewässer.
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen durch Erhaltung dieses Talausschnitts mit naturnahen Elementen,	Der Landschaftsbestandteil liegt in einer Gegend mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gewerbegebiet, Deponie und Autobahn. Er stellt in dieser intensiv genutzten Umgebung ein wichtiges naturnahes Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei und dient er Klima-, Lärm-, Immissions- und Erosionsschutz. Sein Boden übernimmt eine Wasserspeicherfunktion,
- zur Belebung und Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes,	Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung, Gliederung und Pflege des

Landschaftsbildes.

- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.

Im östlichen Teil des Landschaftsbestandteils erstreckt sich nördlich der Röbbeck ein Bereich mit schutzwürdigen Böden, die in der Karte des GD NRW als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet sind.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflege der feuchten Hochstaudenfluren, Nasswiesen und Röhrichte,

Die feuchten Hochstaudenbereiche, Nasswiesen und Röhrichte sollen durch geeignete Maßnahmen von Verbuschung freigehalten werden.

b) Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer.

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Diese sehen hier u.a. folgendes vor:

- Totholz belassen / einbringen
- Anlage / Entwicklung von Nebengerinnen
- Anlage / eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue
- Erhalt / Entwicklung naturnaher Auengebüsche / Auwälder.

Bei Planung und Durchführung der Maßnahmen ist insbes. zu beachten, dass Teile des geschützten Landschaftsbestandteils geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind, die nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Bei Ausführung der Arbeiten ist auf größtmögliche Schonung der Gehölzbestände (insb. der alten Erlen) zu achten.

C 2.8-40 Wäldchen bei Krüdenscheidt

Velbert

Flächengröße: ca. 1,0 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

Das Waldmeister-Buchenwäldchen wird von Buchenaltholz dominiert. In der Strauchschicht ist die Stechpalme vorherrschend. Die Krautschicht ist größtenteils dicht ausgebildet. Hier sind u.a. Einblütiges Perlgras, Salbei-Gamander, Waldmeister und Wald-Veilchen zu finden. Dominierende Strauchart in dem derzeit lückig ausgebildeten Waldmantel ist dabei Roter Hartriegel, vereinzelt stocken hier Weißdorn und Holunder. Inmitten des Wäldchens befindet sich ein bis zu ca. 7 Meter tiefer aufgelassener Kalksteinbruch, der auf die standörtliche Besonderheit hinweist, dass sich dieser Waldbereich auf dem schmalen Kohlenkalkband befindet, das den Velberter Raum durchzieht.

- zur Erhaltung eines durch basenreichen Untergrund geprägten Waldbestandes mit Altholz und typischer Krautschicht als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

Wälder auf basenreichem Untergrund sind aufgrund ihrer Seltenheit im Kreis Mettmann besonders schutzwürdig.

In der Krautschicht des Waldbestandes kommen typische Pflanzen basischer Böden wie Einblütiges Perlgras und Bingelkraut vor, die im Velberter Raum selten sind. Buchen-Altholzbestände sind u.a. wertvoll für Höhlenbrüter und Horstbrüter wie dem Rotmilan.

- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit herausragender

Inselartige Waldbestände übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. In dem durch

Bedeutung für den Biotopverbund,	Landwirtschaft geprägten Umfeld erfüllt der Waldbereich wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Kernfläche des Biotopverbundes herausragende Bedeutung für den Biotopverbund.
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen durch Erhaltung des Waldbereichs,	Der Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der größtenteils landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wichtiges naturnahes Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei und dient dem Klima-, Immissions- und Erosionsschutz. Sein Boden übernimmt eine Wasserspeicherfunktion,
- zur Belebung und Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes,	Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen kleinere Waldbereiche wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Die gesamte Fläche des Landschaftsbestandteils ist in der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW als tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial für an Extremstandorte gebundene naturnahe Vegetation verzeichnet.
C 2.8-41 Waldbereich westlich Schwagenscheidt Flächengröße: ca. 8,6 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Der alt- und totholzreiche Waldbereich ist v.a. geprägt von Buchenaltholzbeständen, die von naturnahen Quellsiepen und Bächen durchzogen sind. Die naturnahen Bachläufe sind teilweise von Erlen gesäumt und in einem Auenbereich liegt eine Feuchtbrache. Den Buchen sind stellenweise auch Eichen beigemischt, welche in einem Teilbereich dominieren.
- zur Erhaltung naturnaher Bachabschnitte sowie mehrerer Seitensiepen mit Ufervegetation und begleitenden naturnahen Gehölzbeständen sowie größeren Laubwaldbeständen an den Talhängen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,	Der Krüdenscheider Bach weist im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils einen naturnahen geschwungenen Verlauf auf. Auch seine Nebenbäche zeichnen sich durch ihre Naturnähe aus. Entlang der Bachläufe hat sich außerdem abschnittsweise ein naturnaher Ufergehölzstreifen aus Erlen, Weiden und Eschen entwickelt. Auch kleinflächige Röhrichtbestände sind vorhanden. In den feuchteren Bereichen sind Arten wie der Gewöhnliche Uferwolfstrapp, das Gegenblättrige Milzkraut und die Wald-Simse zu finden. Der Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachtäler in einem durch Landwirtschaft geprägten Umfeld. Es bietet Lebensraum typischer Arten strukturreicher Altholzbestände wie u.a. Hohltaube, Rotmilan und Grünspecht und beherbergt mehrere Greifvogelhorste. Die naturnahen Gewässer sind z.B. für den Feuersalamander wichtig.
- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche mit quelltypischen Tier- und Pflanzenarten,	Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen. So befinden sich mehrere naturnahe Quellen in dem Landschaftsbestandteil, darunter die Quelle des Krüdenscheider Baches. Teilweise zeichnet sich das Wasser der Quellen durch einen für die Gegend ungewöhnlich hohen Kalkgehalt aus.

	Mehrere Quellbereiche sind Lebensraum quelltypischer Tierarten - und Pflanzenarten (u.a. Dunkers Quellschecke, Gegenblättriges Milzkraut). Besonders bedeutsame Quellbereiche sind mit dem Symbol „Q“ in der Festsetzungskarte gekennzeichnet.
- zur Erhaltung alter Buchen- und Eichenwaldbestände und naturnaher Fließgewässer mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,	Inselartige Waldbestände übernehmen in der intensiv genutzten Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Fließgewässer sind im Biotopverbund wichtige Leitlinien. In dem durch die Landwirtschaft geprägten Umfeld erfüllt der Bereich wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop zwischen Fließgewässerbereichen und Gehölzbeständen des Hardenberger Bachtals, des Windrather Bachtals und des Deilbachtals. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines altholzreichen Buchenbestandes, naturnaher Quellsiepen und Bachläufe,	Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement da, das zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt und waldtypischen Arten Lebensraum bietet. Zudem dient er dem Klimaschutz und dem Erosionsschutz in den steilen Hanglagen. Sein Boden übernimmt eine Wasserspeicherfunktion. Quellsiepen halten u.a. Wiederbesiedlungspotential für unterhalb liegende Gewässerabschnitte bereit und spielen als Sonderstandorte auch für die Biodiversität eine wichtige Rolle. Naturnahe Bachläufe spielen für die Selbstreinigungskraft der Gewässer und als strukturreicher Lebensraum eine wichtige Rolle im Naturhaushalt.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Waldbereiche wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.
C 2.8-42 Oberes Kimbecker Bachtal Flächengröße: ca. 6,4 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen naturnahen Abschnitt des Kimbecker Bachtals, der durch den Oberlauf des Kimbecker Baches und eines Nebenbaches mit Quellbereichen, bachbegleitende Ufergehölzen, teils artenreichen Grünlandflächen und strukturreiche alte Buchenwaldbestände gekennzeichnet ist. Einen Teil des Landschaftsbestandteils nimmt der mit Buchenaltholz bestockte Haldenbereich eines ehemaligen Alaunsteinbruchs ein.
- zur Erhaltung eines Talabschnittes mit naturnahen Bachoberläufen und im Mittelgebirge mit Quellbereichen, Ufervegetation und begleitenden naturnahen Gehölzbeständen, teils feuchter Grünlandflächen und Laubwaldbeständen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,	Der Kimbecker Bach und seine Nebenbäche weisen im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils einen naturnahen geschwungenen Verlauf auf. Sie werden von Ufergehölzen und Eichen-Hainbuchenwald begleitet. In der quellig durchsickerten Aue kommen u.a. Fluren von Gegenständigem Milzkraut, Winkelsegge und Bitterem Schaumkraut vor. Die Quellen am Beginn der Bachläufe sind in der Festsetzungskarte mit Q gekennzeichnet. Der Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachtäler in einem durch Landwirtschaft geprägten Umfeld. Bei den im Landschaftsbestandteil nachgewiesenen typischen, teils seltenen Arten handelt es sich u.a. um Blauflügel-Prachtlibelle, Torfmoos, Ufer-Schnabeldeckelmoos,

	Riesen-Schachtelhalm, Brennender Hahnenfuß, Grünspecht und Bergmolch.
- zur Erhaltung des naturnahen Bruchwaldes mit Torfmoosen,	Südöstlich „Kaulenborn“ hat sich auf Alaun-Schiefer ein Erlen-Bruchwald entwickelt. Ein großer Teil der Fläche wird von einer Moosschicht aus Torfmoosen eingenommen. Weiterhin ist ein großer Bestand des Sumpf-Veilchens hervorzuheben. Außerdem konnten hier zahlreiche Amphibien (Grasfrosch, Fadenmolch und Bergmolch) nachgewiesen werden.
- wegen der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund,	Inselartige Waldbestände übernehmen in der intensiv genutzten Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Fließgewässer sind im Biotopverbund wichtige Leitlinien. In dem durch die Landwirtschaft geprägten Umfeld erfüllt der Bereich wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop zwischen Fließgewässerbereichen und Gehölzbeständen des Hardenberger Bachtals, des Windrather Bachtals und des Deilbachtals. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Kernfläche des Biotopverbundes herausragende Bedeutung für den Biotopverbund.
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung strukturreicher Buchenaltholzbestände, naturnaher Quellsiepen und Bachläufe sowie teils feuchter Grünlandflächen,	Der größtenteils waldbestandene Landschaftsbestandteil mit einzelnen, teils feuchten Grünlandflächen stellt innerhalb der teils intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei und dient dem Klimaschutz sowie dem Erosionsschutz in den Hanglagen. Sein Boden übernimmt eine Wasserspeicherfunktion. Quellbäche halten u.a. Wiederbesiedlungspotential für unterhalb liegende Gewässerabschnitte bereit und spielen als Sonderstandorte auch für die Biodiversität eine wichtige Rolle. Naturnahe Bachläufe spielen für die Selbstreinigungskraft der Gewässer und als strukturreicher Lebensraum eine wichtige Rolle im Naturhaushalt. Feuchte Grünlandflächen übernehmen wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für eine an die Nutzung und feuchte Standortfaktoren angepasste Tier- und Pflanzenwelt.
- zur Belebung und Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung eines naturraumtypischen strukturreichen Bachtals.	Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen strukturreiche Bachtäler als typische Elemente der bergischen Kulturlandschaft wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Herausnahme des Quellbereichs und des Bachoberlaufs des Kimbecker Baches aus der Weidenutzung.	Trittschäden durch Weidevieh stellen eine Beeinträchtigung des schutzwürdigen Quellbereichs und Bachoberlaufs dar.

C 2.8-43 Künningbachtal

Velbert

Flächengröße: ca. 6,3 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den südlich der Fellerstraße in einem Taleinschnitt gelegenen naturnahen Oberlauf des Künningbaches mit seinem Quellgebiet, einer extensiv genutzten Wiese und strukturreichen Buchen- und Buchenmischwald am nördlichen Talhang. Der südliche Talhang befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Hattingen im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung eines naturnahen Bachoberlaufes mit Quellgebiet, Ufergehölzen, Grünland und größeren Laubwaldbeständen am Talhang als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat aufgrund seines naturnahen Bachlaufs, der Quellbereiche, der bachbegleitenden Ufergehölze, des extensiven Grünlandes und der naturnahen Laubwaldbestände aus Buchen- und Buchenmischwald eine hohe Bedeutung als strukturreicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes. Insbesondere die Altholzbestände sind bedeutend für zahlreiche Tierarten. Der Künningbach fällt aufgrund seiner naturnahen Ausprägung nahezu auf gesamte Länge unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 LNatSchG.

Das Bachtal erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Hervorzuheben ist die hohe Bedeutung als Reproduktionsort für Feuersalamander. Temporäre Kleingewässer am Bachlauf werden zusätzlich von Grasfrosch, Erdkröte, Berg- und Fadenmolch genutzt. Besonderes erwähnenswert ist auch das Vorkommen von Wasserspitzmaus und Zweigestreifter Quelljungfer. Auch Habicht, und Waldkauz kommen im Landschaftsbestandteil vor und es ist Bestandteil der Reviere von Rotmilan und Schwarzstorch.

- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche mit quelltypischen Tier- und Pflanzenarten und hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Insbesondere der große Sickerquellbereich mit flächiger Milzkrautflur am Beginn des südlichen Zuflusses zum Künningbach (siehe Symbol „Q“ in der Festsetzungskarte) ist gekennzeichnet durch quelltypische Arten wie Dunkers Quellschnecke, dem Blinden Höhlenflohkrebs und quelltypischen Köcherfliegen.

- aufgrund der besonderen Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer,

Das Küningbachtal steht im engen naturräumlichen Zusammenhang zu dem nördlich liegenden Naturschutzgebiet Felderbachtal, wo der Küningbach in den Felderbach mündet. Bachaue und Quellgebiet sind zusammen mit den nur durch die Fellerstraße getrennten Naturschutzflächen Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, die Hangwälder liegen in einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung.

- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild,

Der Erhalt von landschaftstypischen Siepentälern dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.

Große Teile des Landschaftsbestandteils sind in der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW als Böden aus tertiären Lockergestein mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele wird folgende Maßnahme festgesetzt:

- Ersatz von Nadelgehölzen entlang des Bachlaufes durch bodenständige heimische Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft.

Die Maßnahme betrifft Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelhölzer gefährdet/ beeinträchtigt wird. Die Herausnahme von Gehölzen auf Feuchtstandorten muss besonders bodenschonend erfolgen.

Aus der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ergibt sich keine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zum Schlagen der Gehölze. Darüber hinaus kann ein Erhalt von Einzelbäumen aus tierökologischen Gründen sinnvoll sein.

C 2.8-44 Meybergsbachtal

Velbert

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das naturraumtypische, vorwiegend grünlandgeprägte Bachtal des Meybergsbaches mit Quellbereich, naturnahem Bachlauf mit Ufergehölzen, lineare Gehölzbestände, Hangwald und einem Teich.

Flächengröße: ca. 8,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung eines naturnahen Bachtals mit Bachoberlauf, Quellgebiet, Ufergehölzen, Röhricht, Kleingewässer, z.t, feuchten Grünland, Laubwald sowie weiteren linearen Gehölzbeständen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

Das Bachtal ist geprägt durch einen strukturreichen Biotopkomplex naturraumtypischer Lebensräume, der in dieser Kombination eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachtäler hat.

Der das grünlandgeprägte Bachtal durchfließende Meybergsbach wird überwiegend von einem Ufergehölz mit Erlen und Hainbuchen gesäumt. Daneben gliedern weitere lineare Gehölzbestände sowie Hangwald mit Buchen- und Buchenmischwald das Gebiet. Insbesondere die Altholzbestände sind bedeutend für zahlreiche Tierarten.

Der Meybergsbach fällt aufgrund seiner naturnahen Ausprägung nahezu auf gesamte Länge unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Auch einige Feuchtgrünlandbereiche und die Quelle unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz.

Ein Teich im Norden dient als Laichgewässer für Amphibien, die im Landschaftsbestandteil mit den Arten Grasfrosch, Erdkröte, Faden- und Bergmolch vertreten sind. Südöstlich Sondern befindet sich ein Schilfröhricht.
Das Bachtal erfüllt sowohl wichtige Funktionen als Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes wie der Goldammer und der im Umfeld brütenden Feldlerche als auch für gewässergebundene Vogelarten wie dem Eisvogel. Erwähnenswert ist auch das Vorkommen von Wasser- und Zwergfledermaus sowie der Blauflügel-Prachtlibelle. Bemerkenswerte Pflanzenarten sind u.a. Blasenfarn, Sumpfdotterblume und Sumpf-Vergissmeinnicht.

- wegen der herausragenden Bedeutung im Biotopverbund,

Das in weiten Teilen grünlandgeprägte Meybergsbachtal weist einen engen naturräumlichen Zusammenhang mit dem nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet Felder-

bach mit seinem wertvollen Auenwiesen auf. Hier mündet der Meybergsbach in den Felderbach. Zusammen mit den Naturschutzflächen liegt das Meybergsbachtal vollständig innerhalb einer Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

An der unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG stehenden Quelle des Meybergsbaches wächst u.a. die Quell-Sternmiere und Sumpf-Vergissmeinnicht.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes

Der Erhalt von landschaftstypischen Siepentälern dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft. Im Meybergsbachtal ist eine ehemals weit verbreitete kleinräumig strukturierte, kleinbäuerliche Kulturlandschaft mit ihren landschaftstypischen Biotopen erhalten geblieben, die einen hohen ästhetischen Wert hat.

- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.

Etwa die Hälfte des Landschaftsbestandteils sind in der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW als Böden aus tertiären Lockergestein mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Herausnahme des Quellbereichs und des Bachoberlaufs des Meybergsbaches aus der Weidenutzung und Aufhebung von Einleitungen.

Trittschäden durch Weidevieh sowie Einleitungen stellen eine Beeinträchtigung des schutzwürdigen Quellbereichs und Bachoberlaufs dar.

C 2.8-46 Feuchtwald am Bösenbach

Velbert

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Am Unterlauf des Bösenbaches stockt westlich von zwei ehemaligen Absetzbecken auf dem Gelände einer ehemaligen Tongrube ein feuchtes, teils nasses Erlenwäldchen, das von dem hier naturnah verlaufenden Bösenbach durchflossen wird und durch flächige Bestände von Pflanzenarten feuchter Standorte gekennzeichnet ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung eines Feuchtwaldes mit naturnahem Bachlauf als Lebens- und Rückzugsraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten,

Der Feuchtwald mit naturnahem Bachlauf ist als naturnahes, standortgerechtes Landschaftselement bedeutsam als Lebens- und Rückzugsraum für an feuchte und nasse Standortbedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Amphibien und Pflanzen wie die Sumpf-Dotterblume, das Gegenständige Milzkraut und Seggen.

- wegen der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,

Das Erlenwäldchen fungiert als Trittsteinbiotop zwischen naturnahen Feuchtbereichen der westlich an der Ruhrterassenkante gelegenen Täler (z.B. Priehlbachtal) und der östlich gelegenen Talbereiche von Deilbach und Felderbach.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eins Feuchtwaldes und eines naturnahen Bachabschnitts,

Feuchtwälder erfüllen wichtige Funktionen im Hinblick auf Wasserretention und dienen auch dem Erhalt der Biodiversität, da sie besondere Standortbedingungen bieten. Naturnahe Bachläufe spielen für die Selbstreinigungskraft der Gewässer und als strukturreicher Lebensraum eine wichtige Rolle im Naturhaushalt.

- als belebendes Landschaftselement im Übergang zwischen Gewerbegebiet und freier Landschaft.

Im Übergangsbereich zwischen Gewerbegebiet und freier Landschaft übernimmt das Wäldchen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

Gebot

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle geschützten Landschaftsbestandteile (siehe Kapitel 2.7 B) wird zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

a) Bei allen Maßnahmen an den westlich angrenzenden ehemaligen Klärbecken ist sicherzustellen, dass hierdurch der Wasserstand im Gebiet nicht abgesenkt wird.

Das schutzwürdige Feuchtwäldchen ist u.a. durch einen Rückstau des Bösenbachs vor den ehemaligen Absetzbecken entstanden. Durch eine Absenkung des Wasserstandes gehen die Standortvoraussetzungen für die schutzwürdige Vegetation nasser Standorte verloren.

C 2.8-48 Magergrünland und Brache bei Pielscheune

Velbert

In flacher Hanglage zwischen Bösenbachtal im Westen und Deilbachtal im Norden haben sich auf ehemaligen Brachen durch extensive Beweidung wertvolle Magergrünlandflächen entwickelt, die teilweise verbuschen (u.a. Besenginster und Birke).

Flächengröße: ca. 3,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von Magergrünland mit Gebüschen,

Magergrünland ist ein artenreicher Lebensraum, dessen Schutz der Erhaltung und Förderung der Biodiversität dient. Der grünlandgeprägte Landschaftsbestandteil ist darüber hinaus ringsherum von Waldflächen umgeben, wodurch sich vielfältige Randlinieneffekte ergeben, die die Biodiversität fördern.

Vergleichbare magere Grünländer sind im Velberter Raum selten. So kann der Landschaftsbestandteil als wichtiger Rückzugsraum für entsprechend angepasste Arten fungieren. Bei Extensivierung anderer Grünlandstandorte können Magergrünländer die Wiederbesiedlung mit angepassten Arten fördern.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes,

Magergrünland mit verbuschten Bereichen tragen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei. Die extensive Beweidung erhält den Offenlandcharakter dieses Bereiches und dient der Pflege des Landschaftsbildes.

- wegen der Bedeutung des Magergrünlandes als Lebensstätte bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Auf der Fläche wurden mehrere Magerkeitszeiger wie z.B. Harzer Labkraut, Salbeigamander und Blutwurz sowie bemerkenswerte Tierarten wie z.B. Fitis und Ringelnatter nachgewiesen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) An den Schutzzweck angepasste Pflege des Magergrünlandes.

Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände mit ihrer charakteristischen Vegetation. Zugleich werden hierdurch Insekten, insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und Heuschrecken, gefördert. Das Offenhalten kann durch Mahd mit einem an das Zielbiotop angepasstem Mahdzeitpunkt oder eine extensive Beweidung, vorzugsweise durch Schafe und Ziegen, erfolgen. Bei einer Mahd soll das Mahdgut i.d.R. abtransportiert werden. Einzelne Büsche können als Struktur-Bereicherung stehen bleiben.

C 2.8-49 Buchenwald im Bereich des oberen Roßbachs und des Kombergbachs

Velbert

Flächengröße: ca. 10,6 ha

Der Landschaftsbestandteil ist geprägt durch einen strukturreiches Hainsimsen-Buchenwald in Hanglage mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen. Kleinere Bereiche sind auch mit jüngerem Mischwald bestockt. Im nördlichem Randbereich fließt der naturnahe Roßbach; im südlichen Bereich verläuft der Kombergbach. Der Landschaftsbestandteil ist größtenteils von Grünlandflächen sowie einzelnen Gärten umgeben, an die Ackerflächen und ein Gewerbegebiet anschließen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenaltholzes mit Biotopbäumen und naturnahem Quellsiepen,

Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Umgebung und der als waldarm eingestuften Stadt Wülfrath ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei. Er dient dem Immissionsschutz, dem Klimaschutz und -ausgleich sowie dem Erosionsschutz in den Hanglagen. Sein Boden übernimmt eine Wasserspeicherfunktion. s

- zur Erhaltung eines Quellbereichs mit quelltypischen Tierarten,

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

In einem Quellbereich des Roßbaches (in der Festsetzungskarte mit dem Symbol „Q“ gekennzeichnet) wurden quelltypische Tierarten nachgewiesen.

- wegen der Bedeutung als Lebensstätte bemerkenswerter, v.a. waldtypischer Tierarten,

In dem Wald wurden als bemerkenswerte und waldtypische Arten Schwarzspecht und Hohltaube nachgewiesen. Im Waldrandbereich kommt die Goldammer vor. Ferner findet sich in dem Wald ein Horst des Habichts. Der Quellbereich ist Lebensraum von Dunkers Quellschnecke und dem Alpenstrudelwurm.

- zur Erhaltung eines strukturreichen Waldbereichs mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,

Inselartige Wälder übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. In dem durch Ackerland und Gewerbegebiet geprägten Umfeld erfüllt der Wald wichtige Funktionen als Biotopverbundelement zwischen den westlich gelegenen Gehölzbeständen der Rekultivierungsbereiche und der Wälder bei Oberdüssel.

Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,

Aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich zwischen Gewerbegebiet, Grünland und Äckern fungiert das Wäldchen als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

- wegen der Schutzfunktion der

Der über weite Strecken die Bäche begleitende Wald

Hangwälder für die Bäche gegen Stoffeinträge,	dient für die Bäche als Puffer, welcher Stoffeinträge und Bodenabschwemmungen aus der Umgebung in die Bäche reduziert.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Von Nordost nach Südwest durchzieht ein bis zu 100 m breites Band den Landschaftsbestandteil, das in der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW als tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial für an Extremstandorte gebundene naturnahe Vegetation verzeichnet ist.

C 2.8-50 Felsbachtal

Velbert

Flächengröße: ca. 2,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

Zwischen Velbert Tönisheide und der A 535 erstreckt sich an den Talhängen von Fels- und Grundbach ein strukturreicher Hainsimsen-Buchenwald mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen und teilweise dichtem Stechpalmen-Gebüsch. Felsbach und westlicher Abzweig des Grundbachs sind als naturnahe Fließgewässer ausgebildet. Der Buchenwald ist Standort mehrerer Horste des Mäusebussards und das gute Baumhöhlenangebot spiegelt sich in dem Vorkommen von Grün- und Buntspecht wider.

insbesondere:

Der Wald liegt zwischen dem knapp 200 m entfernten Siedlungsrand und der A 535 eingebettet in eine Landschaft mit Acker- und Grünland- sowie weiteren Waldflächen.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenaltholzes mit Biotopbäumen und naturnahem Quellsiepen,	Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung und in der Nähe eines Siedlungsbereiches ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei, übernimmt sein Boden eine Wasserspeicher- und Kühlfunktion, trägt er zum Erosionsschutz bei und dient er dem Klima- und Immissionsschutz.
- zur Erhaltung eines strukturreichen Waldbereichs mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensstätte bemerkenswerter, v.a. waldtypischer Arten,	Mit Wald bestandene Siepen übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Wald ist Standort mehrere Greifvogelhorstes und ist, wie das Vorkommen von Grün- und Buntspecht zeigt, wertvoll für Höhlenbrüter. In dem durch Ackerland, Grünland und Siedlungsflächen geprägten Umfeld erfüllt der zwischen Autobahn und Ortslage gelegene Siepen wichtige Funktionen im Biotopverbund zu den Gehölzbeständen und Fließgewässern des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11a „Niederbergisches Hügelland, westlicher Teilbereich Hardenberger Bachtal“ und des Naturschutzgebietes C 2.2-14 „Eignerbach-Niederung“. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.
- zur Erhaltung von Quellbereichen mit quelltypischen Tier- und Pflanzenarten,	Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen. Die Quellbereiche des Grundbaches beherbergen als diagnostisch relevante Quellarten u.a. Dunkers Quellschnecke und Höhlenflohkrebs, und sie sind Standort des quelltypischen Gegenblättrigen Milzkrautes. Ein Quellbereiche mit mehreren quelltypischer Tierarten ist in der Festsetzungskarte mit dem Symbol „Q“ gekennzeichnet.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,	Aufgrund seiner Lage zwischen Autobahn und Siedlung im teilweise intensiv ackerbaulich genutzten Umfeld fungiert das Wäldchen als gliederndes und belebendes

Landschaftselement.

- wegen der Schutzfunktion der Hangwälder für die Bäche gegen Stoffeinträge,

Der über weite Strecken die Fließgewässer des Landschaftsbestandteils begleitende Wald, dient für diese als Puffer, welcher Stoffeinträge und Bodenabschwemmungen aus der Umgebung in die Fließgewässer reduziert.

C 2.8-52 Tal der Lautermanns Beeke

Velbert

Flächengröße: ca. 4,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

Die naturnahe Lautermanns Beeke entspringt am Nordwestrand des geschützten Landschaftsbestandteils und durchfließt ein sich im Verlauf weitendes Kerbtal, An den Hängen stockt überwiegend ein stechpalmenreicher Buchenaltholzbstand, der Standort eines Greifvogelhorstes ist. Am östlichen Waldrand wird die Lautermanns Beeke zu einem Teich aufgestaut. Dieser schützt den Bachoberlauf vor Tiefenerosion und führt hier zu einer Strukturbereicherung. Am Teich wurden mehrere Libellenarten nachgewiesen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist von Acker und Grünlandflächen umgeben. An der teilweise von einem Weg gebildeten Nordgrenze schließt sich ein Ahorn-Bestand an.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenaltholzes mit Biotopbäumen und naturnahem Quellsiepen.

Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei, übernimmt sein Boden eine Wasserspeicherfunktion, trägt er zum Erosionsschutz bei und dient er dem Lärmschutz.

- wegen der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensstätte bemerkenswerter Arten,

Mit Wald bestandene Siepen übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Wald ist Lebensraum der Hohltaube und Standort eines Greifvogelhorstes. In dem durch Ackerland und Siedlungsflächen geprägten Umfeld erfüllt der Siepen wichtige Funktionen im Biotopverbund zu den Gehölzbeständen und Fließgewässern der Landschaftsschutzgebiete „Jungfernholz / Losenburg“ und „Rosentalbach / Langenhorst“.

Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

- zur Erhaltung von Quellbereichen mit quelltypischen Tier- und Pflanzenarten,

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle der Lautermanns Beeke beherbergt als diagnostisch relevante Quellarten die Quellköcherfliege und Dunkers Quellschnecke. Er ist in der Festsetzungskarte mit dem Symbol „Q“ gekennzeichnet. An quelligen Bereichen entlang der Beeke wächst das quelltypische Gegenblättrige Milzkraut.

- als belebendes Landschaftselement in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft,

Aufgrund seiner Lage im intensiv ackerbaulich genutzten Umfeld fungiert das Wäldchen als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

- wegen der Schutzfunktion für die Beeke vor Stoffeinträgen aus der Umgebung,

Der über weite Strecken die Lautermanns Beeke begleitende Wald dient für die Beeke als Puffer, der Stoffeinträge und Bodenabschwemmungen aus der Umgebung in die Beeke reduziert.

- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.

Ein Großteil der Fläche des Landschaftsbestandteils ist in der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als

Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet.

C 2.8-53 Tal der Effmann Beeke

Velbert

Flächengröße: ca. 3,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

Die naturnahe Effmann Beeke durchfließt größtenteils geschlängelt den Landschaftsbestandteil von Nord nach Süd. An den teils steilenden Hängen des Landschaftsbestandteils stockt überwiegend ein stechpalmenreicher Buchenaltholzbestand. Die Effmann Beeke wird streckenweise von einem Saum aus Erlen begleitet und in einem Bereich, in dem sich die Talsohle etwas aufweitet, stockt ein junger Eschenbestand.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist größtenteils von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Richtung Nordwest schließt eine Fichtenparzelle und ein eingezäuntes Waldstück an.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenaltholzbestandes mit Biotopbäumen und naturnahem Siepen,

  Der waldbestandene Landschaftsbestandteil, der eine naturnahes Fließgewässer aufweist, stellt innerhalb der teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei, übernimmt sein Boden eine Wasserspeicherfunktion und trägt er zum Erosionsschutz bei.

- zur Erhaltung eines strukturreichen Waldbereichs mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensstätte bemerkenswerter, v.a. waldtypischer Arten.,

  Mit Laubwald bestandene Siepen übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Wald ist Lebensraum von Grün- und Buntspecht sowie Standort eines Mäusebussard-Horstes. In dem durch Ackerland und Siedlungsflächen geprägten Umfeld erfüllt der Siepen wichtige Funktionen im Biotopverbund zu den Gehölzbeständen und Fließgewässern der Landschaftsschutzgebiete C 2.3-6 „Jungfernholz / Losenburg“ und C 2.3-7 „Rosentalbach / Langenhorst“.

  Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Kernfläche des Biotopverbundes herausragende Bedeutung für den Biotopverbund.

- als belebendes Landschaftselement in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft

  Innerhalb des intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeldes fungiert das Wäldchen als gliederndes und belebendes Landschaftselement. Schmale bewaldete Bachtäler sind hier typische Bestandteile der Bergischen Kulturlandschaft.

- wegen der Schutzfunktion für die Effmanns Beeke vor Stoffeinträgen aus der Umgebung,

  Der die Effmanns Beeke begleitende Wald dient als Puffer für den Bach, in dem er Stoffeinträge und Bodenabschwemmungen aus der Umgebung in den Bach reduziert.

C 2.8-54 Wäldchen nordöstlich Scheiderhöfchen

Wülfrath

Flächengröße: ca. 2,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen Waldmeister-Buchenwald mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen und typischer Krautschicht u.a mit Waldmeister und Wald-Zwenke. Im südwestlichen Teil befinden sich Mulden und Erhebungen als Spuren früherer Kalk-Abbautätigkeiten.

An das Wäldchen schließen sich nördlich und südlich landwirtschaftlichen Nutzflächen an. Westlich und östlich befinden sich Gehölzbestände.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenaltholzes mit

  Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung und in Nachbarschaft zu Kalkabbauflächen ein wichtiges

Biotopbäumen,	Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei, dient er dem Klimaschutz und dem Immissionsschutz und sein Boden übernimmt eine Wasserspeicherfunktion.
- zur Erhaltung eines strukturreichen Waldbereichs mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensstätte bemerkenswerter, v.a. waldtypischer Arten,	Wälder übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Wald ist u.a. Lebensraum vom Grünspecht, von dessen Höhlen u.a. auch Fledermäuse profitieren können. In dem auch durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie einem Kalksteinbruch geprägten Umfeld erfüllt der Wald wichtige Funktionen im Biotopverbund zu den Gehölzbeständen des Landschaftsschutzgebiets LSG "Täler von Anger- und Flandersbach mit Nebentälern“ sowie im Hinblick auf Neubesiedlung durch Waldarten auch in Richtung des südlich gelegenen Haldenbereiche des Kalkabbaus. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.
- als belebendes Landschaftselement in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft,	Innerhalb des zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeldes fungiert das Wäldchen als gliederndes und belebendes Landschaftselement. Eingestreute Waldflächen sind hier typischer Bestandteile der Bergischen Kulturlandschaft.
C 2.8-56 Hardenberger Bachtal nördlich Richrather Mühle Flächengröße: ca. 5,1 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG, insbesondere:	Velbert Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen naturnahen Abschnitt des Hardenberger Baches mit Bachaue zwischen Bahngleisen und Kuhlendahler Straße südwestlich von Velbert-Langenberg. Die Auenbereiche werden regelmäßig überschwemmt und setzen sich aus verschiedenen Biotopen wie Feuchtwiese mit Graben, Uferstaudenfluren und Feuchtbrachen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien zusammen.
- zur Erhaltung eines naturnahen Bachabschnittes mit begleitenden Gehölzbeständen, Feuchtgrünland und Feuchtbrache mit Hochstaudenfluren als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt,	Strukturreiche Bachauen übernehmen in der Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Bach verläuft hier in großen Teilen geschwungenen bis mäandrierend. Tief- und Flachwasserzonen, zum Teil mit Totholzansammlungen, wechseln einander ab. Das Ufer wird von typischen Ufergehölzen wie Erlen, Hainbuchen und Kopfweiden gesäumt. Teilweise finden sich Steilufer. Der südliche Teil der Bachaue ist durch eine Feuchtwiese geprägt, die von einem mit Ufergehölzen und Uferstauden gesäumten Graben durchzogen wird. In dem Graben wächst u.a. der gefährdete Sumpf-Wasserstern. Nördlich angrenzend folgt eine Grünlandbrache, die sich aus einer Uferstaudenflur mit typischen Arten wie z.B. Mädesüß, Zottiges Weidenröschen und, Kuckucks-Lichtnelke zusammensetzt. Im Uferbereich wurde das quelltypische Gegenblättrige Milzkraut nachgewiesen.
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund, insbesondere für Fließgewässerbiotope,	Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Der Hardenberger Bach steht in diesem Abschnitt im engen naturräumlichen Zusammenhang mit dem Dellwigbach und Thünersbach und hat direkten Anschluss an das naturnahe Eselssieper Bachtal. Die bachbegleitenden Gehölzbestände und feuchten Hochstaudenfluren sind

zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtbiotope auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Niederbergischen Hügellandes.

Die Auswahl dieses Teils des Hardenberger Bachtals als geplanter Strahlursprung nach den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie belegt die Bedeutung dieses Bachabschnittes im Biotopverbund der Fließgewässer.

- wegen der ökologischen Bedeutung von Kopfbäumen als Lebensraum für Tiere,

Kopfbäume haben eine hohe Bedeutung als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten und als Lebensraum für Fledermäuse und zahlreiche Insekten.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Der Erhalt von landschaftstypischen Auen und Bachläufen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) a) An den Schutzzweck angepasste Pflege des Feuchtgrünlandes, der Grünlandbrache und der Hochstaudenfluren,

Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters durch extensive Mahd oder extensive Beweidung und die Förderung schutzwürdiger Pflanzenbestände. Zugleich sollen Neophyten wie der Riesenbärenklau und das Indische Springkraut bekämpft werden, da diese die typischen, natürlicherweise vorkommenden Arten verdrängen. Bei einer Mahd soll das Mähgut abgefahren und bei Bedarf Entbuschungsmaßnahmen durchgeführt werden.

b) Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 5 bis 7 Jahre,

Die Schnittmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Damit im Landschaftsbestandteil dauerhaft genügend ältere Kronenstrukturen an Kopfbäumen vorhanden sind, ist so vorzugehen, dass maximal nur etwa ein Drittel der Bäume innerhalb eines Jahres gepflegt wird.

c) Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer.

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Diese sehen hier u.a. Folgendes vor:

- Aufweitung des Gerinnes
- Anlage / Entwicklung von Nebengerinnen
- Rückbau von Sohlverbau
- Anlage / Ausweisung / Entwicklung eines Uferstreifens
- Erhalt / Entwicklung naturnaher Auengebüsche / Auwälder.
- Neutrassierung des Gewässerbettes

Dabei ist insbes. zu beachten, dass jetzt schon vorhandene wertvolle Strukturen, wie ein Graben mit Sumpf-Wasserstern und Steiluferbereichen, nicht beeinträchtigt werden.

Bei Ausführung der Arbeiten ist auf größtmögliche Schonung der vorhandenen uferbegleitenden Gehölzbestände (Kopfbäume etc.) zu achten.

C 2.8-57 Hangwald am Oefter Bachtal

Velbert

Flächengröße: ca. 1,1 ha

Am nördlichen Talhang des Oefter Bachtals erstreckt sich ein kleines strukturreiches Buchenwäldchen mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen. Im westlichen Teil durchzieht den Wald ein steil eingeschnittenes Kerbtal, in dem eine naturnahe Quelle liegt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4

Der Wald ist überwiegend von Acker- und Grünlandflächen umgeben. Richtung Nordwest schließen eine Fich-

BNatSchG,	tenparzelle und ein eingezäuntes Waldstück an.
insbesondere:	
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenaltholzes mit Biotopbäumen und naturnahem Quellsiepen,	Der waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei, übernimmt sein Boden eine Wasserspeicherfunktion, trägt er zum Erosionsschutz bei und beherbergt einen naturnahen Quellsiepen.
- zur Erhaltung eines strukturreichen Waldbereichs mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und als als Lebensstätte bemerkenswerter, v.a. waldtypischer Arten,	Wälder übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Wald ist u.a. Lebensraum von Grünspecht sowie Standort eines Rotmilan-Horstes. In dem durch Ackerland und Siedlungsflächen geprägten Umfeld erfüllt das Wäldchen wichtige Funktionen im Biotopverbund zu den Gehölzbeständen und Fließgewässern der C 2.3-6 „Jungfernholz / Losenburg“ und C 2.3-7 „Rosental-bach / Langenhorst“. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Kernfläche des Biotopverbundes herausragende Bedeutung für den Biotopverbund.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,	Innerhalb des teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeldes fungiert das Wäldchen als gliederndes und belebendes Landschaftselement. Bewaldete Bachtäler sind hier typische Bestandteile der Bergischen Kulturlandschaft.
- wegen der Schutzfunktion für Oefter Bach und einen Nebenbach mit seiner Quelle vor Stoffeinträgen aus der Umgebung.	Das Wäldchen dient für den Oefter Bach und einen Nebenbach als Puffer gegenüber Stoffeinträgen und Bodenabschwemmungen aus der Umgebung.

C 2.8-59 Feuchtbrache an der Düssel nördlich Tilmannsdorf

	Wülfrath
Flächengröße: ca. 0,24 ha	Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um eine Feuchtbrache im Auenbereich der Düssel. Die Fläche ist zwischen der Düssel im Süden und einem nördlich angrenzendem Siedlungsbereich gelegen.
Schutzzweck:	
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,	
insbesondere:	
- zur Erhaltung einer Feuchtbrache mit Röhrichtbestand und Uferstauden als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund,	Brachen übernehmen am Siedlungsrand wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Die strukturreiche Feuchtbrache weist einen größeren Schilfbestand mit weiteren Röhrichtarten, einen Graben mit Uferstauden (u.a. Mädesüß und Baldrian) und mehrere Quellbereiche mit typischer Flora auf. Die Düssel ist hier von teils alten Ufergehölzen wie Weiden, Eschen und Erlen gesäumt. Die Brache hat als Teil einer Kernfläche des Biotopverbundes herausragende Bedeutung für den Biotopverbund
- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,	Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen. In dem Landschaftsbestandteil befinden sich die mehrere naturnahe Nebenquellen der Düssel mit typischer Flora

(Gegenblättriges Milzkraut).

- als belebendes Landschaftselement im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft.

Aufgrund ihrer Lage im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft fungiert die Feuchtbrache einerseits als gliederndes Landschaftselement in der freien Landschaft und dient anderseits der landschaftsgerechten Einbindung des Siedlungsrandes.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflege der Röhrichtbestände durch Freistellen von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 bis 5 Jahren

C 2.8-60 Hombachtal

Velbert

Flächengröße: ca. 9,3 ha

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen überwiegend bewaldeten naturnahen Abschnitt des Hombachtals mit zwei Nebenbächen, der in einen tief eingeschnittenen Siepental mit mehreren Quellen verläuft. Abschnittsweise kommt auch tw. verbrachtes Grünland vor. Eine Besonderheit sind großflächige Milzkraufluren in der Aue.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung der naturnahen Fließgewässer, der begleitenden naturnahen Gehölzbestände, der Kleingewässer, Hochstaudenfluren und z.T. verbrachten Grünlandflächen,

Die Bäche unterliegen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles aufgrund ihres naturnahen Charakters auf gesamter Länge dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG. Sie werden von z.T. quellig durchsickerten Auenwäldern mit Erle, Esche, Hainbuche und Weide, ausgedehnten Milzkrautfluren und Flutschwadenröhricht sowie Hochstaudenfluren und tw. verbrachten Grünland begleitet. Ein Teil der Auenwälder sowie eine seggen- und binsenreiche Nasswiese fallen ebenfalls unter den gesetzlichen Schutz. Am steilen nördlichen Talhang befindet sich überwiegend Ahornwald und im Osten eine trockene Grünlandbrache mit Hochstaudenfluren und Gehölzstrukturen.
Zwei Kleingewässer in der Aue sind wertvoll für Amphibien.

- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche mit quelltypischen Tier- und Pflanzenarten und hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.
Innerhalb des Landschaftsbestandteils liegen mehrere naturnahe Quellbereiche (siehe Symbole „Q“ in der Festsetzungskarte). Diese beherbergen mehrere quelltypische Tierarten wie z.B. Dunkers Quellschnecke und Alpenstrudelwurm.

- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Erwähnenswerte Pflanzenarten sind Gelbe Schwertlilie, Sumpfdotterblume und Hohe Schlüsselblume. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Landschaftsbestandteils für verschiedene Vogelarten wie Eisvogel, Fitis und Goldammer sowie für Amphiben wie Feuersalamander, Berg-, Teich- und Fadenmolch, Grasfrosch und Erdkröte. Im Umfeld des geschützten Landschaftsbestandteiles brüten u.a. Dorn-

grasmücke und Waldkauz. Bedeutende Nahrungsgäste sind Wespenbussard, Baumfalke, Habicht und Rotmilan. Der Hombach weist eine hohe Gewässergüte auf und ist hierdurch wertvoll für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind.

- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer,

Das Hombachtal mit Nebenbächen ist Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Der Hombach mündet weiter östlich in den Lohbach. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehend zu dem nördlich gelegenen Wiesenbachtal, das ebenfalls in den Lohbach mündet sowie zu dem westlich gelegenen Naturschutzgebiet „Hodahlbachtal“ und dem südlich gelegenen Naturschutzgebiet „Oberes Düsseltal“ mit dem Quellgebiet der Düssel.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der Erhalt von landschaftstypischen Siepentälern dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

In einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen die bachbegleitenden Gehölze wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Pflege der Grünlandbrachen.

Die nicht gehölzbestandenen Bereiche sollten durch Mahd (etwa alle 3 Jahre) von Verbuschung freigehalten werden.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.7.2 und 2.8 bleibt in diesem geschützten Landschaftsbestandteil

a) mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde die Realisierung der im Bebauungsplan Nr. 449 der Stadt Velbert festgesetzten Verbindungsstraße zwischen der L427 und der L355, jedoch ohne die im Bebauungsplan dargestellte Umgestaltung des Hombaches.

Durch die im Bebauungsplan Nr. 449 der Stadt Velbert dargestellte Umgestaltung des Hombaches würden wertbestimmende Strukturen des geschützten Landschaftsbestandteils zerstört. Für die Realisierung der Straßenbaumaßnahme ist diese Maßnahme nicht zwingend erforderlich.

C 2.8-63 Hesperbachaue

Velbert

Flächengröße: ca. 6,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die strukturreiche Bachaue des Hesperbaches zwischen der A 44 im Süden und der „Kläranlage-Hesperbach“ im Norden. Der hier ca. 3 bis 4 m breite, naturnahe, rasch fließende Bach weist ein steiniges Bett auf. Er hat weite Mäander mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen sowie Auskolkungen gebildet und wird zum größten Teil durch angepflanzten Erlenwald begleitet, der sich zu einem naturnahen Auwald entwickelt. Weitere naturnahe Strukturen sind Altarme, Kleingewässer, Grünlandbrachen und feuchte Hochstaudenfluren. Bei Hammer wird der geschützte

Landschaftsbestandteil durch einen kleinen Siedlungsbereich mit Gebäuden und Gartennutzung unterbrochen.

- zur Erhaltung des naturnahen Bachlaufs und der Auwaldbereiche als Lebens- und Rückzugsraum für lebensraumtypische wildlebende Tiere und Pflanzen,

Die Hesperbachaue ist als wertvolles Habitat für die Vogelwelt einzustufen. Entlang des Hesperbaches wurden die drei regionaltypischen Fließgewässer-Vogelarten (Eisvogel, Gebirgsstelze und Wasseramsel) und im Auwald der Kleinspecht nachgewiesen.

Es finden sich verschiedene Pflanzenarten feuchter bis nasser Standorte wie Gelbe Schwertlilie, Breitblättriger Rohrkolben und Gemeiner Froschlöffel.

- aufgrund der besonderen Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer,

Die Hesperbachaue ist ein wichtiges Verbindungselement zum nördlich liegenden Ruhrtal. Die bachbegleitenden Gehölzbestände sind wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtbiotope auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden.

Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Auenbereiche,

Naturnahe Auen sind als Sonderstandort wichtig für die Biodiversität, dienen der Wasserretention und als Filter und Kohlenstoffspeicher.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes,

Der Erhalt von landschaftstypischen Auen mit ihren vielfältigen Strukturen dient der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.

Ein Großteil der Fläche des Landschaftsbestandteils ist in der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW als Grundwasserböden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial für an Extremstandorte gebundene naturnahe Vegetation verzeichnet.

C 2.8-64 Hohlweg bei Kipp

Velbert

Flächengröße: ca. 0,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt sich um einen ca. 150 m langen ehemaligen Hohlweg, der sich in Nord-Südrichtung erstreckt sowie einen parallel verlaufenden ehemaligen Pilgerpfad. Der Hohlweg ist ca. 2,5 m tief und auf der Sohle 3 m breit, der Pilgerweg besitzt ca. 1 bzw. 2,5 m hohe Böschungen und ist auf der Sohle ca. 2 m breit. Die Gesamtfläche wird von einem Buchenaltholz-Bestand eingenommen, dessen West-Rand durch einen Stechpalmen-Mantel geprägt wird.

insbesondere:

Das Umfeld ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Waldflächen und Siedlungsbereichen.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Buchenaltholzes mit Biotopbäumen und naturnahem Quellsiepen,

Der gehölzbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. gliedert er die teils intensiv genutzte Kulturlandschaft und trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei.

- zur Erhaltung eines strukturreichen Waldbereichs mit lokaler Bedeutung für den Biotopverbund,

Lineare Strukturen sind in der freien Landschaft bedeutend als Verbindungselemente und Leitlinie für die Tier- und Pflanzenwelt im Biotopverbund. In dem durch Ackerland und Siedlungsflächen geprägten Umfeld erfüllt der Hohlweg mit seinem alten Baumbestand wichtige Funktionen im Biotopverbund zwischen den Gehölzbeständen der Umgebung.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Aufgrund seiner Lage im intensiv ackerbaulich genutzten Umfeld und im Übergang zu Siedlungsflächen, fungiert der baumbestandene Hohlweg als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

C 2.8-65 Auenbereich des Brandenberger Baches

Velbert

Nördlich und südlich der Einmündung der Voßnacker Beeke in den Brandenberger Bach erstreckt sich ein naturnaher Auenbereich, der von Erlen, Baumweiden und feuchten Hochstaudenfluren geprägt ist. Der Bandenberger Bach hat hier einen geschwungenen naturnahen Verlauf. Stellen mit Gegenblättrigem Milzkraut weisen auf quellige Bereiche hin.

Flächengröße: ca. 1,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines naturnahen Auenbereichs,

  Naturnahe Auenbereiche dienen u.a. dem Hochwasserschutz, haben Filterfunktionen und bieten durch ihren Strukturreichtun vielen angepassten Pflanzen und Tierarten Lebensraum, wodurch sie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen.

- wegen des Vorhandenseins schutzwürdiger Biotope mit hoher Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Pflanzenarten,

  Der Landschaftsbestandteil ist durchzogen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Hierbei handelt es sich um einen naturnahen Fließgewässerabschnitt mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Wald und Sickerquellen. Diese beherbergen typische Pflanzenarten nasser Standorte, wie z.B. Bitteres Schaumkraut und Gegenblättriges Milzkraut.

- aufgrund der besonderen Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,

  Der Brandenberger Bach steht in engem naturräumlichem Zusammenhang mit dem Asbachtal und dem Hardenberger Bachtal. Die bachbegleitenden Gehölzbestände und feuchten Hochstaudenfluren sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtbiotope auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Niederbergischen Hügellandes.

  Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,

  Der Erhalt von landschaftstypischen Auen und Bachläufen am Siedlungsrand dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflege der feuchten Hochstaudenfluren.

   Die schutzwürdigen Hochstaudenfluren sollten durch eine Mahd (etwa alle 3 Jahre) von Verbuschung freigehalten werden. Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Zugleich werden hierdurch Insekten gefördert.

C 2.8-66 Oberes Vogelsbachtal

Velbert

Der Landschaftsbestandteil umfasst den Siepen des Vogelsbaches mit Hangwald und dem in einen Grünlandbereich eingebetteten Quellbereich des Baches.

Der Vogelsbach ist ein naturnaher Nebenbach des Reitwegebaches. Er entspringt in einem ausgeprägten Quelltrichter (Naturdenkmal C 2.6-6 „Siedequelle / Vogelsbachquelle“), durchfließt zunächst einen Grünlandbereich und wird dann rechtsseitig von einem Buchenwald beglei-

Flächengröße: ca. 3,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

tet.

Der Landschaftsbestandteil weist durch das Vorhandensein von strukturreichem Laubwald, Grünland, Quellbereich und Fließgewässer eine hohe Strukturvielfalt auf.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Biotopkomplexes aus Buchenaltholzes und naturnahem Fließgewässer und Quellsiepen,

Der in weiten Teilen waldbestandene Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wichtiges Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei, übernimmt sein Boden eine Wasserspeicherfunktion, trägt er zum Erosionsschutz bei und beherbergt einen naturnahen Quellsiepen.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,

Der Erhalt von landschaftstypischen Talbereichen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- aufgrund der besonderen Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope

Der Landschaftsbestandteil hat besondere Bedeutung im Biotopverbund als wichtiges Verbundbiotop zwischen dem Deilbachtal und den benachbarten Höhen um die Langenberger Sender und dem Felderbach.

- zum Erhalt seltener Biotope als Lebensstätte für Arten feuchter und nasser sowie quelliger Lebensräume.

Der Vogelsbach beherbergt eine schutzwürdige Unterwasservegetation (Ufer-Schnabeldeckelmoos). Die feuchten bis nassen Grünlandbereiche bieten typischen Arten wie Sumpfdotter-Blume, Kuckucks-Lichtnelke und Sumpf-Vergissmeinnicht Lebensraum.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Neben der schon seit vielen Jahren als Naturdenkmal C 2.6-6 ausgewiesenen Siedequelle befindet sich weiter bachabwärts am Beginn eines kurzen Zuflusses ein Quellbereich (siehe Symbol „Q“ in der Festsetzungskarte), in dem u.a. als quelltypische Tierarten Dunkers Quellschnecke und der Höhlenflohkrebs nachgewiesen wurden.

C 2.8-67 Reitwegebachtal

Velbert

Flächengröße: ca. 1,2 ha

Der Landschaftsbestandteil umfasst den strukturreichen Siepen des Reitwegebaches mit Laubwald-, Grünland- und Quellbereichen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

Der Reitwegebach ist ein über weite Strecken naturnaher Nebenbach des Deilbaches. Er entspringt in einem Waldbereich und fließt dann am Rand einen Grünlandbereiches entlang.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines Biotopkomplexes aus Waldbereichen, naturnahem Fließgewässer, Quellbereichen und Grünland,

Der strukturreiche Landschaftsbestandteil mit hohem Grünlandanteil (teils als Nass- und Feuchtgrünland) trägt u.a. zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei, dient dem Erosionsschutz und der Wasserspeicherung. Quellen und daran anschließende Bachabschnitte halten darüber hinaus Wiederbesiedlungspotential für unterhalb liegende Gewässerabschnitte bereit.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,

Der Erhalt von landschaftstypischen Talbereichen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- aufgrund der besonderen Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,

Der Landschaftsbestandteil hat besondere Bedeutung im Biotopverbund als wichtiges Verbundelement zwischen dem Deilbachtal und den benachbarten Höhen um die Langenberger Sender und dem Felderbach.

- zum Erhalt seltener Biotope als Lebensstätte für Arten feuchter und nasser sowie quelliger Lebensräu-

Der Reitwegebach beherbergt eine schutzwürdige Unterwasservegetation (Ufer-Schnabeldeckelmoos). Die feuchten bis nassen Grünlandbereiche bieten z.B. Kuckucks-

me.	Lichtnelke und Sumpf-Vergissmeinnicht Lebensraum. Die Quellbereiche beherbergen u.a. Höhlenflohkrebs und Bach-Kurzbüchsenmoos.
C 2.8-68 Quellbereiche der Röbbeck Flächengröße: ca. 5,3 ha Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,	Velbert Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen Buchen-Altholzbestand, der von mehreren tief eingeschnittenen Quellsiepen durchzogen ist. In dem westlich der K23 (Rottberger Straße) gelegene Waldbereich befindet sich das Quellgebiet des Baches „Röbbeck“.
insbesondere:	
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen durch Erhaltung eines Talausschnitts mit naturnahen Elementen,	Der Landschaftsbestandteil stellt innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein wichtiges naturnahes Landschaftselement dar. U.a. trägt er zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei, übernimmt sein Boden eine Wasserspeicherfunktion, trägt er zum Erosionsschutz bei und dient er dem Immissionsschutz. Quellsiepen halten u.a. Wiederbesiedlungspotential für unterhalb liegende Gewässerabschnitte bereit und spielen als Sonderstandorte auch für die Biodiversität eine wichtige Rolle.
- zur Erhaltung alter Buchenwaldbestände und naturnaher Quellsiepen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensstätte typischer Tierarten von Wäldern und Siepentälern,	Inselartige Waldbestände übernehmen in der intensiv genutzten Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Quellsiepen sind im Biotopverbund Bestandteil wichtiger Leitlinien. In dem Waldbereich wurden Waldschnepfe und Grünspecht nachgewiesen und er ist Standort von zwei Greifvogelhorsten. Zudem dient er als Lebensraum für den Feuersalamander. In dem durch intensive Landwirtschaft geprägten Umfeld erfüllt der Bereich wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop zwischen Fließgewässerbereichen und Gehölzbeständen des Asbachtals und des Hesperbachtals. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen auch zu dem westtlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-37 „Tal der Röbbeck“. Der Landschaftsbestandteil hat als Teil einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes besondere Bedeutung für den Biotopverbund.
- zur Erhaltung der hochsensiblen Quellbereiche mit quelltypischen Tier- und Pflanzenarten,	Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen. Im Landschaftsbestandteil befinden sich mehrere Quellbereiche mit quelltypischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Dunkers Quellschnecke, Bitteres Schaumkraut). Besonders bedeutsame Quellbereiche sind mit dem Symbol „Q“ in der Festsetzungskarte gekennzeichnet.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,	Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen, Bachläufen und Waldbereichen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- wegen der Schutzfunktion für das Quellgebiet vor Stoffeinträgen aus der Umgebung,	Der die Quellbäche umgebende Wald dient als Puffer, der Stoffeinträge und Bodenabschwemmungen aus der Umgebung in die empfindlichen Quellbereiche und Quellbäche reduziert.
- zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.	Nördlich der Röbbeck liegt ein Bereich mit schutzwürdigen Böden, die in der Karte des GD NRW als „fruchtbare

Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet sind.

C 2.8-69 Stollen im Eselssieper Bachtal

Velbert

Fläche 0,1 ha

Es handelt sich um einen ehemaligen Bergwerkstollen, der sich in einem Laubmischwald in Nachbarschaft zu einem Regenrückhaltebecken befindet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Bedeutung als Lebensstätte für Fledermäuse.

Dieser ehemaligen Bergwerkstollen ist v.a. als Winterquartiere wichtige Lebensstätten für Fledermäuse. Als Ursache für den starken Rückgang dieser Tiergruppe ist insbesondere auch der Verlust geeigneter Quartiere zu nennen.

Ehemaligen Bergwerkstollen bieten Fledermäusen störungsarme, licht- und lärmgeschützte Quartiere mit ausgeglichenem Kleinklima, die für ein möglichst energiesparende Winterruhe benötigt werden.

Im Stollen wurde die Wasserfledermaus nachgewiesen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Der Zugang sollte so verschlossen bleiben, dass er für Fledermäuse durchgängig bleibt, aber gleichzeitig der Zutritt durch unbefugte Personen verhindert wird.